F XXV 17

Neue
systematische und allgemeine
Erdbeschreibung
des
Bayern'schen Königsstaats

von

G. Fr. Jacobi.

II. Band.

Augsburg, 1817.
Im Verlag der Bürglen- und Bäumer'schen
Buch- und Kunsthandlung.

Neue systematische und allgemeine Erdbeschreibung für alle Stände.

Nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses.

Herausgegeben
von
G. Fr. Jacobi.

II. Band,

welcher die Abhandlung vom Staate selbst, die Einleitung zur Geographie des teutschen Bundesstaats und den ersten Theil der Erdbeschreibung des bayerischen Königsstaats enthält.

Augsburg, 1816.
Im Verlag der Bürglen- und Bäumerschen Buch- und Kunsthandlung.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorbericht.

Es erscheint hiemit, später als ich und die Verleger es wünschten, vielleicht aber in manchem Betrachte mehreren Geographiefreunden doch noch zu frühe, der zweyte Band meiner neuen Erdbeschreibung. Voreiligkeit glaube ich, ist wohl dabey mein Fehler nicht; diese Uiberzeugung schöpfte ich aus dem Erscheinen einer Menge der neueren geographischen Werke, die mir seit 7 bis 8 Jahren voreilten und nun, laut mehreren öffentlichen Anzeigen, neu umgearbeitet werden müssen, um ihrem Entzwecke zu entsprechen. — Ich habe daher seit dem Erscheinen des ersten Bandes meiner Erdbeschreibung, der die allgemeinen Einleitungen in diese Wissen-

schaft

schaft enthält, die bekanntlich von der Politik nicht alterirt werden können, über ein Jahr zugewartet, ehe ich Hand an den zweyten Band legte und nur die öffentlich erschienenen und von den ersten Monarchen Europens ratificirten Aktenstücke des Wiener Kongresses, auf dessen Resultate ich für Europa und zunächst für Teutschland ganz baue, bestimmten mich dazu.

Dieser zweyte Band erscheint nun, wie ich glaube, zur rechten Zeit und wird, im Falle dessen Innhalt auch hie und da eine kleine Veränderung, durch einige für das Ganze unbedeutende politische Einwirkungen, erleiden sollte, selbige durch seine Nachfolger immer richtig bemerken und dem Ganzen anpassen lassen. Die Fortsetzungen meines geographischen Werks werden daher, nunmehr, wie ich hoffe, ohne weitere Unterbrechung erscheinen und vor der Hand enthalten:

a) Die Fortsetzung und den Beschluß der geographischen Beschreibung des bayerischen Königsstaats.

b) Die Geographie des würtembergischen Königsstaats und der daran gränzenden kleineren teutschen Bundeslande.

c) Die Geographie der Großherzogthümer Baaden, Hessendarmstadt, der churfürstlich-hessischen Lande ꝛc. ꝛc.

d) Die Geographie des östreichischen Kaiserstaats.

e) Die Geographie des preußischen Königsstaats.

f) Die Geographie des sächsischen Königsstaats und der sächsischen Großherzog- und Herzogthümer ꝛc. ꝛc.

g) Die Geographie der noch übrigen Länder des teutschen Bundes und der freyen Städte.

Diesen sollen sonach die geographischen Beschreibungen der übrigen europäischen Staaten und Länder folgen.

Die Beschreibungen des hiemit erscheinenden II. Bandes stützte ich: in der kleinen

Abhand-

Abhandlung vom Staate überhaupt und in der Einleitung zur Beschreibung des teutschen Bundesstaats, auf die Werke Normann's, Büsching's und auf die teutsche Bundesakte. Bey der Einleitung zur geographisch-statistischen Beschreibung des bayerischen Königsstaats bediente ich mich: der Schriften Westenrieder's, Hübner's, von Aretin's, von Moll's, von Flurl's, Kayser's, Prändel's, Eisenmann's, von Obernberg's, dann einiger im Texte schon genannten älteren Schriftsteller und selbst gesammelter und von Freunden mitgetheilter Nachrichten.

Die Subskribentenliste wird am Schlusse der Beschreibung Bayerns folgen.

Weissenburg im April 1816.

G. Fr. Jacobi.

Inn-

Innhalt.

	Seite
Vom Staate überhaupt. . .	1
Teutschland. Einleitung. . .	14
§. 1. Landcharten.	14
§. 2. Alte und neueste Lage, Flächeninnhalt, Seelenzahl und Gränzen. .	18
§. 3. Physische Beschaffenheit. . .	22
§. 4. Produkte.	43
§. 5. Gewerbe, Fabriken und Manufakturen.	46
§. 6. Handlung.	52
§. 7. Münzen.	58
§. 8. Abkunft der Teutschen. . .	65
§. 9. Bürgerliche Verfassung. . .	70
§. 10. Glaubenslehren. . . .	72
§. 11. Gelehrsamkeit. . . .	77
§. 12. Schöne Künste. . . .	84
§. 13. Politische Eintheilung. . .	86
§. 14. Staats-Verfassung. . .	95
Teutsche Bundesakte. . . .	98
Der bayerische Königsstaat. .	115

Einlei-

Seite
Einleitung. 115
§. 1. Landcharten. 115
§. 2. Lage, Gränzen, Größe, Volkszahl. 122
§. 3. Landesbeschaffenheit. . . 140
§. 4. Landeskräfte. 172
§. 5. Regenten = und Landesgeschichte. . 183
Erster Zeitraum. 183
Zweyter Zeitraum. 194
Dritter Zeitraum. 197
Vierter Zeitraum. 207
§. 6. Ehemalige und dermalige Landes = Eintheilung. 226
§. 7. Landes = und Regierungs = Administration. 232
Minister und Großbeamte der Krone. . 232
Die obere Landesbehörden. . . 240
§. 8. Genealogie der Landesregenten = Familie. 254
Die Titel und Wappen derselben, Orden und Siegel. 254
§. 9. Politische Landes = Eintheilung und topographische Beschreibungen. . 269
A. Der Isar = Kreis. . . . 269
München. 275

Vom

Vom Staate überhaupt.

In der allgemeinen Einleitung zu diesem geographisch-historisch-statistischen Werke, im III. Abschnitte politische Geographie §. 3. Seite 268 rc. ist zwar schon etwas von den Staaten im allgemeinen bemerkt worden: allein dies macht nun eine nähere Auseinandersetzung dieser wichtigen Materie hier, wo insbesondere von jedem einzelnen Staate die Rede ist, zur bessern Verständigung der Staatsformen und Staatsverfassungen nothwendig. Diese Ansicht folgt somit nach Büsching und Norrmann, und ist bey der Beschreibung eines jeden Staats, er sey groß oder klein, zu berücksichtigen.

§. 1.

Der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft ist die Vereinigung der auf einem Landstriche irgend eines Landes beysammen lebenden Menschen unter gewißen Rechtsgesetzen, zur Sicherung ihrer Rechte und zur Beförderung des ge-

meinschaftlichen Wohls. Die Menschen stehen zwar, schon außer einer solchen Vereinigung, d. i. im Naturstande, im allgemeinen unter Rechtsgesetzen, erkennen auch, mit wenigen Ausnahmen, durch das sittliche Bewußtseyn ihre Rechtspflichten; allein außer der Vereinigung unter Rechtsgesetze, giebt es doch keine Veranstaltung, die das Rechthandeln bewirkte, und dadurch eines jeden Rechte sichert und ihm zum Genusse seines Rechts verhilft.

Die Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft, enthält sowohl eine Vereinigung der Kräfte zu einer Gesammtkraft, als auch eine Vereinigung des Willens aller, zu einem Gesammt- und höchsten Willen. Mit dem höchsten Willen ist das Recht verbunden, die Kräfte und den Willen der einzelnen Glieder, und diese selbst zur gemeinen Absicht zu lenken und anzuwenden. Dieses Recht heißt die höchste oder die bürgerliche Macht und Gewalt. Der Staat ist demnach eine Vereinigung mehrerer Menschen auf einem bestimmten Landstriche, unter einem höchsten Willen und einer höchsten Macht, zur Sicherheit der Rechte und Beförderung des allgemeinen Wohls. Die größere oder kleinere Zahl der Glieder kommt hier nicht in Betracht; es kann Staaten von 30 Millionen und auch welche von 300 Menschen geben.

Derjenige nun, dem die höchste Gewalt zukommt, heißt der Regent, der Beherrscher oder die Obrigkeit; er sey eine physische Person

son, d. i. ein einzelner, z. B. Kaiser, König, Erzherzog, Großherzog, Herzog, Fürst u. s. f.; oder eine moralische Person, ein aus mehreren zusammengesetztes Wesen, z. B. Staatsdirektorium, Republik, hoher Rath u. s. w. Diejenigen, welche dem Herrscher oder Regenten durch die Gesetze und Verträge unterworfen sind, heißen oder sind Unterthanen, stehen mit jenem im Unterwerfungsvertrage und erkennen diesen gewöhnlich durch feyerliche Huldigung an. — Alle Glieder des Staats oder der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich alle die in der Vereinigung unter Rechtsgesetzen stehen, oder zum Genusse des Zwecks der Vereinigung unter Rechtsgesetzen berechtiget sind, heißen Bürger, Staatsbürger, wozu in letztrer Rücksicht auch der Regent oder Herrscher mit allen seinen Räthen und Staatsdienern gehört. Volk nennt man die sämmtlichen Unterthanen, insoferne sie dem Regenten entgegen gesetzt werden.

§. 2.

Vernunftschwächen und Heftigkeit der Leidenschaften des Menschen, machen schlechterdings eine höchste Gewalt nothwendig, um zu bewirken, was Vernunft und Sittlichkeit allein nicht vermögen, indem die Anwendung derselben fortdauernd durch Irrthum, bösen Willen und Leidenschaften gehindert oder erschwert wird. Der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft

ist daher eine nothwendige natürliche Ordnung, oder liegt vielmehr schon im Plane der moralischen Weltordnung; sie dient der Vernunft und Moral zur nothwendigen Unterstützung, um einen Zweck außer derselben, nämlich die Sicherung der Rechte zu befördern. Regierung oder Obrigkeit und bürgerlicher Gehorsam sind wesentliche Bedingungen eines jeden Staats, ja sie sind die Mittel zum Zwecke jeder bürgerlichen Gesellschaft, von welcher Form sie auch seyn mag, sind demnach von Gott geordnet. — Nur der Staat sichert jedem seine Rechte und zwingt zum Redlichseyn und Rechthandeln. Nur durch den Staat erhalten alle übrigen menschlichen Verbindungen, die eheliche und alle andere Gesellschaften, Bestand und Sicherheit, durch welche allein Vernunft und Sittlichkeit, oder die Gesammt-Moralität der Menschen, entwickelt werden kann. Dies macht den Staat zum allgemeinsten und unentbehrlichsten Mittel der Kultur des Menschengeschlechtes: denn er verschafft den Menschen den möglichsten Genuß ihrer Kräfte und Rechte, ihres physischen und sittlichen Lebens, und ist daher das einzige allgemeine Mittel, Menschen glücklich zu machen; Gesetze und Obrigkeit machen demnach das Wesen dieser Gesellschaft aus. Die Zerstörung dieses gedoppelten Bandes würde die Menschen wieder in den Naturstand, d. i. in den Stand der Roh- und Wildheit zurück setzen.

Der eigentliche Staatszweck ist ferner die Sicherheit der Rechte aller dem Staate Angehörigen; diese Sicherheit bewirkt nur die höchste Gewalt. Die letztre hat demnach nicht den Vortheil oder das Vorrecht ihres Innhabers (dieser sey eine physische oder moralische Person) zur Absicht, und kehrt sich an keinen Glanz der Machthaber, noch an das persönliche Intresse derselben. — Diese Sicherung der Rechte muß ferner für alle möglichst gleich seyn, wodurch dann die eigentliche politische Gleichheit erzielt wird. Daher sind auch die Gesetze und alle Anordnungen, durch welche der Staatszweck erreicht werden soll, für den Unterthan sowohl, wie für den Gewalthaber, Regenten oder Gesetzgeber, gleich verbindlich. Den letzrern kann von den Rechtsbestimmungen eben so wenig sein Verhältniß befreyen, als nach Grundsätzen der Sittlichkeit ein unsittliches Betragen der Vorgesetzten zu rechtfertigen oder zu entschuldigen ist. Jede Obrigkeit ist also Gottes Ordnung; ihr ist jeder Gehorsam schuldig; sie ist aber auch selbst dem Gesetze unterwürfig und eben so, wie die Untergebenen, zum Gehorsam gegen dasselbe verpflichtet.

§. 3.

Die verschiedenen Benennungen der Regierungsformen sind von der Zahl und Beschaffenheit des regierenden Personals entlehnt, je nachdem die höchste Gewalt ganz oder zum Theil in

in den Händen einer oder mehrerer Personen ist. — Monarchie oder Einherrschaft nennt man daher einen Staat, in welchem eine physische Person, d. i. ein Einzelner, im Besitze der höchsten Gewalt ist. — Unumschränkte Monarchie oder Despotie nennt man diejenige Verfassung, wo der Regent alle Grundgewalten des Staats oder die höchste Macht und freyen Willen besitzt; eingeschränkte Monarchie hingegen ist die, wo er nur einige Theile derselben, mit Theilnahme anderer und einen gewißen eingeschränkten Willen hat. — Republik oder gemeines Wesen, heißt eigentlich jeder Staat, oder eine bürgerliche Gesellschaft überhaupt. Gewöhnlich aber versteht man unter dieser Benennung einen Staat, in welchem nicht ein Einzelner, sondern eine moralische Person im Besitze der höchsten Gewalt ist. Ist diese moralische Person nur ein kleiner Theil der Staatsbürger mit Ausschluß der übrigen, eine bestimmte Classe derselben, oder eine Zahl von Familien, so heißt sie eine Aristokratie; Demokratie hingegen, in welchem alle oder doch die Meisten, ohne Unterschied der Stände, Antheil daran haben; indessen ist die demokratische Regierungsverfassung mancherley Bestimmungen und Ausnahmen unterworfen, die von Umständen abhängen. Die Benennungen Oligarchie für solche Staaten, wo die höchste Gewalt nur in den Händen einiger Wenigen ist, und Ochlokratie für diejenigen, wo der große Haufe seinen Willen durch-

durchsetzt, werden sehr willkührlich und überhaupt für Staaten gebraucht, wo Wenigere oder Mehrere mit Willkühr und Gewalt verfahren. — Freystaaten sind eigentlich alle diejenigen, in welchen die politische Freyheit, nämlich eine gesetz- und zweckmäßige Uibung der bürgerlichen Rechte, ungekränkt erhalten wird. Dies findet aber auch in gut organisirten und gut regierten Monarchien statt, ist demnach kein eigentlicher Vorzug der Republiken, und die Benennung Freystaat mit Republik auch nicht gleichbedeutend. — Anarchie ist eigentlich keine ausgeartete Staatsform, sondern der Zustand, da die bestandene Regierung, wie sie auch beschaffen gewesen seyn mag, aufhört oder vernichtet wird, bis eine andere an ihre Stelle gesetzt und wirksam geworden ist.

§. 4.

Rein heißt jede Staatsform, wenn kein Grundsatz einer andern eingemischt ist, es kann daher nur diejenige reine Demokratie genannt werden, wo jeder Bürger einen unmittelbaren Antheil an der höchsten Gewalt hat und in den allgemeinen Versammlungen ausübt. Diejenigen Demokratien, wo der große Haufe vermeintlich durch Repräsentanten herrscht, sind nur scheinbar, denn das Volk wählt seine Herrscher nur abwechslend und auf bestimmte Zeit. — Gemischte Staatsform nennt man diejenige, in welcher die eine mit der andern verbunden ist.

So

So ist eine gemischte Monarchie diejenige, in welcher ein Theil der höchsten Gewalt, gewöhnlich der vorzüglichste oder überwiegendste, nach monarchischen Grundsätzen von Einem, der andere nach republikanischen Grundsätzen von Mehreren ausgeübt wird. — Eine gemischte Republik heißt diejenige, in welcher einige Gewaltzweige nach aristokratischen, andere nach demokratischen Grundsätzen, entweder im Gleichgewichte gegen einander, oder mit einem Übergewichte des einen Theils über den andern vertheilt sind. — Staatenverein, Staatensystem oder Staatenbund nennet man eine von freyen Staaten, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, zu einem ganzen geschlossene Verbindung, zur Vermehrung ihrer Kräfte und Sicherheit. Die Staatenvereine dieser Art bestehen zwar meistens aus einer Verbindung der höchsten Gewalten oder Regierungen der einzelnen Staaten, sie unterhalten aber doch gemeinschaftliche Zusammenkünfte, Tagsatzungen, Generalstaaten, Kongresse, Parlamente u. s. w. wodurch zum Theil eine Art allgemeiner Regierung, oder höchster Gewalt für sämmtliche Staaten, gebildet wird, welcher die Unterthanen der einzelnen Staaten, eben so gut, wie ihrer besondern Regierung unterwürfig sind; die auch in allen ihren vorbehaltenen Angelegenheiten die besondere Regierung der einzelnen Staaten einschränkt, oder diesen in Rücksicht auf den Zweck ihrer Vereinigung, den Charakter der höchsten Gewalt nimmt. Indessen muß man dabey unter-

unterscheiden: 1) diejenigen Staatensysteme, in welchen die Abgeordneten der einzelnen Staaten oder Regierungen wirkliche Repräsentanten sind, so, daß sie ganz nach Gutdünken oder bey allgemeinen Vorschriften nach eigener Einsicht stimmen und handeln können; in diesen ist unter den einzelnen Staaten ein wirkliches Verhältniß der Theile zu einem Gesammtstaat, vorzüglich, wenn die Versammlung der Abgeordneten ein Verbindungshaupt, Präsidenten u. s. f. mit besonders zugesicherten oder anerkannten Gewaltsrechten hat. 2) Diejenigen, deren Abgeordnete zu den allgemeinen Versammlungen nur Geschäftsträger zur Mittheilung der von ihren Behörden gefaßten Entschlüsse, ohne eigene Stimme und Freyheit zu handeln, sind, welche eigentlich nur eine verbundene Gemeine, keinen Gesammtstaat bilden.

Die Souverainetät oder Selbstständigkeit ist zweyfach, nämlich: 1) die äußere, welche in der Unabhängigkeit der Regierung eines Staats von einem andern Staat besteht, und 2) die innere oder Souverainetät der Regierung, wenn diese keiner andern Macht des Staats unterworfen, sondern jede andere ihr vielmehr untergeordnet ist. Uneingeschränkt und souverain sind demnach nicht gleichbedeutend. Souverain ist diejenige Regierung im Staat, welche der Innbegriff der höchsten Gewalt, oder der Haupttheil derselben ist.

§. 5.

§. 5.

In der uneingeschränkten Monarchie ist der Herrscher oder Regent im ungetheilten Besitze der höchsten Macht oder Gewalt; er allein beurtheilt, was das Staatswohl erfordert, erkennt über die besten Mittel, bringt diese zur Erreichung des Zwecks in Anwendung, und erhält dadurch die persönliche Majestät, d. i. die höchste, rechtliche und sittliche Macht. In der eingeschränkten Monarchie, wo die Herrscherrechte getheilt sind, entstehen mit der Theilung derselben mehrere Personen, Corporationen oder Stände, die bey Anordnungen, wozu ihr Mitwissen oder ihre Einwilligung erfordert wird, z. B. bey der Gesetzgebung, Bestimmung der Abgaben u. s. w. entweder eine blos berathschlagende, oder entscheidende Stimme (votum consultativum, decisivum) haben. Diese Stände bestehen entweder aus den von allen Staatsbürgern gleichmäßig gewählten Abgeordneten (Repräsentanten), die im Namen und an der Stelle aller übrigen nach Gutbefinden urtheilen, bestimmen und beschließen; oder aus Abgeordneten der verschiedenen Classen, worinn die Staatsbürger eingetheilt sind. Man nennt diese Deputirte des Adels, der Geistlichkeit, der Städte, des Landes rc. Sie können auch aus einzelnen zur Mitwirkung bey der höchsten Gewalt privilegirten Classen, als da sind: Adel, Güterbesitzer, Städte u. s. w. bestehen. Die

Versammlungen solcher Stände heißen Landtage, Reichstage u. s. f. Es müssen aber dergleichen Stände ein freyes Stimmrecht haben, von dem Monarchen nicht abhängig seyn, und, da sie ihm das Gleichgewicht halten sollen, zu bestimmten Zeiten zusammen kommen; nur unter diesen Voraussetzungen sind sie dann wirkliche Mitherrscher und eigentliche Landstände.

§. 6.

Durch die Stände und deren Verschiedenheit, werden sonach die vermischten monarchischen Regierungsformen gebildet. Die monarchisch-aristokratische besteht aus einem Einzelherrscher mit einem Erbadel, oder mit Adel und Geistlichkeit, oder mit beyden und städtischen Abgeordneten. Monarchisch-demokratisch nennt man gewöhnlich diejenige, wo kein Erbadel ist, sondern die Stände aus dem Amtsadel und den Deputirten der Städte und Landschaften bestehen. — Die Monarchie mit einer aristo-demokratischen Mischung stellt dem Regenten theils Erb- theils Amts-Stände entgegen, wie der Fall in den Königreichen von Großbrittanien ist. — Die vermischten republikanischen Staatsformen sind: 1) die aristo-demokratische, z. B. ein hoher, kleiner oder großer Rath aus bestimmten Geschlechtern und Zünften, eingeschränkt durch die Volksvorsteher und Beamten,

oder

oder Abgeordneten des Volks, die bey gewißen Regierungshandlungen zu Rathe gezogen werden müssen und wenigstens eine verneinende Stimme haben; 2) die demo=aristokratische, wo die aus dem Volke gewählten eingeschränkten Beamten nebst den Abgeordneten desselben, die höchste Gewalt ausüben, so, daß der größte Theil derselben in den Händen der letztren ist.

§. 7.

Der Unterschied der Staaten in Geistliche und Weltliche, in Erbreiche und Wahlreiche u. s. w. ist außerwesentlich und hat nur bey einigen Regierungsformen statt. Die Monarchien sind in Ansehung der Dauer: Wahlreiche, wenn der Regent oder Herrscher auf eine bestimmte Zeit oder für seine Lebensdauer gewählt wird; Erbreiche, wo die Regenten= oder Herrscherwürde, bey der Familie, entweder nur für den Mannsstamm, oder auch mit bey den weiblichen Nachkommen, bis zum gänzlichen Aussterben derselben, fortdauert, in welchem Fall die Ordnung der Succession in Graden und Linien, die Volljährigkeit, Vormundschaftsrechte u. s. f. vorher genau bestimmt vorliegen müssen. — Patrimonialreiche sind selten; der Herrscher ernennt in solchen seinen Nachfolger selbst, ohne Rücksicht, wenn er nicht selbst will, auf Verwandtschaft oder Erstgeburt zu nehmen.

Die

Die Wahlmonarchien bezeichnet die Geschichte als die schädlichst- und gefährlichsten; Polen, Ungarn, nebst manchen anderen, gaben uns vormals, als diese Regierungsform noch bestund, traurige Belege hierüber. Uibrigens wird durch die erbliche Ertheilung der Regentenwürde, die Regierungsform keineswegs erblich.

§. 8.

Theokratien oder theokratische Staatsformen nennt man diejenigen, bey welchen der Glaube an eine unmittelbar regierende Gottheit, mit dem Einflusse und der Macht überirrdischer Wesen, verbunden ist, um die höchste Gewalt fester zu gründen, oder gegen Einschränkungen und Widerstand für einzelne Classen und Gewalthaber zu sichern. Moses, Minos, Lykurg, Numa, Mahomed u. a., ja selbst christliche Glaubenslehrer des Mittelalters, gebrauchten dies Hülfsmittel zur Erreichung ihrer religiösen und politischen Zwecke.

Dies hier durch 8 §. dargestellte Gemählde der verschiedenen Staatsformen mag genug seyn, um die Ansichten darüber aufzuklären. Wem daran nicht genügt, dem geben Montesquieu, Filangieri, Schlözer, Voß und Mably noch ausführlichere Erörterungen in ihren diese Gegenstände betreffenden Werken an die Hand.

Teutsch-

Teutschland.

Einleitung.

Das teutsche Reich, im Mittelpunkte von Europa, von kultivirten und unkultivirten Nationen umgeben, nimmt unstreitig den ersten Platz in dem europäischen Staaten-Systeme ein, wenn man es, so wie jetzt der Fall ist, in Hinsicht auf seine Ausdehnung und Lage, Bevölkerung und Kultur, innere Stärke und politische Verbindung, als einen vereinten Staats-Körper betrachtet. Diesen wichtigen Gesichtspunkten folgend, beginne ich somit die geographische Beschreibung unsers teutschen in Glorie wieder erstandenen Vaterlandes, dessen Glück und Ruhe nun auf lange ungetrübt bleiben möge.

§. 1.

Landcharten.

Unter den vielen Charten von Teutschland, gehören die homannischen von 1741 und die große eisenschmitt-homannische Charte Teutschlands, auf 4 Bogen, zu den brauchbarsten. 1752 erschien bey Homann in Nürnberg der erste Band dieser teutschen Charten, unter dem Titel: Atlas germaniae specialis. Er enthält 125 Charten, die 146 Blätter oder Bogen ausma-

ausmachen. — Seit dieser Zeit sind von F. L. Güßefeld und anderen, für die Homann-Femboische Officin unterschiedene dieser Charten umgezeichnet und verbessert worden, unter welchen auch die allgemeine Charte vom teutschen Reiche, 1789 edirt, befindlich ist. Der berühmte Geographe Tobias Mayer brachte mit unsäglicher Mühe im Jahr 1750 die fürtreffliche Mappa critica germaniae zu Stande, und Lambert in Berlin setzte die Mayerschen Bemühungen rühmlich fort; es sind auch die Arbeiten dieser beyden Gelehrten bey den später und überall erschienenen vielen Charten von Teutschland, meist zum Grunde gelegt worden.

Die Charte von Teutschland, welche die Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1762 zum zweytenmale herausgab, übertrifft alle bis dahin erschienene ältere Charten und dient auch als Postcharte. L. de la Rochette zu London legte sie seiner Map of the empire of germany zum Grunde, so auch Chauchard in Paris mit der seinigen that. Die englische Charte ist nach einem größern Maaßstabe, als die Berliner von J. L. Rhode, richtig und prächtig ausgeführt. Die französische von Chauchard hat große Blätter, ist schön und richtig, allein die teutschen Namen sind erbärmlich verhunzt und französirt. Courtelons Atlas élémentaire d'Allemagne hat diese Fehler nicht, und ist ein Werk von großem Fleiße und ziemlicher

Richtig-

Richtigkeit. — Reichelt in Straßburg, de l'Isle in Paris, Cantelli, Coronelli, J. U. Müller in Ulm, die Gebrüder Jung, Roúge, J. B. Homann, D. C. Eisenschmidt, Walch und Lotter in Augsburg, lieferten in früheren und späteren Zeiten Charten von Teutschland die gut und brauchbar sind; — man hat auch Religions- Kriegs- und Postcharten von Frisch, Roúge, Harzheim, Covens, Mortier, Bauer, Walch, Zannoni, Heger u. a. m.

Eine ansehnliche und gute Charte von Teutschland hat von 1768 an, die Jägerische Buchhandlung in Frankfurt, von dem Ingenieur-Hauptmann J. W. Jäger gezeichnet, auf 81 Bogen geliefert, von der man alle Blätter, da sie nach einem Maaßstabe gezeichnet sind, zusammen setzen, und eine einzige große Charte daraus bilden kann.

An neuen Charten sind vorhanden:

Sotzmanns Charte von Teutschland in 4 Blättern, nach den rheinischen Bundesverträgen ꝛc. Nürnberg, bey Weigel und Schneider 1811. Kostet 5 fl. 30 kr. Desgleichen: Teutschland auf einem Blatt von dem nämlichen Verfasser und Verleger, 1811. 36 kr. —

J. Th. Ahrens neueste Post- und Reisecharte durch die Staaten des Rheinbundes und die angränzenden Länder. 1812. Nürnberg bey Homann. 27 kr.

Topo-

Topographisch-militairische Charte von Teutschland, in 204 Blätter. Weimar, bey dem geographischen Institute. Diese fürtreffliche Charte wurde 1813 vollendet und jedes Blatt kostet 27 kr.

Weiland, Postatlas von Teutschland in 50 kleinen Blättern. 1813. Weimar, bey dem geographischen Institute.

Die Kunsthandlungen Wiens, besonders die von Artaria und Comp. und die Schrämblsche; die Schroppische Kunsthandlung in Berlin; die Campesche in Nürnberg; Walchische in Augsburg; Cottasche in Tübingen u. m. a. haben geliefert und liefern noch immer neue und gute Charten, besonders da die erneuerte Gestalt Teutschlands, gebildet von dem erlauchten teutschen Bunde, reichen Stoff dazu an die Hand biethet.

Wirklich ist auch 1815 von dem geschickten Geographen Streit, im Campeschen Verlage zu Nürnberg, eine prächtige und rein gezeichnet- und gestochene Charte von Teutschland, nach dessen erneuerter Gestalt, erschienen und zu 1 fl. 30 kr. zu haben. Das Format ist vorzüglich groß und der Innhalt reich und richtig.

§. 2.

Alte und neueste Lage, Flächeninnhalt, Seelenzahl und Gränzen.

Anfänglich erstreckte sich Teutschland gegen Abend nur bis an den Rhein, und gegen Mittag bis an die Donau; da es aber ein Theil der großen fränkischen Monarchie wurde, dehnten sich dessen Gränzen gegen Mittag über die Donau bis an Helvetien und Italien aus. Als uns 1806 von dem berüchtigten Napoleon die bekannten Segnungen des rheinischen Bundes aufgedrungen wurden, begränzte uns der Rhein von neuem, doch auch diese Gränzen waren nur ein precairer Besitzstand. Nachdem aber der hohe Muth unserer erlauchten und verbündeten Befreyer diese Fesseln zerbrochen hat, tritt Teutschland wieder in seine vieljährig gehabte Rechte und Gränzen ein, und bildet nun einen festen und gesegneten Staat.

Teutschland hat zu verschiedenen Zeiten auch einen verschiedenen Umfang gehabt. Innere Kriege haben dieses Reich öfters erschüttert; aber nie hat eine auswärtige Nation sie ihrem Zepter lange und ganz unterworfen. Dies gelang weder den Römern, noch ihren Nachäffern, den Franzosen. Teutschland hat daher unter allen europäischen Staaten am wenigsten große und allgemeine Revolutionen erlitten; blos die Folgen der französischen Revolution erschütterten es auf kurze

Zeit,

Zeit, blos zur Strafe wegen des wenigen zusammensehens der teutschen Nationen selbst.

Nach Kaiser Ludwig I. Tode, wurde Teutschland ein eigenes und ganz unabhängiges Reich; dazumal trennte es der Rhein vom lothringischen Reiche, außer daß das Erzstift Mainz und die Bisthümer Worms und Speyer mit zum teutschen Reiche geschlagen wurden. Teutschlands erster König Ludwig brachte die eine und dessen Sohn gleichen Namens die andere Hälfte des lothringischen Reichs, an das teutsche Reich. —

Frankreich riß im Jahre 1552 die Bisthümer Mez, Toul und Verdün, und endlich in dem Zeitraume von 1648 bis 1697, das Elsas und den Sundgau, mit 10 freyen Reichsstädten, an sich. Lothringen kam durch Convention im Jahre 1736 an Frankreich. Die sieben vereinigten Provinzen, unter dem gewöhnlichen Namen Holland, wurden 1609 eine unabhängige Republik. Das teutsche Reich behielt daher von dem lothringischen Reiche nur noch einen Rest des burgundischen Kreises, die Herzogthümer Jülich und Cleve, die Erzstifte Cöln und Trier, und einige kleine Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die sonst zum oberrheinischen Kreise gerechnet wurden, übrig. Aber auch diese, so wie überhaupt alle teutsche Besitzungen jenseits des Rheins oder an dessen linkem Ufer; alle teutsche Lehen in Italien; später Hessen, Braunschweig, Hanover, Westphalen; einen bedeutenden Theil der preu-

sisch=brandenburgischen Staaten; die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen ꝛc., riß der französische Usurpationsgeist in den Jahren 1801, 1806, 1807 und 1810 an sich.

Im Jahre 1033 wurde das arelatische oder burgundische Reich mit dem teutschen Reiche verknüpft, allein auch von diesem hat Frankreich 1343 den Delphinat oder die Landschaft Dauphine, 1477 die Grafschaft Burgund, und 1481 die Provence an sich zu bringen gewußt. Helvetien oder die Schweiz setzte sich im Jahre 1307 in Freyheit.

Das Erzbisthum Bisanz oder Besançon zugleich mit der Franche Comte 1668, so wie das Herzogthum Savoyen, die gefürstete Grafschaft Mömpelgardt, das Bisthum Chur ꝛc. giengen gleichfalls, in Folge des französischen Revolutionskriegs, verlohren und an Frankreich über. Sonst gehörte auch noch zum teutschen Reichsverband: das römische Kaiserthum und das Italienische oder longobardische Reich, dem die Franzosen auch ein Ende machten.

Da, wie oben schon bemerkt worden ist, die in neueren Zeiten von Frankreich verschlungenen teutschen Provinzen am linken Rhein=Ufer ꝛc. durch unsere verbündeten Befreyer wieder erobert worden sind: so kann man nun, Schlesien mit eingeschlossen, den dermaligen teutschen Bundesstaat auf 12,630 Quadratmeilen und auf

30 Millionen Einwohner annehmen. *) Die teutschen Bundesstaaten gränzen demnach gegen Mitternacht an das Königreich Dänemark und die Ostsee; gegen Morgen an Preußen, Polen, Ungarn, Slavonien und Croatien; gegen Mittag an das lombardisch-venetianische Königreich und Helvetien; gegen Abend an die Königreiche Frankreich und der vereinigten Niederlande.

Die

*) Teutschland nimmt durch seine Ausdehnung schon den dritten Platz unter den europäischen Staaten ein; da Rußland und Schweden allein nur größer sind, als Teutschland. In Hinsicht aber auf seine Volksmasse, erhebt sich unser Vaterland über alle europäische Reiche und Länder. — Teutschland hat nun noch über das den großen Vorzug vor anderen Staaten, alle seine Bewohner unmittelbar in seinem Schooße ernähren zu können. Es ist das einzige Reich in Europa, welches im Nothfall die Zufuhr aller übrigen entbehren kann. Selbst das schätzbarste Produkt eines Landes, Menschen, überließ unser Vaterland, von langen Zeiten her, den Russen und Amerikanern, den Holländern und Ungarn in Menge, ohne dadurch entvölkert zu werden. Einigkeit der Bundesfürsten und ihrer Alliirten, sichert Teutschland für jeden Angriff, und somit auch seine Volksglückseligkeit auf immer, besonders wenn gegen Frankreich, den langjährigen Feind Teutschlands, solche Dispositionen festgestellt werden, die dessen Angriffslust wirksam niederschlagen oder besser gar auflösen.

Die mathematische Länge erstreckt sich von 20 Grade 5 Minuten bis zu 36 Gr. 40 Min.; die Breite aber von 45 Gr. 12 Min. bis zum 55 Gr. der Norderbreite. Den alten ehrwürdigen Namen teutsches Reich (Regnum germanicum) vertauschte unser Vaterland auf dem merkwürdigen Kongresse zu Wien (1815) mit den eben so kraftvollen und Ehrfurcht gebiethenden Namen: Teutscher Bundes-Staat.

§. 3.
Physische Beschaffenheit.

Teutschland liegt unter den mittleren Graden der gemäßigten Nordzone, und hat überhaupt genommen, eine gemäßigte und gesunde Luft, Nähe und Entfernung vom Meere, Gebirge, und die südlichern oder nördlichern Lagen der Länder machen, so wie überall, darinnen blos den Unterschied. J. B. von Fischer behauptet in seiner Schrift de Senio, daß unter den Europäern die Teutschen am längsten lebten.

Die teutschen Gebirge sind:

Der Harz, Sylva hercinia; der Schwarzwald, Sylva marciana s. nigra; die Alb, Alpes; das Fichtelgebirge, Mons pinnifer; der Kahleberg, Mons Cetius; der Birnbaumer Wald, Montes carnici; das Riesengebirge, Montes Cerconossii oder Asciburgium; das Sudetische Gebirge, Montes Sudeta;

und

und der Böhmerwald, Mons gabreta. Es befinden sich aber die meisten und höchsten Gebirge im Südteutschland. Im Westen und an der Gränze Frankreichs tief hinein, ist das Vogesische Gebirge oder der Vogesus. Der östliche Theil davon verliehrt sich im Zweybrückischen in einem Landrücken, wovon ein Theil der Hundsrücken heißt; dieser steht mit den Bergen Norddeutschlands in einiger Verbindung. — Der westliche Theil, zwischen der Mosel und Maas, erhebt sich nordwärts unter verschiedenen Namen und endigt im Herzogthume Luxemburg. Von diesem Gebirge und den helvetischen Alpen, geht die Abdachung längs dem Rheine, der Mosel und Maas, bis an die Nordsee. — Im südlichsten Teutschlande ist ein Bergrücken, der die Fortsetzung sowohl der Rhätischen, als der Karnischen oder Julischen Alpen ausmacht. Er besteht aus sehr hohen, größtentheils mit Schnee und Eis bedeckten Gebirgen, die sich unter dem Namen Alpes Tridentinae, wozu vorzüglich die Ferner oder Gletscher gehören, durch Tyrol und Oberbayern, und unter verschiedenen Namen durch Steyermark, Oberöstreich, Kärnten und Krain erstrecken. Die Abdachung von dieser Bergreihe geht nordwärts zur Donau, und südwärts zum Po und dem adriatischen Meere hinunter. Der Kahlenberg, der sich von Krain bis gegen Wien hinkrümt, ist eine nordöstliche Fortsetzung der Karnischen Alpen. Im Norden der eben angeführten Bergkette, ist ein anderer Berg- und

Land-

Landrücken, vot Alters das Gebirge Abnoba genannt, das am Schwarzwalde und auf der rauhen Alp, bey den Quellen der Donau und des Neckars, anfängt, längs der rauhen Alp, im Norden der Donau, nordöstlich bis zur Quelle der Altmühl, und von da bis hinauf zum Fichtelberge hinzieht, aus welchem dann Flüsse gegen alle Gegenden ausgehen. Hier theilt sich der Bergrücken; ein Ast geht zwischen Böhmen und Sachsen nordostwärts und begreift die Sudeten nebst dem sächsischen Erzgebirge — ein anderer Ast läuft zwischen den Quellen der Eger und Nabe südöstlich herab, geht unter den Namen des Böhmer- und Bayerschen Walds zwischen den Quellen des Regen und der Muldawa hindurch, und steigt nun nordöstlich, unter dem Namen Silva Hercynia, zwischen Böhmen und Mähren, zur Quelle der Morowa hinauf. Von hier geht ein Ast nordwestlich zum Riesengebirge hinüber, ein anderer zieht an den Quellen der Oder und Weichsel, theils südöstlich zu den Karpathen hinüber, theils südwestlich unter dem Namen Montes Sarmatici, bis gegen die Donau hinab. Die Abdachung von diesem Land- und Bergrücken geht südwärts bis zur Donau und nimmt wenig Land ein; nordwärts aber bis zur Nord- und Ostsee, dem Laufe der Weser, Elbe und Oder nach, und begreift 2 Drittheile von Teutschland. Die Berge von Nord-Teutschland sind weder sehr hoch, noch von großer Anzahl, und stehen meistens mit denen in Süd-Teutschland

land in Verbindung. — Im Osten des Rheins, dem Hundsrück gegenüber, ist der Malchenberg (Melibocus) und der Odenwald, zwischen Darmstadt und der nun badischen Rheinpfalz, im Süden des Mayns. Im Norden desselben fängt mit dem Spessart, im bayerischen Fürstenthum Aschaffenburg, ein Land- nud Bergrücken an, der theils zwischen den Quellen der Fulda und Edder auf der einen Seite, und der Lahn, Ruhr und Lippe auf der andern Seite, bis zur Quelle der Ems hinauf steigt, theils durch Nordfranken zum Fichtelberg hinüber zieht, von da er durch den Thüringer Wald (Semana) nordwestwärts fortläuft, zwischen den Quellen der Unstrut und Leine nordwärts zieht, und sich mit dem Harze endigt. Der Harz begreift die höchsten Berge Nord-Teutschlands, worunter der große und kleine Brocken (der Blocksberg) die bekanntesten sind. Von dem Harzgebirge zieht sich die Abdachung, zwischen der Elbe und Weser nach der Nordsee hin. In alten Zeiten war Teutschland ein sehr waldigtes Land, und ist auch dermalen noch mit nutzbaren Wäldern, überhaupt genommen, ziemlich gut versehen; doch werden diese immer dünner und manches teutsche Land leidet Mangel an Bau- und Brennholz. Ersteres ersetzt man, so viel es sich thun läßt, mit Steinen, an denen Teutschland reich ist; und das Letztere durch Torf, Steinkohlen und holzsparende Vorrichtungen bey den Feuerungen. —

Die

Die größten teutschen Waldungen sind:

Der Böhmer- und Bayerische-Wald, der Spessart, der Harz, der Thüringerwald und der Schwarzwald.

Den Fichtelberg und seine Umgebungen, in den bayerischen Regen- und Maynkreisen, darf man auch unter die bedeutenden Waldungen zählen. Es liefern aber die teutschen Wälder alle Arten hartes und weiches Werk- Nutz- und Brennholz; man zieht auch Nuß- Kastanien- und Maulbeerbäume, dann Obstbäume alle Arten im Freyen. — Die vielen harten Holzarten, als Eichen und Birken &c., geben Anlaß zur Pot- und Waidaschebrennerey, und in den Harz- und Nadelholzwäldern, wird Theer und Pech geschwellt und Kohlen gebrannt, und mit allen diesen Gegenständen starker Handel getrieben.

In einigen Bergen giebt es merkwürdige Höhlen und natürliche Grotten, dergleichen man besonders viele in Krain, im Tyrol, in den Königreichen Bayern und Würtemberg, und auf dem Harzgebirge findet. Z. B. in Bayern die bekannten Muggendorfer-Höhlen; in Würtemberg das Nebel- und das Erdloch; und bey Blankenburg die berühmte Baumannshöhle. In allen diesen Höhlen werden mancherley seltsame und prächtige Figuren und Gegenstände von Tropfstein gefunden; nicht minder findet man Zähne, Gerippe und Knochen von verschiedenen, dermalen

sen unbekannten Thieren, versteinert und verkalkt — desgleichen auch allerley Muscheln und Conchyliengattungen.

Die teutschen Hauptflüsse sind:

1. Die Donau, lat.: Danabius, franz.: Danube, ital.: il Danubio, poln.: Dunay, türk.: Tuna. Sie entspringt aus 3 Quellen auf dem Schwarzwalde: der Brieg oder Briegach — dem Weyergraben und der Brege. Nachdem diese 3 Quellbäche noch 6 andere Bäche aufgenommen haben, vereinigen sie sich, nahe bey Donaueschingen, mit dem Kurnach- und dem Regenbache, und der ganze Zusammenfluß nimmt nun den Namen Donau an. Dieser Zusammenfluß, ganz nahe an dem Städtchen Donaueschingen, hat die Veranlassung gegeben, daß man noch immer den Ursprung der Donau von Donaueschingen herleitet. Das Strom- oder Flußgebieth der Donau begreift von ihrem Ursprunge bis blos zu ihrem Austritte aus Teutschland nach Ungarn: 93 große und kleine Flüsse, die unmittelbar in sie münden, und 370 große, mittlere und kleine Flüsse und Bäche, die sich mittelbar durch die 93 mit ihr verbinden. Es sind: die oben genannten 3 Ursprungsflüsse, dann die Oder oder Otrach, die Bera oder Beer, die Schmiech, die Lauchart, die Ablach, die Ostrach, die Schwarzach, die Kauzach, die Ach, die Lauter, die Schweiha, die Ries, die Rote oder Rotam, der

Rot-

Rotfluß, die Iller (Ilargus, Ilarus), sie macht die Donau zu Ulm, wo sie in dieselbe mündet, schiffbar. Die Blau, fällt ebenfalls bey Ulm in die Donau, und trägt das ihrige zur Schiffbarkeit der Donau mit bey. Die Leiben, die Rott, die Biber, der Schamenbach, die obere und mittlere, dann untere Günz, die Mindel, die Brenz, die Eggeweid oder Egweid, die Brümbach, die Nebelbach, die Kesselbach, die Glött, die Zusam, die Schmutter, die Wörniz, welche zu Donauwörth in die Donau mündet. Der Lech (Lechus, Lichus, Lycus), ein floßbarer Hauptfluß, fällt unterhalb Donauwörth, Lechsgemünd gegenüber, in die Donau. Die Ach, die Usel, die Acha, die Schutter, die Par, die Ilm, die Abenst, die Altmühl (Almona, Altimola, Altimonius), die Caber, die Nabe (Nabis, Navus), der Regen, die Wisent, die Pfetter, die große und kleine Laber, die Aitrach, die Kinsach, die Mannach oder Minnach, die Schwarzach, die Iser (Isara), ein bedeutender und floßbarer Fluß. Die Schwarzach bey Gindlau, die Vils, der Inn (Oenus, Inus, Henus und Hinus), ein sehr bedeutender und schiffbarer Fluß, der zu Passau in die Donau fällt, nachdem er 90 kleinere Flüsse und Bäche aufgenommen hat. Die Ilz, die Kaslach, die große und kleine Müchel, die Ascha, die kleine Inn, die Pesenbach, die Rötel oder Rottel, die Traun, die

Aust

Aust, die Enns (Anassus, Anisus, Anesa und Anes), ein bedeutender Fluß, der zu Ensseck bey Enns in die Donau fällt. Die Naaren, die Klon, die Syrning, die Felsbach, die Uipser, die Jps, die Weyern, die Erlebach, die Mölk, die Brelach, die Ransbach, die Krems, die Kamp, die Träsem oder Traisn, die Anzesbach, die Schkeinz, die Myda, die Wien, die Schwöchat, der Piesting, die Rusbach und die March (Mora).

Nun tritt die Donau, unterhalb der Stadt Haimburg, aus Oesterreich und somit auch aus Teutschland in Ungarn ein, und man findet ihren fernern Lauf bey Ungarn mit beschrieben. Sie ist der größte Strom in Europa, und zugleich einer von den wenigen, welche von Abend gegen Morgen laufen.

2. Die Elbe, Albis, Albus, Albea, Labinius, böhmisch: Labe, entspringt auf dem Riesengebirge am Gipfel der Schneekoppe, aus 11 Quellen, von welchen die Hauptquelle der weiße Elbbrunnen heißt. Ihr Fluß oder Stromgebieth begreift 67 große und kleine Flüsse und Bäche, die, ehe sie in die Elbe münden, in sich 309 verschiedene andere kleine Flüsse und Bäche aufgenommen haben.

Die unmittelbar in die Elbe fließenden große und kleine Flüsse ꝛc. sind: die Aupe, Auppe oder Oppe, die Methau, Matha oder Methüye, die Erliz, Wörliz oder Orlitze, die

Chru-

Chrudimka, die Dobrawa oder Daubrowa, die Czidlina, die Mrlina oder Merlina, die böhmische Iser, die Moldau (Molda, Moldavla), ein bedeutender Fluß, durch den die Elbe schiffbar wird. Die Bschowka oder Schopka, die Chablowka, die Conka, die Eger, die Biel, Biela, Bilin oder Mosta, die Pulsniz oder Plaueznitz, die Bodenbach, die Kameniz, die Kirnezbach oder Kirnbach, die Sebniz- Polenz- und Biel oder Hammbach, die Goltleube, die Mögliz, die Weißeriz (Albula), die Zschonbach, die Lösniz- Leise- und Klazbach, die Wilde Sau, die Lockwizbach, die Triebisch, die Meise, die Goselbach, die Jahne oder Jona, die Dökniz, Döltsch oder Dölz, die Kazbach, die schwarze Elster, die Muldau, Mulde oder Milde, die Saale, die Nuthe, die Ehle, die Sulte, die Ohre, die Tanger, die Havel (Havela, gabellus), ein bedeutender schiffbar Fluß, der durch die gleichfalls schiffbare Spree noch sehr verstärkt wird. Die Kartau, die Stepeniz, die Löckeniz, die Elde, die Jeze, die Steckems oder Stekeniz, die Elmenau oder Ilmenau, die Lindhorstau, die Seefe, die Bille, die Alster, die Este, die Luhe oder Luge, die Bülle, die Schwinge, die Pinne, Pinnaw oder Pinnau, die Awe und Krökau, die Rhin, die Stöer (Stura). Nun theilt sich die Elbe bey Brunsbüttel in die

Norder- und Süderelbe; jene geht zwischen Marneplaten und Rugesand in die See — diese nimmt noch die Oste, die Med und den Königsfluß auf, und fällt dann in die Nordsee oder das teutsche Meer.

Es ist insonderheit bey der Elbe anzumerken: daß sich die Ebbe und Fluth aus der Nordsee über 20 Meilen weit in den Fluß hinauf erstrecket, so, daß zur Zeit der Fluth, welche ungefähr 5 Stunden währet, der natürliche Lauf des Stroms in die See hinein, gar nicht zu bemerken ist. Die Abwechslungen der Ebbe und Fluth, in Ansehung ihres Eintritts, ist täglich ungefähr um eine Stunde unterschieden, und man hat diesfalls ein nach den Monathen eingerichtetes Verzeichniß, das man in den Hamburger Kalendern findet.

3. Die Weser, Visurgis, Wisura oder Wisera, erhält diesen Namen unterhalb der hanöverischen Stadt Minden, nach dem Zusammenflusse der beyden Flüsse Werra und Fulda; davon der erste im Herzogthume Hildburghausen und der andere im Fürstenthume Fulda entspringt.

Das Strom- oder Flußgebieth der Weser begreift 53 große und kleine Flüsse, die in die Werra, Fulda und vereinigte Weser münden. In diese 53 Flüsse und Flüßchen fallen 142 theils gleiche, theils kleinere dergleichen. Die erste 53 sind: die Schleus, die Sula, die Hasel, der Herfluß, der Kazbach, die

Schmal-

Schmalkalde, die Drusen- oder Trusen- auch Lautenbach, die Felda oder Velle, die Ulster, die Suhl, die Ellenbach, die Nese, die Madel, die Friede, die Wohra — diese Flüsse fallen in die Werre, die nachstehende aber in die Fulde, nämlich: die Weyer- und Reichelsbach, die Lüder, die Altfell oder Schliz, die Schwarz- und Wahlbach, die Joße, die Kessel- und Asbach, die Haun, die Sulz, die Rohrbach, die Pfeiffe und die Edder.

Nun sind beyde Hauptflüsse vereinigt, und nehmen den Namen Weser an. In diese fallen nun noch: die Dimel, Diemel oder Dymel, die Bever, die Nette oder Neete, die Grove, die Schelpe, die Sauer, die Emmer, die Hamel, die Hume oder Home, die Wehre, die Aue, Awe oder Owe, die Aller, die Ochte, die Leesem, die Wumme oder Wimme, die Hunte, die Kesborger- Klipcander- und Kolswalder- Diep, die Drepter, die Lühne oder Lüne, die Rohre, die Geeste und der Stodelbach. Zwischen den Dörfern Wreme und Langemene fällt endlich die Weser in das teutsche Meer oder Nordsee.

4. Der Rhein, Rhenus, entspringt in Helvetien, und zwar im obern oder grauen Bunde (Graubünden), aus 3 Quellen, die man mit dem Namen des obern oder vordern, des mittlern und des hintern Rheins belegt;

belegt; bey der Stadt Chur ist er schon schiffbar. Des Rheins Strom- oder Flußgebieth begreift 91 große und kleine Flüsse, die unmittelbar in ihn münden, und in diese 91 Flüsse fallen wieder 599 andere. Die erstern sind: die Plessur, die Langart, die Camina, die Menner, die Sar, die Sunne- Ziel- und Frischbach, die Alp und die Ill. Nun fließt der Rhein zwischen Rorschach und Fußach, unter Rheineck, in den Bodensee und bey Constanz wieder heraus; tritt nach dem Laufe von einer halben Stunde in den Zellersee und verläßt diesen bey Stein. Von diesem Punkte an, nimmt er noch ferner auf: die Thur, die Tös, die Glatt, die Aar, die Alb, die Wöhr, die Ergez, die Frick, die Birsek, die Birs, die Wiesen, die Mülbach, die Ischer, die Elz, die Zems, die Kinzing, die Ill, die Sorr oder Sorn, die Motter, die Sandbach, die Rench, die Sauer, die Murg, die Selzbach, die Lauter, die Pfetterbach, die Alb, die Selk, die Hell- Seder- und Otterbach, die Forlach, die Erlen- und Wierbach, die Pfinz, die Queich, die Salza, die Speyerbach, die Kraich, die Angel, die Leim- und Rehbach, den Neckar (Neccarus, Nicer), einen bedeutenden und schiffbaren Fluß, der eine Menge anderer Flüsse aufnimmt. Die Hart, die Fuchs- und Landbach, die Pfriem, die Weschniz, die Ziegelbach, die Darmstatt, den Mayn,

Moenus, einen bedeutenden und schiffbaren Haupt-Fluß, in den sehr viele andere münden. Die Salzbach, die Selz, die Nahe, die Gladebach, auch Wisper und Breisch genannt, die Lahn, die Mosel, Mosella, ebenfalls ein bedeutender, doch wenig schiffbarer Fluß; die Saim oder Seyn, die Netta, die Wied, die Aar oder Ahr, die Sieg, die Bachen, die Stronderbach, die Wipper oder Wupper, die Rüd und Ordenbach, die Erf oder Erp, die Düssel, die Schwarzbach, die Roer oder Ruhr, die Imster oder Emser, die Elne oder Elpe, die Moeurs oder Aue, die Lub, die Munne, die Lippe, die Men und die Spö. Nun theilt sich der Rhein bey seinem Eintritte in das Königreich der vereinigten Niederlande in 2 Arme — der eine behält den ursprünglichen Namen Rhein, der große aber, dem ersten links gelegen, heißt nun die Waal, Wahel (der Wael). Nach dieser Theilung verliehrt sich dieser bedeutende Strom, auf eine vielfache Weise, in mehrere Arme und Kanäle, so, daß er sich am Ende seiner Laufbahn, bey Catwyk op Zee, in den Dünen nach und nach verliehrt, ohne eigentlich als Strom in die Nordsee auszufließen, ausgenommen durch angelegte Kanäle und Untiefen zwischen Sandbänken, daher die Meynung entstanden ist, der Rhein verliehre sich im Sande.

5. Die Oder, Odera, Viadrus, entspringt aus 3 Quellen in Mähren, an den Gränzen

zen des olmützer und prerauer Kreises, zwischen Bautsch und Span, und fängt bey Ratibor in Schlesien an schiffbar zu werden. Ihr Strom- oder Flußgebieth begreift 49 große und kleine Flüsse, und 88, die sich wieder in diese ergießen. Die ersteren sind: die Titschein, die Ostrawiz oder Ostra, die Rzezica, die Morawka oder Morau, die Opawiz oder Oppa, die Olsa oder Else, die Kladniz, die Brudnik, die Malpana oder Malpende, die Blotniza, die Brynitz, die Neisse, die Lohr, die Stober, der Neugraben, die Minirka, die Ohlau, die Weistriz oder das Schweidnizer Wasser, die Weide, das Schwarzwasser, die Leůzbach, die Kazbach, die Kalten-Kaz oder Můlenbach, die Iseriz, die Bartsch, die alte Tsiersch, die Weisfurth, die Sieger, die Ochel, die Ober, Obra oder Bolen, die Bober, die Lausizische Nrisse, die Pleiske, die Schlaube, die Flank oder Eylank, den neuen Heidegraben, die Warte, die Miezel, die Maschenow, den Stutereygraben, die Fühne, die Röriche, die Wels, die Plöne, die Ihna, die Krampe, die Karpe, die Hammerbeck, und im frischen Haf noch die Uicker, verbunden mit der Randow, ferner die Perne, in Verbindung mit der Tollensee und Strebel. Nach diesem macht die Oder in Vorpommern bey Stettin den Damischen See, geht durch das große und kleine

frische Haf, und ergießt sich endlich aus 3 Mündungen, der Prene, Schwine und Diwenow in die Ostsee.

6. Die Ems, Amasia, Amasius und Amesus, entspringt in der Grafschaft Lippe zwischen Osterholz und Kolstett, an der Paderbornschen Gränze, und begreift in ihrem Flußgebieth 11 Flüsse, die in sie fallen, und in die wieder 18 andere münden. Es sind die ersteren: die Wurle, die Rattenbach, die Dalke, die Hessel, die Bever, die Werse, die beyden Aa, die Münstersche und die Teklenburgische, die Wallage, die Hase und die Soeste; ferner fallen noch die Ausflüsse des Gast- und Smallemeers bey Oldersum rechts und links, bey Coldeborg und Pawing, 2 Ausflüsse des Jenniger Sees in die Ems, wonach sie sich bey der Stadt Emden in den Meerbusen der Nordsee, der Dollart genannt, ergießt.

7. Die Drau, Trau und Droa, Dravus, entspringt im Bisthum Brixen in Tyrol, aus dem Vimbach, nimmt in ihrem Flußgebiethe 44 größere und diese wieder 135 kleinere Flüsse auf. Dieser bedeutende Fluß fällt zwar außerhalb den teutschen Gränzen in die Donau, es muß aber, da er teutschen Ursprungs ist, hier seiner gedacht werden. Die 44 größere Flüsse, die auf teutschem Boden in die Drau fallen, sind: die Mos- Schwarzen- Apfalter, - Staugen, - Margarethen, - Taler- Gens- und

Am-

Ambach, die Isola, ein Ausfluß des Trestacher Sees, die Bierheck, die Geilberg, die Trasniz, die Feistriz, die Pitger, die Gnopniz, die Gradisch, die Rackniz, die Sibliz, die Feistriz bey Obergadfeld, die Moll oder Möll, die Liser, die Fristriz, ein Ausfluß des Weißen- und Fohrnsees, die Feveniz, die Weissenbach, die Geil, die Treffen, die Fristriz bey St. Peter, die Loibl, die Barunz, die Freybach, die Fella, die Gurk, die Suchenbach, die Diezbach, die Wellniz, die Fristriz bey Gleba, die Lavant, die Mies, die Wölick, die Draen, die Pesniz, die Brosica und die Muhr.

8. Die Sau, Savus, Sabus, entspringt im Oberkrain, bey dem Dorfe Wurzen, aus einem kleinen See. Es hat daher mit diesem Flusse die gleiche Bewandtniß, wie mit der Drau, und er fällt gleichfalls außerhalb den teutschen Gränzen in die Donau. In das Flußgebieth der Sau innerhalb Teutschland, gehören die 7 nachstehenden Flüsse und 4, welche in diese, unter mehreren kleinen, fallen; nämlich die Wachein, auch Wacheiner Sau genannt, vereinigt mit dem Flusse Bisterza; die Leipniz, die Crop, die Neumärker Feistriz, die Canker, die Zayer, vereinigt mit der Poland, die Steiner Feistriz bey Fischern und die Laybach oder Lublanska.

In

In Nord-Teutschland sind noch zu bemerken:

9. Die Eider, Eyder, Eidora, ein schiffbarer Fluß, der im Herzogthume Holstein bey Löhndorp entspringt und zwischen Holstein und Schleßwig durchläuft, Rendsburg, Tönningen und Friedrichstadt berührt, sodann in das teutsche Meer fällt. Mit der Ostsee ist er durch den Kieler Kanal verbunden. Das Flußgebieth der Eider beträgt, die Krümmungen mitgerechnet, 24 geographische Meilen, und der Lauf des Flusses und des mit ihm verbundenen Kanals bezeichnet die Gränzen zwischen dem teutschen Reiche und dem Königreiche Dänemark.

10. Die Trave, Trava, Varnus, entspringt im Holstein, im Wagerlande, bey Giselrade, nimmt unter anderen die Schwartau auf, läuft an Oldeslohe und Lübeck vorbey und fällt bey Travemüude in die Ostsee. Das Flußgebieth der Trave beträgt nur 14 Meilen Länge, die Krümmungen mitgerechnet.

In Süd-Teutschland ist noch anzumerken:

11. Die Etsch, Adige, Athesis, ein großer Fluß; er entspringt in Graubünden an der Tyroler Gränze, bey dem Dorfe am Reschen genannt, aus dem Rescher See. Die Etsch fließt durch das südliche Tyrol nach Castelbell, Meran, Stein, Neuhaus, Botzen, Welschmerz und Trient; verläßt bey Borghetto Teutschland und nimmt

nimmt vorher folgende Flüsse unter mehr anderen auf: die Plana, die Passeyer, die Eisach, die Neis, den Fleinsbach, die Persen und den Leinerbach. Bey Branzoll, unterhalb Botzen, wird sie schiffbar, fließt durch das Veronesische und fällt bey Brundolo in den Meerbusen von Venedig.

Zur nähern Erklärung der teutschen Hydrographie dienen und sind vielen anderen vorzuziehen:

Hydrographische Charte von Teutschland, von Seutter und Zollmann. Nürnberg, in der Homannischen Officin.

Donaucharte, von Jaillot, auf 3 Blättern, ordinäres Format. Desgleichen die Flußcharte von Christ. Weigel in Fabris Schul- und Reiseatlas. Eine Donaucharte von A. B. J. Haupt in Augsburg, auf 2 Blättern. Die ältere Charte von J. B. Homann, in 3 Blättern; auch die neuere Böhmische vom Jahr 1766, auf einem Blatt. Das beste Werk über einen großen Theil des Donau-Stromgebieths ist: Marsiglii, Danubii Pannonio-Mysici observationibus geographicis, astronomicis, hydrographicis, physicis illustrati. Hagae, Com. & Amst. 1726. Im Jahr 1744 erschien eine französische Uibersetzung in 6 Bänden von diesem Meisterwerke.

Von der Elbe haben Schenk und Walk, dann Zimmermann und Hasenbank Charten herausge-

ausgegeben. Janson edirte eine Charte des Heverstroms in Schleswig, im Jahr 1776 auf einem Blatt und bezeichnete darinn die Mündung der Eider, der Elbe, der Weser und des Schmaltiefes.

Von der Weser haben Schenk und Walk, von Laon gezeichnet, eine Charte auf 2 Bogen geliefert.

Unter den vielen Rheincharten zeichnet sich die große Charte in 6 Blättern von T. C. Lotter, vom Laufe des Rheins, vortheilhaft aus. Eben so vorzüglich ist die neue Güssefeld'sche Charte, welche bey Homann 1783 erschienen ist; sie führt den Titel: Der Rhein, die Maas und Mosel, mit den anliegenden Ländern rc. rc.

Vom Mayn haben Sandrart, Janson und andere Charten geliefert.

Von der Mosel sind Charten von Witte, Sanson, Schenk und Homann vorhanden.

Vom Illerfluß haben wir eine Charte von Hurter. Andere Charten findet man überall bey Beschreibung einzelner Flüsse und Gewässer, z. B. in dem Antiquarius des Rhein- Elbe- Mayn- und Neckar-Stroms, u. a. m.

Die teutschen Meere und Meerbusen sind:

a) Die Nordsee, Mare germanicum; b) die Ostsee, Mare baldicum, und c) das

adriatische Meer oder der Meerbusen von Venedig. — Meerbusen: a) der Dollart in der Nordsee am Ausflusse der Ems; b) die Lübecker Rhede in der Ostsee, und c) der Triester Meerbusen im adriatischen Meere.

Landseen sind:

a) Der Bodensee, Bregenzer- auch Kostnizer-See, den man auch noch das kleine teutsche Meer nennt (Lacus Bodamicus-Bregentinus); b) der Chiemsee oder das sogenannte bayerische Meer; c) der Cirknizersee im Herzogthume Krain, welcher nicht sowohl seiner Größe wegen, sondern auch um deswillen zu bemerken ist, weil sein Wasser auf eine sonderbare Weise ab- und wieder anläuft. d) Der Seeburger süße und gesalzene See, in der Grafschaft Mannsfeld; e) das große und kleine frische Haf in Pommern; f) einige nicht unbedeutende Seen im Mecklenburgischen; und g) der Dümmer See, zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Fürstenthume Münster. Der übrigen vielen kleineren Seen, wird bey Beschreibung der Länder, in denen sie belegen sind, gedacht werden.

Die Anzahl der fürtrefflichsten warmen Bäder und Kurbrunnen ist in Teutschland groß und die östreichischen teutschen Erblande haben die meisten. Ich nenne hier blos die berühmtesten. In Böhmen ist das Karls- und Töplizer-Bad und der Franzens- und Sauer-

brun-

brunnen bey Eger. In Schlesien kennt man das warme Bad zu Landeck und das zu Warmbrunn, welches auch das Hirschbergische genannt wird, nebst den Sauerbrunnen zu Kodowa, Reinerz und Altwilmsdorf. In Bayern sind die Bäder zu Aigen und Gastein, der Mochinger Gesundbrunnen, das Burgbernheimer Bad, und mehrere andere, nebst guten Sauerbrunnen in der obern Pfalz bekannt.

Unter den Mineralquellen im ehemaligen schwäbischen Kreise thut sich vornämlich das Wildbad und einige andere Bäder, dann der Sauerbrunnen zu Göppingen und andere dergleichen hervor. Die ehemaligen oberrheinischen und kurrheinischen Kreislande sind vorzüglich reich an mineralischen Wassern, z. B. die warmen Bäder zu Ems und Wiesbaden; das Schlangenbad; die Sauerbrunnen zu Schwalbach, Selters, Tönnisstein u. s. w. sind allgemein berühmt und bekannt. Den ehemaligen ober- und niedersächsischen Kreislanden fehlt es auch nicht an guten mineralischen Wassern und im ehemaligen Westphalen, ist der Pyrmonter Brunnen und das Spaawasser allgemein berühmt.

§. 4.

§. 4.

Produkte.

Teutschland überhaupt genommen, ist ein gesegnetes Land, welches mit allen Gegenständen, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehören, theils überflüssig, meistens reichlich und überall hinlänglich versehen ist. Obgleich der Boden nicht durchgängig gleiche Fruchtbarkeit gewähret, sondern man auch, wie überall, mitunter mittelmäßige und geringe Gegenden antrifft: so ersetzt dagegen nicht nur eine Landschaft durch ihren Uiberfluß den allenfallsigen Mangel der andern, sondern es kann Teutschland noch einen ansehnlichen Theil der meisten seiner natürlichen und Kunst-Produkte ausführen. Immer noch steigt die Landeskultur — das Land wird besser angebaut, mithin immer fruchtbarer, reicher und schöner. Man hat in Teutschland alle und jede Arten des Getreides und der Hülsenfrüchte überflüssig, und führt den Saamen derjenigen bessern Arten, die man allenfalls noch nicht hat, aus anderen Ländern ein. — Man baut Flachs, Hanf, Taback, Hopfen, Reps, im Uiberfluß; — Arzney- und Farbekräuter, Wurzeln, Saamereyen aller Art, für die Apotheken und für den Fabriken- und Manufakturgebrauch, in hinlänglicher Menge. Die Gartengewächse und alle Arten Küchen-Kräuter, Knollen- und Wurzelwerk, hat man in Menge und von den besten Arten. Der

Obst-

Obstbau und die Obstbaumzucht ist reichlich und in großer Vollkommenheit; selbst die edelsten ausländischen Obstarten und Früchte werden fast überall gezogen. Teutschland hat Weine, die es allen ausländischen nicht allein entgegen setzen kann, sondern die noch, wie z. B. die Rhein- Mosel- Stein- und Leistenweine, die Fremden an Güte und Haltbarkeit übertreffen. Wir zählen Rhein,- Mosler,- Markgräfler,- Franken,- Oestreicher,- Neckar,- Kocher- und mehr andere teutsche Weine in unserm Vaterlande, unter welchen allen man die fürtrefflichsten Gattungen findet. Man hat gute rothe Weine und Bleicherte und selbst unter den Böhmisch,- Mährisch,- Obersächsisch- und Lausizischen Weinen, findet man angenehme und gute Sorten, freylich nicht in Menge.

Die Viehzucht ist sehr ansehnlich und wichtig und die Menge der Pferde, Ochsen und Kühe, Schaafe, Ziegen und Schweine, ungeheuer groß. Die Marschländer in Niedersachsen und mehreren Gegenden, liefern, so wie Tyrol, Schwaben und die Rheinländer, Butter, Schmalz und Käse von der fürtrefflichsten Art und in der größten Menge. An zahmen Federvieh hat man alle und jede Gattungen überflüssig, desgleichen auch alle Arten Federwildpret. Die Jagden und Wildbanne sind zahlreich und besonders in Böhmen, auf dem Schwarzwalde, dem Spessart ꝛc. ꝛc. ergiebig und mit allen Gat-

tungen des hohen und niedern Wilds, reichlich besetzt. Die zahlreichen Ströme, Flüsse, Bäche, Landseen, Teiche und Weiler, liefern alle Arten Land- und die an den Meeren liegende Länder die meisten Gattungen Seefische; an Krebsen und Muscheln ꝛc. fehlt es auch nicht. — Die Bienenzucht ist im Ganzen erheblich, aber die Kultur der Seidenraupe, mithin der Seidenbau, zur Zeit noch im Werden, verbessert sich aber immer mehr.

Das Mineralreich ist sehr ansehnlich. Von den Erdarten will ich nur der mancherley Farbenerden, Siegelerde, der fürtrefflichen feinen Porzellanerden, des Tripels und des manchfaltigen Thons gedenken. Von Steinarten mache ich überhaupt auf die mancherley Marmorgattungen, den Albaster, Schiefer- und Kalkstein- und Feuerstein, die mehrartigen Sand- Bau- Mühl- Wetz- und Schleifsteine aufmerksam. Nicht minder sind mehrerley Arten Achate, Karneole, Jaspis, Lasurstein, Krystalle und Halbedelsteine; selbst Edelsteine, als: Diamanten, Rubine, Saphire, Topasen, Smaragde, Amethyste, Granaten u. m. a. vorhanden.

An Erzarten und Salzen haben wir Teutsche einen unermeßlichen Reichthum. Die sauren Salze: Borax, Vitriol, Alaun und Salpeter; alle Gattungen Brunnensalze, Bitter- Berg- und Stein- selbst Seesalz, sind in Teutschland einheimisch, und der Reichthum in diesen Gegenstän-

genständen ist ungeheuer. Steinkohlen, Schwefel, Quecksilber, Spiesglas, Zinnober, Kobald, Wismuth, Galmey, Zink und Arsenik, liefern die teutschen Minen hinlänglich; so auch an Metallen: vieles und zwar das beste Eisen und guten Stahl, Kupfer, Bley und Zinn; Silber, und zwar das mehreste in Europa, auch etwas Gold. Die Menge und Manchfaltigkeit der versteinerten Sachen ist groß; man gräbt auch an unterschiedenen Arten Knochen von großen und jetzt in Teutschland ungewöhnlichen Thieren aus der Erde. Von anderen merkwürdigen Dingen sind hier noch der Perlen zu gedenken, die man in Böhmen und Bayern in verschiedenen Gebirgsflüssen fischt. Uibrigens kommt das Nähere über den Produkten-Reichthum Teutschlands, bey Beschreibung der einzelnen Länder in den Einleitungen derselben vor, worauf ich hiermit allgemein verweise.

§. 5.

Gewerbe, Fabriken und Manufakturen.

Teutschland hat alle Arten Gewerbe, Fabrikanten und Manufakturisten in großer Menge. — Zu den wichtigsten teutschen Manufakturen gehören die Leinewebereyen, die allgemein, vorzüglich aber in Schlesien, Sachsen, der Lausitz, in Westphalen, in Oberöstreich, dem nördlichen Bayern und in Würtemberg zu Hause sind. Genannte Länder versenden ihre mancher-

mancherley leinene Manufakturartikel nicht allein in mehrere Gegenden Europens, sondern auch in andere Erdtheile. Schlesien und Sachsen thun darinn das meiste, besonders nach Amerika.

Die teutschen Wollmanufakturen stehen zwar den Englischen, Holländischen und Französischen jetzt noch nach, verfertigen aber doch ganz gute und wohlfeile Wollwaaren und an vielen Orten, z. B. in der Mark Brandenburg, in Schlesien, Mähren, Böhmen, Oestreich, Sachsen und Bayern, besonders aber in den jetzigen preußisch = niederrheinischen Besitzungen: zu Achen, Burtscheid, Montjoy (Montschau) 2c. werden ganz fürtreffliche wollene Tuche, Halbtuche und Kasimirs gemacht, die den ausländischen kaum etwas, oder doch nur wenig nachgeben. Andere Wollarbeiten, als Zeuche, Strümpfe, Mützen u. dergl. a. m. fertigt man in Ober = und Niedersachsen, in der Mark Brandenburg, in Oberöstreich, in Böhmen, Schwaben und Bayern in Menge und von guter Qualität. Die Verbesserung der Schafzucht würde auch die Wollmanufakturen heben, hier hat es aber noch Anstand, besonders wenn man bey denen zur Schafzucht geeigneten Gegenden, nicht die höchst nachtheiligen Gemeindgründe = Vertheilung, unterläßt.

Die Baumwollmanufakturen sind in Brandenburg, in Sachsen, in der Lausitz, Oestreich und in Bayern zunächst zu Hause. Sie liefern

fern hauptsächlich alle Arten Cottune, Nesseltuch, Mousselin, Canefas, Barchent, Nankinets, Strümpfe, Mützen und gesponnenes Baumwollengarn, auch viel und gutes Maschinengespinnst.

Die Seidenmanufakturen sind weder erheblich noch zahlreich, und befinden sich blos zu Wien, Berlin, Leipzig, Augsburg, hie und da noch an einzelnen Orten in Bayern u. s. w.

Ledermanufakturen, besonders aber einzelne Ledergärbereyen, sind überall und fast an allen Orten in Teutschland zu Hause. Man hat daher alle Arten Leder und Pergament für den eigenen Bedarf zureichend und kann des fremden nicht allein entbehren, sondern noch einige Sorten ausführen.

Die teutschen Gold= und Silberfabriken beschäftigen viele Hände und verfertigen ächten Gold= und Silberdrath, Plett, Gespinnst, Borten, Tressen, Galonen, Spitzen, Blättchen oder Flinderl, Cannetille oder Rasch u. dgl. m. Die bedeutendsten Fabriken dieser Art sind in Bayern: zu Weißenburg, Augsburg, Nürnberg, Schwabach, München; übrigens werden auch noch in Wien, Berlin, Hamburg, Coethen und Leipzig, dergleichen ächte und schöne Gold= und Silber= Fabriks= Arbeiten gemacht. Diese eben genannte Waaren, jedoch nur aus Kupfergold= und Silberdrath, aus cämentirtem Kupfer u. s. w. macht man gleichfalls in Bayern: zu Nürnberg, Schwabach, Roth, Allersberg u. m. a.

Orten

Orten in Menge, und versendet solche durch ganz Europa und in andere Erdtheile, vorzüglich nach Amerika.

Tapeten liefert Teutschland alle Arten und zwar schön und geschmackvoll: auf brabantische Art, auf Leinwand, auf Wachstuch und auf Papier, mit allen Verzierungen, Borduren, Supporten, Lamberien u. dgl. m. —

Papier macht man von allen Arten und mitunter vorzüglich schön. Man hat bunte, gefärbte, vergoldet- und versilberte Papiere; Post- Velin- Schreib- und Druck- Papiere, Pappendeckeln und Preßspäne, Karten- und Packpapiere ꝛc. ꝛc. Man macht auch ordinäre und feine Spielkarten, und lakirte Papiermaché-Arbeiten.

Wachsbleichen und Wachszieh- und Gießereyen, fehlen ebenfalls nicht. Eben so liefert der teutsche Fleiß gute Stärke, Gries, feines Mehl, feine gerollte Gerste; unterhält Brantewein- Liqueur, - und Rosolibrennereyen; Laboratorien Chemischer Präparate; erzeugt Scheidewasser, Oele, Krap und Färberröthe; brennt Potasche, Kalk und Ziegeln.

Die Tobacksfabriken in Hamburg, Bremen, Berlin, Leipzig, Nürnberg und dasiger Gegend; zu Augsburg, Lahr, Frankfurth, Offenbach u. m. a. Orte sind ansehnlich. Die Salpetersiedereyen und Pulvermühlen beträchtlich.

Die Institute und Fabriken in Kunst- und Metallarbeiten, sind vorzüglich und von großer Bedeutenheit. In Wien, Augsburg, Nürnberg, Pforzheim, Schwäbisch-Gemünd, Ingelfingen, Oehringen ꝛc. werden Gold- und Silber-Waaren, auch Bijouterie-Arbeiten häufig und geschmackvoll verfertigt. Galanteriewaaren von Semilor, Tomback, Pinsbeck, Prinzmetall ꝛc. verfertigt man fabrickmäßig in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in Oestreich, in den preußisch-westphälischen Staaten und in Sachsen. Man unterhält Stuck- und Glockengießereyen, Eisenschmelzen und Hammerwerke, und hat fürtreffliche Stahl- Eisendrath- und Gewehrfabriken. Die steyermarkischen Sensen- Sicheln- und Futterklingen- dann Stahl- und Eisen-Waaren und Feilen-Fabriken, sind überall bekannt, die iserlohner Drath- dann die preußisch-westphälischen Nadelfabriken zu Aachen ꝛc.; die bayerischen zu Schwabach, zu Monheim, Pappenheim und dasigen Gegenden, versehen alle Erdtheile mit Nähnadeln. Die sogenannten Nürnberger Manufaktur- oder Kurze-Waaren, von vielerley kleinen Geräthschaften, Instrumenten und Gegenständen mancherley Art, welche gegen 1400 Artikel umfassen, sind in allen Erdtheilen bekannt und gesucht; desgleichen auch die Altdorfer, Fürther, Berchtoldsgadner und Sonnenberger Holz- und Drechslerwaaren, in Elfenbein, Bein, Horn und Holz, rühmlicher Erwähnung verdienen.

Die

Die teutschen Glashütten liefern eine Menge gutes und des schönsten Glases aller Art, besonders Crystallglas, Spiegelgläser und Glaskorallen. Die Spiegelgläser werden viel in Nürnberg, Fürth und jenen Gegenden geschliffen, polirt, belegt, in mancherley zierliche Rahmen gefaßt und so, nach allen Größen, weit und breit im Handel versendet. Eine Menge Spiegelgläser werden auch unbelegt und ungefaßt verhandelt, auch Millionen Taschenspiegeln verfertigt.

Wir haben in Teutschland, besonders in Hamburg, bedeutende Zuckersiedereyen; Fayence- Steingut- Majolika- und Porzellan- Fabriken; das teutsche Porzellan ist das beste und dauerhafteste, auch feuerbeständigste unter allen europäischen Porzellansorten. Auch Schmelztiegeln liefert Teutschland, besonders Bayern und Hessen, von besserem Werthe, als irgend ein Land sie zu liefern im Stande ist.

Farben und künstliche Salze, auch sonst noch Material- Waaren aus dem Gebiethe der Chemie, liefern unsere Laboratorien chemischer Präparate in Menge und von vorzüglicher Güte, zum eignen Gebrauch und in den Handel.

Die Messing- und Mennigbrennereyen; Blech-, Kupferblech- und Messinghämmer, sind zulänglich und in gutem Zustande, liefern auch gute Waaren; besonders in letzteren die Nürnberger, Salzburger und Rosenheimer Institute.

Schlüßlich muß auch noch der fürtrefflichen Institute zu Wien, Berlin, München, Nürnberg, Augsburg, Leipzig, Stuttgard u. m. a. Orten gedacht werden, wo man die schönsten und accuratesten mathematischen, optischen und musikalischen Instrumente aller Arten verfertiget, die mit den besten Ausländischen wetteifern. *)

§. 6.

Handlung.

Zum Handel hat Teutschland große Bequemlichkeit; es gränzt nicht nur an das teutsche Meer oder die Nordsee, an die Ostsee und den venetianischen Meerbusen, sondern es wird auch von unterschiedenen schiffbaren Flüssen durchströmt, deren einige durch Kanäle mit einander verbunden sind und liegt überdieß mitten in Europa. Solchergestalt kann es seinen Uiberfluß so manchfaltiger Produkten und Waaren, bequem aus- und die erforderlichen auswärtigen Handelsgegenstände, dagegen eben so bequem einführen und dabey noch Kommissions- und Transito-Handel treiben.

Der

*) Wie ich mehreremal bey anderen Gegenständen schon anmerkte, so sollen auch die näheren Umstände der allgemeinen Kultur und Industrie, bey Beschreibung eines jeden Landes noch besonders vorkommen.

Der glückliche Zustand der allgemeinen Kultur und der Industrie Teutschlands, und die davon abzuleitende Bedeutenheit seines Handels, fällt dadurch am besten in die Augen: wenn man bedenkt, daß dieser Bundesstaat 2350 Städte, über 3000 Marktflecken, 100,000 Dörfer und 32,000 einzelne Schlösser, Rittergüter und Höfe zählt; — und wie viel Leben und Weben, Gewerbe und Industrie in diesen Städten, Märkten, Dörfern und Bauernhöfen herrscht. Die wichtigsten Handelsstädte der teutschen Bundesstaaten sind: Hamburg, Lübeck, Bremen, Berlin, Magdeburg, Stettin, Leipzig, Breslau, Frankfurth am Mayn, Nürnberg, Augsburg, Maynz, Kölln am Rhein, Wien, Triest, Fiume, Prag, Salzburg, Regensburg, Linz, Rostock und Kiel; dann Braunschweig und Frankfurth an der Oder, wegen den dasigen bedeutenden Messen. Uibrigens zählt Teutschland noch eine Menge Handels- Fabriks- und Manufakturstädte in seinen Bundesländern, deren jede, so wie die oben genannten in jedem Lande, wo sie vorkommen, ausführlich wird beschrieben werden. —

Die Wichtigkeit des teutschen Handels beweist der Betrag seiner Ausfuhrartikel, dieser war im letzten Jahrzehent des vorigen oder 18ten Jahrhunderts, nur an Leinwand und Garn allein, jährlich 50 Millionen Gulden, und an Holz 18 Millionen, auch eben so viel, wo nicht mehr, an Getreide und anderen Speiseartikeln.

Außer

Außer diesen Hauptausfuhrartikeln, führt Teutschland noch aus: Eisen und Stahl, Salz, Toback, Wachs, Honig, Butter, Schmalz, Käse, Speck, Ochsen, Pferde, gesalznes Fleisch, Kobald, mehrerley Mineralien, mineralisches Wasser und Weine. Es gewinnt an dem auswärtigen Debit seiner Baumwoll- und Wollwaaren, an Leder- Metall- und anderen mancherley Manufakturwaaren und Fabrikaten, ungeheure Summen. Blos Schlesien führte 1790 für 16 Millionen Gulden seiner Fabrikate außer Landes. In Berlin wurden in eben diesem Jahre für 14 Millionen Gulden Fabrikate verschiedener Art verfertiget. — Der preußische Staat überhaupt lieferte im Jahr 1785 für $54\frac{1}{2}$ Million Gulden Fabrik- und Manufakturwaaren, wozu Ost- und Westpreußen kaum $\frac{1}{8}$ beytrugen. Blos der preußisch-pommersche Aktiv- und Passivhandel beläuft sich jährlich an 12 Millionen Gulden; die Ausfuhr der böhmischen und sächsischen Produkte, auf der Elbe herab, beträgt jährlich 45 Millionen Gulden. — Frankreich schickte sonst, bis zum Jahre 1789, jährlich für 76 Millionen Livres, Waaren nach Teutschland, wovon immer gegen die Hälfte baar bezahlt wurden; mit England war dieß der nämliche Fall. Und doch hatten wir dortmalen ungleich mehr Geld und Handelskräfte als später, da uns die französische Politik das verwünschte Continental-System aufdrang.

Aus

Aus diesen partiellen und Gesammt-Angaben, wovon sich, mit den erforderlichen Abänderungen, erstere auch auf die übrigen teutschen Bundesstaaten vollkommen anwenden und ähnliche Resultate daraus folgern lassen: ergiebt sich die Gesammt-Bedeutenheit des teutschen Handels und der baare Bestand seiner Kassen, den man auf 900 Millionen teutsche Gulden anschlägt. Dieser baare Geldvorrath, der eben so gut vertheilt als groß ist, übertrifft den baaren Geldbestand Englands und Frankreichs und sichert Teutschlaud, bey seiner dessen Einwohnern zur andern Natur gewordenen Industrie, die fortwährende Aktivstelle in seinem Handel mit dem Auslande.

Eingeführt werden: alle Arten Kolonialwaaren, als: Zucker, Kaffe, Thee, Gewürze, Farbwaaren rc.; ostindische Waaren: Materialien für die Apotheken, Seide, Baumwolle, Elfenbein, Farb- und Kunsttischler-Holz, Goldstaub und Edelsteine; Russische, Englische, Holländische, Französische und Italienische Waaren, nämlich: Juften, Hanf, Leinsamen, Talg, Thran, Fischbein, Pelzwerk, feine Woll- Baumwoll- und Manufaktur-Waaren, gesalzene und getrocknete Fische, Spezereywaaren, Modetand, Weine und Seidenwaaren, rohe Seide, Seidenzeuche, Oele, Weine, Früchte, Spezereyen und Materialwaaren.

Die berühmten Messen in Leipzig, Braunschweig, zu Frankfurth am Mayn, Frank-

Frankfurth an der Oder und zu Botzen, sind die wichtigen Plätze, wo Teutschland seine Produkte und Waaren mit auswärtigen Staaten vertauscht und höchst bedeutende Geschäfte macht.

Wien ist nicht nur der Hauptort des Handels der östreichischen Monarchie, sondern macht auch die Verbindung zwischen der teutschen, ungarischen und türkischen Handlung aus.

Regensburg macht hier den Speditionsplatz für die Donaufahrt, zum Behuf der nordteutschen und Wiener Handlung; so wie Ulm und Passau für das südliche Teutschland.

Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin und Enden, betreiben vornämlich den nordischen, so wie Nürnberg diesen und mit Augsburg, Botzen, Salzburg und Triest, den italienischen und Levante-Handel. Frankfurth am Mayn, mittelst Spedition und Zuzug Bambergs, Kizingen und Wirzburgs von der einen, und Heilbronns und Mannheims von der andern Seite; ferner Maynz, Kölln und Düsseldorf, unterhalten den Handel mit Holland und England für das südliche Teutschland; Hamburg und Bremen aber für das nördliche. Nach Frankreich handeln wir über Mannheim, Strasburg, Basel und zum Theil über Frankfurth und Maynz direkte; so auch nach Spanien und Portugall über Holland, Frankreich und Hamburg; desgleichen auch nach Nordamerika, jedoch hier mehr über England und Holland.

Die

Die Geld- und Wechselhandlung in Teutschland, ist gleichfalls von großer Erheblichkeit und die bedeutenden Wechselhandlungen unsers Vaterlands, stehen mit allen Instituten dieser Art nicht allein in ganz Europa, sondern auch selbst mit jenen in anderen Erdtheilen, in Verbindung. Die bedeutendsten Wechselplätze sind: Hamburg, Lübeck, Bremen, Berlin, Breslau, Leipzig, Frankfurth, Augsburg, Wien, Prag, Nürnberg und Botzen.

Nimmt man nun Teutschlands bedeutende Handelsverhältnisse, die Revenüen seiner Staaten, die, gering gerechnet, jährlich 250 Millionen Gulden abwerfen; die kraftvolle teutsche Kriegesmacht, nur gering zu 600,000 Mann Linientruppen und 400,000 Mann Landwehre, lauter reguläre Mannschaft, angeschlagen, zu einem politischen Maasstabe an; — bedenkt man, daß 6000 lebende teutsche Schriftsteller alljährlich 5000 Schriften herausgeben und damit einige Millionen Leser unterhalten und belehren; — erinnert man sich endlich, daß unsere Universitäten und die große Zahl von niederen und höheren Schulen, eben so viel zur Erweiterung als Verbreitung der Künste, Wissenschaften und der Handlung beygetragen haben und noch beytragen; — übersieht man dieses alles mit ruhigen und prüfenden Blicken, so wird wahrlich kein unpartheyischer Europäer unserm Vaterlande den hohen Grad von Kultur, den es wirklich hat, absprechen können.

Zwar ist der extensive Grad der Kultur, und der intensive Gehalt derselben, eben so verschieden, als die verhältnißmäßige Bevölkerung des Bodens und der politische Zustand der Provinzen selbst. — Indessen ist Teutschland doch, bey einer verhältnißmäßigen Bevölkerung, von 2375 Seelen auf eine Quadratmeile im Durchschnitte, gewiß volkreich und kultivirt genug, um sowohl im Ganzen als im Einzelnen betrachtet, zu den ausgebildetesten, reichsten und mächtigsten Staaten Europens gerechnet zu werden, besonders wenn Einigkeit des Ganzen der Wahlspruch in Wort und That bleibt.

§. 7.

Münzen.

Um über die teutsche Münzverfassung eine Übersicht zu bekommen, muß ich von den ältesten Bestimmungen dieses Gegenstandes ausgehen.

Das Recht zu münzen hatte in Teutschland der Kaiser ursprünglich und eigenthümlich; die Churfürsten hatten es Kraft der goldenen Bulle, und die Reichsgesetze verstatteten es überhaupt den Reichsständen, besonders aber denen, welche eigene Bergwerke hatten. Die meisten Reichsfürsten, Reichsprälaten, viele alte Grafen und Herren, so auch die Reichsstädte, hatten das Münzrecht, entweder Kraft kaiserlicher Freyheiten oder Kraft alten Herkommens. Dem Kaiser

ser und allen Churfürsten gebührte das Münzrecht unbeschränkt, sowohl in Gold als in Silber. Einigen anderen Reichsständen war es nur ausdrücklich erlaubt in Gold und Silber zu münzen, anderen nur in Silber, andere durften nur Scheidemünzen prägen lassen, wieder andere nur gewiße Sorten, entweder von groben- oder Scheidemünzen, oder nur so viel, als sie und die ihrigen nöthig hatten; anderen war die Münzgerechtigkeit überhaupt verliehen, ohne etwas zu benennen und ohne Einschränkung. Doch bedienten sich viele Reichsstände, zur Ersparung der Kosten, dieses Rechts selten oder gar nicht. Nicht einem jeden, der die Münzgerechtigkeit hatte, war erlaubt, eine eigene Münzstätte anzurichten, sondern es sollten in jedem der 10 Kreise nur 3 oder 4 Münzstätte seyn: es wäre denn, daß ein Reichsstand eigene Bergwerke hätte und eine Münzstätte daneben halten wollte. Es sollte auch keiner, welcher die Münzgerechtigkeit hatte, dieselbe anderen verkaufen oder verleihen, vielweniger mit dem Münzmeister den Gewinn theilen, sondern auf seine eigene Kosten und eignen Verlag münzen. Alle Jahre sollten in jedem Kreise von den Münzgenossen 1 oder 2 Münzprobationstage gehalten werden und der Kaiser versprach in der Wahlkapitulation, darob zu seyn, daß sie in allen Kreisen gehalten würden. Das teutsche Reich hatte keine allgemeine Münze, die unter des Kaisers Namen, Titel und Wappen ausgepräget worden; denn die unter des Kaisers Bild, Na-

men ꝛc. ꝛc. vorhandenen Münzen, sind entweder Privatmünzen des Kaisers, oder sie rühren von den Reichsstädten her. Die 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg beliebte und sehr gute allgemeine Reichsmünzordnung, ist längst nicht mehr beobachtet worden. 1667 verabredeten die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, im Kloster Zinna, daß sie den Fuß des Reichsthalers nach der Reichs-Valvation von 1559 beybehalten, zu Groschen und kleineren Münzen die feine Mark (welche man bisher für 9 Thalern 2 Groschen ausgemünzet hatte) für 10½ Thaler ausmünzen wollten. Diesem zinnaischen Münz-Fuße trat auch Braunschweig bey, es sollten auch der fränkische, bayerische und schwäbische Kreis denselben angenommen haben, was aber nicht geschah. 1690 trafen Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, zu Leipzig einen neuen Vergleich, vermöge dessen die kölnische Mark fein ⅔, ⅓ und ⅙ Stücken, für 12 Thalern, in 2 Groschen Stücken für 13 Thalern ausgemünzet werden sollte. Dieses ist der sogenannte Leipziger Fuß. 1753 wurde zwischen Oestreich und Bayern, der sogenannte Konventionsfuß verabredet. Die Konvention sagt: der Leipziger Fuß sey wegen der bey demselben befindlichen gar zu großen Disproportion zwischen Silber und Gold, nicht aufrecht zu erhalten, noch ohne namhaften Schaden und ohne gänzliche Verschwendung des Silbers zur Ausübung zu bringen. Sie hätten sich also vergli-

chen.

chen, höchstens $14\frac{11}{72}$ Mark Silbers, gegen 1 Mark Goldes zu setzen, die kölnische Mark Silbers, vom Thaler bis zum Groschen, zu 20 fl. und die kölnische Mark feinen Goldes zu 283 fl. 5 kr. auszumünzen, also den Dukaten auf 4 fl. 10 kr. zu setzen, wobey es aber, rücksichtlich des Goldes, nicht lange blieb; der Dukate stieg auf 4 fl. 15 bis 20 kr. und steht jetzt auf 4 fl. 30 kr. nach dem 20 Gulden Fuß, und noch höher. Den Zustand des Münzwesens in Teutschland, so wie er jetzt ist, betreffend, so münzet man in Oestreich, Bayern, Sachsen, Franken, Schwaben und am Rhein, nach dem Konventions-Fuß von 20 fl., es werden auch alle Sorten, bis auf die 6 kr., Stück vor Stück justiret. Hanover münzet nach dem Leipziger Fuß. Die freyen Städte Hamburg und Lübeck und der Herzog von Meklenburg-Schwerin münzen den Dukaten und Reichsthaler nach dem sogenannten Reichs-Fuß aus, d. i. aus einer kölnischen Mark von 23 Karaten 8 Grän feinem Gold 67 Dukaten und aus einer kölnischen Mark von 14 Loth 4 Grän feinem Silber, 8 ganze Spezies Reichsthaler. An Korrantgeld von 2 Mark bis 2 Schillingstücken zu rechnen, wird eine kölnische Mark feinen Silbers zu $11\frac{1}{3}$ Thaler, in Ansehung der Scheidemünze aber zu 12 Thalern an einzelnen Schillingen und zu $12\frac{2}{3}$ Thalern an Sechslingen und Dreylingen, ausgemünzet. Der Hamburger Banko Reichsthaler gleicht dem Amsterdammer

Banko-

Banko-Thaler und muß 2 Loth fein Silber schwer seyn. —

Die teutschen goldenen, silbernen und kupfernen Münzen sind:

An goldenen Münzen prägen Hamburg und Lübeck die größten, nämlich Portugalöser von 13 Dukaten. Man hat auch halbe und zu Hamburg auch Viertel. Die Oestreichischen Severinen oder Souverainsd'or sind zu 3 Dukaten. Man hat auch halbe. In unterschiedenen Ländern hat man auch Geldstücke von gleichem Werth mit den vollwichtigen alten französischen Louisd'or von Ludwig XIV. und XV., als: Augustd'or in Sachsen, Karld'or in Braunschweig, Georgsd'or im Handverischen, Friedrichsd'or in den preußischen Ländern, benennt sie aber alle gemeinhin alte Louisd'or, zum Unterschied der Carolinen, die man alle neue Louisd'ors zu nennen pflegt. Von allen hat man auch halbe und doppelte. Die bayerischen Maxd'or sind zu 7 fl. 40 kr. und die Karolinsd'or oder sogenannten Karolinen im Bayerischen, schwäbischen und anderen Kreisen à 11 fl. mit Agio gangbar. Die Dukaten, welche in Teutschland gepräget werden, sind von gleichem Werthe mit den holländischen. Man hat auch Goldgulden zu 2 Reichsthalern.

An silbernen Münzen hat man Spezies Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler. Von den übrigen silbernen und kupfernen Münzen, gehen auf einen

einen Thaler und folgen in alphabetischer Ordnung: Albusse, ober- und churrheinische, 45, kölnische 78, hessische 32; Batzen, $22\frac{1}{2}$ geben einen Thaler. Blafferte, $19\frac{1}{2}$ einen Thaler. Blamüser, 8 einen Thaler. Busche, 324 auf einen Thaler. Denare, 480 auf einen Thaler. Dreyer, 96 auf einen Thaler. Dreylinge, 192 auf einen Thaler. Drittel, 3 auf einen Thaler. Dütgen, eingebildete Münze, 16 auf einen Thaler. Fettmännchen, klevische 120, kölnische 117 auf einen Thaler. Flinderke und Flinriche, 18 auf einen Thaler. Füchse, 240 auf einen Thaler. Gösgen, 48 auf einen Thaler. Gröschel, 120 auf einen Thaler. Groschen, gute Groschen 24, Kaisergroschen 30, Mariengroschen 36, weiße Groschen 45 auf einen Thaler. Grote (4 Pf.), 72 auf einen Thaler. Gulden, Reichsgulden $1\frac{1}{2}$, kölnische $3\frac{1}{4}$, lütticher 4, aachener 12 auf einen Thaler. Meisnische Gulden, eine eingebildete Münze von 21 guten Groschen. Heller, in Ober- und Niedersachsen, 576 auf einen Thaler. Kopfstücke: zu Bremen 6; zu Frankfurth am Mayn, Nürnberg rc. rc. $4\frac{1}{2}$ auf einen Thaler. Kreutzer, 90 auf einen Thaler. Landmünzen, 36 auf einen Thaler. Mark: Aachener 72; Bremer, eine eingebildete Münze, $2\frac{1}{4}$; hamburgische, lübeckische und meklenburgische 3; ostfriesische auch 3; sundische 6 auf einen Thaler. Matthier (4 Pf.), 72 auf einen

nen Thaler. Oertgen, 216 auf einen Thaler. Ortjes, 320 auf einen Thaler. Petermännchen: Aachener 72; Koblenzer, 18 große und 5 gemeine auf einen Thaler. Pfenninge: in Ober- und Niedersachsen 288; osnabrückische 252; münstersche 336; zu Frankfurth am Mayn, Nürnberg und ganz Bayern 360; klevische 480 auf einen Thaler. Schillinge: Aachener, klevische und lütticher 8; ostfriesische 9; osnabrückische 21; münstersche 28; Stettiner 63; Bremer, Hamburger, Lübecker, Meklenburger und Stralsunder 48 auf einen Thaler. Schoke, eine eingebildete oder fingirte Münze, alte zu 20 Ggr. neue zu 60 Ggr. auf einen Thaler. Schafe, 27 auf einen Thaler. Schware, 360 auf einen Thaler. Sechslinge, 96; Sechspfenninger oder $\frac{1}{2}$ Ggr. 48 auf einen Thaler. Silber-Groschen, nämlich alle nach dem 24 Guldenfuß ausgemünzte Groschen in Franken, Bayern und Schwaben 30 auf einen Thaler. Stüver: ostfriesische 54; klevische 60; Lütticher 80 auf einen Thaler. Vier und zwanziger, $3\frac{3}{4}$ auf einen Thaler. Weispfenninge oder Albus, 45 auf einen Thaler. Witten: Lüneburger 96; Stettiner 144; Stralsunder 192; ostfriesische 540 auf einen Thaler. Zweydrittel oder ein Reichsgulden, $1\frac{1}{2}$ auf einen Thaler. Zwölfer, $7\frac{1}{2}$ auf einen Thaler. Zwanziger, $4\frac{1}{2}$ und Zehner, 9 auf einen Thaler; beyde in Oestreich. Uiberhaupt überall nach dem in jedem Lande angenom-

genommenen Münzfuß gerechnet, worauf demnach, um allen Rechnungs-Irrthum zu vermeiden, durchaus Rücksicht genommen werden muß.

§. 8.

Abkunft der Teutschen.

Teutschland wurde in alten Zeiten von vielerley Nationen bewohnt, unter welchen einige, nämlich die Helvetier, Boyer, Tektosager und Gothiner, celtischen Ursprungs waren; und die Oerter, welche sich auf durum, dunum und bona endigen, gebauet haben: ob gleich alle diese Nationen, seit vielen Jahrhunderten unter dem allgemeinen Namen der Teutschen begriffen werden, so sind doch auch noch Namen einzelner Nationen übrig geblieben; denn es giebt in Teutschland Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen, Thüringer u. a. m. Im nördlichen und östlichen Theile von Teutschland, haben sich im 5ten Jahrhunderte Slaven und Wenden niedergelassen, von welchen die Namen der sich auf itz, witz und leben oder leven endigende Oerter zeugen, und seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts, haben sich viele Franzosen nach Teutschland zu wohnen begeben, die während den französischen Revolutions-Stürmen durch die französischen, niederländischen und Schweitzer-Emigranten bedeutend vermehrt worden sind. Der allgemeine Name Teutsche, kommt von den Teu-

tonen oder besser Theutonen her, welche auf den Inseln, die jetzt zum Königreiche Dänemark gehören, neben den Cimbriern gewohnet und in Gesellschaft derselben einen Einfall in die Länder der Römer vorgenommen haben. Sie breiteten sich nachmals fast durch das ganze jetzige Teutschland aus und ihr Name wurde allen darinnen wohnenden Nationen und dem ganzen Lande gemein. Vom Ursprunge des Namens Germani, wissen wir weiter nichts, als was Tacitus in seinem Buche de situ, moribus et populis Germaniae c. 2. davon meldet.

Ein aufmerksamer Reisender, nimmt unter den Teutschen einen merklichen Unterschied in Ansehung der Sitten, Gemüths- und Lebensart wahr, welcher nicht undeutlich anzeiget, daß sie aus vielerley Nationen bestehen, und diese Unterscheidungsmerkmale werden wohl fortdauern, besonders wenn die Einwohner Teutschlands in mehreren Provinzen, ihre unselige Nachahmungssucht alles Fremden nicht ablegen. Uibrigens gereichet es den Teutschen zu großer Ehre, daß fast alle Reiche in Europa von Prinzen aus teutschem Geblüte beherrschet werden, vornämlich Großbritanien und Irrland, Dänemark und Norwegen, Schweden, Ungarn, Preußen, Böhmen und selbst Rußland. Die Könige von Frankreich stammen in den Franken vom teutschen Blute ab, und folglich auch die jetzigen Könige von Spanien und beyden Sicilien; des teutschen Bluts, welches durch

durch das weibliche Geschlecht in die königlichen Häuser gebracht worden, nicht zu gedenken, weil dies in den allermeisten europäischen Regentenhäusern der Fall ist.

Die Bevölkerung der Provinzen, aus welchen der teutsche Bund besteht, ist sehr verschieden. In den Landen des Königreichs Hanover kommen nur 1090 Menschen auf eine Quadratmeile. Man hat berechnet, daß durch die ganze östreichische Monarchie, wovon die teutschen Staaten am volkreichsten sind, über 1900, in der ganzen Mark Brandenburg, ohne die Soldaten 1360 und mit den Soldaten in der Churmark 1650 Menschen, auf eine Quadratmeile gekommen sind. In Schlesien wohnen 1920 Menschen auf eine Quadratmeile; in den Ländern des Königreichs Sachsen 2325 und in Osnabrück, nach Justizraths Mösers Angabe fast 4000. Also kann man des ganzen Teutschlandes Bevölkerung nicht nach der Bevölkerung eines einzelnen Theils desselben bestimmen: denn bey diesem Verfahren würde jene bald zu klein oder bald zu groß angegeben werden. Die sicherste Angabe wäre freylich diese, wenn in einerley Jahr die Einwohner aller zu dem teutschen Reiche gehörigen Provinzen, mit aller Genauigkeit gezählt und alsdann zusammen gerechnet würden. Da aber dieses nicht zu erwarten ist, so will ich hier ein Mittel angeben, welches fast eben so gut als das gewünschte ist. In dem östreichischen Kreise, in Böhmen, in

Mähren und in dem östreichischen Antheile an Schlesien, in allen preußischen Ländern in Teutschland, Schlesien mitgerechnet, in allen Ländern der Königreiche Sachsen und Hanover sind ungefähr 18 Millionen Menschen. Da nun, diese Länder zusammen genommen, ungefähr 7800 teutsche Quadratmeilen groß sind, also mehr als die Hälfte der Länder des teutschen Bundes ausmachen, deren Größe ungefähr jetzt 13000 teutsche Quadratmeilen beträgt, so kann man nach dieser Summe so ziemlich die Summe aller Menschen in ganz Teutschland berechnen.

Die teutsche Sprache hat nicht nur eine so große Veränderung erfahren, das nur wenige Gelehrte die teutschen Schriftsteller der mittlern Zeit, z. E. einen Ottfried, verstehen, sondern es ist auch jetzt noch die Aussprache, Mundart und der Wörtergebrauch so sehr unterschieden, daß oftmals ein Teutscher den andern nicht versteht. Die allerwenigsten schreiben und sprechen die teutsche Sprache recht und rein, und die Sprachlehrer sind und bleiben in Ansehung der Grundsätze und Regeln unterschiedener Meynung; welches Schicksal aber diese Sprache mit allen anderen sogenannten lebendigen Sprachen gemein hat. Es sind zwar vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an, bis jetzt, in Teutschland nach und nach viele Gesellschaften gestiftet worden, welche zur Verbesserung der teutschen Sprache Hoffnung gemacht haben, und man findet noch dergleichen in Leipzig,

zig, Jena, Göttingen, Helmstädt, Greifswalde, Bremen und anderen Orten: allein, es scheint vornämlich dieses an denselben tadelhaft zu seyn, daß sie blos die Wohlredenheit zur Absicht haben und hingegen die kritischen Untersuchungen der Mundarten, Wörter u. s. w. verabsäumen; doch trifft diese Anmerkung die bremische nicht, welche sich durch das bremisch-niedersächsische Wörterbuch, um die teutsche Sprache verdient gemacht hat. Seit wir das französische Joch abgeschüttelt haben, das unseren Sitten und unserer Sprache die völlige Vernichtung drohete, rufen unsere ächtteutsche Gelehrte in allen teutschen Zeitschriften auf: die in der teutschen Sprache bis zur Lächerlichkeit eingemischten französischen Ausdrücke und Redensarten zu verbannen und auszumerzen, allein bis zur Zeit predigten sie leider tauben Ohren. Sonst aber giebt die teutsche Sprache jetzt an Zierlichkeit, Zärtlichkeit und Annehmlichkeit, keiner lebenden Sprache etwas nach und doch schämen sich so viele ihrer. Die slavonische Sprache ist die zweyte Haupt-Sprache in Teutschland und wird in Böhmen, Mähren, der Lausitz, einem Theile von Steyermark und in Krain geredet. Die Teutschen haben auch große Neigung und Fähigkeit zur Erlernung vieler anderen sowohl lebendigen als todten Sprachen und üben diese wirksam aus.

§. 9.
Bürgerliche Verfassung.

Von den Bürgern und Bauern in Teutschland ist anzumerken, daß diese in manchen Ländern, z. E. in Franken, Schwaben, am Rhein ꝛc. ꝛc. gemeiniglich freye Leute sind, oder doch nur gewiße Frohndienste leisten und Geldabgaben entrichten: hingegen in der Mark Brandenburg, Pommern, der Lausitz, Mähren, Böhmen, Oestreich ꝛc. ꝛc. zum Theil in einer Art von Gebundenheit auf unterschiedene Weise leben, und daß manche Städte ansehnliche Rechte, auch zuweilen hohe Regalien haben. Indessen sind dann doch die Bürger und Bauern die eigentlichen rechten Unterthanen in Teutschland.

Nach des Tacitus Bericht, waren ehemals in Teutschland außer dem Adel (nobiles), noch Freygebohrne (in genui), Freygelassene (liberti) und Knechte (servi), anzutreffen. In den mittleren Zeiten erwarb sich ein Theil der Freygebohrnen durch besondere Verdienste gewiße Vorzüge, Ehre und Freyheiten, welche ihnen vor den übrigen zu ihrer Klasse gehörigen Einwohnern, ein großes Ansehen gaben, auch auf die Kinder gebracht und mit dem Namen des Adels gleichfalls beleget wurden. Da aber dieser aus der Klasse der sogenannten Freygebohrnen herstammende Adel, von dem vorzüglich sogenannten Adel unterschieden blieb: so entstund hieraus die noch

noch fortdauernde Eintheilung in den hohen und niedern Adel. Wer Ritter (miles, denn dazumal war der Name eques noch nicht gewöhnlich) werden wollte, welche Ehre auch die vom hohen Adel, ja selbst Könige und Kaiser annahmen, mußte vorher als Schildträger oder Knecht, Knappe, Edelknecht (armiger, famulus) bey dem Kriegsheere gedient haben. Der niedere Adel war in Ansehung seiner Lehen entweder zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet und bey der letzten Verpflichtung bekam man den Namen Dienstmann (ministerialis). Der Name Baron, welcher in den ältesten Zeiten überhaupt einen Mann anzeigte; aber sehr zeitig in dem Sinn eines Herrn gebraucht wurde, ward endlich ein Ehrentitel des ganzen hohen Adels. Nachher aber ward er gebraucht, einen Dynasten oder Freyherrn anzuzeigen; die Dynasten aber haben nach und nach den gräflichen Titel angenommen und die jetzigen Baronen oder Freyherren sind von jenen weit unterschieden, haben auch vor dem alten Stammadel keinen Vorzug. Die Patrizier, findet man erst gegen den Ausgang des 12ten Jahrhunderts genannt, und ursprünglich belegte man mit diesem Namen eigentlich diejenige, welche, um ihrer Geburt willen, ein Recht hatten, an dem Stadtregimente Antheil zu nehmen und andere Bürger, die nicht von gleichmäßiger Geburt waren, davon entweder gänzlich oder doch in Ansehung gewißer Aemter auszuschließen. Der niedere Adel oder Ritterstand,

ist

ist in Teutschland sehr zahlreich, und der alte hat vor dem neuen in manchen Fällen ansehnliche Vorzüge; es wird auch für keine Mißheyrath gehalten, wenn einer vom hohen Adel, ein Reichsfürst und Reichsgraf, sich mit einer Person vom Ritterstand, die aus einem alten Geschlechte ist, vermählet.

§. 10.

Glaubenslehren.

Die alten teutschen Nationen waren zwar Heyden, hatten aber doch weit vernünftigere Grundsätze in der Religion, als die Griechen und Römer. Von der christlichen Lehre ist ihnen gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts, von dem irrländischen Bischofe Kilian, den Engländern Suidbert und Ewald, und Ruprecht von Worms, der sich zu Salzburg nieder gelassen hat, etwas bekannt gemacht worden. Im 8ten Jahrhunderte wurde diese Bemühung durch Corbinian aus Chartres und noch mehr durch Windfried aus England fortgesetzt, welcher letzte auch den Thüringern, Hessen und Sachsen geprediget hat, im Jahre 723 zu Rom zum Bischofe der Teutschen, jenseits des Rheins, verordnet und Bonifacius genennet worden; auch nachmals gar das Pallium und die erzbischöfliche Würde über Teutschland bekommen hat. Er hat vielen Eifer angewendet, um nebst der christlichen Lehre den Gehor-

Gehorsam gegen die römische Kirche auszubreiten, auch gegen diejenigen Bischöfe und Priester, welche sich den römischen Einrichtungen des Gottesdienstes nicht unterwerfen wollten, obrigkeitlichen Zwang gebraucht. Die meisten Bischöfe und Aebte, welche er verordnete, waren Engländer, die sich auch der Sprache wegen dazu am besten schickten. Der fränkische König Karl brachte die Sachsen durch einen langwierigen Krieg dahin, daß ihr Mund sich zum Bekenntnisse des christlichen Namens entschloß, insonderheit als ihr König Wittekind sich im Jahre 785 zu Attigni taufen ließ. Karls Sohn, der sehr gottesdienstliche Ludwig, beschenkte die Stifts-Kirchen und Klöster aufs reichlichste und häufigste mit Ländern und Besitzungen mancher Art.

Anfänglich waren die Klöster ihren Aebten, diese aber sowohl als die Bischöfe und gesammte Geistlichkeit, der Landesobrigkeit unterworfen. Nach und nach wurden die Klöster der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, in deren Sprengel sie lagen, unterwürfig gemacht; trachteten aber wieder nach ihrer ehemaligen Freyheit und suchten sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, welches ihnen auch nicht mislang. Es geschah aber ihre Befreyung vom 8ten bis 11ten Jahrhundert nicht anders, als mit Bewilligung der Könige und Fürsten und selbst der Bischöfe, und es bedurfte der päbstlichen Bestättigung nicht; sie geschah auch nur in Ansehung gewißer Stücke, diejenigen aber,

welche

welche völlig frey wurden (dahin insonderheit die kaiserlichen und königlichen Klöster gehörten), stunden entweder bloß unter den Kaisern und Königen, oder wurden zuweilen mit derselben Bewilligung dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben. Allein um das 11te Jahrhundert fieng der Pabst an, ohne Einwilligung der Könige und Fürsten, und wider den Willen der Bischöfe, nicht nur einzelne Klöster, sondern auch ganze Orden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit loszusprechen und dem römischen Stuhle unmittelbar zu unterwerfen. Solchergestalt entstund der Unterschied unter unmittelbaren und mittelbaren Aebten und Prälaten. Nach Heinrichs V. Zeit, suchten die Kaiser die richterliche Gewalt, welche die teutschen Könige bis ins 11te Jahrhundert über die Kirche unwidersprechlich gehabt und ausgeübt, nebst der Freyheit der teutschen Kirche, wieder herzustellen; und auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Kostnitz, 1415, wurden die neuen Befreyungen der Kirchen und Klöster, die nach des Pabstes Gregorius XI. Tode, von denselben Nachfolgern ertheilet waren, für ungültig erkläret: allein, der Misbrauch der Befreyung konnte doch nicht ganz gehindert werden. 1448 kam zwischen dem Kaiser Friederich III. und einigen geist- und weltlichen Reichsständen, und zwischen dem Pabste Nikolaus V., der berühmte Vertrag zu Stande, welchen man Concordata nationis germanicae nennet; allein, viele Reichsstände waren damit nicht zufrieden. Indessen ist er

er doch in Uibung gekommen, doch so, daß er wider die evangelischen Stände keine Kraft hatte.

Der große Verfall, in welchen die Lehre und Zucht der Kirche in den mittleren Zeiten gerathen war, verursachte den redlichen Personen aller Jahrhunderte, viele wehmüthige Empfindungen; erregte aber auch ihre feurige Sehnsucht nach einer baldigen Verbesserung. Dieses gab Anlaß, daß Dr. Martin Luther im 16ten Jahrhunderte, eine Kirchenverbesserung versuchte, die auch von einigen Reichsständen angenommen wurde. Die Stände des Reichs, welche die Kirchenverbesserung eingeführt hatten, protestirten 1529 wider den Schluß des Reichstags zu Speyer, durch welchen alle Veränderung in Religionssachen, bis auf erfolgten Ausspruch einer anzustellenden Kirchenversammlung, für unrechtmäßig erklärt wurden, man nannte sie daher Protestanten; von ihrem Glaubensbekenntnisse aber, welches sie im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg feyerlich übergaben, Augsburgische Konfessions-Verwandte. Der Religionskrieg, welcher 1546 entstund, ward 1552 vorläufig durch den passauischen Vertrag geendiget, durch welchen sowohl als durch den 1555 zu Augsburg in dem Reichstags-Abschiede feyerlich und förmlich gestifteten Religionsfrieden, die augsburgischen Konfessions-Verwandten in ihrer völligen Religionsfreyheit und Verfassung, bis zu endlicher Vergleichung beyder Religionen,

und

und wenn dieselbe nicht erfolgte, auf immer bestättiget wurden. Die darüber entstandenen Zweifel, sind 1648 durch den westphälischen Frieden gehoben, der Religionsfriede ist auch in einigen Stücken geändert worden.

Vermög dieses erneuerten und bestättigten Religionsfriedens, soll keine andere als die römisch-katholische und evangelische (das ist: Evangelische und Reformirte) Glaubenslehre, in dem teutschen Reiche eingeführet oder geduldet werden. Indessen giebt es doch Partheyen in demselben, welche sich zu keiner von diesen dreyen sogenannten Religionen oder Kirchen bekennen, und dennoch hie und da freye Religionsübung haben. Ein jeder Landesherr in Teutschland, läßt dermalen seine Lehensleute und Unterthanen, welche einer andern Religion als er zugethan sind, in dem Besitz der öffentlichen und Privat- oder Hausreligionsübung, wie auch aller zu dem Religions- und Kirchenwesen gehörigen Sachen, als: Kirchen, Schulen, geistlicher Güter und Einkünfte, Konsistorien etc.

Durch den Presburger Frieden am 26. Dezember 1805, den darauf entstandenen rheinischen Bund und hauptsächlich durch die am 12. August 1806 erklärte Verzichtleistung des teutschen Kaisers auf die römische Kaiserwürde und Krone, erlosch die alte teutsche Reichs-Konstitution in allen ihren Theilen. Der Religionsfriede und dessen Resultate kamen, so wie jene vom 1.

Jenner 1624 (welches Jahr Annus Decretorius genannt wird) zum Religionsgesetz erhobene Bestimmungen, außer Wirkung und Anwendung. Die teutschen Bundesfürsten setzten sich in volle Souveränität und gaben ihren Völkern Religionsfreyheit und Duldung. Von einer herrschenden Kirche ist in den meisten Bundesstaaten keine Rede mehr; die Bekenner der christlichen eigentlichen Religion sämmtlicher Konfessionen oder Glaubenslehren, haben unumschränkte Gewissensfreyheit, unter einander gleiche Rechte und können aller Staatsdienste theilhaftig werden.

Diese Gewissensfreyheit hat auch für die viele Tausende in Teutschland wohnenden Juden, gesegnete Folgen gehabt. Die Rechte und Vorzüge, die dieses Volk in früheren Zeiten genoß und deren es nur durch viele Verläumdungen und den Bigotismus beraubt wurde, wurden ihm wieder eingeräumt, und in mehreren teutschen Ländern genießen die Juden, gleich anderen Einwohnern, bürgerliche Rechte und Freyheiten aller Art.

§. 11.

Gelehrsamkeit.

In Ansehung der Gelehrsamkeit, machen die Teutschen jetzt den meisten Völkern den Vorzug streitig. Nicht nur die natürliche Munterkeit und starke Nachahmungsbegierde, sondern auch die Mehrheit der Herrschaften in Teutschland, die

Eifer=

Eifersucht unter denselben, die ziemlich große Freyheit, nach Einsicht zu schreiben, hat den Wissenschaften in Teutschland die ansehnlichste Aufnahme verschafft. Die Begierde zu lesen ist sehr groß und allgemein, so, daß man es dem weiblichen Geschlechte und Leuten von allerley Lebensart, für unanständig hält, nichts zu lesen oder gelesen zu haben. Es wird auch nirgends in Europa mehr geschrieben und gedruckt als unter den Teutschen; und obgleich die Schreibsucht sehr viel mittelmäßiges und schlechtes wirket, so tretten doch auch von Zeit zu Zeit erhebliche und wichtige Schriften und Werke ans Licht. Die Franzosen hatten ehedessen den Ruhm, daß sie in den sogenannten schönen Wissenschaften alle Völker übertrafen: aber jetzt haben sie darinn vor den Teutschen keinen Vorzug. An der Einrichtung der niedern und hohen Schulen und gesammten Anstalten zur Beförderung der Gelehrsamkeit, wäre zwar noch Vieles zu verbessern: es kommt aber doch auch darinn kein Volk den Teutschen gleich. Man zählt dermalen im teutschen Reiche 30 Universitäten, nämlich: 18 protestantische, zu Berlin, Bützow, Duisburg, Erlangen, Gießen, Göttingen, Greifswalde, Halle, Helmstädt, Jena, Kiel, Leipzig, Marburg, Rinteln, Rostock, Tübingen, Wittenberg und Worms. 10 römisch-katholische, zu Freyburg, Fulda, Grätz, Landshut in Bayern, Innsbruck, Olmütz, Paderborn, Prag, Wien,

Würz-

Würzburg, und 2 vermischte, zu Erfurth und Heidelberg. Die Anzahl der Ritter-Akademien, Kollegien, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen ist groß. Es giebt auch gelehrte Gesellschaften, als: die kaiserlich-leopoldische Akademie der Naturforscher; die Akademie der Wissenschaften zu Berlin; die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen; die Akademie der Wissenschaften zu München, u. a. m. Unter den öffentlichen Büchersälen, sind die berühmtesten: der zu Wien, zu Wolfenbüttel, Hanover, Göttingen, Berlin, Weimar, München und der Universitäts- und Rathsbüchersaal zu Leipzig.

Es ist keine Art und kein Theil der Gelehrsamkeit, der nicht bis hieher von den Teutschen getrieben, ja durch sie vollkommener gemacht wäre. Wir wollen die vornehmsten Verdienste und Erfindungen der Teutschen in einzelnen Theilen der Gelehrsamkeit kürzlich berühren. Die theologischen Wissenschaften haben keinen mehr als den Teutschen zu verdanken, und durch dieselben werden sie auch hoffentlich noch immer vollkommener werden. Um die römische Rechtslehre haben sich die Teutschen nicht wenig verdient gemacht. Ritterhus, Funk und Burgermeister, haben die Gesetze der 12 Tafeln erkläret; Heineccius hat sich an das edictum perpetuum gemacht; Ritter an den Codicem theodosianum. Haloander

der hat sich ungemein Mühe gegeben, das Corpus juris richtig zu liefern; eine noch bessere Ausgabe aber hat der geheime Justitzrath Gebauer veranstaltet. Borcholt, Ritterhus, Bachov und Otto, haben die Institutiones gründlich erkläret; Leyser, Gundling, Hofmann, Zasius, Schilter, Hellfeld und Glück, haben sich um die Pandekten, Weissenbach um den Codicem, Strauch um die Decisiones, Ritterhus und Hombergk zu Bach, um die Novellen, sehr verdient gemacht. Dem J. Löwenklau, haben die libri basilicon und andere Theile der griechischen Gelehrsamkeit; dem Mylius die paraphrasis theophili, dem Bek die Novella Leonis, ein großes zu danken. Um andere Theile der Rechtsgelehrsamkeit, haben die Teutschen auch Verdienste. Joh. Semeca ist der erste, welcher Glossen über das jus canonicum gemacht hat. Regino, Abt zu Prüm, und Buchard, Bischof zu Worms, haben lange vor dem Ivo und Gratian, dergleichen Sammlungen unternommen, als man nachher in dem Dekrete der ganzen Christenheit zur Richtschnur vorgeschrieben hat. J. H. Böhmer hat eine fürtreffliche Ausgabe des Corporis Juris canonici geliefert, und er sowohl als einige andere Teutsche, haben sich um das Kirchenrecht sehr verdient gemacht. Die Verdienste der Teutschen um das Staatsrecht, und um die Geschichte der römischen Rechte und Gesetze, sind unverkennbar. In der Arzneywissenschaft haben die Teutschen große Verdienste, und insonderheit haben in neue=

neueren Zeiten, Stahl und Hofmann ungemein viel geleistet und sich den Namen allgemeiner Lehrer erworben. Um das Kräuterreich haben sich die Teutschen am allerverdientesten gemacht; Rivinus hat in demselben zuerst ein Licht angezündet, und von ihm haben alle sehr viel gelernet. Den Ruhm, welchen er sich in Ansehung der großen und vollkommenen Pflanzen erworben, hat Dillenius hernach um die Moose und Schwämme erlanget. In der Zergliederungs- und Heilungskunst hat Heister große Entdeckungen und Verbesserungen gemacht, und vornämlich der letzten eine ganz andere Gestalt gegeben, indem er viele gefährliche Operationen auf eine sichere Art vorzunehmen gelehrt hat. In der Chemie hat nie eine Nation mehr geleistet als die Teutsche. Von ihren Erfindungen in derselben, zeugen das schöne Porzellan, der Phosphorus, das Rubinglas, das Berliner Blau und viele fürtreffliche Arzneyen, welche der ganzen Menschheit zu statten kommen. Den geschickten Männern, Bott und Markgraf, wird niemanden ihren vorzüglichen Ruhm in der Chemie streitig machen. In der wahren Philosophie ist der Ruhm der Teutschen groß, insonderheit aber sind der großen Gelehrten Leibniz und Wolfs Verdienste unsterblich, ob gleich einige Stücke ihrer Philosophie nicht ungegründeten Widerspruch gefunden haben, wie dies überhaupt in der Philosophie der Fall fast immer ist. — Wolf hat nicht nur die mathematische Lehrart zuerst in die Philosophie ge-

 bracht,

bracht, sondern auch die ganze Lehre derselben, insonderheit die Ontologie, sehr verbessert; und die theoretische Philosophie mit der Cosmologie, und die praktische mit der allgemeinen Sittenlehre, vermehret. Das Recht der Natur ist durch Puffendorf, Thomasius und Wolf sehr aufgekläret worden. Die Erfindung und Ausführung der Aesthetik, welche die Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften enthält, wird den verdienten Männern Alex. Gottl. Baumgarten und Georg Fr. Meyer zugeschrieben. Die Naturlehre ist von den Teutschen mit wichtigen Entdeckungen und Erfindungen bereichert worden. Nur einige derselben zu nennen, so hat Otto von Guericke die Luftpumpe und Kepler die Erklärung der Ebbe und Fluth, welche man jetzt für die wahrscheinlichste hält, erfunden; und die Teutschen haben den Anfang gemacht, mit elektrischen Kugeln Versuche anzustellen. Die Naturgeschichte hat den Teutschen sehr viel zu danken. Die Mathematik ist von Wolfen insonderheit mit der Aerometrie und von anderen Teutschen mit vielen anderen wichtigen Lehrsätzen und Entdeckungen bereichert worden; denn so hat z. E. Leibniz sich durch die wichtige Differential- und Integralrechnung verdient gemacht; in Ansehung der Astronomie hat Simon Marius zuerst die Trabanten des Jupiters, später Herschel den Uranus und seine Trabanten entdeckt; Kepler hat gefunden, daß die krumme Linie, in welcher sich die Planeten bewe-

bewegen, eine Elipsis sey; Meyern hat man eine genaue Kenntniß des Mondes und seiner Bewegungen zu danken; Euler war außerordentlich groß in der Analysis und so dergleichen auch Neuere mehr, in jedem Fache der so eben genannten Wissenschaften. In dem gesammten Umfang der Geschichte haben die Teutschen fürtrefflich gearbeitet. Die Staatslehre ist zuerst und am meisten in Teutschland auf Universitäten vorgetragen worden und nirgends wird sie häufiger gelehret, noch freyer und besser darinn geschrieben als in den teutschen Bundesstaaten. Die Teutschen haben die besten Erdbeschreibungen geliefert und Büsching, der Vater, ist der König der teutschen Geographen. In der Philologie u. a. m. haben sie auch rühmlichst gearbeitet und arbeiten noch unermüdet fort.

Die kurze Erzählung, die wir hier von den Verdiensten älterer, großer teutscher Gelehrten in allen Fächern der Gelehrsamkeit, rücksichtlich wissenschaftlicher, nützlicher und sinnreicher Erfindungen geben, könnte durch Aufzählung einer großen Menge fortgesetzter glücklicher Versuche und gelungenen Ausbildungen aller Wissenschaften, ansehnlich vermehrt und erweitert werden: allein es würde hier zu weitläuftig seyn. Die Matadoren teutscher Gelehrten aus den neueren Zeiten, und die Ausflüsse ihrer Bemühungen sind allgemein in und außer Teutschland bekannt und geschätzt, bedürfen demnach keines Lobes und keiner weitern

Aufzählung mehr. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den teutschen Künstlern aller Art, von denen die ersten und ihre vorzügliche Erfindungen in dem nachstehenden §. genennet werden.

§. 12.

Schöne Künste.

In den schönen Künsten haben sich die Teutschen gleichfalls ausnehmend hervor gethan. In der Tonkunst können sie sich der Werke eines Teleman, Hendel, Graun, Bach, Hayden, Glück und Hasse rühmen; der vielen neueren Tonkünstler gar nicht zu gedenken. Einige ihrer Dichter haben so fürtrefflich gesnngen, daß sie den besten ausländischen Dichtern entgegen gesetzt werden können. Die Verdienste der Teutschen um die Mahlerkunst sind so groß, daß ihnen nach den Italienern der erste Platz gebühret. Albrecht Dürer, Johann Calker, Peter Paul Rubens, Lucas Cranach, Joachim von Sandrat, Dietrich, Rode, Angeliko Kaufmann, Mengs u. a. m. haben sich einen unsterblichen Ruhm erworben. Die ersten Kupferstiche sind in Teutschland erschienen, und in Nürnberg sind die sichersten Spuren der Erfindung der Kupferstiche anzutreffen. Albrecht Dürer hat auch eher als die Italiener, in Kupfer geäzet; die schwarze Kunst ist von dem hessischen Obristlieutenant von Sichem 1648

erfunden, und auch die Holzschnitte sind die Erfindung eines Teutschen. Es giebt noch jetzt in Teutschland Kupferstecher und Formschneider, deren Werke überaus schön und richtig gerathen; Berlin, Wien, Augsburg und Nürnberg haben insonderheit viele geschickte Meister aufgestellet. In der Bildhauerkunst haben sich die Teutschen nicht minder hervor gethan. Die bürgerliche Baukunst ist durch N. Goldmann und den jüngern Sturm, und die Kriegsbaukunst durch verschiedene Teutsche ansehnlich verbessert worden. Berthold Schwarz, welcher vermuthlich zugleich mit Albrecht dem Großen im 13ten Jahrhunderte gelebt, hat zu Kölln erfunden, wie das Pulver zum Kriege dienlich seyn möchte. Die erste Erfindung der Buchdruckerkunst kann den Teutschen nicht abgesprochen werden; denn es ist gewiß, daß Johann Gutenberg, von Maynz gebürtig, ihr erster Erfinder gewesen sey, und im Jahr 1436 mit derselben zu Straßburg die ersten Versuche gemacht habe. Der Kompas ist auch von einem Teutschen erfunden oder doch wenigstens sehr verbessert worden. Zur Beförderung einiger der obgedachten Künste, sind auch in Teutschland Akademien gestiftet worden; zu Wien ist eine Akademie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst, zu Berlin gleichfalls, zu Dresden und Nürnberg sind Mahlerakademien und zu Augsburg ist die kaiserliche franziskische Akademie freyer Künste und die große Zeichnerschule

bey St. Anna; gleiche Institute finden sich auch in München und anderen Orte.

§. 13.

Politische Eintheilung.

In dem ersten Jahrhunderte nach der Geburt Christi, war Teutschland in viele kleine Staaten vertheilet, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt hatten. Nach dem Untergange des abendländischen römischen Reichs, entstunden 6 Hauptnationen, nämlich die Schwaben, Alemanen, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer und Bayer. Die Franken machten sich unter Anführung ihres Königes Klodwig, Gallien unterwürfig, und bezwangen endlich auch die eben gedachten teutschen Nationen, so, daß unter Karl dem Großen ganz Teutschland zu einem Reiche verbunden, jedoch nicht unabhängig, sondern ein Theil der fränkischen Monarchie ward. Anfänglich hatten die bezwungenen teutschen Völker ihre eigenen erblichen Herzoge und eigene Gesetze; Karl aber schaffte jene ab und regierte die Landschaften durch Grafen und Missos regios; die von Alters her gewöhnlich gewesenen Reichstage aber wurden beybehalten. Karl brachte auch im Jahr 800 die erneuerte Würde eines römischen Kaisers auf sich und sein Haus. Er legte aber seinem Sohne Ludwig die königliche Würde nicht eher bey, als bis alle Stände darein gewilliget

tiget hatten. Dieser sein Sohn und Nachfolger Ludwig I. theilte das Reich unter seine Söhne, mit Bewilligung der Stände: allein es entstanden über diese Theilung dennoch die größten Unruhen, die im Jahr 843 durch einen zu Verdün gestifteten Vertrag beygelegt wurden, zufolge diesem Ludwig der Teutsche, Teutschland bis an den Rhein, nebst den 3 Städten: Speyer, Worms und Maynz bekam, und Teutschland solchergestalt ein eigenes, unabhängiges Reich ward. Eben gedachter Ludwig brachte im Jahr 870 die eine Hälfte des lothringischen Reichs, und sein Sohn Ludwig der Jüngere 879 die andere an sich.

Es hatte sich der letzte 876 mit seinen beyden Brüdern in das väterliche Reich getheilet, so, daß Karlmann, König in Bayern; Ludwig, König in Ostfranken; und Karl der Dicke, König in Alemanien geworden. Ob nun gleich der letzte seine Brüder überlebte und nicht nur ihre Länder, sondern auch das Kaiserthum, nebst Italien und Frankreich an sich brachte, und also die ganze alte fränkische Monarchie wieder beherrschte: so war er doch von so schwachen Leibes- und Gemüthskräften und versah daher die Regierung so schlecht, daß ihn die teutschen Stände 887 absetzten und seines Bruders Karlmann natürlichen Sohn Arnulph, zum Könige in Teutschland machten. Dieser schlug die Normänner, welche in Teutschland eine große Verwüstung angerichtet hatten, und bezwang die Böhmen, jedoch mit

Hülfe

Hülfe der Hunnen, welchen dadurch der Weg zu den nachmaligen Einfällen in Teutschland gebahnet ward. Sein Sohn Ludwig, das Kind, beschloß 911 mit seinem Tode die teutsche karolinische Linie.

Nach Ludwig des Kindes Tod, wollten die teutschen Stände den Herzog Otto zu Sachsen zum Könige machen; er lehnte aber diese Würde ab, welche hierauf einem fränkischen Herrn, Namens Konrad, der von Ludwig des ersten Tochter abstammte, durch einmüthige Wahl zu Theil ward. Er hatte seinen Freund Heinrich, Herzog von Sachsen, des vorhin gedachten Otto Sohn, den er sterbend den Ständen empfahl, zum Nachfolger im Reiche erwählt. Um diese Zeit sind die Herzogthümer Schwaben, Franken und Bayern entstanden. —

Heinrichs Sohn und Nachfolger im Reiche, Otto, brachte Lothringen, Italien und die kaiserliche Würde wieder an das Reich, machte sich auch ganz Jütland und Böhmen unterthänig. Mit Heinrich II. gieng der männliche Stamm der bisherigen sächsischen Könige und Kaiser 1024 zum Ende. Die Stände erwählten hierauf bey Trebur, auf offenem Felde am Rhein, Konrad II. mit dem Zunamen Salicus, zu ihrem Könige, dazu ihn auch die italienischen Stände annahmen, worauf er die Kaiserwürde erhielt. Er brachte durch seinen Sohn das Königreich Burgund an das Reich, machte demselben auch Po-

len

len unterwürfig, setzte aber in einem Vergleich mit Dänemark, die Eider wieder zur Gränze des teutschen Reiches.

Heinrich III. setzte 3 Päbste, die sich gegen einander aufgeworfen hatten, ab, und einen andern ein; von welcher Zeit an die Erledigung des päbstlichen Stuhls dem Kaiser allemal berichtet, von demselben aus Teutschland eine Person nach Rom geschicket und nach des Kaisers Willen ein Pabst erwählet worden ist. Ungarn wurde zwar dem teutschen Reiche zinsbar; gieng aber zur Zeit der Unruhen unter Heinrich IV. und V. wieder verlohren. Heinrich IV. wurde von dem Pabste in den Bann gethan und darüber von den Ständen abgesetzt. Heinrich V. nahm, als nächster Verwandter, die mathildische Erbschaft in Besitz. Er verglich sich 1122 auf dem Reichstage zu Worms mit dem Pabste Calixt II., entsagte der Belehnung der geistlichen Würde, die bisher durch das Zeichen des Ringes und Stabes geschehen war, und behielt sich blos die Belehnung der Geistlichen, wegen ihrer weltlichen Güter und Regalien, durch den Scepter vor. — Mit ihm starb 1125 der männliche Stamm der fränkischen Kaiser aus. Der Pabst brachte es dahin, daß der Herzog in Sachsen, Lotharius oder Luther, gewählet und endlich, nach einem zehnjährigen Kriege, von ganz Teutschland angenommen wurde. Nach ihm gelangte Konrad von Hohenstaufen zur Krone. Kaiser Friedrich I. hat seine

Ober-

Oberherrschaft über die Stadt Rom noch vollkommen ausgeübt, auch die Oberherrschaft über das Königreich Arelat, durch die Krönung zu Arles beybehalten, und Polen zum Tribut und Lehneid gezwungen. Heinrich VI. bemühete sich vergeblich die Krone bey seiner Familie erblich zu machen. Bey der streitigen Wahl Philipp und Otto des Vierten, maßte sich der Pabst viele Gewalt an, wurde auch von der Zeit an völliger und einziger Herr der Stadt Rom, und bemächtigte sich der ganzen mathildischen Erbschaft. Mit Friedrich II. gieng alles Ansehen der teutschen Kaiser in Italien verlohren. Nach des letzten schwäbischen Kaisers, Konrad IV. 1254 erfolgten Tode, ward Wilhelm, Graf von Holland, erwählet, kam aber nach 2 Jahren um, und es entstund das große Interregnum; denn ob gleich auf einmal 2 Könige, nämlich Alphonsus von Kastilien und Richard von England, erwählet wurden, so kam doch jener gar nicht, und dieser nur zweymal auf kurze Zeit nach Teutschland, so, daß es in der That eben so viel war, als wenn das Reich gar keinen König gehabt hätte. Teutschland fieng an, sich von seiner Zerrüttung zu erhohlen, als 1273 Rudolph von Habsburg, durch ein Compromiß der übrigen Churfürsten, welche die Wahl dem Pfalzgrafen Ludwig überließen, zum Oberhaupt desselben erwählet wurde, welcher der Stammvater des östreichischen Hauses geworden ist. Sein Nachfolger, Graf Adolf von Nassau, ward auch durch ein Compromiß

miß von dem Churfürsten von Maynz erwählet; aber weder diese beyden römischen Könige, noch Alprecht I. von Oestreich, sind zum römischen Kaiser gekrönet worden. Heinrich VII., Graf von Lützelburg, wurde durch bevollmächtigte Kardinäle und Ludwig von Bayern durch den Präfekten zu Rom, und hernach durch den von ihm aufgeworfenen, nachmals aber wieder verlassenen Pabst gekrönet. Seine Gegenkaiser waren Friedrich von Oestreich und der böhmische Prinz Karl, welcher letzte nach Ludwigs Tode, einmüthiglich zum König angenommen, zu Rom durch bevollmächtigte Kardinäle zum Kaiser, und zu Arles zum letztenmale zum König von Arelat gekrönet worden. Dieser Karl IV. hat 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg und auf dem Churfürstentage zu Metz, die heilsamen Verordnungen, wegen den teutschen Königswahlen, gemacht, welche unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt sind. Er ließ bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum römischen König wählen. Alle diese Könige haben die päbstliche Bestättigung gesucht, ob gleich schon 1338 durch einen Reichsschluß festgesetzt worden, daß es derselben nicht bedürfe. Es hat aber weder Wenzel, noch der Pfalzgraf Ruprecht, die römische Kaiserkrone empfangen, wohl aber Sigmund, welcher 1414 eine allgemeine Kirchenversammlung nach Kostnitz und 1431 eine andere nach Basel ausschrieb, auf welcher ersten 3 Päbste ab- und ein neuer eingesetzt, auch Johann Huß und Hieronymus von

Prag

Prag verbrannt; auf der zweyten aber die Beschwerden der Nation vorgetragen und unterschiedene derselben erlediget wurden. Des Kaisers Albrecht II. von Oestreich Regierung war kurz. Friedrich III. von Oestreich, welcher zu der italienischen Krone auch die kaiserliche vom Pabste erhielt, verschaffte durch die 1448 mit dem römischen Stuhle errichteten Concordata nationis germanicae dem teutschen Reiche eben keinen Vortheil. Sein Sohn Maximilian ward bey seinen Lebzeiten zum römischen König erwählet und erhielt nachmalen, ohne nach Rom zu kommen, vom Pabste den Titel eines erwählten römischen Kaisers. Auf dem ersten Reichstage, den er 1495 zu Worms hielt, ward sowohl der längstgewünschte allgemeine Landfriede, als auch ein allgemeines kaiserliches und Reichs-Kammergericht gestiftet; und 1512 ward das Reich in 10 Kreise abgetheilet. Karl V. beschwor eine Kapitulation, führte gleich Anfangs den Titel eines erwählten römischen Kaisers, ließ sich aber doch hernach bey seiner Durchreise in Italien vom Pabste die Kaiserkrone aufsetzen. Der Religions-Krieg und Religions-Friede gehören unter die wichtigsten Merkwürdigkeiten seiner Regierung. Auf sein Begehren ward sein Bruder Ferdinand I. schon 1531 zum römischen König erwählt, nachdem er gleichfalls eine Kapitulation beschworen hatte. Er stiftete den Reichshofrath. Dessen Sohn, Maximilian II., ward sowohl als sein Sohn Rudolph II. zum römischen Könige erwählet;

let; der letzte aber war nicht zu bewegen, einen Nachfolger bey seinen Lebzeiten wählen zu lassen. Ihm folgte sein Bruder Matthias, in dessen Kapitulation zum erstenmale gesetzt wurde, daß künftig die Churfürsten auch wider Willen des Kaisers, einen römischen König zu wählen befugt seyn sollten. In Ferdinand des II. Zeit fällt der 30jährige Krieg, welcher unter seinem Sohn, Ferdinand III. (der noch bey des Vaters Leben zum römischeu König erwählet wurde), im Jahr 1648 durch den westphälischen Frieden geendiget ward. Diesem folgte 1658 sein Sohn Leopold, durch einmüthige Wahl der Churfürsten. Der zu seiner Zeit 1663 zu Regensburg eröffnete Reichstag dauerte bis 1806, und das Kammergericht ward 1689 von Speyer nach Wetzlar verlegt (beyde Reichsgerichte und der Reichstag endeten mit der Reichsverfassung im Jahr 1806). Leopold ertheilte dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg die neunte Churwürde. Ihm folgte sein Sohn, der römische König Joseph in der kaiserlichen Würde und diesem sein Bruder Karl VI., welcher 1713 eine Verordnung in vim sanctionis pragmaticæ, wegen der Erbfolge in seinem Hause, machte, und 1740 ohne männliche Erben starb. 1742 ward Karl VII. aus Bayern, mit Suspendirung der böhmischen Stimme, und nach seinem Tode 1745 der Großherzog von Toskana und Herzog von Lothringen Franz I. zum Kaiser erwählet. Diesem folgte sein Sohn Joseph II. in der Kaiserwürde

und

und gab während seiner Regierug die unwidersprechlichsten Proben der herrlichsten Regenten-Eigenschaften. Dieser fürtreffliche Monarch starb am 20. Februar 1790, viel zu frühe für seine Erbstaaten und das teutsche Reich. Dem unvergeßlichen Joseph II. folgte dessen Bruder Kaiser Leopold II., Großherzog vou Toskana, im Oktober 1790. Unter der kurzen Regierung dieses Kaisers entstund der Zunder zu dem unglücklichen Reichskrieg gegen die Franzosen, dessen Anfang aber Leopold II. nicht mehr erlebte. Ihm folgte sein Sohn, der jetzt regierende Kaiser Franz II., im July 1792. Die Regierung dieses guten Fürsten fieng mit dem unseligen französischen Krieg an, welcher jetzt erst (1815), sich endigte.

Im Jahr 1806, da sich unter der napoleonisch-französischen Zwangherrschaft der rheinische Bund nothgedrungen bilden und die alte, ehrwürdige, teutsche Reichsverfassung auflößen mußte, erklärte Kaiser Franz, unterm 12. August des nämlichen Jahrs, feyerlich: „Er fühle unter diesen Umständen die gänzliche Unmöglichkeit, seine Pflichten zu erfüllen, sehe die reichs-oberhäuptliche Würde, durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände, als erloschen an und lege daher die geführte kaiserliche Regierung nieder. Dagegen zähle er aber auch seine teutschen sämmtlichen Provinzen von allen Verpflichtungen gegen Teutschland los und werde als östreichischer

Kaiser

Kaiser ihr Wohl zu befördern wissen.“ — Somit also hörte nicht nur die über 1000 Jahre gedauerte ehrwürdige Reichsverfassung auf, sondern Teutschland verschwand auch eine Zeit lang aus der Reihe der Staaten Europens. Uiber die größere westliche Hälfte verbreiteten sich, unter dem usurpirenden Schutze Napoleons, die Staaten des neuen rheinischen Bundes; und die östliche Hälfte war und blieb dem östreichisch- und dem preußischen Zepter unterworfen. — Dieser Prüfungszustand dauerte aber glücklicher Weise nur 10 Jahre; die ewig denkwürdige Schlacht am 18. Oktober 1813, bey Leipzig und der darauf in Frankreich selbst erkämpfte pariser Friede vom 30. May 1814, dann die Vernichtung der französischen Hauptarmee am 18. Juny 1815 bey Waterloo, machten den 22 Jahre lang gedauerten französischen Unwesen ein Ende. Teutscher Muth und Eintracht, und vereinte teutsche, russische und englische Tapferkeit und Treue, retteten Teutschland vom fremden Joche des Despotismus und weckten es zum neuen Leben auf.

§. 14.

Staats-Verfassung.

Das teutsche Reich bestund, in seiner alten Verfassung, aus 300 und einigen gemeinen Wesen, von unterschiedener Wichtigkeit, Größe und Würde, welche mit einander in Verbindung stunden

den und ein gemeinschaftliches Oberhaupt, den Kaiser, hatten. Eins derselben (Böhmen), ist noch ein Königreich, 3 wurden Königreiche (Bayern, Würtemberg und Hanover), die übrigen hießen und heißen noch Großherzogthümer, Herzogthümer, Landgrafschaften, Fürstenthümer, Markgrafschaften, gefürstete Grafschaften ꝛc. ꝛc. Man hatte Erzbisthümer, Bisthümer, Reichs-Abt- und Probsteyen, Herrschaften und Reichsstädte; ritterschäftliche Gebiethe, Gauerben und Reichsdörfer. Diese sämmtlich wurden schon 1802 sekularisirt, mediatisirt, aufgehoben und den bestehenden größeren ehemaligen Reichsländern einverleibt.

Die Landesherren wurden sonst unmittelbare Glieder des teutschen Reichs, ihre Vasallen und Unterthanen aber mittelbare Glieder desselben genennet. Nun sind erstere souverain und letztere werden durch Landstände vertreten.

Die meisten dieser gemeinen Wesen waren in 10 Reichskreise, den östreichischen, burgundischen, churrheinischen, fränkischen, bayerischen, schwäbischen, oberrheinischen, niederrheinisch-westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreis eingetheilet. Kaiser Wenzel ist der erste gewesen, der versucht hat, die Stände des Reichs in 4 Parteyen oder Zirkel einzutheilen, wovon sein 1383 zu Nürnberg errichteter Landfrieden zeuget; es gelang ihm aber nicht: indessen haben

sich

sich nachher die Kaiser Sigismund auf den Reichstägen in den Jahren 1415, 1427, 1435 und auf anderen, dann Albrecht II. im Jahr 1438 darauf bezogen; der letzte theilte in gedachtem Jahre, auf dem Reichstage zu Nürnberg, das Reich in 4 und gleich hernach auf einem andern Reichstage in 6 Kreise; sie sind aber nie zu Stande gekommen. Maximilian I. theilte Teutschland im Jahr 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg, zu besserer Handhabung des Landfriedens, in folgende 6 Kreise ein, nämlich in den fränkischen, bayerischen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen und sächsischen, unter welcher Abtheilung aber weder die Churfürsten, noch Oestreich, noch Burgund, noch Böhmen begriffen waren. Daher wurde 1512, auf dem Reichstage zu Kölln, noch der östreichische, burgundische, chur- oder niederrheinische und der obersächsische Kreis hinzu gethan, und die gesammte Einrichtung der 10 Kreise von 1521, ward auf dem Reichstage zu Worms und 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg bestättiget. Sie dienten zur Erhaltung und Beförderung der innern Ruhe und Sicherheit; zur Abhaltung feindlicher Gewalt; zur bessern Uiberlegung und Veranstaltung solcher Sachen, welche das gemeine Beste betreffen; zur richtigern Eintheilung und Zusammenbringung der vom Reiche bewilligten Hülfe an Mannschaft oder Geld; zur Vollziehung der Urtheile der höchsten Reichsgerichte, wider die Reichsstände; zur Ernennung der Kammergerichts-Assessoren; zur

Verhinderung oder Abhelfung der Zoll- und Münz-Unordnungen u. s. w.

Die Beschreibung der sonstigen inneren Einrichtungen der Reichskreise; der Regierung und Kaiserwahl; der gewesenen Churfürsten; kaiserlichen Titel, Wappen, Residenz, Reichs-Erz- und Hofämter; Dicasterien, Einkünfte des Kaisers; Reichs-Vikariat; kaiserliche Vorrechte und Vorzüge; gemeinschaftliche Rechte des Kaisers mit den Churfürsten; den Reichstag; das Recht der Reichsstandschaft; der Churfürsten Vorrechte; die Aufzählung der Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Herren; der Reichsstädte; der Reichsgerichte; der Reichssteuern, und des Reichswehrstands; übergehen wir, als erloschen und aufgelößt, nnd wenden uns zu dem ersten Aktenstücke der Wiedergeburt Teutschlands, der teutschen Bundesakte. Sie lautet wörtlich, wie solche bey dem Monarchen-Kongresse 1815 in Wien abgeschlossen wurde, wie folgt:

Teutsche Bundesakte.

Einleitung.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen *) und von den

*) Der 6. Artikel des pariser Friedens vom 30. May 1814 lautet wörtlich: „Holland, unter die

den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Ende Ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse zu Wien mit Vollmachten versehen. — In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die souveränen Fürsten und freyen Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestät des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Nie-

die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, erhält einen Gebieths-Zuwachs. Der Titel und die Ausübung der Souveränität kann, in keinem Falle, irgend einem Fürsten angehören, der eine fremde Krone trägt oder hierzu berufen wird. Die Staaten von Teutschland sollen unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt seyn. — Die unabhängige Schweiz fährt fort, sich selbst zu regieren. Italien soll, außer den Gränzen der Länder, die an Oestreich zurückfallen, aus souveränen Staaten bestehen.

Staatl. Bibliothek Bamberg

derlande; und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen für ihre gesammte, vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxenburg — vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche heißen soll.

Artikel 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Artikel 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich gleichmäßig, die Bundesakte unverbrechlich zu halten.

Artikel 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgender Massen führen:

1) Oestreich, eine Stimme.
2) Preußen, eine Stimme.
3) Bayern, eine Stimme.
4) Sachsen, eine Stimme.
5) Hannover, eine Stimme.
6) Würtemberg, eine Stimme.
7) Baden, eine Stimme.

8) Hes=

8) Hessen-Kassel, eine Stimme.

9) Hessen-Darmstadt, eine Stimme.

10) Dänemark, wegen Holstein, eine Stimme.

11) Die Niederlande, wegen Luxenburg, eine Stimme.

12) Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, eine Stimme.

13) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, eine Stimme.

14) Braunschweig und Nassau, eine Stimme.

15) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, eine Stimme.

16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, eine Stimme.

17) Die freyen Städte Lübeck, Frankfurth, Bremen und Hamburg, eine Stimme.

Totale: Siebenzehn Stimmen.

Artikel 5. Oestreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist, der Berathung zu übergeben.

Arti-

Artikel 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes oder auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Pleno, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oestreich, erhält 4 Stimmen.

2) Preußen, erhält 4 Stimmen.

3) Sachsen, erhält 4 Stimmen.

4) Bayern, erhält 4 Stimmen.

5) Hannover, erhält 4 Stimmen.

6) Würtemberg, erhält 4 Stimmen.

7) Baden, erhält 3 Stimmen.

8) Churhessen, erhält 3 Stimmen.

9) Großherzogthum Hessen, erhält 3 Stimmen.

10) Holstein, erhält 3 Stimmen.

11) Luxemburg, erhält 3 Stimmen.

12) Braunschweig, erhält 2 Stimmen.

13) Mecklenburg-Schwerin, erhält 2 Stimmen.

14) Nassau, erhält 2 Stimmen.

Jeder

Jeder der übrigen Fürsten, und jede der freyen Städte und zwar:

15) Sachsen Weimar, 1 Stimme.

16) Sachsen Gotha, 1 Stimme.

17) Sachsen Koburg, 1 Stimme.

18) Sachsen Meynungen, 1 Stimme.

19) Sachsen Hildburghausen, 1 Stimme.

20) Mecklenburg Strelitz, 1 Stimme.

21) Holstein-Oldenburg, 1 Stimme.

22) Anhalt-Dessau, 1 Stimme.

23) Anhalt Bernburg, 1 Stimme.

24) Anhalt Köthen, 1 Stimme.

25) Schwarzenburg-Sondershausen, 1 Stimme.

26) Schwarzenburg-Rudolstadt, 1 Stimme.

27) Hohenzollern-Hechingen, 1 Stimme.

28) Lichtenstein, 1 Stimme.

29) Hohenzollern-Sigmaringen, 1 Stimme.

30) Waldeck, 1 Stimme.

31) Reuß, ältere Linie, 1 Stimme.

32) Reuß, jüngere Linie, 1 Stimme.

33) Schaumburg-Lippe, 1 Stimme.

34) Lippe, 1 Stimme.

35) Die freye Stadt Lübeck, 1 Stimme.

36) Die freye Stadt Frankfurth am Mayn, 1 Stimme.

37) Die freye Stadt Bremen, 1 Stimme.

38) Die freye Stadt Hamburg, 1 Stimme.

Totale: Neun und sechszig Stimmen.

Ob den mediatisirten vormahligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung, bey der Berathung der organischen Bundesgesetze, in Erwägung nehmen.

Artikel 7. In wieferne ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch die Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehende Beschlußentwürfe, werden in der engern Versammlung vorbereitet, und, bis zur Annahme oder Verwerfung, zur Reife gebracht. — Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, und in der letztern aber nur eine auf 3 Viertheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; bey Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht

steht dem Vorsitze die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, Jura Singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundes-Versammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als 4 Monate, sich zu vertagen. Alle nähere, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bey Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darinn so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten Ord-

Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurth am Mayn; die Eröffnung derselben ist auf den 1. Dezember 1815 festgesetzt.

Artikel 10. Das erste Geschäft der Bundes-Versammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Artikel 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bey einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley

Vor-

Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundes-Versammlung anzubringen; dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorstehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, die in den nachstehenden Artikeln enthaltene Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Artikel 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreicht, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. —

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Form erhalten, dafern nur die Volkszahl, über

über welche sie sich gegenseitig erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den 4 freyen Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bey dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte, soll jeder der Parteyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten an eine auswärtige teutsche Juristenfakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Artikel 14. Um den in dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnissr, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, daß,

a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie nnd ihre Familie bilden die privile-

privilegirtesten Klassen in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Der privilegirte Gerichtsstand und die Befreyung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichts- Ortspolizey und Aufsicht im Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Bundesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt, und wie in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich-Bayerische Verordnung vom Jahr 1807, als Basis und Norm untergelegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die Sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil an der begüterten Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand, zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetrennten und jetzt damit wieder vereinigten Provinzen, wird die Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemals unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen erfahren, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Arti-

Artikel 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts = Oktroy angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Dezember 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantiert. Die Mitglieder der ehemaligen Dom = und freyen Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde im Friede lebenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in den Reichsdeputations = Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen rc. erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Orden erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen der überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welchen Pensionen auf den Besitz des linken Rheinufers übertragen worden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Die Regulirung ist binnen einer Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartеyen kann in den Ländern und Gebiethen des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. — Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uibernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte vorbehalten.

Artikel 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 oder in den späteren Verträgen bestättigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lang nicht etwa durch freye Uibereinkunft anderwärtige Verträge abgeschlosson werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Gefolge ves Artikel 13 des erwähnten Reichsdeputationsschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803, gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlus-

schlusses, bereits geschehen wäre, insofern die Entschädigung nicht schon festgesetzt ist.

Artikel 18. Die verbündeten Fürsten und freye Städte kommen überein, ihren Unterthanen folgende Rechte zu sichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn.

b) Die Befugniß des freyen Wegzuges aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

c) in Civil- und Militairdienste zu treten; beydes jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zum Militairdienst für das bisherige Vaterland im Wege steht; uud damit wegen den dermaligen obwaltenden Verschiedenheiten über Militairpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleicher Grundsätze in Berathung genommen werden.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit, unter Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, gegen den Nachdruck, beschäftigen.

Artikel 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bun-

desversammlung in Frankfurth, wegen des Handels und Verkehrs zwischen Staaten, und der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Artikel 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von den oben genannten kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikation soll binnen einem Zeitraum von 6 Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien, an die kaiserliche Staatskanzley, eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in der Kanzley desselben niedergelegt werden. In Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

(Folgen die sämmtlichen Unterschriften.)

Der

Der Bayerische Königsstaat.

Einleitung.

§. 1.

Landcharten.

Dem Vater aller bayerischen Geschichtsschreiber, dem Annalisten Johann Thormair (Aventin), haben wir die erste der bayerischen Landcharten zu verdanken. Sie ist im Jahre 1533 zu Landshut gestochen und den 3 Söhnen des bayerischen Herzogs Albert zugeeignet worden. 30 Jahre nachher ließ Herzog Albert V. das ganze Land durch den berühmten Mathematiker und Professor zu Ingolstadt, Ph. Apian, nicht allein topographisch aufnehmen, auf 24 Tafeln stechen, sondern auch noch in einer kleinen Charte abbilden. — Büsching setzt die Jahrzahl der kleinen Charte in das Jahr 1561, und die der großen erst auf 1566. — Apian reiste, durch landesherrliche Unterstützung aufgemuntert, eigentlich vorher erst mehrere Jahre in Bayern umher, und lieferte dann die erwähnte erste Originalcharte von diesem Lande; sie ist 16½ Schuhe breit und noch etwas höher als breit. Ob man gleich Apians Basismessung und seine Winkelauf-

nahmen aufzufinden nicht vermochte, so dienten seine Charten dennoch, mehr als 200 Jahre hindurch, allen in dieser Periode erschienenen bayerischen Landcharten zur Grundlage. Selbst die neueren Charten von dem ehemaligen bayerischen Kreise, von Janson, Jaillot, Nollin, de Witte, Visscher, Schenk, Sandrat, Homann, Lotter, Jäger u. a. m. stützen sich, mehr oder weniger, auf die apianische Charte und ihre Nachbildungen.

Cassini de Chury kam 1762 nach Teutschland, um die Topographien der pfälzischen, der schwäbischen, bayerisch- und östreichischen Lande zu berichtigen. Dieser trigonometrischen Operation schloß sich die Akademie der Wissenschaften in Bayern an. Dominicus von Limbrunn gab einen Versuch zur Verbesserung der Landcharten Bayerns heraus und machte die Akademie auf die entdeckten Fehler aufmerksam. Diese ließ nun, unter der Aufsicht des Gelehrten, Peter von Osterwald, mit Rectifizirung der Grundlinien den Anfang machen; sie giengen von München nach Dachau, und Cassini theilte diesen auch seine Triangeln von Donauwörth bis Passau, und von Augsburg über München nach Passau und Schärding, mit. Der rühmlichst bekannte und sehr geschickte bayerische Ingenieur, Obrist von Riedel, faßte diesen wichtigen Gegenstand von neuem auf, und bearbeitete solchen mit rastlosem Fleiße. Er ist der eigent-

eigentliche Wiederhersteller der bayerischen Topographie. Im Jahr 1796, als der Erzherzog Karl von Oestreich mit dem Reichs- und östreichischen Heere am Rheine stund, ließ dieser Militaircharten, besonders von Oberteutschland, entwerfen, die sich von den Ufern des Rheins, durch ganz Bayern bis an die östreichischen Gränzen, erstreckten. Im Jahr 1800 setzte die französische Armee unter dem General Moreau über den Lech. Dieser General ließ eine Militaircharte von Bayern aufnehmen, und es wurde zu diesem Behufe ein Bureau topographique in München etablirt, das noch besteht.

Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Besitzes einer ächten Charte von Bayern überzeugt, setzte unser fürtrefflicher König, Maximilian Joseph IV., nach geendigtem Kriege 1801, fest: daß nach einem systematischen Plane und nach rein mathematischen Grundsätzen, die bayerischen Staaten oder das Königreich Bayern, topographisch aufgenommen werden solle. Obrist von Riedel und der geheime Legationsrath von Rheinwald erhielten die Direktion dieses wichtigen Unternehmens. Das ganze Land wurde für das trigonometrische Geschäft in Sektionen und in diese die geschicktesten Trigonometer Bayerns eingetheilt. Die geodätischen Aufnahmen erhielten gleichfalls Sektionen und jede ihren Vorsteher, dem mehrere Gehülfen beygegeben wurden.

Das

Das erste und nothwendigste Unternehmen war die Messung der Basis oder Grundlinie. Die Auswahl des Terrains für diese Grundlinie fiel auf die Fläche zwischen München und Erding, so, daß der Anfangs- und Endpunkt in gerader Richtung des nördlichen Frauen-Kirchenthurms zu München und des Thurms zu Aufkirchen, bestimmt wurden. Die hierauf gemachten Beobachtungen und Messungen, geben das Resultat des bayerischen zu dem französischen Fuße so an: daß 1000 von den Letztern 1113 der Erstern geben. Nach dieser Bestimmung kann jeder Sachkundige die Länge nach dem bayerischen Fußmaaße sehr leicht berechnen. Abt Henry gab sich vorzügliche Mühe, die Breite von München, dessen Länge und den Azimuth der Basis, zu finden. Aus langer Beobachtung giebt er solche nachstehend an: Breite von München: 48 Grade, 8 Min. und 20 Sekunden; Länge: 29 Grade, 14 Min. und 50 Sekunden; Azimuth der Basis: 48 Grad, 14 Min. 53 Sekunden. —

Da man auf diese Weise alle Hülfsmittel aufboth und noch aufbiethet, welche die Astronomie, die Trigonometrie und die Geodäsie an die Hand geben, so bleibt nun wohl kein Zweifel übrig, wir werden eine bayerische Charte erhalten, die alle andere dieser Art an Präcision übertreffen wird. Wirklich sind von dieser fürtrefflichen Charte schon mehrere Blätter fertig und die Fortsetzung wird stark betrieben.

Der

Der Direktor des Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, Freyherr von Aretin, giebt in der Einleitung zu seinem zu München 1810 bey Stel erschienenen Handbuche für die bayerische Geschichte und alle ihre Zweige, und zwar in dem ersten Theile für die Geographie ꝛc. ein kritisches Verzeichniß in chronologischer Folge, über alle erschienene Landcharten Bayerns. Besonders klassificirt er diejenigen Charten, die Bayern vor den Römern oder in dem celtischen Zeitraume und unter den Römern selbsten, darstellen. Es sind diese in XI. Klassen eingetheilt. Ferner sind der Charten des Agathodämons, der Tabula Pentingeriana u. a. m. gedacht, besonders der Charte Aventin's von 1523, welche in der königlichen Hofbibliotheke in München im Originale liegt. Uibrigens sind noch einer Menge von bayerischen Charten gedacht, die alle hier anzuführen zu weitläuftig seyn würde.

Der Charten von dem dermaligen Königreiche Bayern, sind bereits mehrere vorhanden, ich bemerke nur die vorzüglichsten und zwar von 1806 an.

Das Königreich Bayern, gezeichnet von Heerdegen und edirt von J. L. C. Rheinwald.

Generalcharte des neuen Königreichs Bayern, entworfen und gezeichnet von Carl Dilling. 1806.

Charte

Charte von dem größten Theile des Königreichs Bayern oder die obere Donau. Desgleichen vom nordwestlichen Theile oder dem Mayne. Ferner Charte vom Königreiche Würtemberg und den bayerischen Acquisitionen in Schwaben oder der obere Rhein. 3 Blätter. Weimar 1807.

Charte vom Königreiche Bayern. Entworfen und gezeichnet von Kipferling. Wien. 1807.

Bayern. 1808. Sehr artig, in Steindruck und nach der neuen Kreiseintheilung, von Schleich und Seitz gegraben.

Das Königreich Bayern, 1808. Von Schram, in Stein gravirt. München im Verlage des Regierungsblatts.

Charte vom Königreiche Bayern, nach seinen dermaligen Bestandtheilen und der neuesten Eintheilung in 15 Kreise. Entworfen von Güssefeld. Weimar 1808.

Das Königreich Bayern, von Sotzmann, bey Weigel und Schneider in Nürnberg.

Die bayerische Monarchie, in 2 Blättern entworfen von Mannert. Nürnberg bey Homann 1809.

Topographisch-militairischer Atlas vom Königreiche Bayern in 41 Blättern. Weimar. 1810.

Post-

Postcharte des Königreichs Bayern, von A. von Coulon. München. 1810.

Sonst ist noch der bayerische Reiseatlas vom Oberst von Riedel mit einer allgemeinen Chausseecharte, dessen geographischer Conspekt der bayerisch- und oberpfälzischen Chausseen, und dessen Stromatlas und hydrographische Charte von Bayern, zu bemerken.

Dann besitzen wir auch eine fürtreffliche Commerzial- Zoll- und Mautcharte von Bayern, München, 1807, in 4 großen Blättern, die aber jetzt einer großen Gränz- Abänderung bedarf und sie auch erhalten wird.

Nicht minder ist eine Gebirgscharte von Bayern und der obern Pfalz, 1792, vorhanden. Diese petrographische Charte gab der würdige und verdienstvolle Direktor von Plurt zu seiner Beschreibung der Gebirge Bayerns heraus.

Alle übrige noch vorhandene zahlreiche bayerische Charten, über mancherley Gegenstände, müssen, des beschränkten Raumes wegen, hier wegbleiben, sie sollen aber im Laufe dieser geographischen Beschreibung bey den Orten und Provinzen, auf welche sie Bezug haben, so wie auch die neuesten noch nicht erschienenen jedoch angekündigten Charten, bemerkt werden, insofern als sie zur Kenntniß hierher geeignet sind.

Unterm 9. November 1812 trug der König der Akademie der Wissenschaften in München

die

die Bearbeitung einer Natur- und Kunsttopographie von Bayern auf.

§. 2.

Lage, Gränzen, Größe, Volkszahl.

Wenn man die ehemalige geographische Lage Bayerns, verglichen mit der Situation, die das Königreich dermalen hat, rücksichtlich der ältesten, mittlern und neuesten Begränzungen betrachtet, so möchten sich daraus die nachstehenden Resultate ergeben.

Bayerns älteste Gränzen wurden durch die Stämme der alten, wilden Bojer, die zu den Celten gehört haben, gebildet. Diese kamen an 600 Jahre vor Christi Geburt, in Begleitung der Teutonen, aus Celtien oder Gallien über den Rhein und die Donau, und siedelten sich zuerst, um das Jahr nach Erbauung der Stadt Rom (162), und zur Zeit der Regierung Tarquinii Prisci, in einem Theile der ungeheuren hercynischen Wälder an und behaupteten sich 580 Jahre lang; nun wurden sie von den Marcomanen vertrieben. Die meisten zogen gegen das Jahr 8 vor Christi Geburt über die Donau und benützten die Bereitwilligkeit der Römer, alle Fremde zur Bevölkerung des Staats aufzunehmen. Diese Flüchtlinge begaben sich in die Gegend von Passau, wo sie sich die ersten sicheren Wohnungen erbauten. Von diesem Wohnungsplatze aus zogen sie an der Donau

Donau hinab bis in Oberpanonnien und auch an diesem Flusse aufwärts bis an dessen Ursprung, und dehnten demnach die Gränzen Bayerns unter den Römern bis dahin aus.

Die erste merkwürdige Epoche aber fällt in das Jahr 555 nach Christi Geburt. Unter der Regierung Herzog Garibalds erstreckte sich die Gränze Bayerns von dem Leche an bis an die Enns und die an derselben sich umziehende Gebirgskette — von der Donau bis an den Nonsins, dem heutigen Noce in Wälschland. Es war also dazumal nicht nur das jetzige eigentliche Bayern, sondern auch ein ansehnlicher Theil von Oestreich und Steyermark mit begriffen.

Als Bayern noch jene merkwürdige Ausdehnung hatte, waren seine Nachbarn gegen Morgen die Slaven, gegen Abend die Alemanen, gegen Süden die Longobarden und gegen Norden die Thüringer.

Im siebenten Jahrhunderte erweiterte Herzog Theodor II. Bayerns Gränze auch links der Donau, indem er einen bedeutenden Theil Thüringens seinen Staaten einverleibte. Von dieser Zeit an wurde das rechts der Donau gelegene Land das Südgau, das jenseitige aber das Nordgau genennet, welch letzter Name später in den der Oberpfalz verändert wurde, so, daß nur ein Theil des Herzogthums Neuburg solchen noch behielt. Eben dieser Herzog schenkte dem ehemaligen

ligen Bischof zu Worms, Rupertus, einen Strich Landes, woraus dieser das Erzstift Salzburg bildete.

Herzog Tassilo II. eroberte das Herzogthum Kärnten, und von Karl dem Großen wurden die bayerischen Gränzen anfänglich bis an die Rab in Ungarn und Friaul in Istrien, nachher aber selbst bis zum Zusammenflusse der Sau und Donau ausgedehnt. Unter den Nachfolgern Karls wurden diese Gränzen durch die Einfälle der Hunnen und anderer wieder beschränkt. Unter Herzog Heinrich II. kamen die Markgrafschaft Verona und Aquileja zu Bayern, allein diese Provinzen sowohl, als auch das Herzogthum Kärnten, wurden 995 wieder abgetreten.

Unter den Herzogen aus dem sächsischen Hause sind die ehehin bestimmten Gränzen Bayerns gegen die teutschen Völker in ihrem alten Zustande geblieben; hingegen die ungewißen Gränzen gegen Ungarn, nach der Schlacht auf dem Lechfelde, und die darauf folgenden Siege am rechten Donauufer auf dem Kalenberge, festgesetzt worden. Am linken Donauufer, gegen Mähren, hat Bayern sich in die Gegend erstreckt, wo im Jahr 1012 der heilige Colomann gemartert wurde, das ist bis Stockerau, welches der gleichzeitige Geschichtschreiber Ditmair ausdrücklich einen bayerischen Gränzort nennet.

Einen bedeutenden Verlust erlitt Bayern im Jahr 1057, wo der männliche Stamm der nord-

bayeri-

bayerischen Markgrafen zu Schweinfurth, aus dem Hause Babenberg, ausstarb. Diese besaßen den großen und weitschichtigen Nordgau, der bey der Theilung meistens verlohren gieng; — dann dem Grafen von Vohburg, der die dritte Tochter des verstorbenen Markgrafs Otto zur Ehe hatte, traf von dieser Erbschaft nichts als die Herrschaft Neumark und Grafschaft Cham, Theile des heutigen Regen- und Oberdonaukreises.

Unter Heinrich IX. und XI. waren die wichtigsten Länder mit Bayern vereint, nämlich: die mathildischen Güter, d. i. Theile von Mantua, Parma und Toskana in Italien; Sachsen, welches dazumal bis an die Belte mit Dänemark gränzte — das Ganze sich also vom Mittelmeer bis an die Ostsee erstreckte und ganz Westphalen mit einschloß. Diese furchtbare Größe erregte ganz natürlich Eifersucht und es verlohr sich daher, durch mancherley Ränke, ein Theil nach dem andern. Die Markgrafschaft Ostbayern wurde 1156 vom Stammreiche getrennt und unter dem Namen Oestreich zu einem eignen Herzogthume erhoben. Als nachher Otto der Große, der Stammvater der heutigen Landesregentenfamilie, Bayern erhielt, waren die Gränzen dieses Landes schon sehr enge. Gegen Osten erstreckten sie sich bis an den Wald Solath und das rothe Moos im Landgerichte Schärding, gegen Westen bis an den Lech, gegen Süden schloßen sie noch einen großen Theil von Tyrol ein und gegen Norden endeten sie

mit

mit der Markgrafschaft Cham und der Herrschaft Neumark. Während den beständigen Unruhen in Bayern hatten sich mehrere Städte, Bisthümer, Grafen und Herren von dem bayerischen Gesammtkörper losgerissen, die indessen durch Erbschaft, Lehne und Kauf nach und nach wieder zum Mutterlande gebracht worden sind.

Im Jahre 1214 kam die Pfalz am Rhein zu Bayern, jedoch 1329 durch Traktaten wieder davon.

Im Jahre 1268 brachte die bekannte conradinische Erbschaft verschiedene ansehnliche Stücke von Schwaben und Franken an Bayern, worunter Schongau, Donauwörth, Schwabeck, Nördlingen, Vilseck ꝛc. die merkwürdigsten waren.

Ludwig der Kaiser verband die Provinzen Seeland, Holland, Hennegau und Friesland mit Bayern, und belehnte seinen ältern Sohn mit der Markgrafschaft Brandenburg. Tyrol kam unter diesem Regenten ganz zu Bayern; seine Söhne verlohren aber nicht allein dieses Land bis auf 3 Aemter, sondern auch alle obenbemerkte Provinzen und erhielten nur einige Distrikte des kleinen Herzogthums Sulzbach dafür. Durch den bayerischen Familienkrieg, bey der Erbschaft Georg des Reichen von Landshut, erhielt Oestreich 1507 die oben bemerkten 3 Aemter vom Tyrol vollends, und Nürnberg bekam bey dieser Gelegenheit auch einige Aemter.

Im

Im Jahre 1620 bekam Maximilian I. das Land ober der Enns, es wurde ihm aber 1628 schon wieder abgenommen. 1777 vereinigten sich die Rheinpfalz und mehrere Nebenländer, als Neuburg Sulzbach, das Herzogthum Jülich und Berg, Bergopzoom, Ravenstein und noch andere Herrschaften mit Bayern, mit welchem vorher blos die Oberpfalz noch verbunden war. Das Jahr darauf gieng durch den Teschener Frieden schon wieder ein Theil von Bayern verlohren, nämlich 7 Gerichtsbarkeiten oder das Innviertel, welche an Oestreich abgetreten werden mußten. Auf diese Weise wurde Bayern in den Gränz-Zustand gebracht, in welchem es bis zu Anfang der französischen Revolution und bis zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts stund.

Der größte Länderumfang des Königreichs Bayern war demnach unter den Agilolfingern, Karolingern, Welfen und Wittelsbachern, zunächst aber unter Heinrich dem Löwen und Kaiser Ludwig dem Bayern. *)

Nach

*) Der Präsident des königlichen Appellations-Gerichts zu Neuburg, Freyherr Chr. v. Aretin, beschenkte uns mit 4 schönen und niedlich edirten Chärtchen in Quart, welche Bayerns geographische Lage im VIII. und IX. Jahrhunderte darstellen. Diese Charten sind in München bey der Expedition des königlichen Regierungsblatts zu haben.

Nach den Aufnahmen und Zählungen von 1786 enthielten die sämmtlichen Pfalzbayerischen Provinzen, jedoch ohne das Herzogthum Zweybrücken, 1074 Quadratmeilen Land und darauf 1,878,000 Seelen Einwohner.

Durch den zu Lüneville 1801 am 9. Februar abgeschlossenen Frieden und den darauf begründeten Reichs = Deputationsschluß, vom 20. November 1802, verlohr Bayern alle seine auf der linken Seite des Rheins besessenen Fürstenthümer, nämlich:

Das Herzogthum Jülich, die Fürstenthümer Lautern, Simmern und Veldenz, nebst dem im holländischen Brabant gelegenen Marquisat Bergopzom, und der darinn befindlichen Herrschaft Ravenstein, auch alle andere Güter und Herrschaften in Belgien und Elsaß, welche sämmtlich an Frankreich abgetreten wurden. Dieser Verlust, mit Innbegriff der Pfalz auf der linken Rheinseite und der 7 Rheinzölle, hat betragen:

165 Quadratmeilen Land, 470,000 Seelen Einwohner und 3,361,000 Gulden Einkünfte.

Hierzu kommt noch der Verlust von dem ganzen Herzogthume Zweybrücken mit allen seinen Zugehörungen und dem in Lothringen gelegenen Amte Tholey:

96 Qua-

96 Quadratmeilen Land, 108,000 Seelen Einwohner und 916,000 Gulden Einkünfte.

Endlich mußte auch noch der ganze Uiberrest der Rheinpfalz, durch Convention, zur Entschädigung der beyden fürstlichen Häuser, Baden und Leiningen, abgegeben werden. Dieser beträgt:

27 Quadratmeilen Flächeninnhalt, 135,000 Einwohner und 517,000 Gulden Einkünfte.

Es ist demnach der ganze Verlust, den Bayern durch diese Catastrophe erlitt:

288 Quadratmeilen Land, 713,000 Einwohner und mit dem Ertrag der Rheinzölle über 5 Millionen Gulden Einkünfte.

Die Entschädigungen für diesen Verlust bestunden, nach dem von den Ministern der vermitelnden Mächte der Reichsdeputation am 8. Oktober 1802 übergebenen Entschädigungsplan, der am 20. darauf im Allgemeinen angenommen und mit einigen Modifikationen genehmigt wurde:

a) In dem Hochstifte Augsburg, von 43 Quadratmeilen, 96,000 Einwohnern und 500,000 Gulden Einkünften.

b) In dem Hochstifte Bamberg, von 68 Quadratmeilen, 195,000 Einwohnern und 1,500,000 Gulden Einkünften.

c) In dem Hochstifte Eichstädt, von 23 Quadratmeilen, 58,000 Einwohnern und 295,000 Gulden Einkünften. *)

d) In dem Hochstifte Freysingen, von 15 Quadratmeilen, 30,000 Einwohnern und 200,000 Gulden Einkünften.

e) In dem Hochstifte Wirzburg, von 85 Quadratmeilen, 190,000 Einwohnern und 1,110,000 Gulden Einkünften.

f) In einem Theile vom Hochstifte Passau, von 7 Quadratmeilen, 16,000 Einwohnern und 160,000 Gulden Einkünften.

g) In der gefürsteten Abtey Kempten, von 16 Quadratmeilen, 40,000 Einwohnern und 240,000 Gulden Einkünften.

Ferner, in nachstehenden Reichsabteyen, Stiftern und Klöstern:

Ebrach, dessen Revenüen schon unter denen von Wirzburg mit begriffen sind.

Elchingen, von 2½ Quadratmeilen, 5300 Einwohnern und 69,000 Gulden Einkünften.

Irr=

*) Vom Hochstifte Eichstädt mußte Bayern nachher, vermög einer Convention, an Chur-Salzburg das untere Stift wieder abtreten, und behielt blos die im Fürstenthume Ansbach gelegene 6 Aemter des obern Stifts, die kaum 10 Quadratmeilen und etwa 17,000 Einwohner enthielten.

Irrsee, von 3 Quadratmeilen, 42,000 Einwohnern und 66,000 Gulden Einkünften.

Kaisersheim, 3 Quadratmeilen, 6000 Einwohner und 78,000 Gulden Einkünfte.

Ottobeuern, $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 10,000 Einwohner und 88,000 Gulden Einkünfte.

Roggenburg, 2 Quadratmeilen, 4200 Einwohner und 68,000 Gulden Einkünfte.

Söflingen, 2 Quadratmeilen, 4000 Einwohner und 65,000 Gulden Einkünfte.

St. Ulrich und Afra, $1\frac{1}{2}$ Quadratmeile, 2300 Einwohner und 46,000 Gulden Einkünften.

Ursberg, $1\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, 3200 Einwohner und 52,000 Gulden Einkünfte.

Waldsassen, $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 10,613 Einwohner und 75,000 Gulden Einkünfte.

St. Michaelis zu den Wengen, $\frac{1}{4}$ Quadratmeile, 500 Einwohner und 24,000 Gulden Einkünfte.

Wettenhausen, $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 5000 Einwohner und 56,000 Gulden Einkünfte.

In nachstehenden Reichsstädten:

Bopfingen, $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, 1600 Einwohner und 12,000 Gulden Einkünfte.

Buchhorn, $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen, 1800 Einwohner und 12,000 Gulden Einkünfte.

Dinkelsbühl, $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen, 8100 Einwohner und 52,000 Gulden Einkünfte.

Kaufbeuern, $1\frac{1}{2}$ Quadratmeile, 6800 Einwohner und 40,000 Gulden Einkünfte.

Kempten, $\frac{1}{2}$ Quadratmeile, 3654 Einwohner und 25,000 Gulden Einkünfte.

Leutkirch, mit Innbegriff der freyen Leute auf der Leutkircher Heide, $\frac{1}{2}$ Quadratmeile, 2000 Einwohner und 16,000 Gulden Einkünfte.

Memmingen, $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 12,000 Einwohner und 85,000 Gulden Einkünfte.

Nördlingen, 1 Quadratmeile, 8000 Einwohner und 50,000 Gulden Einkünfte.

Ravensburg, $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 5000 Einwohner und 60,000 Gulden Einkünfte.

Rothenburg (ob der Tauber), 6 Quadratmeilen, 24,000 Einwohner und 120,000 Gulden Einkünfte.

Schweinfurth, $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 120,000 Einwohner und 75,000 Gulden Einkünfte.

Ulm, 23 Quadratmeilen, 50,000 Einwohner und 400,000 Gulden Einkünfte.

Wangen (im Algäu), 1 Quadratmeile, 4500 Einwohner und 25,000 Gulden Einkünfte.

Weissenburg (im Nordgau), 1 Quadratmeile, 3500 Einwohner und 30,000 Gulden Einkünfte.

Windsheim, $\frac{1}{2}$ Quadratmeile, 3500 Einwohner und 25,000 Gulden Einkünfte.

Endlich in den beyden Reichsdörfern:

Gopsheim, $\frac{1}{4}$ Quadratmeile, 1600 Einwohner und 12,000 Gulden Einkünfte.

Sennfeld, $\frac{1}{4}$ Quadratmeile, 530 Einwohner und 4500 Gulden Einkünfte.

Die Summe des ganzen Entschädigungs-Erhalts ist 332 Quadratmeilen Land und damit 832,480 Seelen Einwohner, sammt 5,735,500 Gulden Einkünfte. Zieht man davon den Verlust ab, so bleiben 44 Quadratmeilen Land, 119,320 Seelen Einwohner und 618,810 Gulden Einkünfte übrig. Dies ist aber blos scheinbarer und eigentlich gar kein Gewinn, für den Verlust des Produkten-Reichthums, des Commerziums und der goldenen Rheinzölle.

Den 26. September 1803 wurden, kraft eines zwischen Bayern und Preußen abgeschlossenen und ratifizirten Ländertausch-Vertrags, an letztere Macht nahmhafte Distrikte und Inklaven von Bamberg und Wirzburg, besonders das Eichstädtische obere Stift, dann die 3 Reichsstädte Weissenburg, Dinkelsbühl und Windsheim, gegen andere Ansbach-Bayreuthische Besitzungen abgetreten und umgetauscht.

Durch den Presburger Frieden den 26. Dezember 1805 kamen endlich, vermög des VIII. Artikels, wiederum an Bayern:

a)

a) Die Markgrafschaft Burgau.

b) Das Hochstift Eichstädt.

c) Ein Theil des Hochstifts Passau.

d) Die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Hochstiftern Brixen und Trient.

e) Die 7 Herrschaften im Vorarlberge.

f) Die Grafschaften Hohenems und Königsegg-Rothenfels.

g) Die Herrschaft Tettnang und Argen.

h) Die Stadt Lindau — und endlich

Nach dem XIII. Artikel gedachten Friedens kam auch die ehemalige Reichsstadt Augsburg an Bayern.

Dagegen wurde an den Großherzog von Salzburg das Hochstift Wirzburg, und am 15. März 1806 an Frankreich, zur Disposition, das Herzogthum Berg abgetreten. Diesfalls erhielt Bayern unterm 20. May 1806 —

Das Fürstenthum Ansbach und damit die vorhin vertauschten ehemaligen Reichsstädte Weissenburg, Dinkelsbühl und Schweinfurth, wieder zurücke.

Die rheinische Bundes-Akte vom 12. July 1806 übergab an Bayern, nach dem XVII. Artikel:

a) Die Reichsstadt Nürnberg mit ihrem Gebiethe.

b)

b) Die Teutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten — und nach dem XXIV. Artikel:

c) Das Fürstenthum Schwarzenberg.

d) Die Grafschaft Kastell.

e) Die Herrschaft Limpurg-Speckfeld.

f) Die Herrschaft Wiesentheid.

g) Die Grafschaften der Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst und Kirchberg.

h) Die Grafschaft Sternstein.

i) Die Fürstenthümer Oettingen.

k) Die fürstlich-Thurn und Taxischen Besitzungen an der Nordseite des Herzogthums Neuburg.

l) Die Grafschaft Edelstetten.

m) Die fürstlich- und gräflich-Fuggerischen Besitzungen in Schwaben.

n) Die Burggrafschaft Winterrieden.

o) Die Herrschaft Buxheim.

p) Die Herrschaft Thannhausen — und

q) Den ganzen Bezirk der Landstrasse rechts und links von Memmingen nach Lindau.

An Würtemberg wurden dagegen, vermög des Bundes-Vertrags, wieder abgegeben:

Die Stadt Waldsee, Grafschaft Schelklingen, die Teutschordens-Commenden Lauchheim, Kapfenburg und Altschhausen.

Auf den Grund des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 erhielt Bayern mittelst besonderen Conventionen:

a) Das Fürstenthum Bayreuth, am 7. April 1810.

b) Das Hochstift und die Stadt Regensburg, am 7. April 1810.

c) Das Erzstift Salzburg und die gefürstete Probstey Bergtoldsgaden, am 19. September 1810.

d) Das östreichische Inn- und einen Theil des Hausrückviertels, am 19. September 1810.

In Folge der Gränzberichtigungs- und Arrondirungs-Verträge, Paris am 18. und 26. May 1810, wurden am 2. November nämlichen Jahrs an die Krone Würtemberg abgetreten: Buchhorn, Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Dietenheim, Erbach, Söflingen, Albeck, Ulm, Geislingen, Weissenstein, Neresheim, Bopfingen, Kreilsheim, Gerabronn und Kreglingen, sammt allen Umgebungen und Zugehörungen zu diesen Orten, dann Ober- und Unterämtern.

An Wirzburg fielen: Schweinfurth, Gochsheim, Remlingen, Sommer- und Winterhausen, Baunach, Zeil, Knezgau, Sand, Wisentheid, Rüdenhausen,

Abts-

Abtswind, Castell, Rödelsee, Mainbernheim, Sickershausen, Hohfeld, Mt. Steft, Mt. Breit, Obernbreit und Buchbrunn, gleichfalls sammt allen Umgebungen und Zugehörungen.

Von den wenigen Inklaven, die Bayern dagegen erhielt, verdienen blos Weiltingen, Seßlach und Schlüsselfeld einer Erwähnung, alle übrigen sind unbedeutend.

Laut einem zu Strasburg am 28. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag trat Bayern unterm 23. July des nämlichen Jahrs an Italien ab:

a) Den Etschkreis; und

b) einen Theil des Eisackkreises, beyde vom Tyrol, mit 300,000 Seelen Einwohnern. *)

Im Jahr 1814, nach Zerstörung der napoleonischen Gewaltregierung in Frankreich, trat Bayern, vermög Convention mit dem Hause Oestreich, an Letzteres unterm 19. Juny nämlichen Jahrs, das noch übrige Tyrol und Vorarlberg, mit Ausnahme des Amtes Weiler, ab, und erhielt dagegen:

c) Das Großherzogthum Würzburg, und

d)

*) Die Gränz- und Abtrettungsverträge mit Würtemberg, Würzburg und Italien stehen in dem allgemeinen bayerischen Regierungsblatte vom Jahr 1810, Seite 602 ꝛc., 862 ꝛc. und 1225 ꝛc. —

d) das Fürstenthum Aschaffenburg, beyde ganz so, wie sie von den vorhergehenden Regenten besessen wurden.

Durch diese Vertauschung fiel der Innkreis und ein Theil des Illerkreises von Bayern weg, und traten von dieser Seite die alten Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg wieder ein.

Die Resultate des Wiener Monarchen-Congresses werden dem Königreiche Bayern noch manche Entschädigungen und Arrondirungen gewähren, und hie und da, zu diesem Endzwecke, auch manche Austauschungen nothwendig machen, die ich hier noch nicht bestimmt anzugeben vermag. Ich werde an seinem Orte jede Abänderung einrücken, und diesen Einleitungs-Gegenstand, am Schlusse der topographischen Beschreibung Bayerns, ergänzen; wohin ich den auch verweise und indessen in dem Uibrigen fortfahre.

Dies wären sonach die Bestandtheile, welche zusammen genommen den bayerischen Königsstaat bilden. Sämmtliche Theile liegen in der nördlich gemäßigten Zone, zwischen 27 Grad, 13 Minuten und 31 Grad, 5 Minuten geographisch-östlicher Länge; dann zwischen 47 Grad, 23 Minuten und 50 Grad, 32 Minuten nördlicher Breite.

Die Gränzen des Königreichs berühren im Norden: das Fürstenthum Fulda, das Herzogthum Koburg und die fürstlich-reussischen Besitzun-

sitzungen; im Osten: das Königreich Böhmen, und Oestreich ob der Enns; im Süden: Inneröstreich und Tyrol; und im Westen: das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Hessendarmstadt und die Grafschaft Hanau. — Natürliche Gränzen hat Bayern nicht viele. Gegen Süden und Südwesten machen 2 Hauptgebirge (die Tyroler und Vorarlberger), dann der in den Bodensee tretende Rhein, und der Bodensee selbst, mit der Argen, Naturgränzen; — gegen Westen ist dies der Fall mit der Iller und einem Theilzuge der Donau; gegen Nordost ist der Böhmer-Wald mit seinen Nachbar-Gebirgen natürliche Gränzscheide; — allein gegen Osten eine Strecke des Inns und der Salzach ausgenommen, und gegen Norden und Nordwesten ist das Land offen.

Der Flächeninnhalt Bayerns kann zur Zeit (am Schlusse des Jahrs 1815, wo dies geschrieben wurde) nicht genau bestimmt angegeben werden, mag sich aber höchstens auf 1800 Quadratmeilen belaufen; die größte Ausdehnung von der tyroler zur sächsischen und von den östreichischen bis an die darmstädter Gränzen ist 60 Meilen Länge und ungefähr die gleiche Breite, nach bayerischem Meilenmaaße gerechnet.

Die Menschenzahl, welche auf diesem Areale in den Städten, den Märkten, den Dörfern, Schlössern, Hofmarken, Weilern, Schwaigen, Einödhöfen und Mühlen wohnt, kann man auf 3½

Millio-

Millionen Seelen annehmen; indessen findet sich bey Beschreibung der einzelnen Kreise und Landgerichte die Volkszahl mehr bestimmt angegeben, was auch von dem Flächeninnhalte der Fall ist. *)

§. 3.

Landesbeschaffenheit.

Das Klima in dem bayerischen Staate ist wegen der Verschiedenheit in der Gestalt der manchfaltigen Lagen und Oberflächen der Landestheile eben so verschieden, doch im Durchschnitte mehr mild als rauh, jedoch, mit wenigen Ausnahmen, gesund. Die Richtung der Hochgebirge im Iller-Isar- Salzach- Unterdonau- und Regenkeise, auch in den oberen Gegenden des Maynkreises; die davon abhängende Höhe und Tiefe der Thäler;

*) Nach Hazzi begreift der ehehin bayerische Reichskreis, der nun ganz zum Königreiche Bayern gehört, 1034 Quadratmeilen. Westenrieder setzt für Altbayern 576 Quadratmeilen an. Stein, in seinem Handbuche der Geographie 1808, nennt die Bestandtheile des Königreichs Bayern und setzt sämmtliche dortmalige Provinzen auf 1700 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen und 3,181,588 Einwohner; worunter die landsäßigen Besitzungen 119 Quadratmeilen und 296,250 Einwohner betragen. Nach dem französischen Annaire de Bureau des longitudes, von 1812, sollten in 9 Kreisen 3,339,828 Seelen in Bayern seyn.

ler; die Nähe der theilweisen Gletscher; Niederungen, Moose, Filze und Waldungen bringen eine manchfaltige Verschiedenheit des Klima hervor. Der Unterschied der Tageslänge, der in den südlichst gelegenen Provinzen des Königreichs 15 Stunden 44 Minuten, und in den nördlichsten 16 Stunden 14 Minuten im höchsten Sommer beträgt, liefert das Resultat: daß für den südlichen Theil das siebente, für die Mitte des Landes das achte und für den nördlichen Theil das neunte mathematische Klima, jedoch jedes mehr oder weniger, herrschend ist.

Der Boden ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, gleichfalls verschieden an Güte, jedoch fast gleich getheilt, d. i. eben so viel bergigt als eben. In Süden, Osten und Norden sind ansehnliche und hohe Gebirge, die zum Theil selbst auf ihren Vorgebirgen und Thälern, größtentheils sehr fruchtbar sind. Die Mitte des Landes bildet eine große Ebene, die meistens nur von sanften Anhöhen durchschnitten und ungemein fruchtbar ist. Selbst die in den älteren bayerischen Provinzen vorhandene Moose, Filze oder Sümpfe werden trocken gelegt, und die Sandgegenden in den neueren Proviuzen, durch Fleis verbessert.

Durch das Königreich Bayern ziehen 3 ansehnliche Gebirgsketten.

Die erste tritt aus der Schweiz über den Scaletta und Selvreta, durch Vorarlberg ziehend, in

in den Iller- und Isarkreis. — Ein bedeutender Gebirgsrücken streicht zwischen dem Leche und der Iller hin. — Von Westen gegen Osten, am rechteu Ufer des Inns, zieht eine Hauptgebirgskette ins Tyrol dem Fernern im Oezthale zu, und kommt von da wieder zum Großglockner im Salzachkreise. Von diesem Berge aus scheidet diese Gebirgskette, der Länge nach, Inneröstreich von Bayern. Aeste davon ziehen: einer längs dem Inne und streicht durch den Salzachkreis, so wie der andere im Tyrol nach Italien hinzieht.

In diesen Hauptzügen, Aesten und Verzweigungen der großen Alpenkette liegen mehrere besonders Hohe Berge, davon ich diejenigen, die von Moll, Beck, Humbold, Schiegg, Hacquet, von Buch, Walcher und Fellner, ihrer Höhe wegen gemessen und ihrer sonstigen Bedeutenheit wegen beschrieben haben, hier anführen will.

Der Großglockner. Er liegt im Landgerichte Zell im Salzachkreise, unter 40 Grad, 7 Minuten und 15 Sekunden Breite, und 30 Gr. 21 Min. Länge. 1799 wurde dieser Berg zum erstenmale, durch Aufmunterung und auf Kosten des Fürst Bischofs von Gurk, ganz erstiegen und ein eisernes Kreuz auf seiner höchsten Spitze als Denkmal befestiget. Die Reisenden, welche bey dieser Unternehmung waren, haben nach dem Barometerstand die Höhe auf 2105 Gr. über die Meeresfläche angegeben. Von späteren

teren Beobachtern wurde solche auf 11,500 Fuß französisches und letztlich auf 12,972 Fuß bayerisches Maas gesetzt.

Das Wiesbachhorn, ein Nachbar des Großglockners, nur eine halbe Minute weiter nordöstlich soll, nach Versicherung der Anwohnenden, eben so hoch, wo nicht noch höher als der Großglockner selbsten seyn. Indessen geben die Geognosten dem Wiesbachhorne doch nur 10,630 bis höchstens 11,000 Fuße über den Meeresspiegel nach französischem Maas.

Der Wazmann. Er liegt gleichfalls im Salzachkreise und steht isolirt am linken Ufer des Königsees im Landgerichte Bergtesgaden. Er ist 9058 Fuß hoch. In diesem Berge, nur 2000 Fuß über die Meeresfläche erhaben, befindet sich die berühmte Bergtesgadener Eiskapelle.

Im Salzachkreise sind sonsten noch hohe Berge, nämlich:

Der hohe Narr oder das Hochhorn von 10,633 Fuß Höhe.

Der Sonnenblick, der Ankogel und der Löfler in der Stillupe.

Der große Kogel oder der Herzog Ernst im Rauris, der 9100 Fuß Höhe hat.

Der bekannte Rathhausberg, von 8300 Fuß Höhe.

Der

Der Goldberg, im Nauris, der 8233 Fuß Höhe hat.

Der hohe Thron, auf dem Tännengebirge im Landgerichte Werfen, 7245 Fuß hoch.

Die übergossene Alpe, im Pinzgau Landgericht Mittersill, von 9000 Fuß Höhe.

Der Untersberg, auf der Seite der Stadt Salzburg, 5516 Fuß hoch.

Der hohe Staufen, unweit Salzburg, von 5408 Fuß Höhe.

Der Geisberg, bey Salzburg, 4012 Fuß hoch.

Die Wettersteinwand, im Landgerichte Werdenfels im Isarkreise, die 60,000 Fuß Länge hat. Sie schließt ein: die Zugspitze, 7734 Schuhe hoch; — die Alberspitze, von 6138 Schuh Höhe; — und den Wachtelstein, der 5968 französische Fuß über die Meeresfläche erhaben ist.

In den Einleitungen zu den Beschreibungen des Isar- und Salzachkreises finden sich die minder hohen Berge dieser Landesdistrikte angemerkt.

Die zweyte Hauptgebirgs-Kette zieht in zwey Abtheilungen längs der Donau über Passau herauf. Der eine Zug läuft an der böhmischen Gränze hin; der andere am linken Donauufer aufwärts, bis gegen Regensburg, wo er nach Kirn und Nittenau umsetzt. — Hier breiten sich am rechten

rechten Donauufer die fruchtbaren Ebenen Niederbayerns aus. — Der Zwischenraum dieser eben genannten Gebirgsabtheilungen, der sich auf 3 bis 4 Meilen erweitert, ist mit sanfte anlaufenden, durchaus fruchtbaren Bergen bedeckt, die den sogenannten Wald ausmachen. In dem Gebirgszuge, der Böhmerwald genannt, der Bayern von Böhmen trennt und zwischen beyden Reichen eine natürliche Gränze bildet, sind nachstehende hohe Berge zu bemerken:

Die beyden Arber oder Arbo, sie machen den höchsten Punkt der bayerischen Waldgegend und liegen im Landgerichte Viechtach im Unter-Donaukreise.

Der Ossaberg, hart an der böhmischen Gränze, im Landgerichte Kötzing, im Regenkreise.

Der Lusen, ein kahler Berg oder eigentliches Brockengebirg im Unter-Donaukreise, im Landgerichte Gravenau, wo es mit dem Landgerichte Wolfstein gränzt und dicht an der böhmischen Gränze hinzieht.

Der Hohenbogen, im Landgerichte Kötzing, im Regenkreise.

Die übrigen Berge finden sich bey den Beschreibungen des Regen- und Unter-Donaukreises mit verzeichnet.

Der dritte Hauptgebirgszug Bayerns ist das Fichtelgebirge. Es steht gegen Osten mit

dem Böhmer-Walde, südlich mit dem an der Donau herziehenden Gebirgsast, nördlich mit dem Thüringer-Walde und gewißermassen mittelst der schwäbischen Alpe rc. und dem Steiger-Walde rc., mit dem Vorarlberger Gebirge in Verbindung. In diesem dritten Gebirgszuge sind folgende hohe Berge zu bemerken:

Der Ochsenkopf, im Landgerichte Wunsiedel, im Maynkreise, 3617 Fuß über die Meeresfläche erhaben.

Der Schneeberg, 3682 Fuß hoch.

Der Fichtelberg, 3221 Fuß hoch.

Die hohe Farmleiten, 3316 Fuß hoch.

Der Kössein, mit seinen 2 Gipfeln oder Hörnern, dem großen und kleinen Kössein.

Die übrigen Berge von minderm Belange findet man in den Einleitungen zur geographischen Beschreibung eines jeden Kreises verzeichnet.

Alle die bisher erwähnte Gebirge und ihre Aeste und Zweige sind die unversiegbaren Wasserbehältnisse des ganzen Königreichs, und zugleich die Werkstätte, in welchen die Natur mancherley merkwürdige Erscheinungen vorbereitet.

Höhlen haben wir eine Menge im Königreiche Bayern, deren sich mehrere durch kühne, schöne und bizarre Formen auszeichnen; ihre nähere Beschreibung folgt ebenfalls in den Einleitungen

gen

gen eines jeden Kreises. Der Mayn- und Salzachkreis haben die merkwürdigsten Höhlen in ihren Bezirken; im erstern ist die berühmte Muggendorfer Höhle, im Landgerichte Ebermannstadt, eigentlich eine ganze Sammlung von lauter wunderbaren Höhlen, nämlich: die Oswaldshöhle, das Witzerloch, die Wunderhöhle, die Tropfsteinhöhle und das Gaisloch, der Brunn- und der Schönstein, die Ludwigshöhle, das Zahn- Schneider- und Küheloch, dann die schöne Rosenmüllershöhle. Im Salzachkreise sind in den Gebirgen mehrere wunderbare Höhlen, aber nur wenig ist davon beschrieben worden; die künstlichen Höhlen und Gruben in den Salzbergen zu Hallein und Bergtesgaden, woraus der Salzstein geholt und in die Kammern und Gruben derselben süßes Wasser geleitet und Salzsoole dadurch erzeugt wird, verdienen eine besondere Beschreibung, die an dem gehörigen Orte folgen soll.

Bayern hat bey seinen vielen Hochgebirgen und deren Aesten und Zweigen eine Menge Bäche, Flüsse und Seen. Die bayerischen Gewässer gehören zu den Stromgebiethen der Donau, des Rheins und der Elbe.

Die Donau, der erste und hauptsächlichste unserer Ströme, der das Königreich von Westen nach Osten durchschneidet, entspringt auf dem Schwarzwalde und wird zu Ulm schiffbar. Sie hat von Donauwörth bis Neuburg 35, bis In-

golstadt 115, bis Regensburg 289, bis Straubing 369, bis Deckendorf 399, bis Vilshofen 488 und bis Passau, am Zusammenflusse mit dem Inn und der Ilz, 511 Fuß natürliches Gefäll. Von Pleintling nach Passau drängt sich der Strom zwischen Bergen und über Felsentrümmer, welche die Schiffleute Kugeln nennen, und die bey niedrigem Wasser die Fahrt etwas gefährlich und bey hohem Wasser unsicher machen. Der ganze Lauf des Stroms, von Donauwörth bis Passau, mit allen Krümmungen, beträgt 1,072,000 bayerische Schuhe. Die Tiefe ist bey Donauwörth 7, bey Neuburg 9, bey Ingolstadt 12, bey Regensburg 11, bey Straubing 10, bey Deckendorf 6 bis 8, bey Vilshofen 9 und bey Passau 17 Schuhe. Zum rechten Donaugebiethe gehören:

a) Die Iller, die im bregenzer Walde entspringt, einen schönen Wafferfall, im Zwang genannt, bald nach ihrem Entstehen bildet und floßbar ist. Sie fällt bey Ulm in die Donau.

b) Der Biberbach. Er besteht aus der innern und der äußern Biber, die sich zu Sillheim vereinigen und bey Leipheim in die Donau fallen.

c) Die Günz, die obere und untere, fallen vereinigt bey Günzburg in die Donau.

d) Die Mündel, bey Obergünzburg, welche die Kamlach aufnimmt und bey Offingen in die Donau fällt.

e)

e) Die Glött, sie fällt bey Blindheim in die Donau.

f) Die Zusam, sie fällt, Donauwörth über, in die Donau.

g) Die Schmutter, ihre Mündung in die Donau ist unterhalb Donauwörth.

h) Der Lech, welcher an der Alpe Formarin im Vorarlberge entspringt. Dieser nimmt bey Oberhausen die mit der Sinkel vereinigte Wertach auf, ist floßbar und fällt bey Lechsgemünd in die Donau.

i) Die Ach mündet zu Niederschönefeld in die Donau.

k) Die kleine Baar, etwas östlicher wie vorige, eben dahin.

l) Die große Baar, fällt unterhalb Ingolstadt in die Donau.

m) Die Ilm, mündet zur Donau bey Vohburg.

n) Die Abens, fällt unterhalb Neustadt in die Donau.

o) Der Pfätterbach, mündet zur Donau bey Pfätter, unterhalb Regensburg.

p) Die große und kleine Laaber, fallen vereint oberhalb Straubing in die Donau.

q) Der Aiterbach, fällt unterhalb Straubing in die Donau.

r) Der Irlabach, mündet etwas östlicher als vorstehender zur Donau.

s) Die Isar. Sie entspringt bey Halleranger am Heißenkopfe und aus dem Hinterauer Thale im Tyrol, in welchem sie bis an die Gränze Bayerns folgende nie versiegende Bäche aufnimmt: den öden Korbach, den Brodgriesförbelbach, die hintere Korlach, den Karwendelbach, den Leimgrubenbach, den Schwarzenbach und den Gleiersbach. Nun tritt sie bey der Scharniz aus Tyrol und wird zu Mittenwald in Bayern floßbar. Von hier nimmt sie auf: die Dirach, die Walchen, die Jachenau, den Schwarzenbach und die Alpenbach, den Steinbach, den Arzbach, die Gaisach, den Ainbach und die Loisach. Die Ammer, Amper oder Amber ist ein Haupt-Nebenfluß der Isar, diese nimmt die Aha, die Rott, die Windach, die Moisach, die Starzath, die Graben und die Würm auf, und fällt, nachdem sie noch die Glan aufgenommen hat, oberhalb Volkmannsdorf in die Isar. Sonsten fallen noch in diesen Fluß: die Golbach, die Dorfen, die Sampt mit der Strage, und sie fließt endlich selbst, unterhalb Deckendorf, in die Donau. Die Isar hat ein Gefälle von 2620 bayerischen Schuhen und ändert gerne ihr Beet. Wegen des mitführenden vielen Kies ist sie seicht, daher auch nur floßbar und überaus reißend.

t) Die Vils entspringt, als die große und kleine Vils, in 2 Armen, die sich bey Neuhausen vereinigen. Nachdem sie den Kolbach, den Sulzbach und die Wolfach aufgenommen hat, fällt sie zu Vilshofen in die Donau.

u) Der Inn, ein für Bayern bedeutender Fluß, entspringt in Helvetien am Julierberge, im Kanton Graubünden, aus ewigen Eis- und Schneegebirgen. Bey seinem Ursprunge heißt er Aqua di Pela, durchfließt mehrere Seen und kommt über Engadein ins Tyrol. Hier nimmt er, außer mehreren Wildbächen, den Rizbach, den verwüstenden Oezthalbach und in diesem den Spiegler- und Gurglerbach, die Sill und die Ziller auf. Er tritt nun ins Königreich Bayern und ist vorher zu Hall schiffbar geworden. In Bayern verstärkt sich der Inn durch die Alza, welche zu Altenmarkt die bayerische Traun aufgenommen hat, und durch die Salza. Die Salza oder Salzach entspringt unter dem Namen Acha und Natternach im Salzachkreise, im Thale Krimel und auf dem Salzachjoch. Bey Krimel vereinigen sich beyde Arme und der Hauptfluß nimmt, außer mehreren Wildbächen, die Lammer, die Albe, die am Salvogel entspringende Saale, auch die Abflüsse des Zeller. Waller- und Tachensees auf und fällt unter Burghausen in den Inn. Nach dieser Vereinigung der Salza mit dem Inn, fallen ferner noch in den Letztern: die Ecknach, die

Mat-

Mattig, die Mettnach, die Antissen, die Brombach; die Mangold oder Mangfall, in welche vorher die Schlierach, die Leuznach, die Kaltenprunn, die Kalt, die Glon gefallen sind; die durch die Mosach und Ebrach verstärkte Attl, die Ach, die Antissen und die Rott, der Inn selbsten aber fällt nun zu Passau in die Donau.

Die Ager, die Egger, die Böcklach, der Aschach- und der Ihnbach, die Mur und die Enns entspringen zwar in Bayern im Unter-Donau- und Salzachkreise und es nehmen einige noch Bäche auf, sie fallen aber in Oestreich in die Traun und Donau, werden demnach nur ihres Ursprungs wegen hier bemerkt.

Zum linken Stromgebiethe der Donau gehören a) die Brenz, die aus Würtemberg kommt und bey Gundelfingen in die Donau fällt; b) die Nau; c) die Egge; d) die Wernitz, welche die Eger aufnimmt und zu Donauwörth in die Donau fällt; e) die Usel, die oberhalb Neuburg in die Donau mündet; f) die Schutter, bey Ingolstadt; g) die Altmühl, sie entspringt bey dem Wildbade zu Burgbernheim, im Rezatkreise, und nimmt auf ihrem sehr krummen Laufe, unter mehreren unbedeutenden Bächen, die Schambach, die Möhren, die Schwarzach mit der Anlauter, die Sulz und die Laber auf und fällt zu Kehlheim in die Donau. h) Die schwarze Laber mündet bey

Sinzing

Sinzing in die Donau. i) Die Nab; sie entspringt aus 3 Quellen, der böhmischen Nab, der Waldnab und der Heidenab — nach Vereinigung dieser 3 Arme nimmt die Nab die durch die Lauter verstärkte Vils und die Lün auf, ferner die Pfreimt, die Schwarzach und in dieser die Murach und Ascha. Oberhalb Regensburg fällt die Nab in die Donau. k) Der Regen. Dieser Fluß hat auch 3 Arme, den großen, schwarzen und weißen Regen; nimmt, nach seiner Vereinigung, die Kam auf und fällt zu Stadt am Hof in die Donau. Sonsten fallen noch nachstehende minderbedeutende kleine Flüsse auf dem linken Donauufer, von Donaustauf bis Passau, in diesen Hauptstrom: l) die Sulz, m) die Wiesent, n) die Kößnach, o) die Keisach, p) die Mennach, q) die Schwarzbach und die Schwarzach, r) die Gaisach und s) die Ilz, die aus dem Rachelsee kommt.

Zum Stromgebiethe der Donau sind nun noch zu zählen:

a) Der Waller- oder Walchensee, der durch die Jachenau ausfließt, die in die Isar fällt. Dieser See liegt im Isarkreise, im Landgerichte Tölz, hat eine hohe Lage zwischen hohen Kalkgebirgen, enthält an 3000 Tagwerke Flächenraum, ist 100 bis 112 Klafter tief und 1 $\frac{1}{2}$ Stunde lang und breit. Er ist fischreich und wird durch die Obernach genährt.

b)

b) Der Kochelsee. Er liegt im Isarkreise, im Landgerichte Weilheim und ist 1600 Tagwerke, demnach halb so groß als sein höher liegender Nachbar, der Wallersee. Er ist fischreich, hat aber ein tiefes, tückisches Wasser. Die aus dem Murnauer Moose und dem Mühlhagener moosigen Thale kommende, mit der Partnach vereinigte Loisach, nährt diesen See und fließt nördlich wieder aus ihm ab und bey Wolfrathshausen in die Isar.

c) Der Staffelsee, in den der Sojen-See fließt, liegt gleichfalls im Isarkreise und Landgerichte Weilheim, nahe bey Murnau und Bayersojen. Er ist ½ Meile lang und ungefähr eben so breit, fischreich und fließt durch die Aha in die Ammer ab.

d) Der Zellsee, im Landgerichte Weilheim, ist klein und blos diesfalls zu bemerken, weil der kleine Rottfluß oder Raistinger Bach aus ihm abfließt.

e) Der Ammersee, der von dem Ammerflusse genährt wird, liegt im Isarkreise und in den beyden Landgerichten Landsberg und Starenberg, deren Gränzen mitten durch den See gehen. — Er hat 13,300 Tagwerke Flächeninnhalt und 4 Stunden oder 2 Meilen Länge und fast eine Meile Breite. Die größte Tiefe soll 296 Schuhe seyn. Die Ammer fließt mitten durch diesen See, der übrigens sehr fischreich ist.

f) Der Würm oder Starenbergersee liegt im Isarkreise, in einer wahrhaften Schweizergegend, im Landgerichte Starenberg. Er ist über 5 Stunden lang und 1½ Stunde breit, sein Flächeninnhalt ist 16,700 Tagwerke groß und seine größte Tiefe 100 Klafter. Bey Beschreibung des Landgerichts Starnberg wird dieses Sees und seiner herrlichen Umgebungen noch näher gedacht werden. Die Würm ist der Abfluß dieses Sees, der seine Nahrung aus mehreren kleinen Seen und Bächen erhält.

g) Der Chiemsee, auch das bayerische Meer genannt, liegt im Salzachkreise, im Landgerichte Traunstein, ist 5 Stunden lang und 3 Stnnden breit, dabey 340 Schuhe tief. Sein Flächeninnhalt sind 27,300 Tagwerke. Er ist fischreich und schiffbar, enthält auch 3 Inseln, davon die größte 608 Tagwerke Land enthält. Gegen Süden verursacht dieser See eine starke Rückschwellung die verderbliche Moorstrecken verursacht. Den Hauptzufluß erhält der Chiemsee durch die Prien und die Acha, und hat den Abfluß bey Seebruck durch die Alza.

h) Der Zellersee, im Salzachkreise, im Pinzgau und Landgerichte Zell, ist nicht sehr groß, aber recht fischreich und besonders wegen seiner großen Krebse berühmt. Er nährt sich von den Wildbächen und fließt in die Salza ab.

i) Der Wallersee, Lacus Wallarius, gleichfalls im Salzachkreise, im Landgerichte Neumarkt,

markt, wird auch der Seekirchner See genannt, er ist klein und fließt in die Salza ab.

k) Der Tachensee, im Landgerichte Waging, ist ebenfalls nicht groß und fließt gleichfalls in die Salza ab. Beyde erstgenannte Seen sind fischreich.

l) Der Königssee, auch Bartholomäussee, im Landgerichte Bergtoldsgaden, ist ein merkwürdiger See und wird, seiner pitoresken Lage wegen, von den meisten Reisenden besucht. Er ist 2 Stunden lang, aber nur $\frac{1}{2}$ Stunde breit, dabey jedoch an 2000 Fuß über den Meeresspiegel, bey einer Tiefe von 200 Fuß, erhoben. Gegen Südosten hängt er durch einen tiefen, durch Felsstücken sich wendenden Kanal mit dem kleinern obern See zusammen und fließt durch die Albe in die Salza ab.

m) Der Matt- Traun- und Grabensee. Es sind 3 mit einander Communikation habende kleine Seen, im Landgerichte Neumarkt im Salzachkreise, aus welchen der Mattigfluß abfließt, der unterhalb Braunau in den Inn fällt. Uiberhaupt sind im Salzachkreise in allem 36 große und kleine Seen vorhanden.

n) Der Tegernsee. Er liegt im Isarkreise, im Landgerichte Miesbach, ist gegen 2 Stunden Wegs lang und etwas über $\frac{1}{2}$ Stunde breit, hat übrigens viel Aehnlichkeit mit dem Königssee. Sein Flächeninnhalt sind 2470 Tagwerke und seine Tiefe 50 Klafter. Er ist fisch-

reich,

reich, hat zum Zufluß die Rotach und Weissach und zum Abfluß die Mangold oder Mangfall.

o) Der Schliersee hat die nämliche Lage, wie der vorstehende, aber nur 718 Tagwerke Flächenraum und 28 Klafter Tiefe. Er ist sehr fischreich und hegt Perlenmuscheln und sonst noch mancherley Schaalenthiere. Sein Abfluß ist die Schlierach.

Der Rhein, ob gleich dessen Quelle und Mündung, so wie die der Donau, fremden Landen angehört, erhält jedoch zu seinem Stromgebiethe aus Bayern bedeutenden Zufluß. Er tritt aus der Schweiz, als Gränzfluß, zu Rheineck in den bayerischen Antheil des Bodensees, nimmt noch vorher, bey Feldkirch, die mit der Alfens vereinigte Ill auf, die aus dem Illerkreis kommt. Sonst gehören noch aus Bayern, zu dem Stromgebiethe des Rheins:

a) Der Mayn. Dieser bedeutende Fluß entspringt im Königreiche Bayern aus 2 Quellen und in 2 Armen, davon der eine der rothe, der andere aber der weiße Mayn genennet wird. Die Quelle des ersten ist im Fichtelgebirge, auf der hohen Farmleiten, südöstlich vom Fichtelsee. Dieser Arm, nachdem er die Trebgast aufgenommen hat, vereinigt sich bey Trögelsdorf mit dem rothen Mayne. Dieser entspringt zwischen Gottfeld und Arnoldsreuth, in dem Simmelbache. Unter dem nun vereinigten Namen

Mayn,

Mayn, nimmt er die Rodach mit der Steinach, die Ilz, die durch die Lauter verstärkte Baunach, und neben mehreren kleinen Bächen, endlich, zwischen Gaustatt und Bischberg, die Rednitz unterhalb Bamberg auf.

Die Rednitz, dieser Fluß ist dadurch wichtig, daß durch ihn, unter Vereinigung der Altmühl, Kaiser Karl der Große, im Jahr 793, die Donau mit dem Rheine, und sohin das schwarze und mittelländische Meer mit dem Oceane in mittelbare Verbindung setzen wollte. — Diese Verbindung ist auch so schwürig nicht und könnte immer noch, ohne gerade ungeheure Kosten zu verursachen, hergestellt werden. Die Altmühl, ein Fluß aus dem Stromgebiethe der Donau, fließt kaum 2000 Schritte an dem Ursprunge der schwäbischen Rezat und kaum 500 Schritte an dem noch wohl sichtbaren Anfange der berühmten Fossa carolina vorbey, die zum Stromgebiethe des Rheins gehört und macht hier den Gränzpunkt (bey dem Dorfe Graben im fürstlich Wredeschen Herrschaftsgerichte Ellingen) zwischen den 2 bedeutendsten Stromgebiethen Teutschlands. Die Rednitz hat 2 Quellen oder Arme, und theilt sich anfänglich in die schwäbische und fränkische Rezat. Die erste entspringt wieder aus 2 Quellen, die eine liegt oberhalb dem gräflich pappenheimischen Dorfe Dettenheim, der Bach läuft durch dieses und vereinigt sich unterhalb demselben mit einer Quelle des Riedwasens, beym Kaiser

fer Karls Graben. Nun geht das Flüßchen durch das sumpfige Ried, hinter Weissenburg weg, wo es die Quellen des Römer- und Eichstädter Brunnens und den Niederhöfer- und Felchbach aufnimmt, hinter Ellingen die Lauterbrunn empfängt, unterhalb Pleinfeld und in diesem Landgerichte mit der Brombach und noch anderen Quellbächen verstärkt wird, und sich dann zu Gemünd mit der fränkischen Rezat vereinigt. Letztere entspringt im Rezatkreise, im Landgerichte Leutershausen, aus dem Rezatbrunnen, auch nicht sehr entfernt von der Quelle der Altmühl, und macht auch hier einen Gränzpunkt zwischen den Stromgebiethen der Donau und des Rheins. Die fränkische Rezat verstärkt sich auf ihrem Laufe bis Gemünd mit der Olze bey Ansbach, und mit der Gersbach bey Windsbach. Zu Roth, wo der Roth-Fluß in die Rezat fällt, ändert sie den Namen und heißt von Roth an, bis dahin, wo sie in den Mayn fällt, die Rednitz und nicht Regnitz. Sonst fallen noch in die Rednitz: die Schwabach, die Schwarzach, die Bibert, die Pegnitz, die Farnbach, die Zenn, die Gründlach, die Aurach, die Schwarzbach, die durch die Leinleiter, Putlach und Es- oder Aschach verstärkte Wisent, die Aisch, die reiche und rauhe Ebrach, sammt noch vielen kleineren Flüssen und Bächen. Endlich mündet die Rednitz, die bey Vorchheim schiffbar geworden ist, unterhalb Bamberg, zwischen Gaustatt und Bischberg in den Mayn.

Nach dem Zusammentritte mit der Rednitz, wird der Mayn schiffbar für schwere Fahrzeuge. Er nimmt, unter vielem kleinen Gewässer, ferner auf: die Brait, die Wehrn, die Saal, die Lohr, die Tauber und die Aschaff zu Aschaffenburg, und verläßt unter dieser Stadt, bey Stockstadt, die bayerischen Staaten.

b) Ein Theil des schiffbaren Bodensees, dessen Beschreibung bey dem Landgerichte Lindau und der Stadt Lindau vorkommt.

Von dem Stromgebiethe der Elbe besitzt Bayern nur die Quellen und kleine Strecken der beyden Flüsse Eger und Saale.

a) Die Eger heißt Anfangs der Kressenbach oder Krelsenbach und bekommt erst bey Veit-Sömra den Namen Eger. Sie entspringt bey Heydlos am Heydeberg; vereinigt sich mit einem aus dem Fichtelberge kommenden Flüßchen, die Eger genannt; nährt den hoch über die Meeresfläche liegenden See zu Weissenstadt; fließt aus diesem wieder ab; nimmt die Rösla auf und tritt bey Fischen ins Böhmen.

b) Die Saale entspringt im Zeller-Walde am Fichtelberge, nimmt die Pulsniz, die Oelsnitz, die Selbiz und die Lamiz auf, und tritt sodann oberhalb Selbiz aus Bayern in Sachsen ein.

An Mineralwassern hat Bayern einen unerschöpflichen Reichthum. Ich zähle hier diejenigen

jenigen, die chemisch untersucht sind, zuerst systematisch, die übrigen aber alphabetisch auf.

Seifenartige Wasser.

Unter diese gehören: Der Mochinger Gesundbrunnen, der auch der Marienbrunn heißt. Er entspringt im Isarkreise, in einem Tannengehölze bey dem Dorfe Moching, im Landgerichte Dachau. Das Wasser ist klar, im Sommer sehr kalt und hat einen süßlichten Geschmack. Man braucht es mehrentheils zum Baden. Leutner, Zückert und Kühn haben dieses Wasser analysirt.

Alkalische Wässer.

Diese Gattung Wasser findet sich: In dem Burgbernheimer Bade, im Rezatkreise, zu Burgbernheim im Landgerichte Windsheim. Dieses Bad war schon im 12ten und 14ten Jahrhunderte in gutem Rufe, indem Kaiser Lothar im Jahre 1118 und Kaiser Karl IV. sich dieses Wassers bedienten. Delius, Kühn und Zückert haben dieses Wasser beschrieben.

Alkalisch-salinische Wasser.

Diese sind: Der Heilsbrunnen, zu Kloster Heilsbrunn, im Landgerichte gleichen Namens im Rezatkreise.

Der Bockleter Heilbrunnen, ein alkalisch-salinisches Stahlwasser, quillt zu Bocklet im Großherzogthum Würzburg.

Muriatische Brunnen.

Die finden sich, nämlich: Der Heilbrunnen bey Benediktbeuern, im Landgerichte Tölz im Isarkreise.

Das Wildbald, zu Rothenburg an der Tauber im Rezatkreise.

Das Kissinger Wasser, zu Kissingen im Großherzogthum Würzburg. Man brauchte dieses Wasser bereits im 16ten Jahrhunderte, sowohl zum Trinken als zum Baden, was der Fall auch dermalen noch ist. Der Gehalt ist muriatisch-salinisch; Delius nennt es aber ein salinisch-alkalisches Stahlwasser.

Salzsolen.

Diese sind unerschöpflich und finden sich: Zu Reichenhall und zu Hallein, beyde im Salzachkreise.

Alkalische Schwefelwasser.

Deren sind mehrere, nämlich: Das Gasteiner Wildbad, im Salzachkreise, Landgericht Gastein, ein wohlberühmtes Bad. Barisani, Kühn und Hofmann haben dessen Wasser untersucht und beschrieben.

Das Abacher Bad, im Regenkreise, Landgericht Kellheim.

Der Sulzerbrunnen, am Peissenberge, Landgericht Schongau im Isarkreise.

Stahl-

Stahlwasser.

Das Fockberger Bad, am Fockberge, Landgericht Kizbühel im Salzachkreise, und das Bad zu Kizbühel selbsten.

Der Sichersreuther Brunnen oder das Alexandersbad, auch die Louisenquelle genannt, im Landgerichte Wunsiedel im Maynkreise. Es ist ein alkalisch-salinisches Stahlwasser und von Delius, Kühn und Zückert untersucht worden.

Nun folgen diejenigen Mineralwasser Bayerns, deren Bestandtheile entweder noch nicht ganz genau untersucht worden sind, oder solche, von denen man nur wenige Nachrichten zur Zeit noch hat. Ich setze sie in alphabetischer Ordnung hier her.

Abensberg, im Regenkreise, Landgericht gleichen Namens, eine Mineralquelle.

Ach, bey Kempten im Illerkreise, ein Gesundbad.

Adelholzen, im Salzachkreise, Landgericht Traunstein, eine Mineralquelle und Bad.

Agatiiwasser, bey Wasserburg im Isarkreise.

Aign, eine Mineralquelle und Bad bey der Stadt Salzburg.

Albertshofen, im Regenkreise, Landgericht Sulzbach, eine Mineralquelle.

Allmannshausen, am Starnbergersee im Isarkreise, eine Mineralquelle.

Alm, im Landgerichte Saalfelden im Salzachkreise, eine Mineralquelle.

Badgraben, in der Leogang und Gasteig in den Alpen, im Salzachkreise.

Banz, am Banzenberge, Landgericht gleichen Namens im Maynkreise; eine reine Stahlwasserquelle.

St. Bartholomä, man sehe: Johann und Paul.

Bechbrunn, im Maynkreise, Landgericht Tirschenreith, eine Mineralquelle.

Benediktbeuern, im Isarkreise, Landgericht Tölz, eine Kochsalz- eisenhaltige Quelle, die zu den ersten dieser Art in Teutschland gehört.

Blühenbach, siehe: Werfen.

Brixenthal, am Brixenbache, im Salzachkreise, eine Mineralquelle.

Brodlingberg, siehe: Tamsweg.

Burgwiesen, im Salzachkreise, eine Schwefelquelle.

Buckenhof, bey Erlang, im Rezatkreise, ein Gesundbrunnen.

Christerzhofen, im Illerkreise, Landgericht Roggenburg, eine Mineralquelle.

Dachs-

Dachsberger Bad, bey Mindelheim, nämlichen Landgerichts, im Illerkreise.

Daukelsried, im Illerkreise, Landgericht Ottobeuern, ein Gesundbrunnen und Bad.

Dickenreishausen, im Illerkreise, Landgericht Ottobeuern, ein Bad.

Eckartsgrün, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, ein guter Sauerbrunnen.

Eschellohe, im Isarkreise, bey Ettal, Landgericht Weilheim, eine Mineralquelle.

Falkenberg, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, eine Mineralquelle, deren Wasser dem Saidschützer gleich ist.

Fuchsmühle, im Maynkreise, Landgericht Tirschenreuth, eine Mineralquelle.

Fürstenzell, im Unterdonaukreise, Landgericht Passau, eine Mineralquelle.

Göggingen, im Unterdonaukreise, Landgericht Griesbach, eine Heilquelle.

Gosel, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, eine Mineralquelle.

Guttenberg, am Inn, im Isarkreise, Landgericht Mühldorf, eine Heilquelle.

Hardeck, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, eine Mineralquelle.

Heil. Kreuz, man sehe: Tegernsee.

Johann und Paul, hinter St. Bartholomä im Salzachkreise, eine Heilquelle.

Kas= oder Käsbrunnen, zu Heidenheim, im Oberdonaukreise, Landgericht Heidenheim, eine Heilquelle.

Kaufbeuern, im Illerkreise, ein Gesundbrunnen.

Kelchbrunnen, sehe man: Schwefelbrunnen.

Kondrau, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, ein Sauerbrunn, dessen Wasser am Geschmacke und Wirkung dem Selterwasser nur höchst wenig nachgiebt, demnach dessen Stelle vollkommen ersetzen könnte.

Kronach, Stadt, im Landgericht gleichen Namens, im Maynkreise, eine Heilquelle.

Krumbach, im Illerkreise, Landgericht gleichen Namens, ein Heilbad.

Kümersberg, im Illerkreise, Landgericht Ottobeuern, ein Bad.

Küpferling, siehe: Rosenheim.

Langenau, im Maynkreise, Landgericht Ludwigstadt, ein Sauerbrunnen.

Leutstetter= oder Petersbrunnen, im Isarkreise, Landgericht Starnberg, eine Mineralquelle.

Marching, im Regenkreise, Landgericht Abensberg, ein Gesundbrunnen.

Marienbrunnenthal, im Salzachkreise, mehrere Mineralquellen.

Mengersreuth, im Maynkreise, Landgericht Kulmbach, ein Gesundbrunnen.

Mindelheim, im Illerkreise, ein Gesundbrunnen.

Neumarkt, im Landgericht gleichen Namens, im Oberdonaukreise, ein gutes Bad.

Neun Brunnen, mehrere Mineralquellen im Salzachkreise.

Nürnberg, ein Bad in der Stadt selbst.

Obersteben, sehe man: Steben.

Pechbrunn, bey Füchsen, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, ein Sauerbrunnen.

Petersbrunnen, sehe man: Leutstetter Brunnen.

Rosenheim, im Landgericht gleichen Namens, im Isarkreise. Es entspringt dahier der sogenannte Küpferling, ein sehr gutes Mineralwasser.

Schäftlarn, im Isarkreise, ein Heilbrunnen.

Schönwald, im Landgerichte Wunsiedel, im Maynkreise, ein Sauerbrunnen.

Scheidlingerbad, im Illerkreise, Landgericht Kaufbeuern, ein gutes Bad.

Schwaighof, sehe man: Tegernsee.

Schwefelbrunn, auch der Kelchbrunn genannt, an der Mauterndorfer Strasse im Salzachkreise.

Schwindeck, siehe: Tannenbrunnen.

Sippenau, im Regenkreise, eine Mineralquelle.

Steben (Ober- und Untersteben), im Maynkreise, ein berühmter Gesundbrunnen, dessen Wasser dem Egerbrunnen gleich geschätzt wird.

Stegenwart, im Grosarl, im Salzachkreise, eine warme Quelle.

Stockheim, im Maynkreise, Landgericht Kronach, eine Mineralquelle.

Sulzerbrunnen, im Isarkreise, Landgericht Weilheim, bey Polling, eine Mineralquelle.

Tamsweg, im Salzachkreise, Landgericht gleichen Namens, am Brolingberge, eine Schwefelbrunnquelle.

Tannenbrunnen, unfern Mühldorf, nämlichen Landgerichts, im Isarkreise, eine Mineralquelle.

Tegern-

Tegernsee, im Isarkreise, Landgericht Miesbach. Hier und zu Schwaighof quillt das Bad zum heiligen Kreuze genannt.

Urslau, oder in der Urslau, im Salzachkreise, Landgericht Traunstein, ein Bad.

Untersulzbach, im Oberpinzgau, im Salzachkreise, ein Bad.

Weichselbach in der Fusch, im Salzachkreise, ein Bad und Mineralwasser zur Kur.

Weissenburg, im Oberdonaukreise, Landgericht gleichen Namens, ein Wildbad in der Stadt.

Wemdingen, im Oberdonaukreise, Landgericht Monheim, ein bekanntes gutes Bad.

Werfen im Blühenbach, im Salzachkreise, ein Bad.

Weyhenzell, im Rezatkreise, Landgericht Ansbach, ein Heilbrunnen.

Wisau, im Maynkreise, Landgericht Waldsassen, eine Mineralquelle fürtrefflichen Stahlwassers, das eben so gut wie das des Pyrmonter Brunnens ist.

Zell am Badhause, im Salzachkreise, ein Bad.

Die geognostische Beschaffenheit des Königreichs Bayern, möchte ungefähr die nachbeschriebene seyn.

Man bemerkt auf allen Seiten im ehemaligen ganzen bayerischen Kreise, besonders an den Tyroler-Gränzen, im Iller-Isar-Salzach- und Unterdonaukreise, mittelst der Durchbrüche der Flüsse, Bäche, Bildung und Abflüsse der Seen u. dgl. m., auch anderer zu Tage ausgehenden Zeichen der tiefer liegenden Schichten, überall auf- und angeschwemmtes und durch Aufschichtungen entstandenes Land. In diesem finden sich nicht selten ganze Schichten, bald mehr, bald weniger, eingestreuter Seekonchilien, Fische- und Schaalthiere-Versteinerungen u. dgl. m. besetzt. Dadurch hatten sich die Geognosten berechtiget zu schließen: daß dieses Land durch eine große Revolution, welche, wo nicht auf unserm ganzen Erdballe, doch auf einem großen Theile desselben, Statt gehabt habe, nach und nach entstanden seye. Es habe sich nämlich schichtenweise gebildet und seye auf diese Art über die Meeresfläche erhoben worden, diesemnach könne es auch kein sehr hohes Alter haben. — Diese Revolution mag meistens ihren Zug gegen Süden und von Süden nach Osten umlaufend, gehabt haben. Dies beweißt die bey weitem größere Abdachung gegen Osten, als gegen Westen und Norden. Fast alle Flüsse und Bäche, die sich in Menge in Schwaben, Altbayern, der obern Pfalz, selbst zum Theile noch oben in Franken, mithin bey weitem im größten Theile des Königreichs Bayern zeigen, haben einerley Gefälle und fließen in die Donau, mithin nach Osten ab, eilen dem schwar-

zen

zen Meere zu und sprechen für obige Behauptung.

In dieser geognostischen Hinsicht kann daher Bayern im Allgemeinen und mit Ausschluß des Stromgebieths des Rheins, blos nach den 2 Hauptgebirgsketten; nach den verschiedenen Beeten der Flüsse; dem aufgeschwemmten Lande und den Ebenen; den ehemaligen großen Wasserkessel und Wasserbehältnissen, wozu man die noch dermalen bestehenden Seen, Sumpf- und Moosstrecken rechnet, betrachtet und abgetheilt werden.

Die nach allen Richtungen das Königreich Bayern durchschneidende, erhobene Land- und Hauptstrassen sind für Altbayern in dem oben in dieser Einleitung §. 1. aufgeführten von Riedel'schen Reiseatlas genau angegeben, und es werden diejenigen, welche neuerlich gebaut worden und in dem genannten Prachtwerke nicht verzeichnet stehen, in den Einleitungen jedes Kreises angemerkt werden. Sämmtliche erhobene oder chaussirte Strassen in Bayern betragen nach allen Richtungen durch das ganze Königreich 2160 Stunden oder 1080 teutsche Meilen. Hiervon sind 28 Stunden, durch hohe Mauern gestützt, durch die Gebirge geführt; 400 große Brücken gehen über Ströme und Flüsse; und 12,000 kleinere Brücken und Durchlässe über kleine Flüsse, Bäche und Chausseen. Dieses Verzeichniß gründet sich zwar noch auf den Strassenbestand Bayerns vom Jahr 1813, und es ist seitdem das Tyrol

rol und Vorarlberg ꝛc. ab und dagegen Würzburg, Aschaffenburg und andere Länderparzellen hinzugekommen; allein dies verändert den Numerus der Strassenzüge ꝛc. nicht, indem die Chausseen, Stundenzahl und das Uibrige sich durch die Veränderung kompensirt.

§. 4.

Landeskräfte.

Die Kräfte eines Landes gründen und stützen sich:

a) Auf Wissenschaften, Geistesbildung, Kultur der Menschen und des Landes; woraus sich allgemeiner Wohlstand erzeugt und der sicherste Grund des Gedeihens allgemeinen Wohls der Einwohner festgestellt wird.

b) Auf sorgfältige und zweckgemäße Gewinnung der natürlichen Erzeugnisse aus den 3 Naturreichen.

c) Auf Kunst- und Gewerbsfleiß, Fabriken, Manufakturen und Professionen. Endlich

d) Auf den Handel — das Wechsel-Geschäft Innländischen-Ausländischen- und den Zwischenhandel.

Dem Scharfblicke der bayerischen Regierung entgieng keiner dieser Stützpunkte des allgemeinen Wohls. Man findet daher nicht leicht einen Staat, wo mit so angestrengter Energie und geprüfter

prüfter Weisheit für die Bildung und Ausbreitung der Wissenschaften; für die Kultur der Einwohner und des Landes; und überhaupt für jeden Gegenstand der Künste, der Gewerbe und des Commerzes gesorgt wird, als wie in Bayern.

In der Hauptstadt ist eine Akademie der Wissenschaften; eine zweckmäßig eingerichtete Akademie der schönen Künste; hier, in München, und in anderen Städten des Reichs, sind zweckmäßige Institute für die Bildung in verschiedenen Künsten, z. B. Mechanik, Mathematik, Optik, Musik, Zeichnen, Malen, Kupfer- und Steinstiche u. s. m. a. fürtreffliche Bildergallerien, Kunstsammlungen, musterhafte Denkmähler des Geschmacks rc. rc. Das ganze Reich zählt 3 Universitäten, 8 Lycäen, 34 Gymnasien und Studienschulen, worunter 3 Realinstitute sind; 6 männliche Erziehungs-Institute; 6 geistliche und 6 Schullehrer-Seminarien; dann ein Handlungs-Lehrinstitut. Die Hof- und Central-Bibliotheke des Reichs, zu München, ist von ungemeiner Reichhaltigkeit; sehr viele andere und darunter ansehnliche Bibliotheken findet man in allen Kreisstädten und auch in anderen Städten des Königreichs, nebst noch vielen Hülfsmitteln zur Bildung in Künsten und Wissenschaften, deren immer noch mehrere hinzukommen.

Die drey Reiche der Natur sind in üppiger Fülle den Einwohnern des Königreichs Bayern aufgeschlossen, und es bedarf nur Bestreitung man-

mancher eingewurzelter Vorurtheile, reinen Patriotismus und ächte Teutschheit, einen sehr mäßigen Aufwand und Lust zur Arbeit: so sind wir im Stande, uns, wenns Noth thut, von dem Auslande gänzlich unabhängig zu machen, ja selbst unseren Nachbarn noch von unsrer Fülle abzugeben, wie dann dies bey mehreren Produkten und Erzeugnissen dermalen schon der Fall ist.

Das Pflanzenreich *) liefert uns, bey dem meistens fürtrefflichen Boden den wir besitzen, alle Gegenstände des allgemeinen Lebensbedürfnisses reichlich, ja selbst Leckerbissen und Gegenstände des Luxus. Alle Gattungen Getreide und Hülsenfrüchte haben wir überall im Uiberflusse; köstliche und gewöhnliche Gartenprodukte und Gemüse reichlich; der Obstbau ist überall im Lande, besonders aber im Mayn- und Rezatkreise auf hoher Stuffe. Weine im Uiberflusse und mitunter von der ausgezeichnetesten Güte liefert uns das Großherzogthum Würzburg. Wir sind mit mancherley fürtrefflichen Arzneykräutern und Wurzeln stattlich gesegnet. Die Forst- und Staatswaldungen, die über eine Million Morgen oder Tagwerke Flächeninnhalt haben und gut kultivirt sind, geben uns nicht allein hinlänglich Holz, sondern sie liefern, mit dem Getreid- Wein- Gemüs- und Samenbau aller Art, bedeutende Ausfuhr-

Arti-

*) Man sehe Schranks bayerische Flora, die dermalen noch aus den Floren Schwabens, Frankens und Salzburgs zu suppliren ist, nach.

Artikel in den Handel. Selbst die fürtrefflichen Gartenland- Anlagen zu Bamberg, Nürnberg, Eichstädt, Neuburg, Oettingen, Augsburg, Freising, Regensburg u. s. w. versehen nicht allein die Küchen des Bürgers und Landmanns mit nothwendigen Gewächsen, sondern sie liefern auch Luxus Speise- Artikel daneben, und treiben noch Handel damit ins Ausland; so wie mit feinen Sorten Blumen- und Gartensamenwerk. Flachs und Hanf wird ziemlich viel, doch vom letztern nicht hinlänglich gebaut, indessen sind im Lande noch Gegenden genug vorhanden, die nicht allein dem Flachs- sondern auch dem Hanfbau sehr günstig wären, so, daß man neben dem eigenen innländischen Gebrauch, auch noch zum Theil das Ausland mit versehen könnte. Toback ist in dem Mayn- so wie in dem Rezatkreise des Königreichs ein Hauptgegenstand des inn- und ausländischen Handels und bringt nicht unbedeutende Summen ein; er wird auch jetzt schon mit Erfolg in den anderen Kreisen des Reichs zu bauen angefangen. Der Hopfenbau kommt überall empor und ist besonders in den Mayn- Rezat- und Oberdonau- Kreisen sehr bedeutend. Man kann, ungeachtet Bayern ein Bierland erster Klasse kann genennet werden, doch noch Hopfen ausführen, und der bayerische Hopfen wird nicht selten für böhmischen verkauft. Potasche, ein erheblicher Handels- Artikel, liefert Bayern mehr als es gebraucht, und giebt daher noch alle Jahre eine Menge dieses Produkts nach dem Niederrein und nach Holland

land ab. Der Bau des Kraps und der Färberröthe und anderer Farbepflanzen und Wurzeln, bedarf noch einer Aufmunterung, so wie die Kultur des Maulbeerbaums zur Seidenraupenzucht. Die Anpflanzung von Oelgewächsen, als Reps, Mohn u. dgl. ist auch noch unbedeutend, ob gleich der Boden im Lande solche durchaus erlaubte. Der Runkelrübenbau ist im werden, und man hat mit der Zucker-Fabrikation aus dieser Pflanze, in Augsburg, Erfolg-versprechende Versuche gemacht. Proben, daß exotische Getreidsorten, selbst dergleichen Arzneykräuter und Wurzeln, mit Erfolg im Bayern gedeihen, sind mehrfältig gemacht worden, und werden in der Folge gedeihliche Früchte bringen. Zur Aufmunterung der Landwirthschaft ist im Jahr 1789, vom Grafen Törring-Seefeld, eine Ackerbau- und Jagdgesellschaft gestiftet und 1792 von der Regierung erneuert worden. Der 1810 gestiftete landwirthschaftliche Verein hat die Verbesserung der Oekonomie in all ihren Zweigen zur Absicht und es kann daran Jedermann Antheil nehmen.

So segenvoll die Natur im Pflanzenreiche für Bayern sorgte, eben so reich stattete sie auch die Fauna desselben aus. *) Man hat Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, alle Arten Wildpret, Vögel, zahmes und wildes Geflügel, Fische,

*) Man sehe Schranks bayerische Fauna, welche ebenfalls noch mit der schwäbischen, fränkischen und salzburgischen Fauna zu suppliren ist, nach.

Fische, Krebse, Schaalenthiere, nützliche Insekten rc. rc. und diese sind nicht allein für den Bedarf des Landes, sondern manche Arten auch noch zur Ausfuhr vorhanden. Die Rindviehzucht, welche besonders durch die vielen Brauereyen im Lande, rücksichtlich der Mastung, sehr gehoben wird, ist überaus beträchtlich und macht in manchen Gegenden des Landes, die Hauptnahrung aus. In mehreren Gegenden, besonders im Iller- und Salzachkreise, wird die Viehzucht ganz auf Schweizerart betrieben. Die Schweinszucht ist im Isarkreise sehr bedeutend, die Pferde- und Schafzucht aber dürfte im ganzen Lande noch vermehrt und dabey veredelt werden. Die Bienenzucht sollte man auch mehr in Flor bringen; und da die Fischerey in den Flüssen immer ärmer zu werden drohet, so sollte man die Fischwasser mehr kultiviren und dem zu häufigen Trockenlegen der Fischweyher Schranken setzen. Das übermäßige Einziehen der Weide- und Hauptplätze, durch die Gemeinheitstheilungen, schadet der Schafzucht ungemein und mit dieser dem Feldbau und den Wollmanufakturen. Der Seidenbau, durch Anziehen des Seidenwurms, verdiente beherziget zu werden.

Die Schätze, welche die Natur im Mineralreiche für Bayern eröffnet hat, sind sehr bedeutend; und wenn gleich an edlen Metallen, Gold und Silber, der Reichthum nicht erheblich ist, so ersetzen doch die Menge anderer nützlicher

Metalle und Mineralien, diesen Verlust reichlich. Die Bergwerke sind von der größten Wichtigkeit, besonders aber die Eisen- und die Salzbergwerke, wie z. B. letztere zu Reichenhall, Hallein und Bergtesgaden im Salzachkreise, und erstere im Mayn- Regen- Isar- und Salzachkreise. Man bauet auf Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Gallmey, Vitriol, Quecksilber, Zinn und Steinkohlen. Man hat Marmor von allen Arten, Alabaster, Gyps und Kalkstein in Menge. Es brechen Braunstein, Speckstein, Sand- Bau- Schleif- Wetz- und Mühlsteine häufig. Man erzeugt Salpeter, und gräbt Thon- Porzellan- und Farbenerde, Torf, Erd- und Steinöl. Es finden sich Bergkrystalle, Serpentinstein, Asbest, Carniol, Flintensteine, Schmirgel und Wasserbley. Tuftstein, Nagelflue und Mergel.

Die Manufakturen, Fabriken und Kunstwerkstätte sind bedeutend. Man findet: Tuch- Zeuch- Kottun- Band- Musselin- Batist- Seidenzeuch- Strumf- und Handschuhe- Manufakturen; Ledergärbereyen aller Art; Drechslerarbeiten in Holz, Bein, Horn, Elfenbein, Messing und Silber. Es werden feine, künstliche und ordinäre Stahlarbeiten und allerley Geschmeide gemacht. Die Drahtfabriken in Kupfer- Kupfergold- leonisch Silber- und Cementdraht, Plett, Gespinnst ꝛc. ꝛc. sind von großer Erheblichkeit; imgleichen auch die Stahl- und Eisendraht- und die davon abhängenden Nadelfabriken. Nicht

minder bedeutend sind die Fabriken in feinem Porzellan, Fayançe, Majolika und Steingut. Die Spiegelfabriken, Glasschleifereyen, Glashütten, Messing- und Meningbrennereyen, Potaschen- und Salpetersiedereyen sind sehr erheblich; so auch die Eisen- Zeug- und Sensenschmieden und die Papier- und Pulvermühlen. Die Leinen- Baumwoll- und Wollenweberey wird durch das ganze Reich betrieben und ist an manchen Orten bis zur Manufaktur angewachsen. Besonders erheblich sind die zahlreichen Gegenstände, der unter dem Namen Nürnberger Manufakturwaaren in dem Handel bekannten Gegenstände, unter die auch die Bergtesgadener und Altdorfer Drechsler- und Holzwaaren und die Ammergauer Schnitzwaaren gehören. Strickerey und Spitzenwürkerey wird auch hie und da getrieben; und die feine und ordinäre Töpferarbeit, besonders in Schmelztiegeln und chemischen Gefässen, ist gar nicht unbedeutend.

Die Kunstwerkstätte sind berühmt und bedeutend. Die Gold- und Silberarbeiten Augsburgs und Nürnbergs sind allbekannt; die Uhrmachereyen aller Art sind es gleichfalls. Die Gold- und Silbertressen- Spitzen- Borten- Plett- und Drahtfabriken und Manufakturen zu Augsburg, Weissenburg, Schwabach und Nürnberg nehmen es mit den besten französischen Instituten dieser Art Kunstwaaren auf. Die fürtrefflichen astronomisch- mathematischen und musikalischen

Instrumente, die man zu München, Augsburg und Nürnberg verfertiget, können den ausländischen Arbeiten dieser Art ziemlich gleich gesetzt werden, und so hat man noch eine Menge Kunstarbeiten und Produkte manchfaltiger Art: in der Chemie, Optik, Mechanik, Schriftgießer- und Kupferstecherey ꝛc., welche alle aufzuführen die Gränzen des gegenwärtigen Werks überschreiten würde.

Den Handel betreffend, so ist solcher im Königreiche Bayern allerdings von Bedeutung.

Der Wechselhandel hat seinen Sitz vorzüglich in Augsburg; weniger bedeutend ist derselbe in München, Regensburg und Nürnberg — zusammen genommen aber von großer Bedeutung und ein Stützpunkt der übrigen Handelsbranchen.

Der innländische Handel ist durch das ganze Land vertheilt und wird außerdem noch durch die Messen oder Dulten zu Salzburg, München, Augsburg, Regensburg, Landshut, Nürnberg, Bamberg und Würzburg, und durch die Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten und Manufakturisten dieser genannten Orte, durch alle Provinzen verbreitet. Er begreift die ausländischen und innländischen Produkte und Waaren.

Der ausländische Handel, insofern er in Bayern aktiv soll genennet werden, besteht in der Ausfuhr von überflüssigen Produkten und Waa-

Waaren. So können wir ausführen: alle Gattungen Getreide und Hülsenfrüchte; Holz; Vieh; Obst; Gartengewächse und Samen; Arzneykräuter und Wurzeln; Salz; einige Bergwerksprodukte; alle Gattungen Nürnberger Manufakturwaaren; Nadeln; Strümpfe; Hüthe; Gold- und Silberdraht, Tressen, Borten, Plett und Spitzen, ächt und leonisch; Spiegeln und Spiegelglas; Eisengeschmeide; optische Gläser; Potasche; Hopfen; Mühl- Schleif- und Wetzsteine; chemische Präparate; Weine; Bier, und noch andere geringe Artikel. Den ausländischen Handel treiben zunächst Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Hof, Salzburg, Lindau, Erlang, Schwabach, Roth, Weissenburg; Bamberg, Fürth und Würzburg, mit gutem Erfolge.

Der sehr bedeutende Zwischenhandel, rücksichtlich auf Spedition und Kommission, liegt größtentheils in den Händen der Großhändler zu Salzburg, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Erlang, Hof, Bamberg und Würzburg. *)

Außer

*) Uiber die sämmtlichen bayerischen Handelsprodukte, Fabrik- Manufaktur- und Kunstwaaren ꝛc. werde ich ein eigenes Waaren- und Handels-Lexikon herausgeben, auf das ich mich vorläufig beziehe.

Außer dem Handelsstande der vorstehend schon genannten Orte und Handelsplätze nehmen noch an dem Gesammthandel Bayerns Antheil, die Kaufleute, Fabrikanten und Manufakturisten der nachstehenden Städte: Amberg, Wunsiedel, Bayreuth, Münchberg, Kizingen, Mt. Steft, Mt. Breit, Schweinfurth, Aschaffenburg, Ansbach, Rothenburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Günzburg, Donauwörth, Lauingen, Straubing, Bergtesgaden und Hallein. Der Handel und Gewerbsstand anderer, hier nicht genannten Orte, ist bey jedem in dessen einzelner topographischen Beschreibung bemerkt.

Durch seine geographische Lage gegen die östreichischen Staaten, gegen die Schweiz und das nördliche Teutschland; vermittelst der das Reich durchziehenden fürtrefflich unterhaltenen Land- und Kommerzialstrassen; besonders auch durch die Schiffahrt auf der Donau, dem Mayne und dem Bodensee wird der Handel Bayerns, in allen Branchen desselben, sehr gehoben. Die fürtrefflichen Posteinrichtungen, und die eben so zweckmäßig und auf Billigkeit und Schonung gegründeten Maut- und Zollverhältnisse, sind dem Kommerziale Bayerns gleichfalls günstig und wohl in keinem andern Staate Europens besser und billiger. Abweichungen von der Regel sind selten und werden nur durch Nichtbeobachtung der bestimm-

bestimmten Vorschriften, da, wo sie vorfallen, erzeugt, aber auch gerügt.

§. 5.

Regenten- und Landesgeschichte. *)

Erster Zeitraum.

Vom Ursprunge des Landes bis zur Regierung Kaiser Karl des Großen (788 nach Christi Geburt), als dem Ende der Regenten aus dem Stamme der Agilolfinger.

Bayern hat in den ältesten Zeiten verschiedene Einwohner gehabt. Die Römer fanden daselbst, so wie in ganz Südteutschland, nur celtische oder für celtisch gehaltene Völkerschaften, es können demnach bestimmt keine frühere Bewohner des heutigen Bayerns angegeben werden.

Mannert nennt als Einwohner dieses Landes die Vindelicier, Licatier, Rhunicaten, Belauni, Noriker, Bojer, Rhätier und Ambronen. Es vermischten sich auch immer einige dieser Völker mit denen Bojis, besonders

*) Ich gebe hier blos eine Uibersicht der Geschichte Bayerns, so weit nämlich solche hier für die Geographie dieses Landes erforderlich ist. Wer mehr darüber zu wissen verlangt, der findet in dem litterarischen Handbuche des Freyherrn Chr. v. Aretin (München 1810, I. Band) vollständige Nachweisungen.

sonders zu der Zeit, da Bayern einen großen Umfang hatte und aus 3 Haupttheilen bestund.

Tiberius, der Stiefsohn Augusts, unterjochte nach den Pannoniern auch noch die Noriker; — Drusus, ein andrer Stiefsohn Augusts, bezwang, mit Beyhülfe Tiber's, die Rhätier und später die Vindelicier. Diese wehrten sich so hartnäckig, daß die Römer einen großen Theil mit sich fort führten, und dagegen eine römische Kolonie, Augusta vindelicorum (Augsburg), anlegten. Später wurde Noricum, oder ein Theil des heutigen Bayerns, Rhätien und Vindelicien, nebst Pannonien, zu römischen Provinzen gemacht, und Klaudius errichtete daselbst Kolonien. Diese wurden, selbst noch zu Ende des vierten Jahrhunderts, zusammen unter dem gemeinschaftlichen Namen Illiricum regiert. Für Bayern, das mit anderen Ländern so lange unter dem Namen Illiricum occidentale regiert wurde, ist diese Epoche sehr wichtig.

Odoakar oder Ottokar, welcher das Römer-Reich stürzte, führte die Vertheidiger der römischen Festungen längs der Donau nach Italien ab. Norikum war dermalen zur Wüste geworden; nur die Mauern einzelner öder Orte standen noch. Die Alemanen und Sueven durchzogen ungehindert Bayern. Nun aber erscheint seit der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts in diesem Lande ein anderes mächtiges Volk, die Bojoarier oder Bajuvarier; allein es ist noch zweifelhaft,

felhaft, ob dies Volk von dem Lande oder umgekehrt, das Land von dem Volke den Namen erhalten hat. *)

Livius, Cäsar und Tacitus liefern uns die ältesten Nachrichten von den Bayern; sie lassen selbige aus Gallien abstammen. Sie sagen, daß an 600 Jahre vor Christi Geburt Segovesus oder Sigobert, ein gallischer Prinz, eine Kolonie nach Teutschland geführt und in dem dermaligen Böhmen angesiedelt habe. **) Diese Gegend war ein Theil des großen hercynischen Waldes

*) Von den Geschichtsschreibern erhalten die alten Bayern mancherley Namen, indem sie einige Bajos, Bajoarios, Bavaros, Bawarios, Baugoarios, Bauwarios, Bejuwerios, Boavios, Bojoarios, Bojorenses, auch wohl Wajoarios zu nennen pflegen.

**) Segovestus oder Sigovesus war des celtischen Königs Ambigati Schwestersohn. Er führte die Boji, ein aus Teutschland entsprossenes und damals in Gallien wohnendes Volk, das die damaligen Geschichtsschreiber ausdrücklich Gens Gallo - Germanicum nannten, in Begleitung der Teutonen, 590 Jahre vor Christi Geburt, zur Zeit der Regierung Tarquinii Prisci, wieder zurück in ihr altes Stamm- und Vaterland. Aventin, Velser u. a. m. berichten: daß die Boji denen Heduis in Gallien zur Hülfe gezogen und daß aus ihnen das Haus der Bourbonen entsprossen seye.

Waldes und erhielt von den neuen Ansiedlern den Namen Bojohemium oder der Bojer Heymath. Sie wohnten an 580 Jahre daselbst, wurden aber endlich von Marobodo, der Marcomanen Heerführer, vertrieben, ungeachtet sie dieses Land vorher gegen die Germanen und selbst gegen die den Römern so furchtbaren Cimberer muthig vertheidigten.

Die Bojer suchten sich nun einen neuen Wohnsitz in dem benachbarten Nordgau, der Gegend der heutigen Oberpfalz, Neuburg, Eichstädt und einen Theil von Franken 2c. 2c. Hier saßen sie lange unter dem Schutze der Römer, bis endlich ihr Herzog Theodor die römischen Fesseln abschüttelte und Vindelicien (Noricum meridionale) oder das heutige Oberbayern eroberte.

Da keine bewährten Urkunden vorhanden sind, aus welchen die Könige und Herzoge, die Bayern vor den Agilolfingern beherrschten, bestimmt könnten aufgeführt werden und da überhaupt, wie aus dem bisher Gesagten ersichtlich ist, sich die Geschichtschreiber sehr in Widersprüche verwickeln, so übergehe ich diese und fange die neuere Geschichte Bayerns mit dem ersten Herzoge aus dem Stamme der Agilolfinger an, den uns die Geschichtschreiber bekannt machen. Es war dieser

Adalgerius, Adolgerius, auch Adolagerius. Er scheint derjenige Dux gewesen zu

seyn,

seyn, den, als Odoakars Reich gestürzt wurde, Theodorich, der Ostgothe, der sich des Reichs bemächtiget hatte, über beyde Rhätien und Norikum setzte. Diese trat etwas später der Nachfolger Theodorichs, Vitiges, mit den Alemaniern an die Franken ab. Dem Adalgerius folgte sein Sohn

Theodo oder Theodor I. Dieser zeigte sich, nach den Zeugnissen seiner Geschichts-Verfasser, als ein aktiver Bundesgenosse der Franken gegen die Römer. Er nahm diesen die Stadt und Kolonie Regensburg ab. Ihm folgte

Udilo, und diesem dessen Bruder

Theodo II. Beyde spielten große Rollen in den fränkischen Kriegsdiensten, besonders war Theodor der Schrecken der Römer. Auf Anrathen des fränkischen Königs, gab dieser Theodor den Bayern geschriebene Gesetze. Er starb gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts, und seine 3 Söhne, Theodo, Udo und Theodovalda, theilten das Land unter sich. Ersterem legen die Geschichtsschreiber König Theodoberts von Austrasien Tochter zur Gemahlinn bey, und sagen, daß sie ihn zum christlichen Glauben bekehrt habe.

Theodovalda überlebte seine beyden Brüder und es kamen demnach die bayerischen getheilten Lande unter ihm wieder zusammen. Er starb im Jahr 567 und hinterließ einen Sohn

Thessa-

Thessalonus, der mit seinem Vetter den Theodobert das Land abermalen theilen mußte. Er starb im Jahr 578. *)

Als das große fränkische Reich unter Chlodwigs 4 Söhne getheilt wurde, kamen die Bayern unter die Oberherrschaft der Könige in Austrasien und wurden von Herzogen regiert.

Mit dieser Periode beginnen mehrere Geschichtsschreiber die Geschichte Bayerns unter den Agilolfingern, und behaupten, es könnte nur mit Bestimmtheit die Regierungsreiche der Beherrscher Bayerns aus diesem Stamme allein angegeben werden. Da historisch-kritische Untersuchungen in eine Geographie nicht gehören, so erzähle ich, ohne mich für eine oder die andere Meynung zu erklären, weiter.

Gari-

*) Das was ich bisher erzählt habe, gründet sich meistens auf die Geschichtstreue Aventins, auf Brunner, von Bünau und Giovanni. In des Letztern Germ. Princ., erläutert durch Finsterwald, findet man die Agilolfinger, als Regenten Bayerns, auf einer Stammtafel beysammen. Zapf, in seiner historischen Skizze: Bayerns wieder hergestellte Königswürde, Augsburg 1806, bey Bürglen, überspringt die von mir bis hierher aufgeführten bayerischen Regenten und fängt mit Garibald I., jedoch schon 555, demnach 24 Jahre früher an.

Garibald I. wird, nach der Behauptung Paul des Diakons und mehrerer, für den ersten bayerischen Herzog gehalten. Er lebte zu Anfang seiner Regiernng mit den Franken in gutem Vernehmen; da er aber seine Tochter, die berühmte Theodolinde, an den longobardischen König Antharis oder Autharis vermählte, so machte er sich dadurch den Franken verdächtig und wurde, vom Könige Childebert II., vom Herzogthume vertrieben. Sein Tod, er starb im Jahr 595, machte dem Krieg zwischen den Franken und Longobarden ein Ende, und somit wurde auch das alte Bündniß zwischen dem austrasischen und bayerischen Hofe wieder hergestellt.

Tassilo I., ein Sohn oder Vetter Garibalds, kam durch Vorschub König Childeberts II. zum Herzogthume Bayern. Er führte sehr blutige Kriege mit den Slaven und starb im Jahr 609. Sein Sohn

Garibald II. folgte ihm in der Regierung. Dieser Garibald hatte gleichfalls mit den Slaven blutige Händel. In einer zweyten Schlacht überwand er sie und nahm ihnen den in Bayern durch allgemeines Plündern gemachten Raub wieder ab. Garibald II. regierte 31 Jahre und sein Sohn

Theodo VI. (nach anderen der I. auch der III.) wurde sein Nachfolger. Dieser bemühte sich sehr das Christenthum, das durch mancherley Irrthümer verunstaltet worden war, wieder

wieder in ursprünglicher Reinheit herzustellen. Zu diesem Ende berief er den heiligen Emeram aus Frankreich nach Bayern, der auch seinen Auftrag ganz gut erfüllte. Indessen kam dieser Heilige in den widersinnigen Verdacht, als hätte er sich mit der schönen Uta, des Herzogs Tochter, zu genau bekannt gemacht und wurde diesfalls, wie die Geschichte sagt, von den Brüdern der Prinzessinn, in Helfendorf, unfern München, um das Leben gebracht. Es zeigte sich auch nachher, daß ein junger Edelmann der Verführer der Prinzessinn war, indessen verlohren die Prinzen, wegen ihres raschen Verfahrens gegen den heiligen Emeram, die Erbfolge. Herzog Theodo ließ die Gebeine des heiligen Emerams nach Regensburg bringen, baute daselbst ein Kloster und ließ diese darinn beysetzen. Nach des Herzogs Theodo Ableben, im Jahr 680, kam dessen Vetter

Theodo V. (II.) an die Regierung. Dieser ließ sich im Jahr 696 mit seinem ganzen Hofe von dem heiligen Rupertus unterrichten und taufen. Im Jahr 702 theilte dieser Herzog mit seinen Söhnen die große bayerische Provinz in 4 Theile. Für sich behielt er Regensburg, die Hauptstadt derselben, und das was sich von da aus gegen Morgen erstreckt, sammt dem Noricum; dem ältesten Sohn Theodobert gab er Rhätien, dessen Hauptort Botzen (Bauzanum) war; der zweyte Sohn Grimoald erhielt Südergau oder das südliche Bayern, mit der Stadt Freising;

und der dritte Sohn Theodobald bekam das ganze nördliche Bayern oder Nordgau, dahin die heutige Oberpfalz und Nürnberg gehörten. Als Theodo der Vater und sein jüngster Sohn Theobald gestorben war, kam die ganze bayerische Provinz unter die am Leben gebliebenen Brüder; da dann Theobert das nördliche und mittlere Bayern sammt dem Norikum, Grimoald aber das südliche Bayern und Rhätien regierte. Nach dem Tode des Theoberts bekam Grimoald das ganze Land, kam aber meuchelmörderischer Weise um das Leben und sein Prinz starb noch vor ihm. Ihm folgte

Hugibert, des Theoberts Sohn, im Jahr 725, als alleiniger Herzog in Bayern. Um diese Zeit fiel Carl Martel in Bayern ein und führte des Grimoalds hinterlassene Gemahlinn und Tochterkind, Schwanehild, mit sich nach Frankreich, die er auch nachher zur Gemahlinn nahm. Hugibert bezeigte sich gegen die von den heiligen Rupert und Corbinian neu zu errichtenden Bisthümer Salzburg und Freising sehr mildthätig. Es kam auch zu seiner Zeit der heilige Bonifazius nach Bayern und half das Kirchenwesen in gute Ordnung bringen. Da sich die Bayern immer mehr der fränkischen Herrschaft zu entziehen trachteten und Hugibert es durch Gewalt der Waffen zu bewirken suchte, so fiel im Jahr 728 der fränkische König Karl in das Land und nöthigte ihn, die Waffen nicht allein nieder zu legen, sondern auch den

den fränkischen Einfluß zu respektiren. Hugibert starb 737 und erst 739, nach dem Einfall und Zurückedrängung der Hunnen aus Bayern, kam

Odilo oder Utilo an die Regierung. Dieser Odilo, den einige Geschichtschreiber den Sohn, andere einen Anverwandten des Hugoberts nennen, brachte die bayerische Kirchenverfassung in guten Stand und unter seiner Regierung kamen die 4 Bisthümer zu Salzburg, Freising, Regensburg und Passau erst in volle Wirksamkeit. Im Jahr 742 vermählte sich Utilo mit Karl Martels hinterlassenen Tochter, Chiltrud. Diese Heyrath und die Unruhen in Aquitanien reizten den Odilo, sich von den Franken loszumachen, er verband sich daher mit den Alemanen, den Schwaben und Slaven. Diese Verbindung hatte aber einen schlimmen Erfolg. Die Franken fielen im Jahr 743 in Bayern ein, plünderten 53 Tage lang das Land, und Odilo, von seinen Bundesgenossen am Stiche gelassen, mußte einen nachtheiligen Frieden eingehen und sich den Franken neuerdings unterwerfen. Odilo, vom Kummer niedergedrückt, starb im Jahr 749. Er ist der Stifter der Klöster Osterhofen, Ober- und Niederalteich und einiger anderer.

Tassilo II., der sechsjährige Sohn Odilos, kam unter der Regent- und Vormundschaft seiner Mutter und der Landstände, und unter der Oberaufsicht seiner Mutter Bruder, des Majordomus Pipins, zur Regierungsfolge. Diesem nahm

Grifo,

Grifo, ebenfalls seiner Mutter Bruder, welcher damit umgieng, die ganze fränkische Monarchie an sich zu bringen, das Land hinweg. Allein Pipin bekam den Grifo gefangen und gab das Herzogthum Bayern dem jungen Tassilo zwar zurück, ließ sich aber von ihm deswegen auf dem Landtag zu Compiegne den Eid der Treue leisten. Im Jahr 765 vermählte sich Tassilo mit Luitberga, einer Tochter des Königs Desiderius des Longobarden. Diese, die das ihrem väterlichen Hause von Karl dem Großen zugefügte Leid nicht verschmerzen konnte, verleitete ihren nachgiebigen Gemahl, den Franken nicht allein die Heeresfolge zu versagen, sondern sich auch gegen sie zu empören und endlich mit den Hunnen gemeinschaftliche Sache zu der Franken Untergang zu machen. Karl der Große bekam von diesem Bündnisse Nachricht, und vereitelte nicht allein den ganzen Anschlag, sondern nahm auch den Herzog Tassilo auf dem Reichstage zu Ingelheim in Arrest und machte ihm den Prozeß, wodurch er, als ein Majestäts-Beleidiger, zum Tode verurtheilt wurde. — Die Todesstrafe milderte Karl in lebenslängliches Gefängniß, nach welchem Tassilo und seine ganze Famile in entfernte Klöster verwiesen wurden. Er selbst kam, nachdem ihm eine Platte geschoren war, in das Kloster Laurisheim; die ihrem Herzoge treu gebliebenen bayerischen Edlen schickte man ins Elend und Karl machte im Jahr 788, bey seiner Ankunft in Regensburg, eine neue Einrichtung im Lande.

Auf diese Weise hat der erste Regenten-Stamm in Bayern nach 290 Jahren ein Ende genommen. Hierbey ist besonders noch dieses zu bemerken: daß die Agilolfinger keineswegs und nie fränkische Statthalter, sondern stets Erbherren waren; daß sie, ohne königlichen Titel zu führen, dennoch alle königliche Vorrechte ausübten, und ungeachtet des Bündnisses, das zwischen Franken und Bayern bestund, diese Vorrechte auch ungehindert genossen haben. Den Agilolfingern dankt Bayern seine erste Kultur und Bekehrung, die Bisthümer und mehrere Klöster ihre Errichtung, und das Land die landschäftliche Einrichtung oder Landsstandschaft. Uibrigens bereitete den Untergang der Agilolfinger hauptsächtlich die Freundschaft, welche sie mit den Longobarden und Hunnen unterhielten.

Zweyter Zeitraum.

Bayern unter dem Stamme der Karolinger.

Das damals so weitläuftige Herzogthum Bayern, das von den Flüssen Donau, Naabe, Regen und Lech, mit Einschluß des größten Theils des heutigen Oestreichs und Schwabens, sich bis an Italien erstreckte, wurde nun von den Franken getheilt und an gewiße Gau-Grafen, Statthalter, Markgrafen und Grafen zur Verwaltung übergeben, jedoch an der innern Einrichtung nur wenig geändert.

Gerold, dessen Schwester Hildegard Kaiser Karl des Großen Gemahlinn war, ein Schwabe, ist einer der merkwürdigsten unter den karolingischen Statthaltern des Herzogthums Bayern.

Diese Regierungsverfassung blieb auch noch einige Zeit unter König Ludwig dem Frommen. Im Jahr 814 übergab dieser Bayern seinem ältesten Sohne Lothar und, als er diesen zu seinem Reichsgenossen annahm, im Jahr 817 an seinen jüngsten Sohn

Ludwig dem Teutschen. Dieser regierte Bayern als ein besonderes Königreich, hatte zur Unterregierung eigene Pfalzgrafen und seine Residenz zu Regensburg. Er nannte sich einen König von Bayern und Oestreich. Nach seines Vaters Tode, mit dem er immer in Unfrieden lebte, verfiel er auch mit seinen Brüdern in Krieg, dem endlich der Vertrag zu Verdün ein Ende machte und zufolge dessen er ganz Teutschland, als ein besonderes Königreich, erhielt. Im Jahr 876 starb Ludwig und es erfolgte unter seinen Söhnen die Saalfeldische Theilung, welche

Karlmann unter anderen Ländern auch Bayern zutheilte. Dieser führte davon den königlichen Titel und setzte seinen natürlichen Sohn zum Statthalter ein, bestellte auch eigene Grafen und Richter. Karlmann starb im Jahr 880, und es folgte ihm in der Regierung sein Bruder

Ludwig der Jüngere, König von Sachsen und Franken, der aber schon nach 2 Jahren verstarb. Diesem folgte sein dritter Bruder

Karl der Dicke, welcher fast alles wieder zusammen brachte, was sonst Karl der Große besessen hatte. Da Karl eine schlechte Regierung führte, so wurde er im Jahr 887 zu Trebur verlassen und auf Anstiften Bischof Luitwards, abgesetzt. Er starb 888 eines gewaltsamen Todes.

Arnulph, ein natürlicher Sohn Karlmanns, dessen Statthalter er vorher in Bayern war, kam durch die freye Wahl der Bayern und der übrigen 4 teutschen Stände, als König, zur Regierung. Von diesem Könige an, hat das Wahlrecht im teutschen Reiche seinen Ursprung genommen. Arnulph starb nach vielem Streit und Krieg im Jahr 900. Sein Sohn

Ludwig IV., das Kind genannt, kam im Alter von 6 Jahren, durch die Wahl der teutschen Stände, zur Regierung. Erzbischof Hatto zu Maynz, Herzog Otto in Sachsen, Herzog Luitpold von Bayern und Bischof Adalbert von Augsburg führten die Vormundschaft. Ludwig starb im Jahr 911, ehe er noch majoren war. — Unter seiner Regierung fielen die Ungarn zweymal in Bayern ein und verwüsteten das Land. Ludwig das Kind beschloß die Reiche der fränkisch-bayerischen Könige, welche 122 Jahre in Bayern geherrscht, aber nur wenig Ersprießliches für das Land gethan hatten.

Drit-

Dritter Zeitraum.

Bayern unter seinen Regenten aus verschiedenen Stämmen.

Nach dem Tode Ludwig des Kindes entschloßen sich die teutschen Hauptvölkerstämme, nämlich: die Bayern, die Franken, die Lothringer, die Sachsen, die Schwaben und die Thüringer, zur Trennung und jeder Stamm für sich einen eigenen Regenten zu wählen. Die Bayern wählten den Sohn ihres tapfern Herzogs und Feldherrn Luitpolds

Arnulf I. Dieser hatte mit den Ungarn zweymal Kriege und mit Kaiser Konrad ebenfalls Fehden, so, daß er in die Reichsacht fiel und landflüchtig werden mußte. Er kam aber bald, nach Konrads Tode, zurück und wurde von seinen Unterthanen mit Jubel aufgenommen. Mit Kaiser Heinrich dem Vogler hatte er gleichfalls Zwist, söhnte sich aber mit ihm aus und gab ihm seine Wahlstimme zur Kaiserwürde. Herzog Arnulf regierte löblich, hinterließ 3 Söhne und starb im Jahr 937.

Eberhard, der älteste Sohn Arnulfs, wurde von den Bayern zum Herzoge erwählt. Kaiser Otto, ohne dessen Einstimmung diese Wahl vor sich gieng, fiel feindlich in Bayern ein, vertrieb den nur erst ein Jahr an der Regierung stehenden Herzog und setzte endlich dessen Bruder

Arnulf II. zum Pfalzgrafen in Bayern ein. Dieser Arnulf ist der eigentliche Stammvater der Grafen von Scheyern und Wittelsbach. Das Jahr seines Todes ist nicht bekannt. Kaiser Otto setzte im Jahr 938 den Bayern abermalen einen Herzog, in der Person

Berchtold I., ein Sohn Luitpolds und Bruder Herzogs Arnulf II. Im vierten Jahre seiner Regierug fielen die Ungarn abermalen in Bayern ein, er schlug sie aber auf der Welser Heide total und so auch im nächsten Jahre darauf in Kärnten. Das Todesjahr dieses tapfern Fürsten setzt man, jedoch ungewiß, in das Jahr 948. Mit seiner Gemahlinn Wiltrud, einer Nichte Kaiser Otto I., erzeugte er einen einzigen Sohn, Hezilo oder Heinrich den Jüngern, der bey des Vaters Tode 5 Jahr alt war.

Nach dem Tode Berchtolds wurden die rechtmäßigen angebohrnen Regenten Bayerns wieder unterdrückt und nach der Laune und Gunst der Kaiser, bald Sachsen, bald Franken, als Herzoge aufgestellt. Der Sohn Berchtolds, Hezilo, und die beyden bayerischen Prinzen, die Pfalzgrafen Arnulf und Herrmann, mußten weichen und dem Bruder Kaiser Otto's

Heinrich I. und 955

Heinrich II., dem Zänker, Platz machen. Die Ungarn fielen unter dieses und des vorigen Herzogs Regierung wiederholt in Bayern ein, aber

aber der tapfere Markgraf Ratho von Andechs und Diessen schlug sie jedesmal zurück. Den Beynamen des Zänkers erwarb sich Herzog Heinrich durch seine Streitsucht gegen seine Nachbarn und selbst gegen den Kaiser, der ihn endlich in Arrest nahm und nach Utrecht gefangen setzte, wo er bis nach des Kaisers Tod bleiben mußte. Indessen setzte Kaiser Otto II. des abgesetzten Herzog Ludolfs Sohn aus Schwaben

Otto I. zum Herzog in Bayern ein. Diesem folgte, nach seinem Absterben, im Jahr 982 oder 983, Hezilo oder

Heinrich III., der Jüngere, über dessen Abkunft sich die Geschichtschreiber streiten, einige ihn für des verstorbenen Otto's Sohn, andere für einen Sohn Bertholds ausgeben. Er regierte kurze Zeit und trat nach Kaiser Otto II. Tode, dem in mittelst aus seinem Arreste entlassenen Heinrich dem Zänker (II), im Jahr 985, die Herzogswürde gutwillig wieder ab, der nun zum zweytenmale als Herzog in Bayern und Kärnten, und Markgraf von Verona auftrat. Ob er gleich in seinen früheren Regierungsjahren, durch allerley Unruhen, die er in seinem Hause verursacht hatte, sich den Namen des Zänkers erwarb, so besserte er sich nun außerordentlich, so, daß die Bayern ihn den Friedfertigen und den Vater des Vaterlandes nannten. Sein Sohn

Heinrich III., unter den Kaisern II., auch der Heilige zubenannt, eilte auf Befehl

des

des dem Sterben nahen Vaters, von Gandersheim nach Bayern zurück und wurde sogleich bey seiner Ankunft von dem Volke als Herzog ausgerufen. Das Herzogthum Kärnten und die Markgrafschaft Verona erhielt er aber nicht, sondern der Kaiser verliehe beyde dem fränkischen Prinzen Otto. — Im Jahr 1002 wurde Heinrich zum Kaiser erwählt, worauf er 1004 die Regierung in Bayern niederlegte und sich zu einem Feldzuge nach Italien anschickte. Hierauf wurde

Heinrich IV., Siegfried Grafen von Ardenne und Luxemburgs Sohn, ein Bruder der Kaiserinn Kunegunde, auf dem Landtage zu Regensburg einmüthig zum Herzoge erwählt und von seinem Schwager, dem Kaiser, mit einer Fahne belehnet. Dieser Herzog hat das von den Ungarn verwüstete Kloster Osterhofen zu einem Chorstifte erhoben. — Er starb am 1. September 1026 ohne männliche Erben, daher kam das Herzogthum Bayern an das fränkische Haus. *)

Hein-

*) Unter den Herzogen aus dem sächsischen Hause sind die ehehin bestimmten Gränzen Bayerns gegen die teutschen Völker in ihrem alten Zustande geblieben; hingegen die ungewißen Gränzen gegen Ungarn, nach der Schlacht auf dem Lechfelde und die darauf folgende Siege, diesseits der Donau, auf dem Kahlenberge, festgesetzt worden. Jenseits der Donau gegen Mähren, hat Bayern sich bis in die Gegend erstrecket,

Heinrich V., unter den Kaisern III., ein Sohn Kaiser Konrad II., Herzogs am Rheine und in Franken, wurde im Jahr 1027, in einem Alter von 10 Jahren, von den bayerischen Ständen zum Herzoge erwählet. Als er im Jahr 1040 die kaiserliche Regierung antrat, legte er, wenigstens dem Namen nach, die Regierung in Bayern nieder und verlieh solche, da er keinen männlichen Erben hatte, einem jungen Grafen von Luxemburg, eines Bruders Sohn seines Vorfahren Heinrich IV. Dieser neue Herzog,

Heinrich VI., starb aber schon im siebenten Jahre seiner Regierung, während eines kaiserlichen Feldzugs nach Niederteutschland.

Konrad I., Rudolfs Grafen zu Zütphen Sohn, wurde den 2. Februar 1049 zum Herzoge in Bayern erwählt. Da ihm der Kaiser vorlängst abgeneigt war und er sonst noch einige Fürsten zu Feinden hatte, so wurde er schon 1053, auf dem Reichstage zu Mörseburg, des Herzogthums verlustig erklärt. Durch seinen Anhang in Bayern suchte er sich zu erhalten, allein es schlug fehl und Konrad mußte sich durch die Flucht nach Ungarn retten. An seine Stelle wurde

Heinrich VII., unter den Kaisern VI., von seinem Vater auf dem Reichstage zu Trebur, im

cket, wo 1012 der heilige Kolomann ist gemartert worden, d. i. zu Stockerau, den der Geschichtschreiber Ditmair selbst einen bayerischen Gränzort nennet.

im dritten Jahre seines Alters, zum Herzoge in Bayern ernennet. Im Jahr 1056 trat er dieses Herzogthum (unter Vormundschaft seiner Mutter) an seinen Bruder Konrad II. ab, welcher aber noch in dem nämlichen Jahre starb und somit die Gelegenheit verschaffte, daß des Kaisers Mutter Agnes zum Besitze Bayerns gelangte. Von dieser wurde, zu Ende des Jahrs 1061 —

Otto II. aus Sachsen, Grafen Benno's zu Nordheim Sohn, in der vergeblichen Hoffnung an diesem eine Stütze bey ihrer vormundschaftlichen Regierung zu finden, zum Herzoge in Bayern ernannt. Jedoch dieser Otto wurde 1070 schon wieder abgesetzt und mußte sich zum Erbprinzen Magnus nach Sachsen flüchten, ohne jemalen Bayern wieder zu betreten. *)

Welf, ein Tochtermann des entsetzten Herzogs Otto, trat von der Partey seines unglücklichen Schwiegervaters, zu der Partey des Kaisers über und ließ sich von Letzterm, ohne Vorwissen der bayerischen Stände, zum Herzoge ernennen.

Die

*) Unter den Herzogen aus dem fränkischen Hause ist an den nördlichen Gränzen Bayerns eine große Veränderung vorgegangen. Nach erloschenem männlichen Stamme der nordbayerischen Herzoge zu Schweinfurth, aus dem Hause Bamberg, mit Otto III., theilten sich dreye seiner Töchter in die große Verlassenschaft, welche nachher größtentheils den Kirchen und Klöstern zugegangen ist.

Die bayerischen Stände waren zwar über die Zurücksetzung und abermalige Kränkung ihrer Wahlfreyheit sehr aufgebracht, allein der Kaiser wußte sie durch süße Worte zu besänftigen, so, daß sie wenigstens Welfen ohne öffentlichen Widerspruch zum Herzoge annahmen. Herzog Welf hielt es bey den bekannten Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und dem Pabste Gregor VII., mit dem Letztern und mußte diesfalls auf einige Jahre das Land meiden, wurde aber endlich mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt und unternahm im Jahr 1101, in Gesellschaft des Herzogs von Aquitanien, einen Kreuzzug zum heiligen Grabe, an der Spitze eines bedeutenden Heeres. Auf der Rückreise starb er zu Paphos. Ihm folgte, gemäß der vom Kaiser gegebenen Zusicherung, ohne Widerrede, sein Sohn

Welf II. in der Regierung des Herzogthums Bayern. Unter dieses Herzogs Regierung fällt der Krieg, der wegen des erschlagenen Siegfrieds oder Sieghards, Grafen von Burghausen, wider Kaiser Heinrich IV. in Bayern entstund, und dem selbst der römische König, der Sohn des Kaisers, nebst Diepold von Vohburg und Berengar von Sulzbach, beytraten. Herzog Welf regierte 19 Jahre und starb ohne männliche Erben, bald nach seiner Rückkehr aus Lothringen, wohin er in Gesellschaft des Kaisers sich begeben hatte, um zwischen demselben und dem Pabste Friedensunterhandlungen zu pflegen. Ihm folgte sein Bruder

Hein-

Heinrich VIII., der Schwarze zubenannt. Unter dieses Herzogs Regierung fällt der merkwürdige Wahltag, der nach Kaiser Heinrichs V. Tod, im Jahr 1125, nach Maynz von den Reichsständen ausgeschrieben wurde, auf welchem der Grund zu dem Churfürsten-Kollegium gelegt und besonders die bayerische Churstimme festgestellet worden ist. Gleich im folgenden Jahre, nach der Verlobung seines Sohnes mit der zehnjährigen Tochter Kaiser Lothars, wurde Heinrich zu Regensburg krank, zog den Mönchshabit an und starb am 28. November 1126. Sein Sohn

Heinrich IX., der Stolze und auch der Großmüthige zubenannt, folgte in der Regierung. Er hielt unter Bedeckung seines Kriegsheers einen Landtag in Regensburg und ließ auf selbem, unter Festsetzung scharfer Strafen, einen Landfrieden wegen des so sehr über Hand genommenen Faustrechts von seinen Vasallen beschwören. Er errichtete zur Handhabung des Landfriedens ein Hofgericht und ließ alle Raubschlösser zerstören. Im Jahr 1131 wurde Heinrich in der Gegend von München, an der Isar, von den Grafen Otto zu Wolfrathshausen in Lebensgefahr gesetzt, weswegen er aus Rache die Grafschaft verheerte. Nach Kaiser Lothar II. Tode, machte sich Heinrich sichere Hoffnung zur Kaiserkrone, hatte aber zu viele Feinde, die es zu drehen wußten, daß er sogar im Jahr 1138 für einen Feind des Kaisers und Reichs erklärt und seiner Länder entsetzt

entsetzt wurde. Er starb auf der Reise zum Reichstage nach Quedlinburg, an beygebrachtem Gifte, im 37sten Jahre seines Alters.

Leopold I., ein Sohn Markgrafen Leopolds IV., des Heiligen, in Oestreich und ein Stiefbruder Kaiser Konrad III., wurde von Letzterm im Jahr 1139 zum Herzog in Bayern eingesetzt. Er starb nach einer dreyjährigen Regierung. Ihm folgte sein Bruder

Heinrich X., mit den Beynamen Jasomirgott (ita me Deus). Dieser Herzog wurde auf dem Reichstage zu Frankfurth, 1142, von dem Kaiser Konrad III. öffentlich zum Herzoge in Bayern ernannt, konnte aber erst zu Ende dieses Jahrs zur wirklichen Regierung gelangen, weil Welf, vermög väterlichen Erbrechts, auf Bayern Anspruch machte und ihn beständig beunruhigte. Im Jahr 1156 mußte Heinrich auch wirklich Bayern wieder abtreten. Er starb im Jahr 1177 als erster Herzog in Oestreich.

Heinrich XI., zugenannt der Löwe, Heinrichs des Stolzen aus Bayern Sohn, folgte seinem Vater im Jahr 1139 in der Regierung des Herzogthums Sachsen. Er wurde, als Heinrich Jasomirgott durch Uibergabe von 7 Fahnen an den Kaiser, im Lager, auf einer Ebene 2 Meilen von Regensburg, das Herzogthum Bayern abgetreten hatte, sogleich mit demselben belehnt. Der Kaiser setzte jedoch das Bedingniß

hinzu;

hinzu: es wolle sich Heinrich gefallen lassen, das Land Oestreich ober der Enns sogleich wieder, mittelst Zurückgabe zweyer Fahnen, an Heinrich Jasomirgott abzutreten. Dies war ein politischer Kunstgriff des Kaisers, um das ihm zu mächtig scheinende Herzogthum Bayern, durch eine drittemalige Theilung zu schwächen. — Heinrich der Löwe mußte im ganzen Laufe seiner Regierung von den Kaisern eine Menge unangenehmer Zumuthungen und Drangsale erfahren; er zeigte sich zwar überall dabey als Mann und Held, konnte es aber doch nicht hindern, daß ihm nicht eine Falle zu seinem Sturze gelegt wurde. Als er im Jahr 1179, aus gerechtem Misrauen gegen den Kaiser, auf dreymalige Vorladung bey dem Reichstage vor Gericht zu erscheinen gerechten Anstand nahm, so wurde er zu Würzburg am 25. Dezember nächsten Jahrs der Herzogthümer Sachsen, Bayern, Engern, Westphalen, sammt allen Reichslehen verlustig und diese dem Kaiser heimfällig erklärt. Heinrich starb im Jahr 1195 und beschloß die Reihe der bayerischen Herzoge und Regenten aus verschiedenen Stämmen, die vom Jahr 911 an, nach dem Tode Ludwig des Kinds, sohin 284 Jahre regieret hatten.

Bayern war in diesem dritten Zeitraume eben so wenig glücklich, als in dem zweyten unter den Karolingern. Es stieg zwar noch im 11ten und 12ten Jahrhunderte an Größe und Ansehen, durch die Macht seiner Herzoge, indem diese zugleich

gleich Herzoge von Sachsen waren, demnach ungeheure Länder besaßen. Allein dies reizte nur um so mehr die Eifersucht der Kaiser, der Reichsstände und auch der Päbste; — der Neid suchte überall Händel und fand sie zu jenen Zeiten um so leichter, indem Jedermann, ja selbst die bedeutendsten Insaßen in Bayern, die Hände willig dazu bothen, somit das Ganze 200 Jahre hindurch viel leiden und endlich zu Trümmern gehen mußte.

Durch die Entsetzung Heinrich des Löwen wurde Bayerns alter Glanz zwar nicht mehr in den weit ausgebreiteten Staaten, welche die Kaiser bereits zerstückelt und an neidische Nachbarn übertragen hatten, sondern in dem alten agilolfingischen Geschlechte wieder hergestellt. Es blühte dieses erlauchte Geschlecht, von dieser Zeit an, in einer ununterbrochenen Reihe, und blühete bis jetzt noch immer im Segen und Wachsthum.

Vierter Zeitraum.

Bayern unter seinen Regenten aus dem Hause Wittelsbach.

Durch die ungerechte Achtserklärung Heinrich des Löwen, ist das Herzogthum Bayern ungemein verkürzt und seiner auswärtigen Provinzen beraubet worden. Kaiser Friederich der Rothbart behielt die Lüneburg-Braunschweigischen und Westphälischen Lande, als das mütterliche Erbgut;

Dest-

Oestreich, Tyrol, Steyermark und Krain, wie auch die uralte Residenzstadt Regensburg, wurden abgerissen; und das, was nun von dem Herzogthume Bayern noch übrig war, erhielt endlich im Jahr 1180

Otto der Größere oder Aeltere (Majorin), Pfalzgraf von Wittelsbach, nachdem seine Ahnherren, des Herzogs Arnulf Nachkommen, über mehr als 200 Jahre widerrechtlich davon ausgeschlossen und verdrängt geblieben waren. — Pfalzgraf Otto hatte den Kaiser Friederich auf seinem Feldzuge nach Italien und auch sonsten die wichtigsten Dienste geleistet, und deswegen gab ihm dieser Bayern zur Belohnung. Otto regierte fürtrefflich; er fieng an Burgen und Städte zu bauen, und ihm haben die Städte Kehlheim und Landshut ihren Ursprung zu danken. Er starb im Jahr 1183. Sein Sohn,

Ludwig I., folgte, unter der Vormundschaft seiner Vettern, Friedrich des Bartigen und Otto des Jüngern, in der Regierung. Im Jahr 1215 erhielt er vom Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Regensburg die Pfalzgrafschaft am Rhein, erbte Sulzbach und erwarb noch viele andere ansehnliche Güter. Die Städte München, Landshut, Straubing und Landau sind unter diesem Herzoge erweitert und vergrößert worden. In Landshut hielt er sich meistentheils auf. Im Jahr 1231 wurde Ludwig von einem Unbekannten, auf der Brücke zu Kellheim, durch einen

Messer-

Messerstich ermordet. Er regierte gut, dabey aber rasch und entschlossen. Ihm folgte sein Sohn

Otto, mit dem Zunamen der Erlauchte. Er war ein treuer Freund des Kaisers und vertheidigte denselben mit aller seiner Macht gegen die gewaltthätigen Anmaßungen der Päbste. Unter Otto's Regierung hat Bayern einen bedeutenden Zuwachs an Besitzungen erhalten, nämlich: die Graf- und Herrschaften Neuburg, Schärding, Bogen, Valley, Wasserburg, Frontenhausen, Hohenwart und Krayburg; wie auch durch Pfandschaft: Donauwörth, Mering, Schwabeck und Schongau. Otto starb im Jahr 1253 und hinterließ 2 Söhne

Ludwig und Heinrich. Diese führten anfänglich die Regierung gemeinschaftlich, theilten sich aber im Jahr 1255 zu Landshut.

Ludwig der Strenge erhielt Oberbayern nebst der Pfalzgrafschaft am Rheine; — und

Heinrich bekam Niederbayern. Im Jahr 1269, nach dem Tode des unglücklichen Konradins, des letzten Sprossen des Hohenstaufischen Fürstenhauses, den Pabst Klemens IV., nebst dem Prinzen Friedrich von Baden, 1268 zu Neapel öffentlich hinrichten ließ, machten die Herzoge Ludwig und Heinrich eine zweyte Ländertheilung mit den Hohenstaufischen Stamm- und Lehengütern. Diese waren theils durch Kauf und Verpfändung, theils durch Schankung und Erbschaft

an Bayern gekommen. *) Acht Schiedsrichter ertheilten ihr Gutachten, nach deren Ausspruche erhielt Herzog Heinrich: das Schloß Floß, Parkstein, Waiden und Adelnburg, mit allen Zugehörungen; Herzog Ludwig II. hingegen bekam: die Stadt Amberg, das Schloß Hohenstein, die Vogtey Vilseck, Auerbach, Plech, Hersbruck, das neue Schloß Neumarkt, Berngau, Schwäbisch-Wöhrd, Schwabeck, die Stadt Schongau und alle vor dem Gebirge, zwischen der Wertach, dem Gebirg und der Donau gelegene Güter, zu seinem Antheile. — Das Schloß und die Stadt Nürnberg, die Stadt Lauingen und die Stadt Nördlingen, so wie die auf derselben Eroberung zu verwendende Ausgaben, blieben beyden Brüdern zu gleichen Theilen zuerkannt.

Die bekannte höchst traurige Geschichte, die sich 1256 am 18. Jenner zu Donauwörth zutrug, wo nämlich Ludwig seine Gemahlinn Maria, aus ungegründeter Eifersucht, hinrichten und noch mehrere Personen ihres Hofstaats unschuldig umbringen ließ: warf einen schwarzen Schatten auf seinen Charakter und er erhielt von dieser unrühmli-

*) Konradin war der einzige Sohn Kaiser Konrad IV., den er mit Elisabeth von Bayern, Tochter Otto des Erlauchten, erzeugte und in Bayern mit der Mutter zurück ließ, als er sich vor seinem Gegenkaiser, Wilhelm von Holland, nach Sizilien flüchtete. Daher rühret die Konradinische Erbschaft für Bayern.

rühmlichen That den Beynamen: der Strenge. Die Stiftung des Klosters Fürstenfeld zu Bruck sollte diese überrasche That aussöhnen.

Nach dem Tode des Kaisers Richard trat das bekannte große Interregnum ein, und dauerte 1½ Jahre. Ludwig der Strenge regierte, dem Rechte gemäß, als Reichsvikar und ernannte, da die Reichsfürsten über die Wahl eines neuen Oberhaupts nicht einig werden konnten, und ihm den Ausspruch überließen, Rudolph von Habsburg zum Kaiser. Ehe noch Rudolph von der Krönung zu Aachen zurück gieng, gab er Ludwig dem Strengen seine Tochter Mechtild zur Gemahlinn, und bestättigte ihm noch im nämlichen Jahre die Konradinische Schankung. Diese Wahl gab indessen Anlaß zur Uneinigkeit zwischen den nutzgetheilten Brüdern, Ludwig dem Strengen und Heinrich von Niederbayern, die Ottokar, König in Böhmen, nicht allein anfachte, sondern auch zu Gunsten Heinrichs in Bayern einfiel, und da, wo er hin kam, alles verwüstete. Der Streit wurde endlich wieder beygelegt, und Herzogs Heinrich von Niederbayern Linie gieng, nach 85 Jahren, wieder aus; er selbst starb im Jahr 1290 im Schlosse zu Burghausen, und Ludwig der Strenge gieng am 3. Februar 1294 zu Heidelberg mit Tode ab. Letzterer hinterließ 2 Söhne, Rudolph und Ludwig, die nach seiner gemachten Verordnung die bayerischen Lande hätten gemeinschaftlich

regieren und die Churwürde wechselweise führen sollen, was aber leider nicht geschah.

Rudolph war beym Tode seines Vaters 20 Jahre alt und ein rascher, anmaßender Mann, der gerne die Herrschaft allein gehabt hätte, die er jetzt mit seinem minderjährigen Bruder Ludwig, unter der Vormundschaft seiner Mutter Mechtild, theilen sollte. Er veranlaßte daher eine Menge schlimmer Händel, die dem Lande zum außerordentlichen Schaden und Nachtheil gereichten, und wobey sein Bruder Ludwig immer mehr zu kurz kam. Im Jahr 1310 wurde zwar ein für den Herzog Ludwig vortheilhafterer Vergleich zu Stande gebracht, indessen blieb dennoch der Keim und Anlaß zu unglückseligen Irrungen bey Herzog Rudolph zurück, diese arteten endlich so weit aus, daß Rudolph die Feinde seines Bruders öffentlich unterstützte, diesfalls aber 1315 geächtet wurde und 1319 im Exil verstarb.

Ludwig der Bayer nahm nach dem Tode seines Bruders von allen bayerischen und pfälzischen Besitzungen ohne Widerspruch Besitz. Er war ein großmüthiger, tapferer, gottesfürchtiger, mitten unter dem Waffengetümel friedfertiger und gnädiger Herr; dabey war er nicht unerfahren in den Wissenschaften und ein Freund der Künste und Gelehrsamkeit. Nach dem Tode Kaiser Heinrich VII. theilten sich die Wahlfürsten. Die meisten stimmten für Ludwig von Bayern, die übrigen aber, unter welchen sich auch sein Bru-

der Rudolph befand, für Friedrich dem Schönen von Oestreich. Ein Vorfall entschied. Friedrich von Oestreich hatte sich die Vormundschaft über 3 minderjährige bayerische Prinzen angemaßt und wollte deren Erbe an sich ziehen. Dies gab Anlaß zum Kriege, in welchem Friedrich 1313, am 9. November, bey Moosburg in Bayern, von Ludwig, total geschlagen wurde. Die Wahlfürsten setzten den 18. Oktober 1314 darauf die Kaiserwahl zu Frankfurth an, die nun einstimmig auf Ludwig den Bayer fiel, der auch am 26. November nämlichen Jahrs zu Aachen gekrönt wurde. Diese Wahl gab zu einem neuen Kriege zwischen Oestreich und Bayern Anlaß, der 7 Jahre lang mit der größten Erbitterung, zum empfindlichsten Nachtheile beyder Länder, fortdauerte. Eine Hauptschlacht entschied am 28. September 1322 bey Mühldorf, in welcher die östreichische Armee abermalen aufs Haupt geschlagen und Herzog Friedrich der Schöne, der Gegenkaiser, gefangen genommen wurde. Dieser Krieg hatte kaum ein Ende, so fiengen die Kriege in Italien und die Mishelligkeiten mit den Päbsten an, wodurch viel Unheil in Bayern verbreitet wurde. Im Jahr 1329 schloß Kaiser Ludwig, mit den Söhnen seines Bruders Rudolph, den merkwürdigen Vertrag von Pavia ab. Rudolphs Söhne erhielten die Rheinpfalz, nebst dem größten Theile des bayerischen Nordgaus, unter dem Namen der Oberpfalz, und sie bildeten sonach die rheinpfälzische Linie. Für die bayerische Linie Kaiser

ser Ludwigs blieb Ober- und Niederbayern und der übrige Theil des Nordgaus. Während dieser Periode und später (1345) kam die Mark Brandenburg, das Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, so auch die Grafschaft Tyrol an das Haus Bayern, nachher aber auch wieder davon ab. Friedrich der Schöne, von Oestreich, starb 1330; Ludwig IV. regierte demnach bis 1346 als Kaiser allein. Nun kam Karl IV. als römischer König, der Ludwigen gleichfalls viel Verdruß machte und nur wenig unterstützte. Im Jahr 1347 am 11. Oktober starb Ludwig der Bayer plötzlich auf freyem Felde, bey Fürstenfeldbruck, in den Armen eines Bauers. Ludwig hatte während seiner herzog- und kaiserlichen Regierung mit vielen und mächtigen Feinden zu kämpfen. Er war etlichemal in Gefahr, sein Leben meuchelmörderischer Weise zu verlieren. Am meisten machten ihm die Päbste mit ihren verwünschten Kirchenbann und Interdikten zu schaffen, die er oft mit Macht in ihre Schranken zurückweisen mußte. Unter Ludwigs Regierung erhielt die Stadt München, als Residenz, ihr vorzügliches Ansehen. Kaiser Ludwig ist der Stifter der bayerisch-wilhelminischen Linie, welche mit dem Churfürsten Maximilian Joseph III. erloschen ist. Sein Bruder Rudolph stiftete die pfälzische Linie, die unter dem Churfürst Karl Theodor die Pfalz am Rheine und Bayern wieder vereinigte.

Kaiser Ludwig hinterließ 6 Prinzen, nämlich: Ludwig, den Churfürsten zu Brandenburg; Herzog Stephan in Bayern, Fibulatus zugenannt; Ludwig Roman, Churfürsten zu Brandenburg; Wilhelm I., Grafen von Holland; Albert I., Herzogen in Bayern, zu Straubingen und Grafen zu Holland; und Otto VII., Churfürsten zu Brandenburg. — So zahlreich diese Nachkommenschaft Kaiser Ludwig des Bayern war, so erlosch sie doch bald wieder, bis auf Herzog Stephan, welcher das Haus Bayern fortgepflanzt hat. Anfänglich, und bis 1353, führten die genannten Prinzen, väterlicher Verordnung zufolge, die Regierung gemeinschaftlich, theilten sich aber dann folgender Gastalt darein: Ludwig und Otto bekamen Brandenburg, Oberbayern und Tyrol; Stephan, Wilhelm und Albrecht erhielten Niederbayern und Holland. —

Stephan Fibulatus starb 1377 und hinterließ 3 Söhne, Stephan, Friedrich und Johann, welche die sämmtlichen bayerischen Lande, bis 1392, gemeinschaftlich regierten und endlich auf einem allgemeinen Landtag in München, eine Landestheilung festsetzten und vornahmen.

Stephan stiftete die ingolstädtische Linie, welche binnen 55 Jahren erlosch. Indem Stephan, 1412; Ludwig der Bärtige, 1445; und Ludwig, Gibbosus, 1447 verstarben.

Fried:

Friedrich, der Stifter der landshutischen Linie, die 111 Jahre dauerte, starb 1393. Sein Sohn, Heinrich, gieng 1450 mit Tode ab. Dieses Nachkommen, Ludwig der Reiche, starb 1479; und Georg der Reiche starb 1503.

Johann wählte sich München zu seiner Residenz und starb im Jahr 1397. Seine hinterlassene Söhne, Ernst und Wilhelm, führten die Regierung gemeinschaftlich, bis 1435, wo der Letztere starb und Ernst allein fortregierte. Mit Herzog Ludwig dem Bartigen zu Ingolstadt gab es höchst nachtheilige Streitigkeiten, sowohl wegen der Ländertheilung, als auch wegen der Erbschaft nach Abgang der straubingischen Linie. Herzog Ernst starb im Jahr 1438. Sein Sohn

Albert III., mit dem Beynamen der Fromme, trat die Regierung in Oberbayern an. Die ihm angebothene böhmische Krone schlug er großmüthig aus. Gegen die Wege-Lagerer machte er ein Bündniß mit der Reichsstadt Augsburg und zerstörte alle ihre Schlösser. Er starb 1460. Nach der von ihm gemachten Verordnung, sollten künftig nur immer die 2 ältesten Prinzen gemeinschaftlich regieren. Diesemnach übernahmen die Herzoge, seine Söhne,

Johann und Siegmund, die Regierung. Johann starb im Jahr 1463 unverheyrathet, und Sieg=

Siegmund legte 4 Jahre darauf die Regierung freywillig nieder. Es übernahm daher solche

Albert IV., mit dem Beynamen der Weise. Dieser gerieth mit seinen 2 Brüdern, den Herzogen Christoph und Wolfgang, diesfalls in große Zwistigkeiten, welche endlich durch Vermittlung der sämmtlichen Pfalzgrafen beygelegt wurden. Nach Herzogs Georg von Landshut Tode wurde Albert, vermög eines im Jahr 1505 errichteten Vergleichs, Regent von Ober- und Niederbayern und führte das Jahr darauf, mit seines Bruders Wolfgang und der Landstände Einstimmung, das Recht der Erstgeburt in seinem Hause ein. Er starb 2 Jahre darauf im Jahr 1508.

Wilhelm, der Beständige, trat die Regierung unter Vormundschaft an. Von seinen beyden Brüdern, Ludwig und Ernst, war besonders der Erstere sehr unzufrieden über das eingeführte Erstgeburtsrecht und drang auf eine Ländertheilung. Kaiser Maximilian I. erließ einen Machtspruch, vermöge welchem dem Herzoge Ludwig der vierte Theil des Landes sollte abgetreten werden. Herzog Wilhelm war aber so großmüthig und trat den dritten Theil freywillig ab. Er erlebte die Kirchenreformation, eine Menge Unruhen und starb im Jahr 1550. Sein Sohn

Albert V., mit dem Beynamen der Großmüthige, trat, mit allgemeiner Zufrie-

denheit des Landes, die Regierung an, und empfieng in Person die Belehnung von dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1551. In die Periode seiner Regierung fiel das merkwürdige Consilium zu Trient, wozu er auch Abgeordnete sandte.

Die Regierung Albert V., der mit seinem Vater Wilhelm IV. unter die gebildetsten, gelehrten, Künste und Wissenschaften liebenden Fürsten ihres Zeitalters gezählt wurde, ist für Bayern, durch verschiedene rühmliche Unternehmungen und Landesvergrößerungen, merkwürdig geworden. Nachdem er das Recht der Erstgeburt unter seinen Nachkommen aufs Neue festgesetzt hatte, starb er im Jahr 1579. Ihm folgte —

Wilhelm V., mit dem Beynamen der Fromme. Er trat im Jahr 1598 die Regierung an seinen Sohn

Maximilian I., dem Großen, ab, und lebte hernach noch 28 Jahre. Maximilian verbesserte die Landesgesetze und brachte die Churwürde und das Erztruchsessenamt, welche vermög alter Verträge von dem Hause Wittelsbach, wechselsweise mit der pfälzischen Linie hätte geführt werden sollen und später von beyden Linien geführt wurde, wieder an Bayern. Der durch die Tapferkeit Maximilians auf dem weißen Berge vor Prag erfochtene Sieg über den Churfürst Friedrich von der Pfalz, brachte ihm großen Ruhm und

Vor-

Vortheil. Die Bündnisse im 30jährigen Kriege, das der Protestanten, welches die Union hieß, und das der Katholiken, welches die Liga benennet wurde, hatten Ersteres den Churfürst Friedrich V. von der Pfalz, und das andere den Churfürsten Maximilian von Bayern zum Oberhaupt. Die Folge war, daß diesfalls die Schweden und Unionstruppen viermal in Bayern einfielen und sehr übel darinnen haußten. Diesem ungeachtet baute Maximilian die jetzige Residenz in München und noch viele andere herrliche und prächtige Gebäude, machte auch viel. und reiche Stiftungen und half dem durch den 30jährigen Kriege verwüsteten Lande väterlich auf. Er starb im Jahr 1651 zu Ingolstadt. Sein Sohn

Ferdinand Maria, war erst 15 Jahre alt, weswegen die Regierung 3 Jahre lang unter der Vormundschaft der verwittibten Churfürstinn Mutter und des Vaters Bruder, Herzog Albrecht, geführt wurde. Nach Absterben Kaiser Ferdinands entstunden mit Churpfalz Zwistigkeiten wegen der Reichsverwesung, die aber durch einen Vergleich beygelegt wurden. Ferdinand Maria starb im Jahr 1679 zu Schleißheim. Sein Sohn

Maximilian Emanuel war bey des Vaters Tod 16 Jahre alt. Herzog Maximilian Philipp, des Vaters Bruder, führte daher, als Vormund, die Regierung bis 1680. Maximilian Emanuel gieng mit Oestreich verschiedene Bündnisse ein und vermählte sich mit Maria Antonia,

tonia, einer Prinzessinn Kaiser Leopolds. Im Jahr 1683 war er mit bey dem Entsatze Wiens und leistete sowohl in diesem Türkenkriege, als auch nachmals, 1689, gegen Frankreich, dem Kaiser und Reiche die ersprießlichsten Dienste. Die polnische Krone schlug er aus, weil sich für seinen Churprinzen viele Hoffnung zur spanischen Krone zeigte. Im spanischen Erbfolgekrieg ließ sich Maximilian auf die französische Seite ziehen, wurde aber diesfalls für einen Feind des teutschen Reichs erklärt und, nach den 1704 auf dem Schellenberge bey Donauwörth und zu Höchstädt an der Donau verlohrnen unglücklichen Schlachten, seiner Churlande beraubt, zu deren Besitz er erst 1715, durch den badischen Friedensschluß, wieder gelangen konnte. Die übrige Zeit seines Lebens brachte er zu München ruhig zu, stiftete auch noch einen Vereinigungstraktat zwischen dem bayerischen und pfälzischen Hause. Er starb im Jahr 1726.

Karl Albrecht, unter den teutschen Kaisern VII., mußte mit der Landesregierung eine, wegen der von seinem Vater mit abwechslendem Glücke geführten Kriege, zu 30 Millionen Gulden angewachsene Schuldenlast übernehmen. Als Kaiser Karl VI. die bekannte pragmatische Sanktion errichtete, protestirte Karl Albrecht heftig dagegen, als eine dem Hause Bayern höchst nachtheilige Verfügung. Nachdem Kaiser Karl mit Tod abgegangen war, suchte Karl Albrecht seine Ansprü-

Ansprüche auf die östreichische Erbfoge geltend zu machen, und würde darinn auch von Frankreich, Preußen, Köln, Pfalz und Sachsen unterstützt. 1742 wurde er zu Frankfurth zum Kaiser, unter dem Namen Karl VII., erwählt und sogleich gekrönt. Nun wich aber das Kriegsglück von ihm, so, daß er seine bayerischen Lande in den Händen der kaiserlich=östreichischen Macht sehen mußte. Unter diesen traurigen Umständen endigte Karl Albrecht sein Leben im Jahr 1745.

Maximilian Joseph trat hierauf die Regierung an, und ließ es sein erstes Geschäft seyn, mit dem Hause Oestreich, zu Füssen, im Jahr 1745, einen vortheilhaften Frieden abzuschließen. Hierauf richtete er seine vorzüglichste Sorge auf den Wohlstand seiner Lande. Er beförderte den Handel, legte Manufakturen an, munterte die Landökonomie auf, und unterstützte die Künste und schönen Wissenschaften. Die 1759 errichtete Akademie der Wissenschaften in München, ist Maximilian Josephs Schöpfung. Die höheren und niederen Schulen wurden unter seiner Regierung ungemein verbessert. Die Bayern gaben ihm die Beynamen des Geliebten und Gütigen mit Recht. Er starb am 30. Dezember 1777 ohne Erben, und beschloß den bayerisch=wilhelminischen Mannsstamm der Wittelsbacher.

Es ist oben schon angeführt worden, daß Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbayern und

Pfalz=

Pfalzgraf am Rhein, 2 Söhne, Rudolph und Ludwig, bey seinem 1294 erfolgten Ableben hinterließ, durch die und ihre Nachkommenschaft das Pfalz-Bayerische Haus in 2 Hauptlinien getheilt wurde.

Der älteste Sohn Ludwig des Strengen, Rudolph, bekam die Churwürde und die Rheinpfalz und seine Söhne durch den Vertrag von Pavia, 1329, die obere Pfalz. — Rudolph wurde demnach durch seine Descendenz, welche sich in der Folge wieder in mehrere Linien und Aeste verbreitete, der Stammvater der pfälzischen Hauptlinie, mithin aller Pfalzgrafen und Churfürsten zur Pfalz.

Diese pfälzische Hauptlinie hatte sich in mehrere Aeste verbreitet, welche zum Theil nach und nach wieder ausgestorben sind. Die ältere, eigentliche Churlinie, erlosch 1559, worauf die Churwürde der Pfalz an die Simern'sche Linie fiel. Diese erlosch 1685, und die Churwürde der Pfalz kam nun an die Neuburgische, vom Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken gestiftete Linie. Auch diese Linie erlosch mit dem Churfürsten Karl Philipp, 1742, und nun fielen die Churlande der Pfalz an Karl Theodor, von der Neuburg-Sulzbachischen Linie, welcher auch 1777, nach Aussterben der churbayerischen Hauptlinie, in den bayerischen Churlanden sukzedirte; jedoch mit dessen 1799 erfolgten Tode erlosch auch die sulzbachische Linie und sämmtliche Pfalz- und

und Bayerische Churlande kamen an den Chef der einzig noch blühenden, bisherigen Pfalz-Zweybrücken-Birkenfeldischen Linie.

Diese jüngere Pfalz-Zweybrücken-Birkenfeldische Linie, welche vom Pfalzgrafen Karl, dem Sohne Ludwigs, Herzogen zu Neuburg und Enkel Wolfgangs, herstammt, hat sich durch die Descendenz zweyer Brüder, nämlich Christian II. und Johann Karl, in 2 Aeste verbreitet. Der Primogenialast oder die Descendenz Christian II. gelangte 1733 mit des letzterm Sohne, Christian III., durch einen Vergleich mit der damaligen Churlinie zum Besitz der zweybrückischen Lande, und sukzedirte, wie oben schon bemerkt worden, auch in den sämmtlichen pfalzbayerischen Churlanden. — Der zweyte Ast oder die Descendenz Johann Karls, hieß sonst die Pfalz-Birkenfeldische Nebenlinie. Sie nahm aber, nachdem der Primogenialast zum Besitze der Churlande gelangt war, den herzoglichen Titel von Bayern an, welchen, nach einem steten Gebrauch, die nachgebohrnen Glieder des Churhauses zu führen pflegen und ist 1803, Kraft eines mit dem damaligen Chur- jetzt Königlichen Hause geschlossenen Rezesses, zum Besitz und zur Regierung des Herzogthums Berg gelangt, jedoch unter Vorbehalt der Landeshoheit des Königlichen Hauses. Indessen haben die neuen politischen Veränderungen, sowohl dem Herzogthume Berg, als auch der Pfalz am Rheine, andere Regenten gegeben.

Karl

Karl Theodor, Churfürst in der Pfalz, Johann Christians, Pfalzgrafens zu Sulzbach Sohn, trat 1777, wie oben schon gesagt worden, die Regierung der bayerischen Lande durch Erbrecht an. Die Pfalz-Bayerischen Lande würden dadurch, nach so manchen Schicksalen mehrerer Jahrhunderte, wieder so vereinigt, wie sie es vor derjenigen Theilung waren, die Ludwig der Strenge mit seinen Brüdern vorgenommen hatte. Karl Theodor regierte löblich und war besonders den Künsten und Wissenschaften hold. Er starb im Jahr 1799. Ihm folgte, nach dem Erbschaftsrechte, der jetzt glorreich und segnend regierende König

Maximilian Joseph, in dem Besitze aller bayerischen Staaten, die unter dieses guten Königs Regierung noch sehr ansehnlich vergrößert worden sind.

Das Haus Pfalz-Bayern besitzt schon seit 900 Jahren die Pfalz, Bayern und mehrere andere beträchtliche Lehnstücke des teutschen Reichs; und es hat diesem Reiche 3 Kaiser und 32 Churfürsten, so wie Dänemark einen und Schweden vier Könige gegeben. Die pfälzische Hauptlinie insbesondere besaß die Churwürde als Reichs-Erztruchseß schon im 13ten Jahrhunderte. Friedrich V. aber verlohr 1623, weil er von den unruhigen Böhmen die Krone annahm, nebst seinen Landen, auch die Churwürde. Durch den westphälischen Frieden bekam jedoch sein Sohn, Karl

Ludwig,

Ludwig, die Unterpfalz wieder, so wie auch eine neue und zwar die achte Churstelle. Zugleich wurde festgesetzt: daß, im Fall der bayerische Mannsstamm erlöschen würde, die pfälzische Linie wieder in den Besitz der alten Rechte kommen sollte; was auch 1777 der Fall war, wo Churpfalz in seine vormalige Churstelle und in sein altes Erztruchsessenamt wieder eingesetzt wurde. Zugleich wurden die bayerischen und pfälzischen Lande ververeinigt.

Im Jahr 1806 wurde Bayern zum Königreiche erhoben und der bisherige Churfürst, Maximilian Joseph, nahm den königlichen Titel wieder an, den seine Vorfahren so lange schlafen ließen. In dem nämlichen Jahre gebothen die Umstände, daß Bayern, nebst mehreren anderen teutschen Fürsten, zu dem neuerrichteten Rheinischen Bunde trat, worauf die Auflößung des römisch-teutschen Reichs erfolgte. Der rheinische Bund dauerte glücklicher Weise nur 9 Jahre; der zu Wien auf dem merkwürdigen Monarchen-Kongresse 1815 beschworne teutsche Bund stellte Teutschlands niedergedrückte Rechte wieder her, Bayern schloß sich diesem Heldenbunde an und ist eine Hauptmacht desselben.

§. 6.

Ehemalige und dermalige Landes-Eintheilung.

Die älteste Landes-Eintheilung Bayerns war, wie die der meisten teutschen Länder, in Gaue, die dann Hauptgaue, als Nord- und Südgau, oder untergeordnete Gaue hießen. Da die ersten Ansiedlungen mehrentheils nach den Flüssen zu geschahen, so benannte man die daran und zunächst liegende Länderstrecken nicht allein nach diesen, sondern auch nach Seen, hohen und nahe liegenden Gebirgen ꝛc. ꝛc. Den Distrikt zwischen den Flüssen Amper, Ammer (Ampria, Ammera) und der Loisach: nannte man das Ammergau; den Theil zwischen der Amper und Isar: Huosi oder Husin, Ugeshone, Usen ꝛc.; das Land am Flusse Glon: Salzgove, Salzburghonne, Pinzgau, Pongau; drey Gaue die dermalen den Salzachkreis bilden. Der Salzgau hatte noch zwey untergeordnete Gaue, nämlich den Chemgau an dem Chiemsee, und den Thrunalgau an der Traun. Der Vilsgau reichte längs der Vils bis an die Donau. Der Tunkgau, Dongau, Donaugau an der Donau, bis zur Abens und gegen Pfätter zu. Der Isangau, an den Flüssen Isen, Alzach, gegen die Salzach hin. Der Guinzingau, an den beyden Ufern der Donau, zwischen der Isar und Vils. Der Rothangau,

an

an dem Flusse Roth. Der Schüneinachgau, zwischen der Donau, dem Regen und bis an den Ort, wo die Donau die Vils aufnimmt. Der Trungau, an der Traun (Venusta Vallis). Von dem Ursprunge der Etsch bis gegen Botzen wurde der Distrikt das Etschland genannt. Der Westergau war zwischen den Flüssen Sempt und Isar. In Schwaben hatte man den Allgau oder Alpgau, der die Gebiethe Memmingen, Kempten, Bisthum Augsburg, die Gegend bis an den Bodensee und die Schweiz begrif. Das Lechfeld, ober Augsburg, am Leche aufwärts u. a. m. In Franken gab es das Sualafeld, welches das nachherige Bisthum Eichstädt und dessen Kirchensprengel begrif. Man hatte das Ranggau, das einen großen Theil des Burggrafthums Nürnberg, würzburgischen Kirchensprengels, umfieng. Das Mulachgau bey Rothenburg und Gegend. Der Radenzgau, auch Retigau, lag unterhalb dem Ranggau tiefer an der vereinigten Rednitz. Das Volkfeld, in der Gegend um Bamberg u. s. w. Die Oberpfalz gehörte zum Nordgau.

Bekanntlich entstunden in der Folge aus denen mancherley Gauen Grafschaften, welche sich erblich, heimfällig und mehr oder weniger abhängig machten, bis endlich ihre Besitzer im 11ten und 12ten Jahrhunderte sich solche ganz eigen zu machen wußten und denselben nun statt den Namen der alten Gauen, den meisten die Namen von

Vesten, Burgen und Schlössern beylegten. Hieraus erwuchsen die verschiedenen Eintheilungen, Landes- und Distrikts-Benennungen, wie wir aus dem Nachstehenden ersehen werden.

Nach der ersten Periode der bayerischen Geschichte hatten die Bayern, so wie überhaupt alle ersten Völker, eine bloße kriegerische Verfassung. Die Nation wählte sich bey einem Kriegszuge einen Oberherrn, daher der Name Herzog (Herzug). Während Bayern von den Römern beherrscht wurde, erhielt die Nation auch eine ständische Verfassung, die sich auf eine regelmäßigere Kriegseinrichtung bezog. Man theilte, wie schon oben gesagt ist, in Gaue, mitunter auch in Thäler, z. B. Innthal, Lechthal, Norithal rc. ein. Uiber jeden Gau oder sonstige Abtheilung wurde ein Gaugraf oder General (Comes) aufgestellt; weil nun aber dieser die ganze Schaar der ihm untergebenen Krieger seines Gaus allein nicht übersehen konnte, so setzte er über jede 100 Mann immer einen Unterfeldherrn oder Hauptmann, welcher Centenarius hieß. Diese Compagnie von 100 Mann theilte sich wieder in Glieder zu 10 Mann, über jedes derselben ein Zehnter (Decanus) gestellt war. Der oberste Feldherr war der Herzug oder Herzog (Dux).

Die mehrfältigen Einfälle der benachbarten oder fremden Völkerhorden machten bald eigene Gränz- oder Markwächter nothwendig, man stellte daher Markgrafen auf. Als mehr gesellschaftliche

liche Verbindung und Gesetze eintraten, erhielten die Gaugrafen selbst richterliche Gewalt. Durch die häufigen kriegerischen Einfälle unter der Schwäche und dem Sinken der Karolinger und ihrer Nachfolger schlich sich bald eine volle Eigenmacht der Gaugrafen ein, und um sich leichter zu behaupten, sahen sie auch ihren Untergebenen durch die Finger und räumten ihnen größere Gewalt ein. So wie die Herzoge ihre Aemter auf ihre Familien erblich machten, so thaten dies auch die Gaugrafen und ihre Untergebene. Der Adel begründete sich, man schrieb sich von den Burgen und Schlössern, und die Habsucht führte das Faustrecht ein.

Der Landfriede brachte wieder mehr Ordnung und Verbindung in die Gesellschaft; es blieben zwar die Gaugrafen in dem Besitze ihrer Grafschaften, stellten aber selbsten Beamte auf. Die übrigen ehemaligen Unterbeamten, die sich Anhang zu verschaffen wußten, rißen aber auch, unter verschiedenen Titeln, Güter und die Jurisdiktion darüber an sich, und so entstunden der niedere Adel und die Rittergüter.

Durch Mitbelehnungen, Aussterben, Kauf, Schankung rc. fielen nach und nach obengedachte Grafschaften der Landesherrschaft zu, und so blieben auch die Beamte für jede solche Grafschaft oder jede solche Verwaltung abgesondert. Die ehemaligen Pfleg- und dermaligen Landgerichte sind meistens aus diesen alten Graf- und Herr-

schaften

schaften entstanden und mehrere begreifen solche unvermischt, andere sind zusammen gesetzt.

Eine Haupt-Landeseintheilung ergab sich im Jahr 1255, wo sich die beyden Söhne Otto des Erlauchten, Ludwig und Heinrich, in Ober- und Niederbayern abtheilten, welche Benennung im gemeinen Leben noch immer gebraucht und angewandt wird. Unter den Nachfolgern der oben genannten bayerischen Regenten geschahen immer mehrere Abtheilungon, die nach den verschiedenen Residenzorten der bayerischen Herzoge, welche sie vornahmen, von München, Straubing, Landshut, Burghausen, Ingolstadt, Neuburg, Amberg, Sulzbach ꝛc. ihre Benennung erhielten.

Endlich, als Bayern die Primogenitur in dem Regentenstamme festsetzte, fixirte sich auch die Landeseintheilung mehr. Die Eintheilung in 4 Rentämter des Herzogthums Bayern, die man in jüngeren Jahren mit dem schicklichern Namen Regierungsbezirke bezeichnete, gab die Grundlage zu den nachherigen 2 Regierungen, München und Straubing. Diesen folgten die Landes-Direktionen, welche auch in der Neuburger und obern Pfalz eingeführt wurden; die Landgerichte blieben aber, als Unterstellen, mit wenigen Veränderungen, bis auf die gegenwärtige Zeit.

Als das Königreich Bayern den Länder-Ab- und Zugang erlitt und bekam, der im zweyten

ten §. dieser Einleitung in die bayerische Geographie, genau bezeichnet ist, wurde eine Zusammenschmelzung, der vielen fremdartigen Theile wegen, aller Provinzen des Reichs nothwendig. Es erfolgte daher das Patent vom 21. Juny 1808, wodurch das Land in 15 Kreise eingetheilt wurde. Diese Eintheilung hatte aber nur 2 Jahre Statt, den weiters eingetretener Veränderungen wegen wurden unterm 23. September 1810 9 Kreise gebildet. Der Innkreis oder Tyrol, und ein Theil vom Illerkreise oder das Land vor dem Arlberge, giengen im Jahr 1814 durch einen Staatsvertrag an Oestreich über, und das Großherzogthum Würzburg, sammt dem Fürstenthum Aschaffenburg, kamen dafür an Bayern. Durch die Resultate des Wiener Kongresses vom Jahr 1815, namentlich des Kongreß-Instruments, worinn alle Artikel enthalten sind, die sich auf die Territorialveränderungen in Teutschland beziehen, sind den teutschen Bundesgliedern nicht allein ihre älteren Besitzungen feyerlichst garantirt, sondern auch die neuerhaltenen bestimmt zugesichert. So lautet, wegen Bayern, der 44ste Artikel:

„Se. Majestät der König von Bayern werden für Sich, Ihre Erben und Nachfolger mit vollem Eigenthum und Souverainität das Großherzogthum Würzburg, so wie es von Sr. kaiserlichen Hoheit, dem Erzherzoge Ferdinand von Oestreich, besessen wurde, und das Fürstenthum Aschaffenburg, so wie es unter

ter dem Namen aschaffenburger Departement zum Großherzogthum Frankfurth gehörte, besitzen."

Die nähere Bezeichnung der Kreise des Königreichs und ihrer Eintheilungen finden sich unten im §. 9., wo von der politischen Landeseintheilung und den topographischen Beschreibungen ausführlich gehandelt wird. Alle die inzwischen sich noch ergebenden Veränderungen werden am Schlusse der Geographie Bayerns eigens angemerkt und nachgetragen werden.

§. 7.

Landes- und Regierungs-Administration.

Minister und Großbeamte der Krone.

Die Staatsminister sind die Obervorsteher und zugleich die Staatssekretaire der ihnen anvertrauten Departements. Mehrere Ministerien können in einer Person vereinigt werden. Die Ministerien bestehen: a) aus dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten; b) aus dem Departemente der Finanzen; c) aus dem Departemente des Innern; d) aus dem Justiz- und e) aus dem Kriegsministerium. Der Geschäftsumfang eines jeden wird deutlich durch den führenden Namen bezeichnet.

Die

Die Staatsminister haben den ersten Rang unter den Großbeamten der Krone, und genießen die mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge. Dieselben sind, so wie die Kronbeamten, Mitglieder des königlichen Familienraths.

Die Großbeamten der Krone wohnen auch den Sitzungen des geheimen Raths bey. Sie umgeben bey jeder feyerlichen Gelegenheit den Thron. Dem Kronoberſthofmeister ist die Krone des Reichs; dem Kronoberſtkämmerer der Scepter; dem Kronoberſtmarschall das Schwert; und dem Kronoberſtpostmeister der Reichsapfel anvertraut. Die Kronämter sind Mannlehen der Krone und werden von dem Könige vom Throne verliehen.

Zu dem Geschäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören: 1) alle Korrespondenzen mit den auswärtigen Höfen, und ihren Ministern und Gesandten. 2) Die Ausstellung und Ertheilung der Instruktionen an die königlichen Gesandten an auswärtigen Höfen. 3) Die Unterhandlung, Abschließung und Aufrechthaltung der Staats- und Handelsverträge und Uibereinkünfte mit fremden Mächten. 4) Alle aktive und passive Staatsprätensionen. 5) Alle Gegenstände, welche königliche Gerechtsame außer Landes betreffen. 6) Alle Landeshoheit und Gränzangelegenheiten. 7) Die Bewahrung der königlichen Gerechtsamen,

rücksicht-

rücksichtlich der im Reiche ansäßigen Fürsten, Grafen, Rittern und anderen Gutsbesitzern. 8) Die Leitung der fiskalischen Prozesse, mit Ausnahme der finanziellen. 9) Alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht im königlichen Hause betreffen. 10) Die königlichen Ordenssachen. 11) Sämmtliche Lehenssachen des Reichs, mit Ausnahme der gemeinen Lehen. 12) Die Ertheilung der Adelsklassen und der damit verbundenen Vorzüge. 13) Das Postwesen des Reichs. 14) Die oberste Leitung des statistisch-topographischen Bureaus. 15) Die oberste Leitung und Aufsicht auf die königlichen Archive. 16) Die Censur der politischen und Zeitschriften. 17) Das Paßwesen. 18) Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen. 19) Die Ausfertigung der vom Könige ertheilten Genehmigungen, fremden Mächten zu dienen.

Zur Bearbeitung und Handhabung dieser ebengenannten Gegenstände bestehen: a) die politische Sektion; b) die Lehen- und Hoheits-Sektion; c) die Kronfiskalate; d) die Heroldenamts-Sektion; e) die Post-Sektion, Postgeneraldirektion und die dieser untergeordnete Oberpost- und Postämter; f) das statistisch-topographische Bureau; g) die Archive; und h) die königlichen Gesandtschaften an den auswärtigen Höfen.

Zu

Zu dem Geschäftskreise und zur Leitung und obersten Aufsicht des Finanz-Ministeriums gehören: a) die Umlegung und Erhebung der direkten Auflagen nach den in der Konstitution und den organischen Edikten enthaltenen Maasstabe und Normen; b) die Anlegung und Erhebung der indirekten Auflagen, Regulirung des Tax- und Sportelwesens, der ordentlichen und außerordentlichen Konkurrenzen, benehmlich mit dem einschlägigen Ministerialdepartement; c) die landesherrlichen Domainen und Regalien; d) die Anwendung der Staatseinkünfte, die Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und die Beschränkung der auf den Staatskassen lastenden Ausgaben; e) die Staatsschuld, ihre Liquidation, Anordnung und Verwaltung des angezeigten Schuldentilgungsfonds; f) die Aufsicht über sämmtliche Kassen und die Ordonanzirungen aller Zahlungen; g) das gesammte Rechnungswesen der Hof- Staats- und Militair-Oekonomie; h) die Anfertigung der Etats; i) die Ernennung des Personals bey allen oberen und unteren Finanzstellen; k) der Vortrag über neue, nicht etatsmäßige bestimmte Besoldungen, so wie über Pensionen, ersteres jedoch nach vorgegangenem Benehmen mit den einschlägigen Ministerial-Departements; l) die oberste Aufsicht und Leitung des Strassen- Brücken- und Wasserbauwesens.

Zur Bearbeitung und Regulirung dieser Gegenstände bestehen: 1) Die Steuer- und Domainen-

mainen-Sektion. 2) Der Oberrechnungshof. 3) Die Hauptbuchhaltung. 4) Das geheime Central-Rechnungs-Kommissariat. 5) Die Central-Staats-Kassa. 6) Das Central-Baubureau. 7) Die Oberaufschlag-Aemter. 8) Die Siegelämter. 9) Die Landbau-Inspektionen. *)

Dem Ministerium des Innern steht die General-Administration aller jener auf die inneren Verhältnisse des Königreichs sich beziehenden Rechte zu, welche die Staats- und Landes-Polizey; die National-Oekonomie nach ihrem ganzen Umfange; die milden Stiftungen und das gesammte Kommunalvermögen; die National-erziehung und alle mit dieser in Verbindung stehenden Anstalten, als: die Akademie der Wissenschaften und Künste, Universitäten und Lyceen, die im Staatsgebiethe bestehenden kirchlichen und religiösen Gemeinden; endlich auch die oberste Leitung und Besetzung der zum administrativen Staatsdienste gehörigen höheren und niederen Behörden, mit Ausschluß derjenigen Verwaltungszweige, welche die äußeren Staatsangelegenheiten und das Justiz- Finanz- und Kriegswesen umfassen.

Der

*) Die Stellen von 7 bis 9 inclusive; die Leitung der Rechtsstreite über Finanzvermögen; die Oberappellation in allen Zoll- Maut- Defraudationsfällen rc. gehören ausschlüßig zur Steuer- und Domainen-Sektion.

Der dirigirende Staatsminister behandelt die genannten Gegenstände theils unmittelbar und ausschließend, theils durch die Departemental-Versammlung und theils durch die bestehenden Ministerial-Sektionen. Diese sind:

1) Die Sektion der Polizey. 2) Die des Stiftungs- und Kommunalwesens. 3) Die des Studienwesens. 4) Die des Kirchenwesens, und 5) Die des Medizinalwesens.

Das Ministerium der Justiz hat die unmittelbare Aufsicht: über alle hohe und niedere Tribunale; den Vortrag über Dienstesbesetzung und Dienstesentlassung, rücksichtlich der Justiz-Aemter; über Todesurtheile, zur allerhöchsten Bestättigung oder Begnadigung; über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, so wie über Reformen im Justizwesen; bey höchsten Entscheidungen der Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten; die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist; die Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Monarchen von den Tribunalen überlassen werden; alle Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz; die Ertheilung der auf den Civilstand bezughabenden Rechte, Privilegien ꝛc., als Großjährigkeits-Erklärung, Legiti-

Legitimation, Rehabilitation, Moratorien ꝛc.; die Aufnahme der Advokaten und Notarien; den mit dem königlichen geheimen Ministerium des Innern gemeinschaftlichen Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes und über das gesammte Landgerichtspersonalwesen.

Das Ministerium des Kriegswesens. Die zur unmittelbaren Berichtserstattung angewiesenen Militairstellen sind: a) das General-Auditoriat; b) der Kriegs-Oekonomierath; c) die General-Lazareths-Inspektion; d) die General-Kommandos; e) der Generalstab; f) die Hartschier-Leibgarde; g) die Artillerie-Brigade; h) die Zeughaus-Haupt-Direktion; i) die Kommandantenschaften zu München und andere; dann k) das Kadeten-Korps.

Der geheime Rath ist, nach der Konstitution, zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs angeordnet. Derselbe versammelt sich jedesmal auf den Befehl des Königs, und berathschlagt nur über jene Gegenstände, welche auf königlichen Befehl von den Ministern an ihn gebracht werden. Er diskutirt und entwirft die Gesetze und Hauptverwaltungsverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien mitgetheilt werden. Er ist zugleich richterliche Stelle in allen kontentiosen administrativen

Gegenständen. Er beurtheilt die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen, und die Frage: ob öffentliche Beamte vor Gericht gestellt werden können oder sollen. Der geheime Rath theilt sich in die Sektionen der innern Verwaltung, der Finanzen und der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, welche die Gegenstände zum Vortrage im versammelten geheimen Rathe, in besonderen Sitzungen vorbereiten, und wobey, wenn ein Vorstand nicht ernannt ist, das älteste Mitglied der Sektion, die Funktion des Dirigenten ausübt. Der König und der Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bey. Derselbe besteht aus den Staatsministern, den Kronbeamten und aus 12 bis 16 Mitgliedern im ordentlichen Dienste, welche auf ein Jahr ernannt und erst nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent angesehen werden. Der Generalsekretair des geheimen Raths führt in den Sitzungen das Protokoll.

Die (Landesstände) Stände des Königreichs, National-Repräsentation ꝛc.

Die allerhöchste Bestimmung über die in der Konstitution des Reichs angeordnete National-Repräsentation, Kreisversammlungen und Kreis-Deputationen ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

Die obere Landesbehörden.

I. In polizeylicher Hinsicht:

A. Die General-Kreis-Kommissariate. Das ganze Königreich ist bis jetzt in Kreise eingetheilt, und einem jeden ein General-Kommissair, mit einem Kreiskanzley-Direktor und 4 Kreisräthen, dann einem Kreis-Schul- und einem Kreis-Medizinalrath vorgesetzt. Die Städte Augsburg und Nürnberg haben eigene Kommissaire, von denen jeden die nämlichen Verpflichtungen obliegen und die nämlichen Befugnisse zustehen, gleich denen der General-Kreis-Kommissaire.

Der Wirkungskreis eines General-Kreis-Kommissariats, welcher größtentheils exekutiv ist, begreift: 1) Alle Gegenstände, die staatsrechtliche Beziehungen haben. 2) Die Handhabung der höhern Polizey. 3) Alle militairischen Gegenstände, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilbehörden gehören, und 4) Die Beförderung des Nationalwohlstandes in Beziehung auf Produktion, Fabrikation, Handel und Gewerbsfleis. 5) Die Kommunal- und Stiftungs-Kurateln.

Zu Bamberg, München und Salzburg bestehen 3 Medizinal-Komiteen, welche ausschlüßlich für die Prüfungen der Aerzte und Apotheker und zur Bearbeitung der von den königlichen Appellations-Gerichten verlangten Aufklärungen,

rungen, Gutachten und Urtheilen in medizinisch-gerichtlichen Gegenständen bestimmt sind. Für die Geschäfte der gerichtlichen Arzneywissenschaft sind einem jeden der 3 Medizinal-Komiteen besondere Kreise, als Appellationsgerichts-Distrikte, zur Respicienz angewiesen.

B. Die Polizeydirektionen und Polizeykommissariate. Diese verwalten als Unterbehörden: a) die gesammte Polizey nach ihren verschiedenen Zweigen; b) sie behandeln die staatsrechtlichen; c) die staatswirthschaftlichen und d) die militairischen Gegenstände, gleich den Landgerichten, in dem Umfange ihres Bezirks, jedoch mit Ausnahme der Kultur-Streitigkeiten, welche den angränzenden Landgerichten übertragen sind.

C. Die Landgerichte. Diese besorgen in ihren Bezirken: a) alle staatsrechtliche Gegenstände und Lehenssachen; b) die gesammte Polizey; c) die militairischen Angelegenheiten in Ansehung der Konscription; die Marsch- und Einquartierungssachen; d) die staatswirthschaftlichen Gegenstände, mit Ausschluß der reinfinanziellen; e) die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz, mit Ausnahme der den Patrimonialgerichten zustehenden unstreitigen Gerichtsbarkeit.

D. Die Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen. Diesen liegt die Erhaltung und Vermehrung des Fondi-

rungs-Vermögens; — die Erhebung der Renten; — die Erleichterung der Lasten und die Rechnungsablage ob. Sie sind den General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar untergeordnet.

E. Polizeyliche Anstalten. Hierunter gehören die Brandversicherungsanstalt und die Zucht-Strafarbeits- und Korrektionsanstalten.

II. In finanzieller Hinsicht:

A. Die General-Salinen-Administration. Diese Stelle führet, unter dem geheimen Finanz-Ministerium, die oberste Leitung und Aufsicht über die Salzfabrikation an allen bayerischen Salinen, über den Salzhandel, Salinen-Rechnungswesen, über die Salzbergwerke, über die Salinen-Steinkohlengruben und das Salinen-Forstwesen.

B. Die General-Bergwerks-Administration. Diese dem geheimen Ministerial-Finanz-Departemente unmittelbar untergeordnete Administration ist die oberste Stelle für alle königliche Berg- und Hüttenwerke sowohl — als auch die oberste polizeyliche Behörde für die gewerbschaftlichen Anstalten im ganzen Königreiche. Außerdem gehören auch noch die königliche Porzellän-Fabrike zu Nymphenburg und die Berg- und Hüttenprodukten-Niederlagen zur Leitung unter diese Behörde.

Es sind im Königreiche 2 Hauptbergdistrikte. Der erste begreift den Mayn- Rezat- Oberdonau- und Regenkreis, und darinnen folgende Berg- und Hüttenämter, nämlich: Kronach, Amberg, Fichtelberg und die Eisenfaktoreyen Neuunterlind und Waldsassen. — Das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr; die Eisenfaktoreyen Weyerhammer und Leidersdorf. — Das Berg- und Hüttenamt Obereichstädt, und die Eisenfaktorie Hagenacker und Altendorf. — Das Berg- und Hüttenamt Bodenmais. — Der zweyte Hauptbergdistrikt begreift den Isar- Salzach- Iller- und Unterdonau- Kreis. Darinnen sind: das Berg- und Hüttenamt Bergen, und die Bergfaktorie Rauschenberg. Das Berg- und Hüttenamt Sonthofen, Bäumle, und das Hüttenamt Schüttendobel.

C. Die unmittelbare Münz- Kommission. Diese hat unter der obersten Leitung des Finanz- Ministeriums die Aufsicht über den zweckmäßigen Betrieb des Münzwesens; und hat noch besonders darüber zu wachen, daß die geschlagenen Münzen immer nur in dem gesetzmäßigen Gehalte ausgeprägt und ins Publikum gebracht werden.

D. Die General- Forst- Administration. Diese, dem geheimen Finanz- Ministerium gleichfalls unmittelbar untergeordnete Administration, leitet das Forst- und Jagdwesen im Königreiche. Es besteht demnach ihr Wirkungs-

 kreis

kreis in der obersten Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staatswaldungen, in der Sorge für ihre Erhaltung, forstmäßige Benutzung und Verbesserung im weitesten Umfange des Sinnes, dann in der oberforstpolizeylichen Aufsicht über alle der königlichen Staatsgewalt unterworfenen Lehen- Stiftungs- Kommunal- und Privat- Waldungen.

E. Die General- Zoll- und Maut- Direktion. Diese unmittelbare Central- Stelle ist dem geheimen Ministerium der Finanzen untergeordnet und besorgt die Handhabung, den Vollzug und die gesammte Verwaltung der auf das Zoll- und Mautwesen und die übrigen damit verbundenen Gefälle Bezug habenden Gesetze. Sie beobachtet die Handelsverhältnisse, den Stand und Zug des Kommerzes, und liefert die hierauf sich beziehenden staatswirthschaftlichen Uibersichten. Diese General- Direktion erstattet auch, in Bezug auf die Gränzpolizey und anderer Notitzen, täglich ihre Berichte an das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.

F. Die General- Direktion des Wasser- Brücken- und Strassenbaues. Der Geschäftskreis dieser Stelle, deren Vorstand in den Sitzungen des Finanz- Departements über die dahin gehörigen Gegenstände vorträgt, erstreckt sich: a) über den Fluß- Deich- und Dammbau; b) über die öffentlichen Bewässerungsanstalten; c) über die öffentlichen Wasserleitungen; d) über die Anlagen neuer Mühlen

und anderer Wasser-Maschinen; e) über die Schiffbarmachung der Flüsse, über die Leinpfade und alle sonstigen Anstalten zur Beförderung der Schiffahrt; f) über die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen; g) über die Mühlwehre und Deiche; h) über die öffentlichen Austrocknungen; i) über den Brücken- und k) über den Strassenbau, in ihrem ganzen technischen Umfange.

Wasser-Brücken- und Strassenbau-Direktionen sind in jedem Kreise eine Direktion und eine auch zwey Inspektionen. Erstere zu Bayreuth, Regensburg, Eichstädt, Kempten und München.

Ober-Inspektionen sind: zu Salzburg, Passau, Anspach; und Inspektionen: zu Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Neustadt an der Aisch, Amberg, Ingolstadt, Augsburg, Donauwörth, Straubing, Deggendorf und Memmingen, ferner zu München, Rosenheim, Landsberg, Mühldorf, Landshut 2c. 2c.

G. Die Finanz-Direktionen der Kreise. In jedem Kreise des Königreichs besteht eine Finanzdirektion, aus einem Direktor, drey oder vier Räthen und dem übrigen erforderlichen Personale, zur Verwaltung sämmtlicher Finanz-Gegenstände in den Kreisen, in soweit sie nicht centralisirten Stellen zugewiesen sind. Die Aufsicht über sämmtliche Rentämter und Rentamtskassen, über die Kreiskassa und über

das

das gesammte Kreisfinanz-Rechnungswesen und mehrerer in das Finanzfach einschlagender Gegenstände, gehört ebenfalls zu dem Wirkungskreise dieser Stellen.

Sonst sind noch zu bemerken:

Die unmittelbare Steuer- und Kataster-Kommission, welche die vollständige Detailmessung des Königreichs und der Vervielfältigung der aufgenommenen Plane durch den Steindruck zum allgemeinen Gebrauch zu besorgen hat. Sie verbindet übrigens mit der Detailmessung zugleich die Bonitirung aller Grundstücke, deren Klassifizirung, so wie aller übrigen Grundrealitäten u. dgl. m.

Die Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts, deren Wirkungskreis sich von selbst ausspricht.

Die General-Lotto-Administration.

Die Central-Administration der ehemaligen Johanniter-Ordens-Güter.

Die Bräuwesens-Administration.

Die unmittelbare Administration der Staats-Güter Schleisheim, Fürstenried und Weihenstephan. Der Zweck dieser Anstalt ist wissenschaftlicher Betrieb der Landwirthschaft 2c.

Die Staatsschulden-Liquidations-Kommission.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission.

III. In Hinsicht auf Gottesverehrung:

Die herrschende Religion ist die römisch-katholische. Andere Religionen sind anerkannt, geschützt und haben mit der erstern vollkommen gleiche Rechte. Uiberall herrscht die vollkommenste Gewissensfreyheit. Die Bekenner von allen Glaubenslehren bestehen friedlich neben einander in allen Kreisen, und macht die Mehr- oder Minder-Zahl der einen oder andern Partey keinen Unterschied. Die Juden, deren mehrere Gemeinden im Lande, fast in allen Kreisen sind, werden geduldet. Es ist überhaupt ein hervorstechender Charakterzug der bayerischen Regierung, daß sie einerseits die Beförderung einer vernünftigen Aufklärung, mit humaner Schonung des Glaubens und des innern Kultus, zu ihrem höchsten Augenmerke machet, und andrer Seits die äußeren Verhältnisse der Kirchengemeinden auf eine eben so einfache, als folgerechte und erschöpfende Weise geordnet und mit den Zwecken des Staats in Einklang gebracht hat.

Von der ganzen Bevölkerung des Staats ist ungefähr der sechste Theil der evangelischen Glaubenslehre zugethan, und von diesen der mindere Theil, der sich zur reformirten Konfession bekennet.

A. Die katholische Kirche. Der Erzbischof und die Bischöfe üben theils selbst, theils durch die ihnen untergeordnete Stellen und General-Vikariate die geistliche Gewalt in dem Umfange aus, welcher in den Verordnungen und in dem Edikte über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königsreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, näher bezeichnet ist.

Die Bisthümer sind: Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Freising, Kostanz, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg.

B. Die evangelische oder protestantische Kirche. Sie hat ein General-Konsistorium in München und eine Centralkommission zur Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten zu Nürnberg. Ferner sind nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809 und 25. Oktober 1810 die General-Kreis-Kommissariate zu Bayreuth, Ansbach, Regensburg und München, als protestantische General-Dekanate, zu Mittelorganen des bey dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistoriums in protestantischen Kirchenangelegenheiten konstituirt. Jedem derselben sind, unter dem Titel: Kreiskirchenräthe, ein oder mehrere evangelische Räthe zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten beygegeben.

Die

Die Distrikts-Dekanate sind die untergeordneten Organe der General-Dekanate, und führen die Specialaufsicht über die Geistlichen und das übrige Kirchendienst-Personal eines oder etlicher benachbarten Landgerichte, auch ist ihnen in der Regel zugleich die Distrikts-Schulinspektion zugetheilt.

IV. In Hinsicht auf die Justiz.

A. Das Oberappellationsgericht für das ganze Königreich erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle im ganzen Königreiche. Es entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation eines Appellationsgerichts, von Seiten eines streitenden Theiles. Es berichtet über Kompetenz-Konflicte zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten verschiedener Appellationsgerichts-Bezirke; hat die Revision oder das Appellationserkenntniß in peinlichen Prozessen; die Aufsicht über sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs und entscheidet in dritter und letzter Instanz als oberstes Berggericht.

Das Appellations-Gericht ist in jedem Kreise die zweyte Instanz in Civil-Rechtssachen und die erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen. — Es ist die erste Instanz für die mediatisirte Fürsten und Grafen, die wirklich im Besitze der Patrimonialgüter sind, und für alle jene, welchen diesen gleich, der privilegirte Ge-

richtsstand zugestanden worden ist oder es noch wird. Es entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation eines Untergerichts, von Seiten eines streitenden Theiles; berichtet die Kompetenz-Konflicte zwischen Untergerichten; hat die unmittelbare Aufsicht über die Untergerichte, sowohl im Civil- als peinlichen Fache, und entscheidet als Berggericht zweyter Instanz in den zugetheilten Kreisen.

Das Handelsappellationsgericht in Nürnberg erkennt, in zweyter und letzter Instanz, in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen seines Bezirks.

Das Handelsgericht in Nürnberg erkennt, in erster Instanz, in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen seines Bezirks.

Das Wechselgericht zweyter Instanz zu München entscheidet, in letzter Instanz, in allen streitigen Wechsel- und Merkantilsachen seines Bezirks.

Das Wechselgericht erster Instanz zu München ist die erste entscheidende Stelle in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen.

Das Wechselgericht zu Augsburg entscheidet über alle streitige Wechsel- und Merkantil-Gegenstände seines Bezirks.

Die Stadtgerichte erster und zweyter Klasse entscheiden auf alle in ihrem Bezirke ange-

angebrachte Real- und Personalklagen; sie haben auch die Instruktion der peinlichen Prozesse und senden dann die Akten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte.

V. In Hinsicht auf die Militair-Gegenstände.

A. Das General-Auditoriat ist die oberste Militair-Justizstelle, und bildet, als dritte und letzte Instanz, einen selbstständig-wirkenden Körper. Dasselbe hat überhaupt, neben den seinem Geschäftskreise angehörenden mehrerley Militair-Gegenständen, mit der oberstrichterlichen Sorgfalt vorzüglich zu wachen: daß die Militair-Justitz-Geschäfte in der Armee, auf eine der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Würde und Ordnung des Militairdienstes entsprechende Weise behandelt werden.

B. Der Kriegs-Oekonomierath führt die obere Aufsicht über sämmtliche, die ökonomische Administration des Militairs betreffenden Gegenstände, vorzüglich das Rechnungs-Revisions- und Verpflegswesen.

C. Die General-Lazareth-Inspektion führt die Oberaufsicht über sämmtliche Kranken-Besorgungs-Anstalten des Militairs in wissenschaftlicher Hinsicht. Sie prüft die anzustellenden Aerzte und Wundärzte, und sorgt überhaupt für die Genesung und Heilung der kranken und verwundeten Soldaten.

D.

D. Die General-Kommando's in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg sprechen ihren Zweck und Wirkungskreis von selbsten aus; so auch

E. Das Artillerie-Korps und die Zeughaus-Haupt-Direktion.

Daß für Wissenschaften, Künste und öffentlichen Unterricht die geeigneten Stellen und Institute vorhanden sind, ist oben schon gesagt worden. Nachbemerkt muß hier noch werden: daß die Akademie der Wissenschaften in München im Jahr 1759 gestiftet und 1807 erneuert und erweitert worden ist. Der Aufsicht dieser Akademie sind anvertraut: die Hof- und Central-Bibliothek, welche die literarischen Schätze und Seltenheiten Bayerns, Franken und Schwabens in sich faßt; das Museum der Naturgeschichte; der botanische Garten; die anatomische und die mathematisch-physische Sammlungen; die Sternwarte; die polytechnische Anstalt; das Münzkabinet, und das Antiquarium. Uiber diese genannte Attribute der Akademie bestehen noch besondere akademische Verwaltungskommissionen.

Die Akademie der bildenden Künste wurde am 13. May 1808 konstituirt. Sie hat eine doppelte Bestimmung, nämlich: einer Kunst-Lehranstalt und einer freyen Kunstgesellschaft. — Mit der Akademie in Verbindung steht ein besonderes

deres

deres Kunst-Komite, das sich jedesmal nur auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl versammelt.

Die Gemählde-Gallerien befinden sich zu München, zu Augsburg, zu Schleußheim, zu Lustheim und zu Nürnberg.

Die Kunstsammlungen von Handzeichnungen, Schnitzwerken, Miniatur-Emaille- und Musiv-Gemählden sind zu München.

Der Universitäten, Lyceen, Gymnasien und übrigen Schulanstalten ist oben ebenfalls schon gedacht worden; es sind also schlüßlich nur noch zu bemerken:

Die Schullehrer-Seminarien zu München, Bamberg, Amberg, Salzburg und Würzburg.

Die militairische Erziehungs-Anstalt oder das Kadeten-Korps zu München.

Die landärztlichen Schulen zu Bamberg, München, Salzburg und Würzburg.

Die Central-Veterinair-Schule im englischen Garten zu München.

Bey Beschreibung der Kreise und Städte werden diejenigen Anstalten, die hier aufzuführen nicht an ihrem Orte wären, dorten bemerkt werden.

§. 8.

Genealogie der Landesregenten-Familie.

Die Titel und Wappen derselben Orden und Siegel.

Das königlich-bayerische Haus ist unter die ältesten souverainen und reichsfürstlichen Häuser Teutschlands zu zählen. Sein Ursprung leitet sich vom Herzoge Luitpold von Bayern, der in der Schlacht bey Augsburg, worinn die Ungarn über die Teutschen den Sieg erfochten, getödtet wurde, her. Diese Epoche fällt in das Jahr 907, unter die Regierung Kaiser Ludwigs IV. (des Kinds).

Der Sohn des erstgenannten Luitpolds, Arnold oder Arnulph, Herzog von Bayern, starb im Jahr 937 und hinterließ 3 Söhne, diese waren:

Eberhard, dessen Nachkommenschaft das Haus der alten Markgrafen von Oestreich ausmachte.

Arnold oder Arnulph II., Stammvater der Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach, welches Haus aber erst im Jahr 1180 zum Wiederbesitz des Herzogthums Bayern gelangte, und aus welchem die Häuser Pfalz und Bayern abstammen.

Herr-

Herrmann, Pfalzgraf bey Rhein (939), dessen Nachkommenschaft, worinn die Würde der Pfalzgrafen erblich war, 1025 erlosch.

Otto der Aeltere (major), Graf von Wittelsbach, ein Sprosse aus dem Hause der Pfalzgrafen von Scheyern und Abkömmling in der neunten Generation von Luitpold, wurde nach der Achtserklärung gegen Heinrich dem Löwen 1180 mit dem Herzogthum Bayern beliehen und starb 1183.

Otto der Erlauchte, der Enkel Ottos major, erwarb seinem Hause durch Vermählung mit des Rheinpfalzgrafen Heinrichs Tochter Agnes, aus dem Stamme der Welfen, die Pfalz am Rhein. Die beyden Söhne aus dieser Ehe, Ludwig der Strenge und Heinrich, theilten im Jahr 1255 die ererbten Lande, so, daß jener die Rheinpfalz und Oberbayern, dieser aber Niederbayern erhielt. Die Linie des letztern starb 1340 wiederum ab.

Ludwig der Strenge, Herzog in Oberbayern und Pfalzgraf am Rhein, starb 1294 und hinterließ 2 Söhne, die durch ihre Nachkommenschaft das pfalzbayerische Haus in 2 Hauptlinien getheilt haben.

Die Folgereihe der bayerischen und pfälzischen Regenten, von Ludwig dem Strengen an, ist oben im 5ten §., im vierten Abschnitte oder Zeitraum dieser Einleitung, zu ersehen.

Das

Das dermalige königliche Haus Bayern ist, wie oben schon bemerkt wurde, von der Pfalz-Zweybrück-Birkenfeldischen Linie der Hauptast, oder eigentlich die schon vorher regierende herzoglich-zweybrückische Linie.

Se. Majestät der dermalen glorreichst regierende König, Maximilian Joseph I., ist gebohren zu Mannheim den 27. May 1756. Er folgte als Churfürst von Pfalz-Bayern und als Herzog zu Jülich und Berg ꝛc. ꝛc. nach dem Tode des Churfürsten Karl Theodors am 16. Februar 1799, vorher aber seinem Bruder Karl II. 1795, in den pfalzzweybrückischen Landen, als auch in den böhmischen Herrschaften des verstorbenen Herzogs Klemens von Bayern. — Die erste Gemahlinn war Wilhelmine Auguste, des Landgrafen von Hessendarmstadt Tochter; vermählt am 30. September 1785, gestorben am 30. März 1796, zu Rohrbach bey Heidelberg. — Die zweyte Gemahlinn ist: Karoline, des Markgrafen und Erbprinzen Karl Ludwigs von Baden Tochter; vermählt zu Karlsruhe den 9. März 1797. — Dermalige Königinn und des St. Katharinen-Ordens Dame.

Kinder erster Ehe:

1) Karl Ludwig August, Kronprinz, gebohren zu Strasburg am 25. August 1786. Ist General-Kommandant der Landwehr des ganzen Königreichs; Innhaber eines Infanterie-

Regi-

Regiments, eines Regiments Cheveauxlegers; Großkreuz des Huberti- und Maximilianordens und Großprior des St. Georgiordens. Vermählt im Jahr 1810 am 12. Oktober mit Therese Charlotte Louise, Herzog Friedrichs von Hildburghausen Tochter. Aus dieser Ehe sind folgende Kinder vorhanden:

Maximilian Joseph, gebohren am 28. November 1811.

Mathilde Karoline Friderike Wilhelmine Charlotte, gebohren am 30. August 1813.

Otto Friedrich Ludwig, gebohren am 1. Juny 1815.

2) Auguste Amalie Louise, gebohren zu Strasburg am 25. August 1788, des St. Elisabethenordens Dame und vermählt seit 1806 mit dem Prinzen Eugen Napoleon.

3) Charlotte Auguste, gebohren am 8. Februar 1792.

4) Karl Maximilian August, Herzog in Bayern, gebohren am 7. July 1795. Innhaber eines Infanterie-Regiments, Großprior des Maltheser Ordens bayerischer Zunge und Divisions-General.

Kinder zweyter Ehe:

1) Elisabetha Ludovika und

2) Amalie Augusta, Zwillings-Schwestern, gebohren am 12. November 1801.

3) Friederike Sophie Dorothea Wilhelmine und

4) Maria Anna Leopoldine Elisabetha Wilhelmine, Zwillings-Schwestern, gebohren am 27. Januar 1805.

5) Louise Wilhelmine, gebohren am 29. August 1808.

6) Maximiliane Josephine Karoline Elisabetha, gebohren am 21. July 1810.

Geschwister des Königs.

1) Karl II. (August Christian), gebohren zu Düsseldorf 1746; sukces. seines Vaters Bruder Christian IV. als Herzog zu Zweybrücken, starb am 1. April 1795 zu Mannheim. Dessen Gemahlinn ist Marie Amalie, Churfürst Friedrich Christ. Leopolds von Sachsen Tochter, vermählt am 12. Februar 1774. Des churpfälzischen St. Elisabethen Ordens Dame und seit dem Tode der Churfürstinn Elisabetha Auguste von der Pfalz, dieses Ordens Großmeisterinn, auch seit 1798 Aebtissinn des adlichen Damenstifts St. Anna in München. Residirt zu Neuburg an der Donau.

2) Marie Amalie Augusta, gebohren am 11. May 1752. St. Katharinen- und Elisabethen-Ordens Dame, seit dem 17. September 1769 vermählt an Friedrich August König in Sachsen.

3) Marie Anna, gebohren am 18. July 1753 zu Schwezingen, des russisch-kaiserlichen St. Katharinen- und des St. Elisabethen-Ordens Dame; vermählt seit dem 30. Januar 1780 an Wilhelm, Herzog in Bayern.

Eltern des Königs.

Friedrich Michael, gebohren am 27. Februar 1724, war kommandirender General der Reichs-Exekutions-Armee seit 1758 und quittirte diese Stelle 1761. — Des goldenen Vlieses Ritter, und des Marien Theresien Ordens Großkreuz; Reichs-Kaiserlicher, Chur-Pfälzischer und des oberrheinischen Kreises General Feldmarschall und Präsident der geheimen Militair-Konferenz. Starb am 15. August 1767. Seine Gemahlinn war Marie Franziska Dorothea Christine Ernestine, des Pfalzgrafen Joseph Karl Emanuel August von Sulzbach Tochter, vermählt den 6. Februar 1746. Residirte zu Sulzbach und starb daselbst am 15. November 1794.

Großeltern des Königs.

Christian III., Pfalzgraf zu Birkenfeld, ein Sohn Christian II., gebohren am 7. November 1674. Königlich-französischer General-Lieutenant; sukces. den 26. April 1717; erhielt Kraft Vergleichs mit Churpfalz die zweybrückischen Lande, nachdem die ältere zweybrückische Linie mit Herzog Gustav Samuel Leopold erloschen war, und starb am 3. Februar 1735.

Seine Gemahlinn war Karoline, des Grafen Ludwig Crato zu Nassau Saarbrücken Tochter. Vermählt am 21. September 1719 und gestorben am 25. März 1774 zu Darmstadt.

Von dem in männlichen Erben am 16. Februar 1799 erloschenen pfalz-bayerischen Hause Sulzbacher Linie, lebt noch die zweyte Gemahlinn des Churfürsten Karl Theodors, Marie Leopoldine, Erzherzogs Ferdinand Karl von Oestreich und Gouverneurs der östreichischen Lombardey zu Mayland Tochter. Vermählt zu Innsbruck am 15. Februar 1795. St. Kr. Ordens Dame. Sie lebt auf ihrem Landgute Stettberg im Landgerichte Neuburg an der Donau.

Herzogliche Linie.

Das Chur- nun Königliche Haus ist der erste oder Hauptast der vormals pfalz-birkenfeldischen Linie, welcher 1733 in den herzoglich-zweybrückischen und 1799, wie oben schon bemerkt worden ist, auch in den pfälzisch- und bayerischen Churlanden nachfolgte. Hier ist nun noch der zweyte oder Nebenast der vormals pfalz-birkenfeldischen Linie anzuführen. Letzterer nahm 1799 den Herzogstitel von Bayern an, und gelangte, nach einem zwischen ihm und dem regierenden Churhause am 30. November 1803 geschlossenen Apanagial- oder vielmehr Paragial-Rezesse, unter dem für letzteres bedungenen Vorbehalts der Oberherrschaft, zum Besitze des Herzog-

zogthums Berg, welches er bis 1806 regierte und auch das Provinz-Kommando der darinn befindlichen Truppen zu führen hatte. Die Residenz war zu Düsseldorf, nun aber, nach den bekannten Veränderungen im Herzogthume Berg, ist sie zu Bamberg.

Wilhelm, Herzog in Bayern, gebohren am 10. November 1752. Großmeister des adelichen St. Michaelis Orden, dann des russischen St. Andreas, des St. Hubertus und pfälzischen Löwen-Ordens Ritter, auch des Johanniterordens Ehren Großkreuz; königlich-bayerischer Generallieutenant der Infanterie und Innhaber eines Infanterie-Regiments. Gemahlinn Marie Anne, des Pfalzgrafen Friedrich von Zweybrücken Tochter, demnach Schwester des jetzigen Königs. Vermählt am 30. Juny 1780 zu Mannheim. St. Kr., dann des St. Katharinen und St. Elisabethen Ordens Dame.

Kinder: 1) Marie Elisabetha Amalie Franziska, gebohren am 5. May 1784. Fürstinn von Neuschatell seit 1808, dermalen Wittwe.

2) Pius August, gebohren am 1. August 1786, des St. Huberts und des russischen St. Alexander-Newsky Ordens Ritter. Königlich-bayerischer General und Innhaber eines Infanterie-Regiments. Gemahlinn, Amalie Louise Julie, Herzog von Aremberg Tochter; gebohren am 10. April 1789; vermählt am 26. May 1807

zu

zu Brüssel. Sohn, Maximilian Joseph, gebohren am 4. Dezember 1808.

Eltern des Herzogs.

Johann, gebohren am 24. May 1698. Kommandirender General en Chef aller Churpfälzischen Truppen, General Feldzeugmeister und Gouverneur zu Jülich, des St. Hubert- und Churpfälzischen Löwen-Ordens Ritter. Starb am 10. Februar 1780. Seine Gemahlinn war Sophie, des Wild- und Rhein-Grafens Karl von Daun Tochter; gebohren am 24. August 1719; vermählt am 19. August 1743; gestorben am 19. März 1770.

Großeltern des Herzogs.

Johann Karl, gebohren am 17. Oktober 1638, residirte zu Gelnhausen und starb am 21. Februar 1704. Dessen erste Gemahlinn war Sophie Amalie, des Pfalzgrafen Friedrich von Zweybrücken Tochter und Graf Seyfrieds von Hohenlohe Wittwe; gebohren am 15. Dezember 1646, vermählt 1685 und gestorben am 20. November 1695. Die zweyte Gemahlinn war, Marie Esther, des Barons Friedrich von Witzleben aus Elgersburg in Thüringen Tochter; gebohren 1665, vermählt 1696 und gestorben 1725.

Der jetzige vollständige königliche Titel ist noch nicht bekannt, die königlichen höchsten

sten Befehle &c. &c. führen den einfachen Titel: Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König in Bayern.

Das Wappen besteht aus einem einzigen Hauptschilde und einem Herz= oder Mittelschilde. Das erste enthält theils silberne, theils lazurne Rauten oder Wecken, 42 an der Zahl, von der linken zur rechten Seite in einer Diagonallinie aufsteigend. In dem inserirten Herzschilde befindet sich auf zinoberrothem Felde ein goldenes Scepter und ein blankes Schwerd mit einem goldenen Griffe. Oben, zwischen denselben, schwebt eine goldene mit Halbzirkeln geschlossene Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht ebenfalls eine goldene mit Edelstein und Perlen gezierte, geschlossene und oben mit einem Reichsapfel besetzte Königskrone. Durch die 42 theils sichtbaren, theils durch das Herzschild, welches das Symbol der Souverainität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschersmacht ist, verdeckten Rauten, sind alle mit Bayern vereinigten, in Franken, Schwaben und den Pfalzen gelegene Provinzen und Bezirke, Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf= und Herrschaften, überhaupt alle, als wahre einverleibte Bestandtheile des Königreichs angedeutet und ausgesprochen, ohne daß für dieselben noch besondere Symbole aufgeführt werden. Um das Hauptschild hängen die drey königlichen Hausorden. Die Schildhalter sind zwey mit goldenen Kronen gezierte Löwen. Jeder

Löwe

Löwe hält an einer goldenen Lanze ein mit goldenen Tressen und Quastenschnüren geziertes, auswärts gewendetes Panier, auf dessen Flagge 21 silberne und lazurne Rauten angebracht sind. Das ganze ist mit einem königlichen, auswendig purpurnen, inwendig mit Hermelin ausgeschlagenem Gezelte umgeben, auf dessen Gipfel sich wieder eine goldene Königskrone befindet.

Das Wappen des Kronprinzen ist das nämliche, blos die schildhaltenden Löwen sind ohne Panier und im Herzschilde ruht eine Krone. Die umhängenden Orden sind die, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden ist.

Das Wappen der nachgebohrnen Prinzen in der königlichen Hauptlinie besteht aus einem Hauptschilde mit 42 Rauten, ohne Mittelschild; auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone ohne Reichsapfel, statt diesem steht oben ein gedoppeltes Laub. Auch die Prinzessinnen führen dieses Wappen.

Das Wappen der Prinzen aus der Neben-Linie hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, anstatt der Krone einen Herzogshut; die Schildhalter sind zwey Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

Der Titel des Kronprinzen ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Herr!

Im

Im Kontexte: Euer Königliche Hoheit.

Der Titel für die nachgebohrne Prinzen der königlichen Linie ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Herr!

Im Kontexte: Euer Königliche Hoheit.

Der Titel des Herrn Herzog Wilhelms in Bayern und seiner Nachkommen ist:

Durchlauchtigster Herzog!

Im Kontexte: Euer herzoglichen Durchlaucht!

Die Siegel sind folgende:

Das Majestätssiegel und große geheime Siegel, welches bey den königlichen geheimen Ministerial-Departements und dem geheimen Kriegsbureau geführt wird, enthält das ganze oben beschriebene königliche Wappen mit der Umschrift: Maximilianus Josephus Dei gratia Rex Bojoariae. Die auf beyden Seiten gesetzten Buchstaben bezeichnen das betreffende Departement, von welchen die allerhöchsten Befehle ausgefertiget werden.

Die größeren Siegel der königlichen obersten Hofstäbe, welche unmittelbar unter der allerhöchsten Person des Königs stehen, unterscheiden sich von den geheimen Departementssiegeln dadurch, daß sie im Umfange etwas kleiner und die drey Hausorden weggelassen worden sind, auch anstatt

des

des allerhöchsten Namens, die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

Bey den Dikasterial- und Kollegialsiegeln, nämlich der Landesdirektionen, obersten Justizstellen und dem königlichen Hofgerichte sind die 3 Hausorden, das Gezelt und die beyden Paniere weggelassen; die mit den Köpfen einwärts gekehrten und gekrönten Löwen aber halten den Schild. Die Umschrift bezeichnet die administrative Stelle, und in der Exergue ist der Name der Stadt, worinn dieselbe ihren Sitz hat, angezeigt.

In den Siegeln aller untergeordneten Behörden und Aemter bleiben auch die schildhaltenden Löwen weg; der Hauptschild, worinn der Mittelschild enthalten ist, ist oben mit einer Krone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmzweige umkränzt. Die Umschrift zeigt das Amt und dessen Sitz an.

Die königlichen Orden bestehen: a) aus dem Orden des heiligen Hubert; b) aus dem Orden des heiligen Georg; und c) aus dem Orden der bayerischen Krone.

Der Orden des heiligen Huberts ist der älteste, und wurde bereits im Jahr 1444 von Gerhard, Herzogen zu Jülich, Kleve und Berg, gestiftet. Das Zeichen desselben ist ein viereckigtes Kreuz an einem rothen Bande, und dessen Wahlspruch heißt: In Trau vast, nämlich: in der Treue fest. Der jetzige König

Maxi-

Maximilian Joseph erneuerte diesen Orden am 19. May 1808 und erklärte ihn zu den ersten Orden des Reichs. Er besteht aus 12 Kapitularen, die Zahl der Ritter aber ist unbestimmt und hängt von der Wahl des Königs ab.

Der Orden des heiligen Georgs wurde 1729 von Karl Albrecht aus Bayern gestiftet. Sein Zeichen ist ein viereckigtes Kreuz, auf dessen einen Seite der Ritter St. Georg mit dem Lindwurme, auf der andern aber der churfürstliche Name verzogen mit dem Churhute, und in den 4 Ecken die Anfangsbuchstaben des biblischen Spruches: Justus ut palma florebit, stehen. Dieser Orden wird an einem hellblauen Bande, dessen beyde Seiten mit einem schwarzen und weißen Rande versehen sind, getragen. Der Wahlspruch heißt: In fide justitia et fortitudine. Dieser Orden ist in Bayern und der Oberpfalz wohl dotirt.

Der Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone trat am 19. May 1808 an die Stelle des ehemaligen Verdienst-Ordens des pfälzischen Löwens. Er ist von dem dermaligen Könige Maximilian Joseph eigens für die hervorstechenden Tugenden und Verdienste der Staatsbürger aller Klassen, als ehrenvolle Auszeichnung gestiftet und seine Gründung auf den 27. May bestimmt worden. Der Verdienstorden besteht aus vier Klassen, deren die erste 12 Großkreuze, die zweyte 24 Kommandeurs, die

dritte

dritte 100 Ritter und die vierte jene begreift, welchen die Civil-Verdienst-Medaille zugetheilt ist oder noch verliehen werden wird. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht: aus einem achteckigten, weißemaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist und in der Mitte die blauen und weißen Rauten, nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleichgestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae, zeiget. Der Orden wird von den Großkreuzen an einem 4 Finger breiten, gewässerten, blau seidenem Bande mit weißen Rändern, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab, getragen. Die Kommandeurs tragen solchen an einem etwas schmälern Bande an dem Halse auf die Brust hangend, und die Ritter an einem noch schmälern Bande im Knopfloche befestiget. Die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienstmedaille, trägt solche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art an einem einen Zoll breiten, aus 2 weißen und 3 hellblauen Streifen zusammen gesetzten seidenem Bande an der linken Brust im Knopfloche.

Dies sind die drey bayerischen Hausorden, nun folgt noch der Militair-Max-Josephs-Orden.

Die-

Diesen Orden stiftete der jetzige König Maximilian Joseph, laut Armee-Befehl vom 1. März 1806, zur Belohnung entschiedener Militair-Verdienste. Er hat drey Klassen, Großkreuze, Kommandeurs und Ritter, und der König ist in eigner Person Großmeister desselben und der Stiftungstag ist der 1. Januar 1806, als der Tag der angenommenen Königswürde. Die Insignien bestehen in dem Militair-Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

§. 9.

Politische Landes-Eintheilung und topographische Beschreibungen.

A. Der Isar-Kreis.

Er begreift einen bedeutenden Theil von dem ehemaligen Herzogthume Bayern, auch das ganze ehemalige Bisthum Freysing und findet sich auf denen §. 1. aufgeführten Charten, so wie auch auf den älteren Charten vom bayerischen Kreise und Herzogthume Bayern, die Janson, Jaillot, de Witte, Vißcher, Finkh, Buna, Homann, Seutter, Lotter, Jäger u. a. m. herausgegeben haben, mit abgebildet. Er breitet sich aus zwischen 28 Gr. 26 Min. und 30 Gr. 11 Min. östlicher Länge, dann 47 Gr. 29 Min. und 49 Gr. 46 Min. nördlicher Breite.

Dieser

Dieser Kreis gränzt gegen Norden an den Oberdonau- und Regenkreis, gegen Osten an den Unterdonau- und Salzachkreis, gegen Süden an das Tyrol, und gegen Westen an den Iller- und Oberdonaukreis. Er ist der größte unter den übrigen des Königreichs.

Das Klima ist, nach Verschiedenheit der Lage, an den Gebirgen, Seen und an den Moosen, ungleich; die Luft aber im Ganzen mild und gesund. Der nördliche Theil des Kreises ist wärmer und milder als der südliche, weil letzterer nächst an den Gebirgen liegt und selbst gebirgigt ist. In den Gegenden, wo man noch unausgetrockneten Moosgrund antrifft, herrscht weniger Gesundheit als auf den südlichen Gebirgen, wo die Luft scharf und rein ist. In einigen Gegenden, die sich den Gebirgen nähern, z. B. um München, ist die Witterung sehr veränderlich, hat auch auf die Vegetation Einfluß.

Der Boden ist viel gebirgigt, besonders im Norden. Die Hauptgebirgsreihe nimmt ihre Richtung über die Gegenden von Benediktbeuern, Tegernsee, Miesbach, Rosenheim und Chiemsee; ein Zweig davon breitet sich über die Bezirke von Reichersbeuern, Holzkirchen und der Grafschaft Haag aus, oberhalb welcher sich wieder eine Gebirgskette nordöstlich über Dorfen und Oberbergkirchen hinzieht. Im Westen streicht ein Gebirge, von der Quelle des Ammerflusses, über die Gegenden von Apfeldorf, Utting und Greifenberg,

berg, unfern des westlichen Ufers des Ammersees hin, woraus sich noch ein Zweig nordöstlich fortzieht und abermal vertheilt.

Einzelne besonders hohe Berge sind: a) der Mändl oder Ettaler Mändl, bey Ettal; b) der Waller, beym Tegernsee; c) der Wendelstein, bey Vischbach; d) der Hohenberg, in der Gegend des Würmsees; e) der Hochriß, bey Aschau; f) der Kirchstein, bey Lengries; g) der Spizing, unweit Schliersee, und h) der Waxenstein, der einer mit der höchsten Berge in diesem Kreise und über 2200 Fuß hoch ist.

Die Waldungen des Isarkreises sind unbedeutend. Sie bestehen aus dem Forstenrieder Forste von 13600 Tagwerken; dem Isenforste von 12000 Tagwerken; dem Forste von Benediktbeuern von 43,400 Tagwerken; dem Isarecker Forste von 9500 Tagwerken; dem Hauner Forste von 7450 Tagwerken, und den Tölzer Waldungen.

Die Gewässer dieses Kreises sind zahlreich und bestehen aus den Hauptflüssen: der Isar, dem Inn und dem Leche, welche, nebst den Hauptseen, oben im §. 3. der Einleitung, sammt den in sie fallenden kleineren Flüssen und Bächen, schon beschrieben sind. Die vorzüglichsten Brücken über die 3 Hauptflüsse sind: über die Isar: die Brücken zu Tölz, München, Bogenhau-

genhausen, Freysing, Moosburg und Landshut; über den Inn: zu Rosenheim, Wasserburg, Kraiburg und Mühldorf; und über den Lech: die schöne im Jahr 1807 erbaute Karolinenbrücke, und die Brücken bey Augsburg und bey Rhain. — Zu bemerken ist noch: daß vom Jahr 1761 bis 1773 aus der Isar 1273 Dukaten schwer Gold gewaschen und in das Münzamt geliefert wurde, und daß der Inn gleichfalls Gold mit sich führt. — An kleinen Seen sind noch zu bemerken: der Simbsee bey Rosenheim; der See bey Wessobrunn; der Riegsee; der Seonssee bey Altenmarkt und der Spizingersee bey Schliersee. Die Flüsse und Seen sind fischreich an Barben, Nasen, Huchen, Hechten, Karpfen, Lachsen, Waller, Rutten, Renken, Salblingen, Forellen, Schleyen, Rothaugen und noch vielen anderen, sammt Krebsen und Schaalthieren. Im Tegernsee quillt aus einem nahen Felsen eine Art feinen und heilsamen Stein- oder Bergöls, welches unter dem Namen St. Quirinsöl in Bayern bekannt ist.

Die Mineral- und Heilquellen dieses Kreises sind schon oben im dritten §. der Einleitung angezeigt.

Naturprodukte und Gewerbfleiß. Aus dem Thierreiche ist die Rindviehzucht und die damit verbundene Mastung ein Hauptnahrungszweig für die südlichen Bewohner dieses Kreises, die auch Pferde, besonders aber eine Menge

Schweine

Schweine ziehen, womit bedeutender Handel getrieben wird. Andere Viehgattungen sind ebenfalls, aber nicht überflüssig, so wie auch alle Gattungen Wild vorhanden. Aus dem Pflanzenreiche erhält man alle Arten Getreide, Kartofeln, Hülsenfrüchte, Obst, Hopfen, Gemüse, Toback, Färbe- und Futterkräuter, Hanf und Holz im Uiberfluß. Es können einige Getreidegattungen und Holz ausgeführt werden. Das Mineralreich liefert: Steinkohlen, Torf, Tuff- und Wetzsteine, Bley- und Eisenerze, Gallmey und Marmor; auch waren sonst die Goldwäschen im Inn und in der Isar von Bedeutung. — Die vorzüglichsten Gewerbe sind: Floßfahrt und Holzhandel, Leineweber- und Spinnerey; man strickt Strümpfe, Müzen und Handschuhe; schnitzt Holzwaaren und treibt einen nicht unbedeutenden Handel damit; desgleichen fertigt man auch gute Schleif- und Wetzsteine für den inn- und ausländischen Handel. Man fabrizirt feine Gold- und Silberborten, Spitzen, Plett, Flintern und Schnüre; diese Artikeln sämmtlich auch ordinär oder aus leonischem Zeug. — Man siedet Salpeter und Potasche, brennt Kalk und braut eine Menge sehr gutes Bier, das auch einen Ausfuhrartikel macht. Zu Rosenheim ist eine Messingfabrike, eine Salzsiederey, ferner sind mehrere Eisenschmelzhütten und Hammerwerke im Gange. Die Tuch- und Lodenweberey ist an mehreren Orten im Kreise nicht unbedeutend; indessen ist der Sitz künstlicher Erwerbszweige doch

nur vorzüglich in München und dessen Umgebungen zu Hause. Was den eigentlichen Aktivhandel anbetrifft, so beschränkt sich solcher auf die Ausfuhr von Vieh, besonders Schweinen, Getreide, Obst, Holz- und Holzwaaren, Bier, auf einige Fabrik-Manufaktur- und Kunstgegenstände, aus letzteren vorzüglich in Uhren und mathematischen Werkzeugen. —

Der Isarkreis besteht nunmehr: a) aus dem Isarkreise der ältern Landes-Eintheilung; b) aus den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Friedberg und Landsberg, vom aufgelößten Lechkreise, und c) aus den Landgerichten Vilsbiburg, Mühldorf, Wasserburg, Trosburg und Rosenheim, vom Salzachkreise.

Der Sitz des General-Kommissariats und der des Appellations-Gerichts sind beyde in München.

Dieser Kreis zählt, in alphabetischer Ordnung, nachstehend benannte 23 Land-Gerichte, nämlich: Aichach, Dachau, Erding, Freysing, Friedberg, Landsberg, Landshut, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Schwaben, Starnberg, Tölz, Trosburg, Vilsbiburg, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels und Wolfrathshausen; dann 2 Stadtgerichte: München und Landshut.

Wir

Wir beginnen mit der geo=topographischen Beschreibung der Hauptstadt des Königreichs und des Isarkreises München.

München, Monachum. Unter Herzog Heinrich dem Löwen, welcher im Jahr 1158, auf dem Platze, wo dermalen München steht, eine Brücke über die Isar erbauen, eine Münzstatt anlegen und eine Salzniederlage errichten ließ, wurde die Stadt begründet, unter Otto dem Erlauchten und Ludwig dem Strengen erweitert und mit Mauern umgeben. Die Söhne Ludwig des Strengen, Rudolph und Ludwig der Bayer, erweiterten sie noch mehr, und Letzterer, nachheriger teutscher Kaiser, erhob München zur Residenz und ließ die Stadt befestigen. Im Jahr 1327 brannte München zum dritten Theile, nebst der Residenz, dem alten Hofe, ab; Ludwig ließ Letztern, nebst den Häusern, welche durch den Brand gelitten hatten, wieder neu, schöner und weitläuftiger aufbauen, und die Stadt erhielt dadurch auch 2 Stadtgräben. Nach diesen neuen Anlagen verschönerte und erweiterte sich München immer mehr, und unter den Herzogen: Johann, Ernst, Albert III. und IV., Wilhelm IV. und V., welche hier nach einander regierten und prächtige Klöster, Hof= und andere Gebäude aufführen ließen, erhielt die Stadt ihr Ansehen und ihre Größe. Churfürst Maximilian I. erbaute die Hofburg, die dermalige Residenz und ließ noch

viele andere ansehnliche Gebäude aufführen; unter diesem Regenten geschah das Meiste für die Prachtgestalt der Stadt von Innen.

München hat indessen in den Jahren 1327, 1418, 1460, 1599, 1607, 1618, 1674, 1704, 1729 und 1750 durch Brand; — in den Jahren 1462, 1463, 1477, 1485, 1491, 1589, 1624, 1729, 1739, 1778, 1783, 1786, 1795 und 1813 aber, durch Uiberschwemmungen bedeutenden Schaden gelitten; die Spuren davon sind aber alle bereits rein verwischt und der Verlust ist reichlich ersetzt. Kriege beschädigten München nicht minder, besonders in den Jahren 1397 bis 1402. Im Laufe des 30jährigen Kriegs; in den Kriegen mit Oestreich, unter Maximilian Emanuel und Karl Albrecht, im 18ten Jahrhunderte; und in dem französischen Kriege, unter der Gewaltregierung Napoleons, litt Bayern und die Hauptstadt ungeheuren Verlust. — Auch die Pest und außerordentliche Sterblichkeit schadeten der Bevölkerung viel in den Jahren 1221, 1463, 1515, 1517, 1548, 1572, 1628, 1632, 1634, 1680, 1740 und 1771. Allein auch diese Uibel giengen vorüber und der Abgang an der Bevölkerung hat sich reichlich ersetzt, den dermalen zählt man, einschlüssig der Garnison, 60,000 Seelen Einwohner in München und ihren Vorstädten. Durch weise Vorsorge der Regierung zunächst, und durch mehr oder minder günstige Zeitereignisse, Kunst- und

und Erwerbfleiß u. s. w., verbesserte sich der Wohlstand, die innere und außere Form der Stadt und ihrer Umgebungen bisher täglich, und sie gelangte dadurch zu dem dermaligen Grade vorzüglicher Größe, Ausdehnung, Ordnung und Schönheit, wodurch sie sich mit allem Rechte zu einer der schönsten Städte Teutschlands erhebt.

Die geographische Lage Münchens ist genau bestimmt. Ihre nördliche Breite ist 48 Gr. 8 Min. 20 Sek. und die östliche Länge 29 Gr. 59 Min. 53 Sek. — der Azimuth der Basis ist 48 Gr. 59 Min. und 53 Sek., wobey der nördliche Thurm der Frauenkirche als Anfangspunkt genommen worden ist. Der Flächeninnhalt, innerhalb dem ehemaligen außern Graben, ist 273 bayerische Morgen oder Jaucherte, jeder von 40,000 Quadratfuß. München steht 320 Toisen oder 2136 bayerische Fuß über der Meeresfläche, und der Isarfluß, an dem sie auf einer großen, magern, mit Flugsand und kleinkörnigen Kiese bedeckten Ebene liegt, hat ein fast unglaubliches Gefälle, das auf 1000 Fuß seines Laufs fast 16 Zoll beträgt und ihn daher so reißend macht. —

Das Wappen der Stadt München war in den ältesten Zeiten ein Vogel, wahrscheinlich ein Adler; ferner ein Stadtthor mit dem Brustbilde eines Mönchs; später ward dem Mönche noch ein Stück von einer Mauer beygefügt. In der Folge füllte blos das Bild eines Mönchs das Wappen

aus,

aus, welcher zuletzt, auf die Gestalt eines Kindes mit aufgehobenen Armen, zurück geführt und nur das Münchner Kind geheißen wurde.

Im Jahr 1808 ertheilte der König seiner Residenzstadt ein neues Wappen. Dies ist ein offenes Portal mit 2 dorischen Säulen, auf dessen Schwibbogen die Königskrone ruht. Unten, zwischen beyden Fußgestellen, schreitet ein streitfertiger, linksſehender Löwe ohne Krone, in der rechten Kralle ein blankes Schwert, in der linken ein silbernes Schild haltend, in welchem der lazurblaue Buchstabe M sich befindet.

Die Stadt wird durch die 2 Hauptstrassen, vom Isar- zum Neuhauser- oder Karlsthore, und vom Sendlinger- bis zum Schwabingerthore, beynahe durch ihre Mitte laufend, in 4 Theile durchschnitten, welche 4 Viertel nach Oertlichkeiten benannt sind: a) das graggenauer Viertel, vom Isar- zum Karlsthore rechts; b) das Kreuzviertel links; c) das Anger- und d) das Hackenviertel. Es sind 6 Hauptthore und 4 Nebenthore vorhanden, nämlich: a) das ehemalige Neuhauser- jetzt Karlsthor; b) das Isarthor; c) das Max Josephs- oder neue Thor; d) das Sendlingerthor; e) das Schwabingerthor; f) das Angerthor; g) das Kostthor; h) der Einlaß; dann i) und k) die Thore durch die Residenz und den Herzog Maxischen Pallast. Zwischen dem Karls- und Sendlingerthore ist kürzlich

lich ein neues Thor angelegt worden, das den Namen Kreuzthor führen soll. München zählt 56 und darunter mehrere sehr schöne und breite Strassen, z. B. die Sendlinger= Kaufinger= Neuhauser= Schwabinger= Wein= Rosen= und Pranners=Strasse; im gleichen schöne Plätze und Promenaden.

Der Vorstädte in München sind sechs, nämlich:

a) Die Au. Sie liegt im Osten, der Stadt gegenüber, am rechten Ufer der Isar und ist mittelst einer schönen steinernen Brücke mit der Stadt verbunden. Ihre nähere Beschreibung folgt bey dem Landgerichte München, dessen Sitz und Hauptort sie ist.

b) Die St. Annavorstadt oder das Lechel erstreckt sich am linken Ufer der Isar östlich nach Norden hin. Sie enthält 224 Häuser und 3120 Seelen Einwohner, welche verschiedene bürgerliche Gewerbe treiben. Eine ziemliche Anzahl nährt sich vom Waschen, von der Gärtnerey und von der Holztrift, Floßfahrt und Taglöhnerarbeiten. Es sind hier schöne Privatgärten; die königliche Zitz= und Kattun=Manufaktur; nebst mehr anderen in der Beschreibung von München vorkommenden Anstalten; der große Holzgarten; die obere Lände, oder der Platz, wo die Flöße anlanden; und andere Gegenstände mehr.

c)

c) Das Schönefeld, es schließt sich nördlich der Hauptstadt an, hat 125 und darunter schöne und moderne Häuser mit 1300 Seelen Einwohner.

d) Die Maximiliansvorstadt, sie besteht aus 206 Häusern und hat 2500 Seelen Einwohner. Sie bildet sich vor dem Maxthore, im Nordwesten der Stadt.

e) Die Ludwigsstadt, diese dehnt sich aus, von der Bayernstrasse vor dem Karlsthore bis zur Strasse nach Sendling. Sie hat 84 Häuser und 1400 Einwohner.

f) Die Isarvorstadt zieht sich von der Strasse nach Sendling bis zur Strasse, die vom Isarthore in die Au führt; hat 190 Häuser und 2400 Einwohner.

Unter den hier genannten Vorstädten ist besonders die Maximiliansvorstadt von schönen und breiten Strassen durchschnitten. Diese sind: die Königsstrasse, auf diese stoßen ein Theil der vom Maxthore nach Nymphenburg führenden Strasse, die Karolinen- und Wilhelms-Strasse, der Königsplatz, die Wittelsbacher- und Löwen-Strasse, die Amalien- und Augusten-Strasse, die Ludwigs- und die Ottos-Strasse. Alle diese und die übrigen Strassen, in und außer der Stadt, werden des Nachts durch mehr als 700 Laternen beleuchtet.

Haupt-

Hauptplätze sind: der Markt- oder Schrannenplatz, fast in der Mitte der Stadt, auf dem sich die 2 Hauptstrassen durchkreuzen und noch 3 andere dahin auslaufen. Er ist 160 Schritte lang und 70 breit, trägt in der Mitte eine schöne Marmorsäule mit einem Muttergottesbilde und 4 allegorischen metallenen Sinnbildern. Maximilian I. errichtete diese Säule 1638 zum Andenken der Prager Schlacht, worinn er 1620 gesiegt hatte. Das Landschaftsgebäude und die Hauptwache befinden sich auf diesem Platze. —

Der Max Josephs-Platz trägt den Namen seines Stifters. Er entstund im Jahr 1802 durch Abbrechung einiger Klostergebäude, und dient zum Hauptplatze der jährlichen beyden Messen oder Dulten, und zum Parade- und Exerzier-Platz der Truppen. Seine Figur bildet ein großes Viereck, das an der hintern Seite mit dem neuen, prächtigen Schauspielhause, und an der linken Seite durch eine neue Gesichtsseite an die Residenz angebaut, verziert werden wird. An der rechten Seite steht der 1740 aufgeführte Gräflich-Törring-Guttenzellische prächtige Pallast. —

Der Promenadeplatz, ein schönes, länglichtes Viereck, 120 Schritte lang und 30, innerhalb den außern Strassen, breit, auch mit Baumreihen besetzt. Der Gräflich-Montgelas'sche Pallast, im Jahr 1811 erbaut, ziert denselben,

ben, an welchen sich der Platz vor dem königlichen Leihhause anschließt. —

Der Maximiliansplatz vor dem Marthore; der Karolinenplatz in der Nähe vom vorigen; der Königsplatz und der Ludwigsplatz, sämmtlich in den neuangelegten Vorstädten, sind sehr schön und größtentheils mit neuen, im vorzüglichen Geschmacke aufgeführten Gebäuden verziert. Mehrere kleinere Plätze, in und außer der Stadt, lassen wir unberührt, um nicht zu weitläuftig zu werden.

Man findet in München an den hauptsächlichsten Gebäuden den gothischen, italienischen, altfranzösischen, reinitalienisch- und neufranzösischen Geschmack, stuffenweise, vom Anfange des 14ten und im Laufe des 15ten, 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts angebracht; gegenwärtig aber ist der reinitalienische Geschmack der vorherrschende. Innerhalb der Stadt selbst zählt man 1660 Häuser, und außerhalb oder in den Vorstädten 1340, ausschlüssig der öffentlichen Gebäude; übrigens sind noch 600 Bauplätze für künftige Häuser bereits abgesteckt und bezeichnet, worauf immer gebaut wird.

Unter den Hauptgebäuden Münchens sind vorzüglich zu bemerken: a) die Theatiner- oder Hofkirche zum heiligen Kajetan, nächst dem Schwabinger Thore und der Residenz, ein prächtiges Gebäude von innen und von außen; erbaut

erbaut vom Churfürsten Ferdinand Maria und dessen Gemahlinn Adelheid im Jahr 1675. Die Stifter dieser Kirche nebst ihren 3 Kindern, Churfürst Maximilian Emanuel, Kaiser Karl VII., die Churfürsten Maximilian Joseph und Karl Theodor liegen dahier begraben. b) Die Kirche zu U. L. Frau oder Frauenkirche, hinter der Kaufinger Gasse, ein majestätischer Tempel im gothischen Geschmacke, ist vom Herzoge Sigismund 1468 gegründet und 1488 der Bau vollendet worden. Dieses an Größe, Alterthumspracht und gothischer Schönheit, mit Teutschlands Kirchengebäuden dieser Art wetteifernde Meisterstück alter Baukunst, ist mit 2 majestätischen hohen Thürmen geziert, die viereckigt und eben so hoch sind als die Kirche lang ist, nämlich 336 Fuß. In der Kirche, gleich bey dem Anfange des Chors, steht das Ehrfurcht gebiethende Grabmahl Kaiser Ludwig IV., vom Churfürst Maximilian I., im Jahr 1606, dem Andenken Ludwig des Bayern, dieses großen und unsterblichen Mannes, geweiht und mit aller Pracht aufgeführt. Es ist von schwarzem Marmor und die Standbilder und Verzierungen sind aus fürtrefflichem Erze künstlich gegossen. Außerhalb des Chorgitters zeigt eine Marmorplatte den Ort der alten Fürstengruft, wo die Leichname der bayerischen Herrscher, von 1295 bis 1626, beygesetzt wurden. — c) Die St. Peters-Pfarrkirche, nahe am Marktplatze, die erste und älteste Pfarrkirche in München. Im Jahr 1327 brannte sie mit dem dritten

ten Theile der Stadt ab, wurde aber 1370 wieder neu hergestellt und 1607 sehr verschönert. Die vom Abt Vogler erbaute prächtige und große, sehr künstliche Orgel in dieser Kirche, verdient alle Aufmerksamkeit. — d) Die Kirche zum heiligen Geiste, im Thale, wurde im Jahr 1253 erbaut und brannte mit dem dabey befindlichen Spitale im Jahr 1327 ebenfalls ab; sie wurde später wieder erbaut und erhielt ihre Verschönerung im vorigen Jahrhunderte. — e) Der Bürgersaal, eine schöne und geschmackvolle Kirche in der Neuhauserstrasse. — f) Die Hofkirche zum heiligen Michael, in der nämlichen Strasse, ist vom Herzoge Wilhelm V. im Jahr 1583 erbaut worden. Diese Kirche gehört unter die schönsten und vornehmsten Kirchen Teutschlands und enthält die dritte bayerische Fürstengruft. g) Die Hofkapelle in der Residenz; Maximilian I. erbaute sie im Jahr 1601. — h) Die protestantische oder evangelische Hofkirche, gleichfalls in der Residenz. — i) Die ehemalige Karmelitenkirche, nun die Kirche der lateinischen Schulen, und k) die minder bedeutenden Kirchen: nämlich im Damenstifte; zu St. Johannes; die lateinische Kongregationskirche; die Herzog- und Josephspitalkirchen; die Gottesackerkirche zu St. Stephan; die Pfarrkirche im Lechel; die St. Salvatorkirche, bestimmt für die Protestanten; und die Kirchen auf dem Anger.

An

An Pallästen sind zu bemerken: a) das königliche Residenzgebäude, am Schwabinger Thore belegen; es ist ein weitumfassender Pallast, im dorischen Style erbaut; 270 Schritte lang und 140 tief, 3 Stockwerke hoch und mit 3 großen Thoren versehen. Das Innere dieses Residenzgebäudes enthält 4 Höfe, nämlich: den Kaiserhof, zu dem der eigentliche und schönste Eingang führt; den Churfürstenhof, in welchem die Hofkapelle ist; den Küchenhof und den Brunnenhof. Vom letztern Hofe führt rechts ein gewölbter Durchgang in das dicht hinter der Residenz stehende Opern- und Schauspielhaus; ein anderer links zur evangelischen Hofkirche. Die sehenswürdigsten Gegenstände in der Residenz sind: die neuen königlichen und die sogenannten kaiserlichen Zimmer; das Audienz- und Thronzimmer; der Speisesaal; das Schlafzimmer; die Zimmer der Königinn; der Bildersaal oder die Gallerie Maximilians I.; der Herkulessaal; die reiche oder schöne Kapelle und der königliche Schatz. — b) Der Herzog-Maximilians-Pallast oder die Wilhelmische Residenz hinter der St. Michaeliskirche. — c) Das Herzoggarten-Gebäude vor dem Karlsthore. — d) Der alte Hof, auch die Ludwigsburg genannt, die älteste herzogliche Residenz, unfern dem Max-Josephsplatze. — e) Der oben beym Max-Josephsplatze schon genannte Gräflich-Törring-Guttenzelli-

sche

sche Pallast. — f) Der Gräflich-Freysingische Pallast, der Residenz gerade über. — g) Der oben gleichfalls schon genannte Gräflich-Montgelasische Pallast, am Promenadeplatz. — h) Der Pallast der Fürst-Portiaischen Erben, in der Prannersgasse. — i) Der Gräflich-Königsfeldische Pallast, in der Prannersgasse. — k) Der Fuggerische oder Herzog Wilhelms Pallast, in der Theatiner-Schwabinger Gasse — die Wiege der Akademie der Wissenschaften. — l) Der den Gräflich-Seeauischen Erben gehörige weitläuftige Pallast auf der Prannersgasse mit dem geräumigen Redoutensaale und mehreren anderen Säälen. — Außer diesen bisher genannten Pallästen sind noch eine Menge dergleichen ansehnliche Gebäude in und außer der Stadt München vorhanden, und unter diesen noch zu bemerken: das Landschaftsgebäude und das Rathhaus, auf dem Hauptplatze; das neue Münzgebäude, am Max-Josephs-Platze; die königliche Hofställe; das Bildergallerie-Gebäude und die Reitschule nächst dem Schwabinger-Thore; das ehemalige englische Fräuleinstiftsgebäude in der Weinstrasse, jetzt das Ministerial-Gebäude des Innern; das königliche Montur-Magazin im Schönfelde; der neue Bau und das Feuerrequisitenhaus auf dem Anger; das Seminar und Schulhaus; die 2 neuen Kasernen, nächst dem Hofgarten und

dem

dem Isarthore; das Zeughaus hinter dem neuen Theatergebäude; das Gebäude der königlichen Akademie der Wissenschaften und der Hof- und Centralbibliotheke; die Freyherrlichen von Asbeckischen und von Uzschneiderischen Häuser, vor dem Marthore; das Theatiner-Stiftsgebäude; das Augustiner-Kloster, jetzt der Sitz des Justitz-Ministeriums und seiner untergeordneten Behörden; die Maut-Halle; der Augustinerstock; das Gebäude der königlichen General-Post-Direktion und Oberpostamts; das Gebäude des Kriegsministeriums; das Gebäude der General-Maut-Direktion; das Damenstiftsgebäude; das Seligmann-Baron-Eichthalische Haus; das Baron Gumpenbergische sonst Wallische Haus; das allgemeine Krankenhaus, vor dem Sendlingerthore; das Militair-Lazarethgebäude, vor der Stadt; das schöne, einfache und niedliche Hoftheater an dem Isarthore.

Die oben in der allgemeinen Einleitung zur Geographie von Bayern §. 7. angezeigte Ministerien, obere Landesbehörden und andere Stellen, in politisch-finanzieller-juridisch-militairisch- und kirchlicher Hinsicht, haben größtentheils dahier ihre Sitze und ihre Geschäftszimmer in den mehreren vorstehend-bemerkten Staatsgebäuden. Die Regierungsbeschlüsse und

Befeh-

Befehle, Amtsbeförderungen und Erledigungen, Armeebefehle u. n. v. a. werden durch das dahier gedruckte Regierungsblatt, dessen stehende Auflage 15000 Exemplare ist, im ganzen Reiche dem Publikum bekannt gemacht, und dieses Blatt ist das einzige Organ der landesherrlichen Verordnungen.

Die erste Abtheilung der Stadt München in Pfarreyen geschah schon im Jahr 1272, und es sind die St. Peters- und heilige Geistpfarrey die 2 ältesten. Später wurde diesen noch 2 neue beygefügt, nämlich die Garnisonspfarre und die Hofpfarrey. Dermalen zählt München mit seinen Vorstädten 5 Pfarren, nämlich: die Pfarrey zu U. L. Frau, die zu St. Peter, zum heiligen Geiste; ferner außer der Stadt: die Pfarren in der Au und im Lehel. Die evangelische Pfarrey ist in der Hofkirche.

Anstalten für Wissenschaften, gelehrte Bildung und Erziehung sind in München reichlich und gut vorhanden, und ebenfalls oben in der Einleitung §. 7. schon angeführt, so auch die Anstalten für Kunst- und Kunstbildung.

Die Anstalten zur Veredlung und Verschönerung des Lebensgenusses und der Geselligkeit sind: a) die beyden königlichen Hof- und Nationaltheater; b) das Lorenzonische und etliche Liebhabertheater;

ter; c) die Akademien und Kammermusiken; d) das Museum und die Harmonie; e) der Hofgarten; f) der englische Garten; g) der Biederstein; h) der Herzoggarten vor dem Karlsthore und mehrere Privatgärten, welche dem Geschmacke ihrer Besitzer Ehre machen. i) Die Promenaden um die Stadt; k) die allgemeinen und Volksfeste, als: Scheibenschießen, Pferderennen, die Faschingsbelustigungen u. dgl. m.; l) die wohlbestellten Gast- Kaffee- und Weinhäuser, und m) die ihrem Zwecke wohl entsprechenden Lehenkutscher, Miethwägen und Sänftenträger. Die Unterstützungs- Wohlthätigkeits- und Besserungs- Anstalten in München sind ebenfalls fürtrefflich. Man hat eine sehr gute Armenanstalt mit einem Armenversorgungs- und Beschäftigungshaus; ein allgemeines Krankenhaus; die mehreren Spitäler; das bürgerliche und Polizey- Lazareth; das Findelhaus mit einer Entbindungsanstalt, und das Leihhaus. — Zur Besserung der Gesetzübertretter ist das Polizey- Korrektionshaus; die Gefängnisse: des Taschen- Falken- und neuen Thurms; der Civilarrest im Rathhause und das Straf- Arbeitshaus vorhanden. — Die Wasserleitungen, Brunnenwerke, Feuerlöschungsanstalten und das Brandversicherungs- Institut

tut sind fürtrefflich, vollständig und vollkommen ihren Zwecken entsprechend.

Der Kunst- und Gewerbsfleiß in allen Zweigen der Betriebsamkeit ist groß; man hat außer den gewöhnlichen Handwerken und Gewerben: einen Kupfer- und zwey Eisenhämmer im Lehel; eine Kattunmanufaktur eben daselbst; zwey leonische Spitzenmanufakturen; drey Meubelfabriken; zwey Papiermühlen in der Au; zwey Siegellack- und drey Tabacksfabriken; sechs Ledergärbereyen, worunter die von Uzschneiderische die bedeutendste ist; zwey Wagenfabriken; eine Gold- und Silberdraht-Fabrike; vier Spielkarten-Manufakturen; zwey Seidenstrümpfe-Manufakturen; ein Baumwollwaaren-Manufaktur und Maschinenspinnerey; zwey Potaschensiedereyen; Büchsenmacher und Büchsenschäfter; Klingenschmiede, Brillen- und optische Gläser-Schleifer; Farben- und Pinselverfertiger, und andere Kunstarbeiter mehr. Vorzüglich aber muß des fürtrefflichen mechanischen Instituts von Reichenbach und Uzschneider, des eben so fürtrefflichen optischen Instituts von Utzschneider und Frauenhofer, dann der von Sennefelder gestifteten lythographischen Anstalten, hier besonders gedacht werden. *)

Daß

*) Unter die noch nicht beschriebenen Seltenheiten dieser Stadt gehört die Theilungs-Maschine vom Artillerie-Hauptmann Reichenbach und Mecha-

Daß sich der Handel durch die hier aufgezählte Fabriken, Manufakturen und Institute, und durch den vielen Waarenbedarf für den Hof, die volkreiche Stadt und ihre wohlbevölkerte Umgebungen, in München hebt, wozu auch die jährlichen beyden Messen oder Dulten beytragen, versteht sich ohnehin; besonders bedeutend ist der Holz- Vieh- Salz- und Getreidehandel. Der Kunst- und Buchhandel florirt gleichfalls und wird durch 8 Kunst- und 8 Buchhandlungen, dann 8 Buchdruckereyen betrieben. Endlich muß auch noch des landwirthschaftlichen Vereins, einer freywilligen Verbindung von Freunden der Landwirthschaft, zu deren Beförderung und praktischen Ausübung, gedacht werden; dessen Nutzen unverkennbar ist. —

Dies wäre nun die Beschreibung der königlichen Haupt- und Residenzstadt München sammt ihren Vorstädten. Ich mußte mich einschränken, um nicht die mir vorgezeichneten Gränzen meiner Erdbeschreibung zu überschreiten. Wer über die Einzelheiten und das Umständlichere unserer bayerischen Königsstadt sich näher zu unterrichten

 wünscht,

Mechanikus Liebherr, welche mit einer Genauigkeit und Reinheit gearbeitet ist, die man sonst nur bey englischen Kunstwerken dieser Art antrifft. Das erste mit dieser Maschine eingetheilte Instrument ist ein Bordaischer Kreis mit Verbesserungen, für die Münchener Sternwarte bestimmt.

wünscht, der lese Jos. Burgholzers Stadtgeschichte von München. 1796. Bey Joseph Lindauer. 2 Bändchen. Ferner: Lorenz Hübners Beschreibung der churbayerischen Haupt- und Residenzstadt München. 1803 bis 1805. 2 Bände, nebst einem Grundrisse. Im Verlage des Zeitungskomptoirs. Endlich: Jos. Ant. Eisenmanns Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen, in topographisch- geschichtlich- und statistischer Hinsicht. 1814. Bey Ernst Aug. Fleischmann, mit 15 Kupfern und einem Plane. — Im Jahr 1806 wurde von dem königlichen Ingenieur Geographen, Oberlieutenant Jos. Consoni, ein großer, schöner und äußerst genauer Plan von der Stadt München aufgenommen, von T. Green gezeichnet und auf allerhöchsten Befehl von der topographischen Anstalt herausgegeben.

Die königlichen Schlösser in den Umgebungen von München.

1) Nymphenburg, die königliche Sommerresidenz, liegt eine Stunde von München entfernt, wohin schöne Alleen führen, sie wurde im Jahr 1663 von der Churfürstinn Adelheid angelegt und der mittlere Pavillon erbauet. Maximilian Emanuel und Karl Albrecht verbanden damit mehrere Seitengebäude; legten den großen Garten an und führten darinn mehrere

kleine

kleine Schlösser auf. Die zusammenhängende Gebäude dehnen sich in einer großen Breite aus und bilden mit den übrigen Häusern, Küchen- Stall- und Wirthschaftsgebäuden eine kleine Stadt. In der Mitte des großen Vorplatzes steht eine schöne Fontaine, die einen 80 Fuß hohen Wasserstrahl empor treibt. Der hinter dem Schlosse angelegte Garten hat einen Umfang von 2 Stunden Wegs; in die Länge 2442 und in die Breite 970 Schritte. Er wird von breiten Kanälen durchschnitten und ist mit mehreren Wasserbecken besetzt. — Gleich beym Anfange steht das größte Wasserbecken und in dessen Mitte eine Fontaine, die einen 60 Fuß hohen Wasserstrahl ausstößt. Der schöne Wasserfall, dessen Wasser aus dem Würm- oder Starnberger-See abgeleitet ist, nähret die Kanäle und Teiche des Gartens. Die in diesem Garten aufgeführten kleine Schlösser, nämlich Badenburg, Amalienburg, Pagodenburg und die Eremitage sind allerliebst. Die Orangerie und das Treibhaus sind sehenswerth und reichhaltig an Gewächsen; imgleichen verdient auch die Fasanerie und das Behältniß für die Biber gesehen zu werden. Vor allem muß man die künstlichen Wasser-Druckwerke des Herrn von Baader besuchen und sich ihre Wirkungen erklären lassen. Den in der Nähe von Nymphenburg gelegenen Thier- oder Hirschgarten, der eine Menge von allerley Rothwild und eine Kaninchenzucht in seinen geräumigen Umzäumungen beherbergt, auch ein

geräu-

geräumiges und gutes Bewirthungshaus enthält, lasse man nicht außer Acht zu besuchen.

2) Schleißheim, ein 3 Stunden von München gelegenes königliches Schloß in einer angenehmen und waldreichen Gegend. Dieses im italienischen Geschmacke und erhabenen Style aufgeführte Pracht-Gebäude, errichtete im Jahr 1684 Maximilian Emanuel. Das Hauptgebäude ist 3 Stockwerke hoch, hat eine Ausdehnung von 500 Fuß und hängt durch Gänge mit den Seitengebäuden zusammen. Hinter dem Schlosse ist eine 1300 Schritt lange Gartenanlage. Das Merkwürdigste in Schleißheim ist die bedeutende königliche Bildergallerie. Sie befindet sich im Schlosse in mehreren Zimmern vertheilt, und enthält 1478 Stücke auserlesene Gemählde, außer mehreren nicht numerirten. Die Oekonomie-Gebäude des Staatsguths Schleißheim sind, ihrer Bedeutenheit und inneren zweckgemäßen und ganz fürtrefflichen Einrichtungen wegen, vorzüglich sehenswerth, so wie überhaupt die ganze Oekonomie in allen ihren Zweigen und nach den verschiedenen Verhältnissen musterhaft ist. Es hausen dahier und in den Umgebungen der beyden Schlösser 115 Seelen Einwohner.

In dem an dem Schloßgarten zu Schleißheim liegenden artigen Schlosse Lustheim sind in 16 Sälen und Zimmern ebenfalls noch 563 gute Gemählde, nebst 126 Portraits bayerischer Fürsten aufgestellt.

3)

3) Fürstenried, ein zwar kleines aber ungemein angenehmes königliches Jagdschloß, nahe bey Nymphenburg, südlich gelegen, mit einem niedlichen hinter dem Schlosse angebrachten Garten. In der Gegend sind Fasanerien. Von München führt eine Allee durch das Dorf Untersendling nach diesem 2 Stunden von der Hauptstadt entfernten Jagdschlosse.

4) Grünewald, 3 Stunden von München entlegen, auf den Höhen des rechten Isarufers, ein altes, herzogliches Jagdschloß. Es wurde verlassen, diente vorhin zu einem Staatsgefängnisse und wird gegenwärtig zu einem Haupt-Pulverdepot verwendet. In hiesiger Gegend findet man Spuren einer römischen Heerstrasse, Ruinen eines römischen Kastells mit vierfachem Walle und unten an der Isar die Trümmer einer alten Brücke. Wir kehren nun wieder zur Stadt zurück und bezeichnen den am Schwabinger Thore belegenen

5) Hofgarten. Churfürst Maximilian I. legte diesen, auf der nördlichen Seite der Residenz sich in ein Quadrat ausbreitenden kleinen Platz, mit lauter Alleen, zu einem Spaziergange an. Später kam in die Mitte dieses Gartens eine Rotunde, auf welcher eine sehr schöne Metallsäule, die Bavaria vorstellend, steht. Auf 2 Seiten läuft eine 2300 Fuß lange Gallerie mit 125 Arkaden fort, die bey ungünstiger Witterung einen Zufluchtsort den Lustwandelnden darbiethen.

biethen. Ober diesen Bogengängen ist die Bildergallerie und am Ende die neue, schöne Kaserne, welche ein großer Hof von dem Hofgarten trennt. Durch einen der Bögen des Galleriegebäudes tritt man unmittelbar

6) in den englischen Garten. General Benjamin Thomson, Graf von Rumford, gab unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodors, 1786, die Idee zu dieser herrlichen, im großen Umfange und mit edlem Geschmacke ausgeführten Anlage, führte auch die oberste Leitung unter thätiger Mitwirkung des königlichen Hofgarten-Intendanten, von Skell, bey der Ausführung. Eine große Wiese auf einer Seite des Hofgartens und eine Waldgegend, der Hirschanger genannt, wurden zu dieser Anlage verwandt, und die in der Nähe gegen Osten vorbeyziehende Isar reichte die manchfaltigen und künstlichen Bewässerungen. Der englische Garten, welcher fast 1 $\frac{1}{2}$ Stunde in der Länge beträgt und 693 bayerische Tagwerke Flächeninnhalt hat, ist für München das, was der Prater für Wien ist. Den hohen Grad ihrer Vervollkommnung und Schönheit verdankt indessen diese Anlage immer der Liberalität unsers guten Königs. Ausser den vielen einzelnen Kunst- mit Natur verbundenen Parthien, den vielen angenehmen Fahr- und Fußwegen in verschiedenen Richtungen, den Kanälen, Wasserfällen, Inseln u. dgl. m. findet man an dem chinesischen Thurme, dem

Osa-

Osa- und Apollo-Tempel und dem Gasthause mit den dazu gehörigen Pagoden ꝛc. ꝛc.; dann dem Lustorte Kleinhessellohe, angenehme Ruhepunkte. Im Jahr 1812 erhielt der englische Garten eine wesentliche Verschönerung durch einen neuangelegten 24 bayerische Tagwerke großen See. Er empfängt sein Wasser aus einem Bache und liegt zwischen Kleinhessellohe, dem Dorfe Schwabing und dem Hirschanger-Walde. Am untern Theile des Sees erhebt sich ein Hügel mit einem Ruhesitze, und am Fuße dieses Hügels tritt der See mit der großen, neuen und modernen Anlage, jenseits des Schwabinger Baches, in Verbindung. Diese Anlage nennet sich

7) Biederstein, und enthält das niedliche Landhaus der Königinn. Ein schöner Garten breitet sich hinter demselben aus; nahebey liegt eine artige Meyerey.

8) Der Herzoggarten vor dem Karlsthore, welchen Herzog Franz Clemens im Jahr 1740 anlegen ließ, verdient hier auch einer Erwähnung.

Außer diesen Anlagen und Gärten sind in der Nähe der Stadt mehrere und darunter sehr schöne Privatgärten, welche dem Geschmacke ihrer Besitzer Ehre machen; sie hier namentlich aufzuführen, erlauben die Gränzen einer allgemeinen Erdbeschreibung nicht.

Druck-

Druckfehler, welche den Sinn stören.

Seite.	Zeile.	lese man:	statt:
27	5 v. o.	Danubius	Danabius
28	14 v. u.	Laber	Caber
35	11 v. o.	Lohe	Lohr
—	4 v. u.	Peene	Perne
—	5 v. u.	Ucker	Uicker
—	12 v. u.	Neisse	Nrisse
36	11 v. u.	Draa	Droa
37	jedesmal	Feistriz	Fristriz
40	1 v. u.	balticum	[illegible]aldicum
56	14 v. o.	Emden	Enden
60	2 v. u.	Verschwindung	Verschwendung
62	11 v. o.	Goldstücke	Geldstücke
66	3 v. o.	Cimbriern	imbriern
80	12 v. o.	griechischen Rechts	griechischen
84	8 v. u.	Angelika	Angeliko
116	11 v. o.	Thury	Chury
121	13 v. u.	Flurl	Plurt
132	9 v. u.	[illegible]2,000	120,000
133	4 v. o.	Gochsheim	Gopsheim
156	15 v. o.	windenden	wendenden
160	13 v. u.	Heydlas	Heydlos
175	1 v. u.	Niederrhein	Niederrein
177	11 v. u.	Hutplätze	Hauptplätze
184	7 v. u.	damalen	dermalen
185	15 v. o.	Bojos	Bajos
—	16 v. o.	Boarios	Boavios
192	11 v. u.	im	am
207	11 v. u.	blühet	blühete
208	7 v. o.	(Major)	(Majorin)
271	14 v. o.	bedeutend	unbedeutend

Staatl. Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Johann Georg Friedrich,

Neue systematische und allgemeine Erdbeschreibung für alle Stände nach den Bestimmungen des Wiener Congresses

Bd.: 2

Augsburg 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- Geogr.o.95(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11450516-0